

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1856)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. 1856.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 28. November 1856.

Herr Grobtrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 15. Dezember nächstkünftig zusammenzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungstokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Beratungsgegenstände sind:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Beratung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und über die Austrocknung von Märsen und andern Ländereien;
- 2) Dekret über die Besoldung der Schulinspektoren.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Beratung genommen worden sind:

- 1) Entwurf eines Strafgesetzbuches;
- 2) Gesetzesentwurf, betreffend die Herabsetzung der Tagelder der Amtsrichter und Amtsgerichtsuppleanten;
- 3) Dekretsentwurf, betreffend Vermehrung der Zahl der Weibel.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Ueber das Armenwesen;
- 2) Ueber die Einkommens- und Rentensteuer;
- 3) Ueber die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

B. Vorträge.

a. Des Präsidiums:

- 1) Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen;
- 2) Ueber die Wahlkreiseintheilung im Amtsbezirk Narberg;
- 3) Ueber die Reduktion der Amtsbezirke.

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) Ueber Naturalisationsgesuche;
- 2) Ueber verschiedene Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche;
- 3) Ueber die Entlassungsgesuche des Herrn Regierungsrathhalter Dennler in Ebun und des Herrn Holz, Gerichtspräsident von Konolfingen;
- 4) Betreffend Ergänzung des Dekrets gegen die Thierquälerei;
- 5) Betreffend die Grundbuchbereinigung.

c. Der Finanzdirektion:

- 1) Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1857;
- 2) Vortrag, betreffend die Reorganisation der Kantonalbank;
- 3) Betreffend mehrere Nachkreditbegehren;
- 4) Betreffend die Kosten verschiedener durch den Bundesrathhaus- und Eisenbahnbau veranlaßter Neubauten und deren Verhältnis zum Erlös aus dem abgetretenen Grund und Boden;
- 5) Bericht über die in Betreff des Stempelpapiers erhobenen Klagen;
- 6) Bericht über die Liquidation der Kantonalbankobligationen;
- 7) Bericht über ein Gesuch um Abänderung einiger Bestimmungen des Bergbaugesetzes;
- 8) Bericht, betreffend Entschädigung der Brückengesellschaft von Faberg und Kiesen wegen Aufhebung des Brückenzolles;
- 9) Betreffend die Erläuterung des § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer.

d. Der Militärdirektion:

- 1) Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

C. W a b l e n.

- 1) Zweier Ständerräthe für das Jahr 1857;
- 2) Eines Regierungsstatthalters von Ebun;
- 3) Eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen;
- 4) Eines Oberinstruktors der Infanterie;
- 5) Eines Kantonskriegskommissärs.

Für die erste Sitzung werden Vorträge des Regierungspräsidenten, der Justiz- und Polizeidirektion sowie der Finanzdirektion auf die Tagesordnung gesetzt.

Schließlich werden Sie, Herr Grofrath, ersucht, die Ihnen seiner Zeit übersandten Gesetzesentwürfe mitzubringen.

Mit Hochschätzung!

Der Grofrathspräsident:

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 15. Christmonat 1856.
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Haslebacher, Krebs in Twann, Moraenthaler, Müller in Hofwyl und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Berger, Biffire, Bizius, Botteron, Burt, Jakob; Bützberaer, Carrel, Chammillot, Choppart, Fischer im Eichberg (erklärt den Austritt), Friedli, Froidevaug, Ganguillet, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaitre, Großmann, Haldmann, Notar; Hermann, Hirsig, Hubacher, Jndermühle, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kitcher, König, Kobler in Bruntrut, Koller, Lebmann, Christian; Lebmann, Job.; Lebmann, J. U.; Lenz, Marquis, Metheee, Minder, Moosmann, Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller, Arzt; Müller in Sumismald, Niggeler, Parrat, Vaulet, Prudon, Räg, Röhblisberger, Gustav; Rubin. Salchli, Schaffter, Schären in Bümpliz, Schären in Spiez, Scheidegger, Scheurer, Schmid, Schneeberger im Schweikhof, Scholer, Schürch, Seiler, Seckler, Siegenthaler, v. Steiger, Streit in Zimmerwald, v. Stürler, v. Tavel, Tiede, Theurillat, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Diefbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Wiedmet, Wisler und Wyß.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Meine Herren! Es ist ein halbes Jahr verfloßen, seit wir uns das letzte Mal versammelt haben. Das Traktandenverzeichnis wird Ihnen zeigen, daß die Regierung nicht müßig war. Ich zweifle zwar, daß alle Vorlagen in der gegenwärtigen Sitzung werden behandelt werden können; jedenfalls bitte ich Sie, meine verehrten Herren, um Ausdauer.

Der Regierungsrath wünscht, daß der Gesetzesentwurf über das Armenwesen zur Behandlung komme, weshalb ich denselben bereits auf morgen auf die Tagesordnung setze. Das Uebel der Armennoth an der Wurzel anzugreifen, liegt nicht in der menschlichen Kraft. Es liegt tief in der menschlichen Natur selbst begründet; immer wird es Arme geben, welche ihren Zustand selbst verschuldet haben, immer solche, welche vom Glück nicht begünstigt oder, wenn man lieber will, von einer höhern Hand geschlagen, in Noth und Elend sich befinden. Durch Gesetze kann diese Noth nur gelindert und denen, welche für die Armen zu sorgen haben, die Last vermindert werden indem dieselbe gehörig vertheilt wird. Wenn auch die gesetzliche Pflicht zur Armenunterhaltung aufgehoben ist, so bleiben doch die moralische Pflicht und die Macht der Umstände, welche letztere oft gebietender ist als das Gesetz. Ihnen, meine Herren, möge es gelingen, durch gründliche Berathung und Erwägung aller Verhältnisse ein solches Gesetz zu erlassen. Hören wir uns jedoch vor Illusionen.

Es wird Ihnen ferner der Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgelegt. Schon im Jahre 1803 versprach die damalige Regierung ein solches, und im Uebergangsgesetz zur Verfassung von 1831 wurde dem Großen Rath zur Pflicht gemacht, sobald er sich konstituiert haben werde, sein Augenmerk auf die Kriminalrechtspflege zu richten, die seit vielen Jahren die begründetste Ursache zu allgemeinen Beschwerden gegeben habe. Noch zur Stunde sind aber die Bestimmungen über das Strafrecht in unserm Kanton Stückwerk, eine traurige Verpflasterung, welche ihren Schlüssel in der Willkür, d. h. dem richterlichen Ermessen findet, das nur deshalb keine so nachtheilige Folge gehabt hat, weil wir uns rühmen können, daß die Justiz jeweilen ehrlich und gut verwaltet wurde. Zwei Entwürfe scheiterten an der Ungunst der Zeit. Möge das bekannte Sprichwort: daß das Bessere der Feind des Guten sei, nicht auch diesmal hindernd in den Weg treten.

Ein ebenfalls höchst wichtiges Gesetz wird Ihnen zur zweiten Berathung vorgelegt: das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer. Es ist notwendig, daß die Frage, wem die Verpflichtung zum Unterhalte der Schwellen und sonstigen künstlichen Vorrichtungen zur Verhinderung der bei unsern Gebirgsgevässern so häufigen Ueberschwemmungen obliege und in welchem Maße, gesetzlich entschieden werde. Das Gesetz wird namentlich aus einer Landesregend aufs Neue große Anfechtungen erleiden. Während von der einen Seite geäußert wird, die Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz gebiete, daß dasselbe überall seine Anwendung finde, wird von der andern dafür gehalten, die Ausdehnung desselben auf die in ihrem Landesheile gegebenen besondern Verhältnisse treffe sie unverhältnißmäßig schwer und die Gleichheit werde dadurch verletzt. Sie werden, meine Herren, auch hier alle Gründe abwägen; denn Niemand will gegen einzelne unserer Mitbürger ungerecht sein. Aber auch die Gegner des Gesetzes mögen sich wohl prüfen, ob ihnen die neue Last nicht nur deshalb als ungerecht erscheint, weil sie neu und ungewohnt und zum größten Theil bisher vom Staate getragen worden ist, so lange nämlich als das Unternehmen, die Kartorrektion, seine Vollendung noch nicht erreicht hatte.

Auf den Traktanden befindet sich auch das Gesetz über die Einkommens- und Rentensteuer. Allein der Entwurf kann Ihnen noch nicht vorgelegt und muß auf die nächste Sitzung verspart werden. Dieses Gesetz ist schon lange ein dringendes Bedürfnis; denn es liegt wohl außer Zweifel, daß die bisherige Besteuerung des Einkommens nicht auf einem richtigen Grundsatz beruht, und daß namentlich diejenigen, deren Einkommen bestimmt und in klaren Zahlen bekannt ist, wie z. B. die Beamten, den andern gegenüber sich in einem großen Nachtheile befinden. Nicht zu läugnen ist es aber, daß es außerordentlich schwer ist, das richtige Verhältnis zu finden, ohne Anwendung verkatortischer Maßregeln, welche immer die allgemeine Unzufriedenheit zur Folge haben. Möge es den vorberatenden Behörden gelingen, uns ein solches Gesetz vorzulegen und uns dann, dasselbe ins Leben zu rufen, welches den Erfordernissen eines billigen und möglichst wenig lästigen Steuer-systems entspricht.

Das Budget wurde noch nicht ausgetheilt, weil der Regierungsrath es erst in der verfloffenen Woche beraten konnte. Da das Budget acht Tage, bevor es behandelt werden darf, ausgetheilt werden muß so hängt es von Ihrer Ausdauer ab, ob wir dasselbe in dieser Sitzung beraten können.

Wenn wir uns im Innern des Kantons einer wohlthuenden Ruhe erfreuen, so werden wir doch, mit allen unsern eidgenössischen Brüdern zugleich, von einer ersten Gefahr bedroht. Ein unbegreiflicher Aufruhr im Nachbar-kanton Neuchamp, dessen Ursache in einer unseligen Verblendung gesucht werden muß, hat nicht nur schweres Unheil über diesen Kanton verbreitet, sondern die ganze Schweiz in neue Verwicklungen gestürzt, deren Ende noch nicht vor- us zu sehen ist. Mögen Diejenigen, in deren Hände die Leitung der eidgenössischen Dinge gelegt ist, diese Verwicklungen zur Ehre und zum Wohle des ganzen Vaterlandes zu lösen verstehen und uns vor einem Kriege bewahren, eingedenk der Worte:

„Krieg ist ein Wagen, den der Teufel lenkt,
 „Wer drinnen sitzt, weiß nicht wohin er fährt,
 „Ob über eig'ne oder fremde Saaten.“

Sollte es aber nicht gelingen, unbilligen Ansprüchen anders zu begegnen, so möge das ganze Volk in Waffen zusammenhalten und fremden Angriff vom vaterländischen Boden zurückweisen. Gott nehme uns, wie bis anhin, in seinen kräftigen Schutz.

Ich kann nicht schließen, ohne des Unfalls zu gedenken, welchen den hochgeachteten Präsidenten des Regierungsraths betroffen hat. Seit vielen Wochen liegt Herr Blösch an einer schweren Krankheit darnieder; ernstlich war man um sein Leben besorgt, und wenn wir uns jetzt auch freuen dürfen, ihn außer Lebensgefahr zu wissen, so wird es doch noch viele, viele Wochen anstehen, bis er den Staatsgeschäften wieder gegeben sein wird. Unsere Theilnahme möge seine Genesung befördern.

Ich erkläre die Sitzung des Großen Rathes eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session des Großen Rathes angeordneten Ergänzungswahlen, und zwar am Platze

- 1) des Herrn Stämpfli von Schwanden infolge dessen Todes;
- 2) des Herrn Wagner zu Dreßbühl ebenfalls infolge dessen Todes;
- 3) des Herrn Gerber in Steffisburg infolge Austrittes;
- 4) des Herrn Amtsnotar Brötli in Bern, welcher ebenfalls seinen Austritt erklärt hatte.

Die zu Ersetzung der genannten Herren einberufenen politischen Versammlungen der Wahlkreise Seedorf, Steffisburg und Bern (Münstergemeinde) haben erwählt:

- 1) Herrn Rudolf Spring in Schwufen;
- 2) Herrn Christ. Gerber, Sohn, Gastwirth in Steffisburg;
- 3) Herrn Joh. Dähler, gewes. Grothrath, daselbst;
- 4) Herrn Fischer von Reichenbach, gewes. Regierungsrath und nach dessen Ablehnung Herrn Kommandant Ganguillet in Bern.

Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Wahlen erhoben wurden und der Regierungsrath sich auch nicht veranlaßt sah, von Amies wegen dagegen einzuschreiten, so beantragt derselbe durch sein Präsidium die Genehmigung sämtlicher Ersatzwahlen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehre genehmigt.

Die anwesenden H. Spring, Gerber und Dähler leisten den verfassungsmäßigen Eid, ebenso Herr von Monte u von Sigridswyl, dessen Wahl schon in der letzten Session genehmigt worden war.

Auf den Antrag des Präsidiums wird sodann beschlossen, dem Obergerichte die Anzeige zukommen zu lassen, daß im Laufe dieser Sitzung der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches zur Behandlung kommen werde, mit der Einladung, der dahertigen Berathung beizuwohnen. Der betreffende Tag wird später bestimmt.

Das Präsidium trägt ferner an, daß der Regierungsrath beschlossen hat, den Herrn Obergerichter Burri als Redaktor des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches einzuladen, die Stelle eines Berichterstatters im Großen Rathe zu übernehmen, und daß endlich die Kontrolle der eingelangten Witzschriften zur Einsicht der Mitglieder auf dem Kanzletische bereit liegt.

Angezeigt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen wird die eingelangte Vorstellung über die Einbürgerung der Landsassen.

Projekt-Dekret

über

Vermehrung der Weibel.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß durch die Aufstellung von Unterweibeln für die einzelnen Kirchgemeinden dem vorhandenen Bedürfnisse einer schnellen und zuverlässigen Besorgung der Betreibungs- und Rechtsakten nicht überall abgeholfen wird, in einiger Abänderung der Art. 1 und 8 des Weibelgesetzes vom 24. Dezember 1852,

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den doppelten, jedoch nicht verbindlichen Vorschlag des Amtsgerichtes, in denjenigen Amtsbezirken, in welchen das Bedürfnis es erfordert, neben dem Amtsgerichtsweibel noch einen oder mehrere Weibel aufzustellen, deren Geschäftskreis sich auf den ganzen Amtsbezirk ausdehnt.
- 2) Der Amtsgerichtsweibel versteht jedoch, wie bis dahin, ausschließlich die Bedienung der Sitzungen des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten bei der Ausübung seiner Amtsverrichtungen.
- 3) In Bezug auf ihre Amtsdauer, auf die Leistung der Bürgschaft, die Stellung zu den Aufsichtsbehörden, die amtlichen Rechte, Pflichten und die Verantwortlichkeit stehen sie unter den nämlichen Gesetzen wie der Amtsgerichtsweibel.
- 4) Dieses Dekret tritt nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft und ist nach der zweiten Berathung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes vom

Mign, Vizepräsident des Regierungsrathes als Bericht-erstatler. Vor Allem fragt es sich, welches die Veranlassung zu diesem Dekrete sei. In mehreren größern Bezirken, namentlich in industriellen Landestheilen, machte sich seit längerer Zeit das Bedürfnis geltend, die Beamten zu vermehren, welche die Betreibungen zu besorgen haben; insbesondere langten aus dem Jura Beschwerden ein über mangelhafte Geschäftsbesorgung infolge Anhäufung der Geschäfte an den Bezirkshauptorten. Nach dem Gesetze von 1832 über die Weibel ist es nämlich der Amtsgerichtsweibel, welchem die Besorgung der fraglichen Verrichtungen für den ganzen Amtsbezirk obliegt; oft sind die Weibel in den Kirchgemeinden nicht fähig, die ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte gehörig zu besorgen, so daß nicht selten für die Parteien Nachtheile daraus entstehen. Im Interesse des öffentlichen Kredit, im Interesse des Schuldners wie des Gläubigers wird also Abhülfe durch ein Dekret verlangt. Was schlägt Ihnen nun der Regierungsrath vor? Es ist nicht eine für den ganzen Kanton, für alle Amtsbezirke obligatorische Verfügung, sondern da, wo das Bedürfnis es erheischt, soll der Regierungsrath ermächtigt werden, auf den Vorschlag des betreffenden Amtsgerichtes neben dem Amtsgerichtsweibel noch einen oder mehrere Weibel aufzustellen, deren Geschäftskreis sich auf den ganzen Amtsbezirk erstreckt. Der Amtsgerichtsweibel bleibt in seiner bisherigen Stellung, aber im Interesse der Geschäftsbeförderung soll da, wo es nöthig ist, die erforderliche Abhülfe geboten werden. Das Dekret stützt sich auf eine langjährige Erfahrung und ich mache noch besonders auf den

Umstand aufmerksam, daß dasselbe nur da zur Anwendung kommt, wo ein Amtsgericht des vorhandene Bedürfnis bereits konstatiert hat. Da das Dekret nur wenige Artikel enthält und ich keinen ernstlichen Widerstand gegen dasselbe erwarte, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, Sie möchten auf die Berathung eintreten, das Dekret in globo behandeln und genehmigen. Es unterliegt einer zweiten Berathung.

Matthys. Ich stelle den Antrag, in die Berathung des vorliegenden Dekretes nicht einzutreten und zwar aus folgenden Gründen. Das Gesetz vom 24. Dezember 1832 st. Alt einen Amtsgerichtsweibel zur Bedienung des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes auf, er ist zugleich ermächtigt, im ganzen Amtsbezirk gerichtliche Vorkehren vorzunehmen und alle Verrichtungen des Weibels in Betreibungssachen zu besorgen; ferner stellte dieses Gesetz einen Amtsweibel für den Regierungsrath auf, der jedoch aus finanziellen Rücksichten abgeschafft wurde, endlich war die Möglichkeit gegeben, für größere Kirchgemeindsbezirke Unterweibel anzustellen. Nach dem vorliegenden Dekrete soll der Amtsgerichtsweibel auch in Zukunft fortbestehen, dagegen dem Regierungsrathe das Recht eingeräumt werden, in den Amtsbezirken, wo das Bedürfnis es erheischt, einen oder mehrere Weibel aufzustellen, die im Allgemeinen die gleichen Funktionen zu versehen hätten. Im § 2 wird dann aber gesagt, daß einzig der Amtsgerichtsweibel den Gerichtspräsidenten und das Amtsgericht zu bedienen habe, während die andern Weibel rechtliche Vorkehren und dergleichen besorgen könnten. Ich halte dafür, es sei kein Bedürfnis vorhanden, dieses Gesetz zu erlassen und behaupte, daß sich an dessen Erlassung nicht gute, sondern böse Folgen knüpfen; meine Gründe sind folgende. Durch dieses Gesetz wird die Zahl der Staatsbeamten vermehrt deren Ueberwachung sehr erschwert. Eine Folge davon ist diese, daß in Zukunft Verrichtungen in Betreibungssachen noch weit nachlässiger besorgt werden als bis dahin, daß die Gerichtspräsidenten und der Appellations- und Kassationshof noch mehr mit Beschwerden belästigt werden als bisher. Die Stellung des Amtsgerichtsweibels wird durch Aufstellung anderer Weibel gefährdet. Er bezieht nach dem Tarife von 1850 für die Instruktion eines Prozesses von jeder Partei 20 Rappen; wenn nur ein Gerichtspräsident in einem Tage 2—3 Prozesse inruirt, so haben Präsidenten und Anwälte genug zu thun; der Amtsgerichtsweibel erhält also in diesem Falle 120 Rp. Bedient derselbe das Amtsgericht und findet ein Abspruch statt über einen instruirten Prozeß, so hat er ein Emolument von 50 Rp. von jeder Partei zu beziehen = 1 Fr. per Prozeß. Wenn ein Amtsgericht 2—3 Prozesse erledigen will, so hat es einen ganzen Tag zu thun. Wird dieses Dekret angenommen, so muß der Amtsgerichtsweibel die schöne Zeit, die er zu Besorgung anderer einträglicherer Verrichtungen verwenden könnte, für die Bedienung des Gerichtspräsidenten verwenden und kann dabei nicht bestehen, während die einträglicheren Verrichtungen entweder dem Unterweibel, oder den Weibeln überlassen bleiben, welche der Regierungsrath nach diesem Dekrete aufstellen könnte, und die nachtheilige Folge, die sich daran knüpft, ist diese, daß wir, statt wie bisher, Männer zu Amtsgerichtsweibeln zu erhalten, die gut schreiben und lesen können, überhaupt fähige Männer, in Zukunft sehen werden, daß sich schwerlich ein Mann, der sein Brod auf andere Weise verdienen kann, für eine solche Stelle melden wird; wir bekommen dann Nullen zu Amtsgerichtsweibeln. Ein zweiter Nachtheil besteht darin, daß die Gehühren, welche bisher der Amtsgerichtsweibel bezog, künftig unter 2—3 Personen vertheilt werden, daß keine der letztern in der Weibelstelle hinlängliche Subsistenzmittel finden wird. Dessen ungeachtet werden Bürger ihrem bisherigen Wirkungskreis entzogen, ihren Familien entfremdet und veranlaßt, in dieser Vinte einen halben Schoppen zu trinken, in jener Speisewirtschaft eine Portion zu essen, und das soll

man nicht veranlassen. Es ist genug, wenn in jedem Amtsbezirk ein Amtsgerichtsweibel ist, und ich sehe kein Bedürfnis, die Zahl dieser Beamten zu vermehren. Ist der Amtsgerichtsweibel bedeutend entfernt, so weiß schon der Gläubiger oder sein Anwalt diesen Umstand zu berücksichtigen und stellt die Betreibungsgatten dem Unterweibel des Ortes zu, oder der Amtsgerichtsweibel thut dasselbe seinerseits. Im Jura wie im alten Kanton L. n. n. man einen Unterweibel aufstellen und ich soll voraussetzen, dies sei geschehen. Wenn das der Fall ist, so scheint es mir nicht nothig, daß noch andere Weibel aufgestellt werden. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, den Antrag auf Nichteritreten zu stellen.

Herr Berichterstatter. Ich muß mir einige Gegenbemerkungen gegenüber dem Antrage des Herrn Matthys erlauben. Er bestreitet das Bedürfnis und behauptet, dieses Dekret werde verwerthliche Folgen haben. Es mag sein, daß eine solche Maßregel in den meisten Bezirken des alten Kantons nicht nöthig erscheint, aber es läßt sich nicht bestreiten, und ich kann es aus eigener Erfahrung sagen gestützt auf eingelangte Petitionen, daß im Jura ein solches Bedürfnis besteht, namentlich in den Bezirken Courtelain, Pruntrut und Delémont. Ich würde die Einwendungen des Herrn Matthys begreifen, wenn es sich darum handelte, in jedem Bezirk einen neuen Weibel aufzustellen, aber er scheint zu übersehen, daß von einer obligatorischen Bestimmung keine Rede und der Regierungsrath nicht einmal betragt ist, einen neuen Weibel aufzustellen, ohne daß das Amtsgericht das Bedürfnis konstatiert und einen Vorschlag dazu gemacht hat. Der Umstand, daß das Gericht selbst die Initiative ergreifen muß, berechtigt also jede Veranlassung. Wo das Bedürfnis nicht vorhanden, wird die Maßregel nicht zur Anwendung kommen, man soll in dieser Beziehung den Amtsgerichten einigiges Vertrauen schenken. Daß die Stellung der Amtsgerichtsweibel gefährdet werde, glaube ich nicht, wenigstens beklagt sich der Amtsgerichtsweibel von Pruntrut, wo dieses Verhältnis schon besteht, nicht. Wäre man mit dem Vorschlage gekommen, nur für den Jura ein solches Dekret zu erlassen, so würde man gesagt haben, dieser Landesheil müsse doch immer etwas Besonderes haben, und das hätte ich nicht gerne gehört. Ich halte dafür, mit den angeführten Beschränkungen sei das Dekret durchaus zweckmäßig und empfehle Ihnen dasselbe noch einmal zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten
Dagegen

62 Stimmen.

37 " "

Für Annahme des Dekretes

Handmehr.

Durch Schreiben vom 14. dies Monats erklärt Herr Fischer vom Eichberg seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Hierauf wird ein Anzug von 22 Mitgliedern aus den oberländischen Amtsbezirken verlesen, welcher dahin schließt, die Bestimmung im § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer, des Inhaltes, „daß alle nicht der Besteuerung unterliegenden unterpändlich versicherten Staatskapitalien

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

vom Schuldenabzug ausgeschlossen seien“ — möchte aufgehoben werden.

Das Präsidium bemerkt, daß ein diesem Begehren entsprechendes Projektdekret vorliege, und daher eine besondere Behandlung des Anzuges nicht nöthig sei.

Dekretes-Entwurf,

betreffend

die Einführung der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851.

M. J. W. Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Laut Art. 37 der Bundesverfassung ist die Eidgenossenschaft verpflichtet, im ganzen Umfange ihres Gebietes gleiches Maß und Gewicht einzuführen und zwar auf Grundlage des Konkordats vom 17. August 1835, welchem damals die meisten Kantone der Schweiz beigetreten waren, und das im darauf folgenden Jahre im Kanton Bern in Kraft trat. Auf dieses Konkordat stützt sich das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851, so daß keine wesentliche Aenderung in der Gesetzgebung der konföderierenden Kantone in dieser Hinsicht entsteht. Da die Anhänger des Dezimalsystems der Einführung eines andern Systems Widerstand hätten entgegen setzen können, so erlangte die Bundesverfassung nicht, den Kantonen, welche dem Konkordat nicht beigetreten waren, einen Zeitpunkt zu bestimmen, und das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 setzte dafür in seinem Art. 12 als äußerste Frist den 31. Dezember 1856 fest. Seitdem wurden noch verschiedene Bundesverordnungen in Betreff fiskalischer Verhandlungen erlassen, aber das fragliche Gesetz ändert das bisher im Kanton Bern eingeführte System in keiner Weise. Es handelt sich einfach um eine Erklärung von Seite der gesetzgebenden Behörde unseres Kantons, daß das Bundesgesetz über Maß und Gewicht in Kraft besteht und daß die damit im Widerspruch befindlichen Bestimmungen außer Kraft treten. Es versteht sich von selbst, daß diese Abweichungen sich nur auf die organischen und exekutiven Bestimmungen beziehen können, während das System dasselbe bleibt. In der That beschränkt sich das Gesetz vom 23. Dezember 1851 neben den Strafbestimmungen auf die Ueberwachung der Vollziehung durch den Bundesrath; das Vollziehungsreglement dieser Behörde von 1853 ändert das bernische Gesetz von 1836 nicht, eben so wenig die andern kantonalen Verordnungen. Ein Bundesbeschluß vom 18. Juli 1856 überträgt die Verhandlungen gegen das in Frage stehende Bundesgesetz den Kantonen, indem er den Art. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 aufhebt und die Anwendung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 auf die Maß- und Gewichtsverhältnisse ausschließt. Da der Bund eine bestimmte Frist festgesetzt hat, so geziemt es sich, daß die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern erkläre, daß am 1. Januar 1857 das Bundesgesetz über Maß und Gewicht und das Vollziehungsreglement vom 6. April 1853 in Kraft treten, unter Vorbehalt der durch den Bundesbeschluß vom 18. Juli 1856 veranlassenen Modifikation. Dieser Promulgationsakt soll Ordnung in die Sache bringen, er liegt eben so sehr im Interesse der Bürger als in demjenigen der Richter, welche berufen sind, das Gesetz zu vollziehen. Da diese Frage mit keinerlei Schwierigkeit verbunden ist, so empfehle ich der Versammlung das Eintreten und die Genehmigung des Dekretes in globo.

Das Eintreten sowie die Berathung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Der Herr Präsident erklärt, daß nach seiner Ansicht eine zweite Berathung des vorliegenden Dekretes nicht nöthig sei, indem dasselbe nur die Einführung eines Bundesgesetzes und nichts enthalte, was im Kanton Bern nicht schon in Kraft besteht.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden und der Große Rath genehmigt dieselbe durch das Handmehr.

Kantonementsvertrag des Staates mit der Bürgergemeinde Safneren, Amtsbezirk Nidau, abgeschlossen am 27. November 1856. Demselben zufolge soll dem Staate vom Einungswalde zu Safneren eine Fläche von 30 Jucharten als freies Eigenthum verbleiben.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten auf Genehmigung des Vertrages an; Herr Regierungsrath Brunner, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, welcher vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Der Regierungsrath beantragt, die über Emil Gasser von Rüderswyl wegen Betrugs verhängte einjährige Kantonsverweisung in Einsperrung von halber Dauer umzuwandeln.

Jmobersteg erklärt, zu diesem Antrage des Grundgesetzes wegen nicht stimmen zu können, weil der Große Rath durch Umwandlung der Verweisung in Einsperrung eine schwerere Strafe über den Betenten verhängen, sich also gleichsam als Gericht konstituiren würde. Der Redner macht überdies darauf aufmerksam, daß sich auch bei diesem Anlasse die Unzweckmäßigkeit der Verweisungsstrafe herausstelle, indem sie in vielen Fällen gar nicht vouzogen werden könne.

Matthys ist mit der Bemerkung des Herrn Präopnanten einverstanden und stimmt zum Antrage des Regierungsrathes mit der Modifikation, daß die Verweisungsstrafe in Hausarrest von der Dauer eines Dritttheils umgewandelt werde, weil der Petent selbst darum nachsuche, also diese Strafe nicht als eine härtere betrachte.

Migg, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, bemerkt, die Verweisungsstrafe sei in diesem Falle nicht vollziehbar wegen der Kränklichkeit des Individuums, und stellt den Antrag, in erster Linie, dieselbe in Hausarrest von gleicher Dauer, wie die nachgelassene Verweisung, umzuwandeln.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters in erster Linie 39 Stimmen.
Für Umwandlung der Verweisung in Hausarrest 46 " "
Für die volle Dauer der Strafe Handmehr.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen was folgt:

1. Den von der Direktion der Strafanstalten empfohlenen nachgenannten Zuchthaussträflingen, welche in den Strafanstalten zu Bern und Bruntrut enthalten sind und das Zeugniß eines guten Betragens haben, wird der letzte Drittel ihrer Strafe, oder der Rest, wo solcher weniger als einen Drittel beträgt, begnadigungsweise erlassen:

- 1) Hofer, Johann, von Walkringen, wegen Diebstahl zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 2) Mutti, Christian, von Arni bei Biglen, wegen Diebstahl zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 3) Gräniher, Gottlieb von Rötthelbach, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 4) Egger, Johann, von Weiringen, wegen Hülfeleistung bei Brand zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 5) Lützi, Samuel, von Lägericht, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 6) Krähenbühl, Christian, von Wol, wegen Diebstahl und Verweisungsübertretung zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 7) Berger, Ulrich, von Langnau, wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 8) Fusti, Johann, von Kurzenberg, wegen Mißhandlung und Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 9) Burgener, Johann, von Grindelwald, wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 10) Zutter, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 11) Scheidegger, Peter, bernischer Landsass, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 12) Martaler, Christian, von Bümpliz, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 13) Wäfler, Jakob, von Frutigen wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 14) Bonelli, Johann, von Bolligen, wegen Betrug zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 15) Däppen, Rudolf, von Niggisberg, wegen Diebstahl zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 16) Luthi, Verena, von Rüderswyl, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 17) Rothembühler, Anna, von Trachselwald, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 18) Wiedmer, Anna Barbara, von Sumiswald, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 19) Burri, Anna, von Hettiswyl, wegen Hehlerei zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 20) Zwahlen, Elisabeth, von Wablern, wegen Diebstahl zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 21) Gerisch, Anna, von Laurerbrunnen, wegen Betrug und Unterschlagung zu 1¼ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 22) Hirth, Margartha, von Zäpnyl, Kanton Argau, wegen Diebstahl zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 23) Schütz, Jakob, von Kirchlindach, wegen Diebstahl zu 1 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

- 24) Baumberger, Niklaus, von Koppigen, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 25) Schneider, Ludwig, von Büren zum Hof, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 26) Leuenberger, Ferdinand, von Sumiswald, wegen Verweisungsübertretung zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 27) Albrecht, Thomas, von Bayern, wegen Diebstahl und Betrug zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 28) Wegmüller, Johann Ulrich von Walkringen, wegen Diebstahl zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 29) Fost, Johann, von Fabri, wegen Diebstahl zu ¾ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 30) Schläppi, Jakob, von der Lenk, wegen verbotenen Zusammenleben zu ¼ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 31) Ebba, Jakob, von Rivoim im Elsaß, wegen Diebstahl zu ¼ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 32) Fabrat, Luise, von Unterlangenegg, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 33) Schanz, Elisabeth, von Röttenbach, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 34) Walz, Kararina, von Rüdernswyl, wegen Fälschung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 35) Nacht, Marie Rosina, von Betsigen, wegen Heblerei und Unzucht zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 36) Kohler, Magdalena, von Burgistein, wegen Heblerei und Unzucht zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 37) Graber, Marie, von Sigriswyl, wegen Diebstahl zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 38) Kühni, Anna Barbara, von Langnau, wegen Diebstahl zu ¼ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 39) Ffenschmid, Johann, von Bümpliz, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 40) Künzi, Samuel, von Meikirch, wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 41) Bouverat, Elisabeth, von Roggenburg, wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Herr Justizdirektor bemerkt, daß die vorberathende Behörde dem Großen Rathe zum letzten Male derartige Anträge vorlege, zu welchen sie genöthigt war, so lange nicht die Aufstellung eines Strafgesetzbuches, die in der Strafrechtspflege zu Tage getretenen Uebelstände beseitige.

- 2) Dem Jakob Käber von Diemtigen, gewesener Amtschaffner, wird die Hälfte der ihm wegen unbefugten Holzschlags vom Polizeirichter von Niderrimmthal am 18. April 1850 auferlegten Buße von Fr. 234 erlassen.
- 3) Dem Christian Kollli von Mühiethurnen, welcher am 2. Mai 1851 von den Assisen des Mittellandes wegen Fälschmünzerei zu zwei Jahren Zuchthaus und zu zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird der Rest der Kantonsverweisung erlassen.
- 4) Dem Bernarb Markstein von Kammerrohr, Kanton Solothurn, Marmorarbeiter in Bern, welcher am 6. Dezember 1855 wegen Betrugs korrekzionell zu 14 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird der Rest der Verweisungsstrafe erlassen.
- 5) Dem Niklaus Sieber, Schneider, von und zu Metigen, Kanton Solothurn, am 28. Januar 1856 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen unbefugten Aufenthalts im Kanton Bern und Konkubinats zu 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der noch etwas über die Hälfte betragende Rest der Strafzeit erlassen.

- 6) Friedrich Bichsel von Hasle bei Burgdorf, Schneider, und Johannes Zurbuchen von Habern, Buchdruckergehülfe, beide in Bern wohnhaft, werden, nachdem sie die ihnen wegen Nachtlärms durch polizeirichterliches Urtheil vom 19. Dezember 1855 auferlegte Buße und Kostenantheil bezahlt, sowie die darin ausgesprochene Leistung von bestimmter Dauer ausgehalten haben, der weitem unbestimmten Leistung entbunden, jedoch unbeschadet ihrer Haftbarkeit für die Kostenanteile und unter der Bedingung eines guten Verhaltens, ohne welches die Polizeibehörde ermächtigt sein soll, obige Leistung sofort wieder eintreten zu lassen.
- 7) Dem Christian Fuzi von Niederhünigen, wohnhaft auf der Ey, Gemeinde Bolligen, wird die achtmonatliche Amtsverweisung, zu welcher er am 18. Juni 1856 vom Richteramt Bern wegen Entwendung von alten Eisenstücken, resp. Fundverheimlichung, verurtheilt worden, umgewandelt in eine Eingrenzung in die Gemeinde Bolligen von gleicher Dauer.
- 8) Auf das Ansuchen des Gemeinderaths von Walliswyl wird die am 31. Juli 1856 vom Polizeirichter von Wangen dem Jakob Wagner von Walliswyl wegen Entwendung auferlegte sechsmonatliche Kantonsverweisung umgewandelt in eine Gemeindegrenzung von einem Jahr, verbunden mit Wirthshausverbot.
- 9) Die dreimonatliche Leistung, zu welcher Peter Rubi von und in Grindelwald am 4. Mai 1856 wegen eines im Zustande der Betrunktheit ausgeführten Angriffs auf die Schamhaftigkeit und häßlicher Beleidigung einer Weibsperson verurtheilt worden ist, wird umgewandelt in eine Eingrenzung in die Gemeinde Grindelwald von gleicher Dauer, verbunden mit Wirthshausverbot.
- 10) Die zweimonatliche Einsperrung und die sechsmonatliche Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, wozu Rudolf Rügsegger von Röttenbach, wohnhaft zu Hofen bei Ursenbach, am 16. Juni 1856 vom Amtsgerichte Wangen verurtheilt worden ist, wird ersetzt durch eine verschärfte Gefangenschaft von vier Tagen.
- 11) Dem Johann Trüffel von Sumiswald, wohnhaft zu Oberburg, am 21. April 1855 von den Assisen des Emmenthals wegen fahrlässigen Eides und Unterschlagung zu ein Jahr Zuchthaus und vier Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der noch ausstehende Theil der Verweisungsstrafe umgewandelt in Eingrenzung in seine Heimathgemeinde von gleicher Dauer.
- 12) Dem Christian Zürcher von Laperswyl, wohnhaft im Teufenbach daselbst, welcher am 31. Juli 1856 vom Amtsgerichte Sionau wegen Betrugs zum Nachtheil seiner Geldstaatsläubiger vermittelt Errichtung einer Ehesteuerborausgabe an seinen Tochtermann korrekzionell zu zwei Monaten Einsperrung und einjährigen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden ist, wird die Einsperrungsstrafe umgewandelt in Gemeindegrenzung von doppelter Dauer.
- 13) Der Anna Trüffel, geb. Schüz, Jakobs Ehefrau, von Sumiswald, wohnhaft in Bern, welche durch Urtheil der Polizeikammer vom 17. Mai 1856 wegen widerrechtlicher Vorenthaltung von Gegenständen in nicht ermitteltem Werthe zu einer einjährigen Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt worden ist, wird diese Strafe umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde Bern von gleicher Dauer, jedoch unter dem Vorbehalt klagloser Ausführung, widrigenfalls die Polizeibehörde

ermächtigt sein soll die Amtsverweisung wieder in Vollziehung zu setzen.

- 14) Dem Bendicht Zingg von Rapperswyl, Fabrikarbeiter, sonst wohnhaft bei seinen Eltern in Bern, welcher am 19. Juli 1855 vom Amtsgerichte Bern wegen Bestialität zu einem Jahr Zwangsarbeitsstrafe, zwei Jahren Verweisung aus dem Kanton Bern und fünf Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden ist, wird die noch ausstehende Kantonsverweisung umgewandelt in Eingrenzung von doppelter Dauer in die Gemeinde Bern, seinem frühern Wohnorte und dem Wohnort seiner Eltern, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte klagloser Aufführung.

Hierauf wird noch eine Mahnung des Herrn Großrath Gfeller von Signau verlesen, mit dem Schlusse, es möchte dem von ihm seiner Zeit eingereichten Anzuge, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden, Folge gegeben werde.

Schluss der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. Octobermonat 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppart, Haslebacher, Krebs, Jakob; Moraenibaler, Müller, Eduard; Parrat, Scholer und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren B. Sire, Botteron, Buzberaer, Carrel, Friedli, Froidevaug, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaitre, Großmann, Hyger, Haldimann, Notar; Hermann, Hirna, Hubacher, Kitter, König, Kobler, D.; Koller, Lebmann, Christian; Lebmann, Job. Ulrich; Marquis, Metbée, Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller, Job.; Müller Jakob; Prudon, Räg, Rothlisberger, Gustav; Rubin, Scheidegger, Schmid, Schürch, Selter, Sessler, Siegenbaler, v. Steiger, v. Sturler, v. Tavel, Tèche, v. Wattenwyl, Eduard; Wisler und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Volz, Gerichtspräsident von Konolfingen.

Der Regierungsrath beantragt, dem Herrn Volz die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen, und der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache durch das Handmehr.

Gesetzesentwurf

über

das Armenwesen.

(Erste Berathung.)

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichtstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Regierung hat die Ehre, Ihnen ein Armengesetz vorzulegen, und ich soll Ihnen darüber Bericht erstatten. Sie werden es ganz sicher begreiflich finden, wenn ich Ihnen sage, daß ich mit einem

etwas gedrückten und ernstern Gefühle und fast mit schwerem Herzen diese Berichterstattung vor Ihnen übernehme, und zwar nicht einzig somohl deshalb, weil ich noch ungewohnt bin, auf diesem Kampfplatze zu kämpfen, ungewohnt, mich in dieser schweren parlamentarischen Rüstung zu bewegen, ungewohnt der Führung dieser Waffe. Ich bin überzeugt, daß Sie auf diese Umstände Rücksicht nehmen, bedenken werden, daß mein früheres Amt es nicht mit sich brachte, Einwürfe zu hören und zu beantworten, und daß Sie von Ihrem Berichterstatter nicht das verlangen, was Sie wohl verlangen können von einem Veteran auf dem parlamentarischen Boden. Ich sage, es ist nicht somohl wegen dieser Umstände, denn da vertraue ich auf Ihre Nachsicht, sondern mehr noch um der Sache selbst willen, um die es sich handelt. Es ist sicher keine Kleinigkeit, einem Lande in einer wichtigen Angelegenheit zu raten, nicht nur zu raten, sondern auch bereit zu sein, den angenommenen Rath unter eigener Verantwortlichkeit weiter zu führen. Es ist keine Kleinigkeit, eine einzige Familie zur Auswanderung zu bewegen, geschweige ein ganzes Land, ein ganzes Volk, selbst wenn man der Ueberzeugung ist, daß es einem guten Loos entgegengehe; aber ein Land, ein Volk auswandern zu lassen aus alten Verhältnissen in neue, ist geeignet, Eimen zum Nachdenken zu veranlassen und ihm das Gefühl schwerer Verantwortlichkeit aufzuwälzen. Auf Ihrem Berichterstatter liegt eben diese schwere Verantwortlichkeit und sie drückt ihn. Ich bin überzeugt, daß auch Sie, in deren Hand die Entscheidung liegt, etwas davon fühlen. Es handelt sich um ein Armengesetz, um ein Gesetz, das überall, wo es zur Behandlung kommt, eine Frage ersten Ranges ist; um ein Gesetz, das in alle Verhältnisse eingreift, das — um mich medizinisch auszudrücken — einem nervus vagus gleich, überall seine Wirksamkeit äußert, um ein Gesetz, das in alle Verhältnisse hineinragt, das Sie von allen Seiten gleich ernst anschaut. Es ist zunächst die Lage der Armen, welche von diesem Gesetze abhängt, die Lage von 10,000 armen verlassenen Kindern, von gegen 10,000 gebrechlichen, arbeitsunfähigen Erwachsenen und Greisen, von 10,000 Familien, deren Vater sich mit größter Noth durch's Leben bringen, — die Lage dieser Menschen, die nirgends einen Vertreter haben, obgleich ihrer beinahe 50,000 sind, die auch hier nicht ihre Sache selbst verteidigen können. Es sind die Armen, die von Ihrem Entschiede ihr Loos erwarten. Es hat von dieser Seite Wichtigkeit für jeden Bürger, es ist das Armenwesen etwas, das von einer einfachen Beschwerde zur Last, von einer Last zur Plage, zur unerträglichen Qual werden kann, und das trifft allerdings den Bürger zunächst. Für ihn kommt es zunächst darauf an: ist Ordnung im Armenwesen oder nicht? Ist die Last gleichmäßig vertheilt nach Kraft und Maß? Ist Bettel vorhanden oder nicht? Das ist für Jedermann, ob in der Stadt oder auf dem Lande, eine Frage nicht letzten Ranges. Nicht minder wichtig ist das Armengesetz auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Arm und Reich. Es ist nicht ohne Bedeutung, wie es in dieser ganzen Klasse von Armen aussieht, ob da Groll, Mißstimmung, das Gefühl eines vollkommen schutzlosen Zustandes vorhanden ist, ob unter den Reichen die Stimmung der Ungeduld, Härte, Abneigung herrscht. Dieses Verhältniß ist wichtig, denn die Mißstimmung kann zum Kochkessel werden, aus welchem gefährliche Dünste emporkommen, die unter Umständen sich sammeln und mit Blitz und Donner sich entladen können. Eine solche Stimmung ist zunächst zwar nicht die Folge des Gesetzes, aber der Art und Weise des Unterstützungswesens im Allgemeinen, und das ist der Grund, warum das Gesetz selbst Einfluß hat, daher ist es wichtig, das richtige Verhältniß zu treffen. Bei diesem Anlasse möchte ich an die nicht unwichtige Thatsache erinnern, daß in Frankreich bei absolutester Freiwilligkeit auch der absoluteste Kommunismus seine ersten Anhänger und Verteidiger gefunden hat. Werfen Sie einen Blick auf das materielle Gedeihen des Landes, so ist das

Armenwesen wieder einer der ersten Faktoren, welcher seinen Einfluß auf dieses Gedeihen ausübt, er kann demselben sehr förderlich, aber auch sehr hinderlich sein. Es gibt Armen-gesetzgebungen, welche dieses Gedeihen entschieden haben, Armen-gesetzgebungen, die, wie z. B. in England, wo es das Interesse mit sich brachte, das Land unangebaut zu lassen, Grund und Boden entwerthen; Armen-gesetzgebungen, welche die Leute aus dem Lande jagen, das Ansiedeln verhindern, abschreckend wirken. So kann ein Armen-gesetz eigentlich verunpfeind, erdrückend wirken. Es kann aber auch ganz anders und besser wirken, einen wohlthätigen Einfluß auf das Gedeihen der materiellen Wohlfahrt ausüben. Nicht minder wichtig ist der Gegenstand, wenn wir uns auf den Standpunkt der sittlichen Entwicklung des Volkes stellen, auch hier ist das Armenwesen nicht einer der letzten Faktoren. Sie wissen, daß es Armen-gesetzgebungen gibt, die eigentlich pauperistisch wirken, d. h. die Armen entstehen machen, aber auch solche Armen-gesetzgebungen, die das nicht bewirken. Es gibt Armen-gesetzgebungen, welche die Armen untätig erschaffen lassen, solche eigentlich hervorrufen, Armen-gesetzgebungen, welche die Armen jeder heilsamen Aufsicht entziehen, Armen-gesetzgebungen, welche zu den unsittlichsten Verschacherungen Anlaß geben, die ganze Gegend in die furchtbare Lage setzen, nach und nach hart, unempfindlich, barbarisch zu werden, es gibt aber auch Armen-gesetzgebungen, welche diese Wirkungen, diese selbst für die Vermöglichen furchtbaren Folgen nicht haben. Kurz, je nachdem die Einrichtung im Armenwesen beschaffen ist, wirkt auch die Armen-gesetzgebung entscheidend in dieser oder jener Richtung. Ebenso verhält es sich auch in politischer Beziehung. Darin werden Sie mit mir übereinstimmen, daß das soziale Element dem politischen immer näher rückt, daß es immer tiefer in die politischen Verhältnisse hineindringt, daß eine politische Bewegung immer mehr einen sozialen Charakter annimmt, und es ist meine innigste Ueberzeugung, daß die nächste große Bewegung, welche Europa zu erleben haben wird, sehr sozialer Natur wird. Und da wird sehr viel darauf ankommen, ob große Klüfte zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, ob Zustände bestehen, die eigentlich auf die Bewegung vorbereitet, ihr gerufen haben. Deshalb ist es auch von großer Bedeutung, wie die Armen-gesetzgebung gewirkt habe. Aber auch für unser Land insbesondere ist es wichtig, welche Lösung die Armenfrage findet, und ich bin überzeugt, daß die Entwicklung derselben in unserm Kantone um so ruhiger sich gestalten wird, je weniger die einzelnen Landesheile Separatinteressen zu verfechten, Separatstellungen einzunehmen, Separatfragen aufzuwerfen haben. Wir wissen, wie solche Fragen in unserm Lande schon Schwierigkeiten hervorgerufen haben; es wird daher um so besser gelingen, die vorliegende Angelegenheit zu erledigen, je besser es gelingt, diese Separatfragen zu beseitigen. Zum Theil ist es schon gelungen; von zwei Seiten wurde noch gewartet, vom Jura und von den armen Landesgegenden. Dem Jura ist Recht geworden und es wird ihm auch ferner Recht werden, auch die noch zu erledigende Frage wird ihre Lösung finden. Ich möchte noch an Etwas erinnern: es sind auch die Ehre und der gute Name unsers Landes, welche uns die Sache wichtig erscheinen lassen. Es ist uns gewiß an der Achtung unserer Mitredgenossen etwas gelegen, an der Achtung Derer, die unser Land besuchen. Es kann uns gewiß nicht gleichgültig sein, welche Meinung anderwärts über unsere Zustände herrsche, ob es da heiße, im Kanton Bern seien die Armen verwahrlost, da bestehe die größte Härte, am meisten Bettel; es kann uns nicht gleichgültig sein, daß Fremde, die unser Land besuchen, solche Anschauungen mit sich nehmen, die sie veranlassen könnten, unsere republikanischen Zustände in Mißkredit zu bringen. Auch in dieser Beziehung ist die Sache wichtig. An diesen Andeutungen will ich es genügen lassen, um zu zeigen, daß es allerdings eine Frage ersten Ranges ist, welche uns nun beschäftigt, daß uns von

allen Seiten diese Frage gleich ernst erscheint, Sie mögen sich den Standpunkt wählen, welchen Sie wollen, den Standpunkt des armen, verrathenen Kindes, des armen, gebrechlichen Greises, den Standpunkt des Volksherrers in der Schule, des Weinhändlers auf der Kanzel, den Standpunkt des Untersuchungsrichters oder des öffentlichen Anklägers, des Nationenkonferenzen auf dem Lehrstuhle, des Politikers im Rathsaale, den Standpunkt des einfachen Bürgers, dem an der Ehre des Landes gelegen ist, des Schuldenbauers, welcher sehen muß, wie er durchkomme — überall ist die Frage eine gleich ernste. In einer solchen wichtigen Frage dem Lande zu rathe, ist, wie ich Ihnen bereits gezeigt habe, keine Kleinigkeit, und Sie werden mich deshalb entschuldigen, wenn ich, nachdem mir diese Frage zur Lösung vorgelegt worden ist, das Land anderthalb Jahre warten ließ, bevor ich Ihnen meine Vorschläge machte. Ich hatte zwar Gelegenheit, das Armenwesen in eigener Anschauung kennen zu lernen, aber es war noch Manches zu untersuchen, zu prüfen, und je größer mir die Frage erschien, desto ernster ward ich, desto mehr zwang mich die eigene Verantwortlichkeit, in die Tiefen derselben vorabzutauchen. Ich erlaube mir, Ihnen die Ergebnisse meiner Untersuchungen darzulegen, denn es war mir daran gelegen, alle Mitglieder des Rathes in die Lage zu setzen, klar in die Sache zu sehen. Mir war des Vorgesetzten Wohl viel zu theuer, als daß es mir nicht daran gelegen sein mußte, ein Gesetz auszuarbeiten, das das Wohl des Ganzen im Auge hat, nicht vielleicht nur den Anforderungen des Einzelnen entsprechen würde. Ich glaubte, bei meinen Arbeiten mit der größten Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, jetzt bin ich mit mir im Reinen. — Ich gebe nun zur Frage selbst über, und um die Behandlung des Gesundheitswesens zu erleichtern, erlaube ich mir den Gang anzudeuten, den ich dabei nehmen werde. Ich werde zuerst einige Auseinandersetzungen über die Nothwendigkeit der Reform geben, dann einige Worte über die Dringlichkeit derselben sagen, dann nach der Erledigung dieser mehr formellen Fragen übergreifen zur Uebersicht der Sache selbst, zur Darlegung des Gesetzes und seiner Grundlagen. Ich werde auch eine kurze Darstellung des Vorgesetzten geben, welches wir verlassen, und dasjenige, das wir betreten werden. Ich werde Ihnen dann die Schwachheiten der Reform darlegen, das Verhalten des Gesetzes zur Verfassung, zu den Forderungen einer rationellen Armenpflege und zu unsern finanziellen und administrativen Kräften. Zunächst also ein Wort über die Nothwendigkeit der Reform. Sie wissen selbst, daß außerhalb des Kantons selten bei einem Anlasse vom Armenwesen die Rede war, ohne daß man in bedenklicher Weise vom Kanton Bern sprach. Wenn wir den politischen Aerzten, welche über untern Kanton gesprochen haben, glauben wollten, so müßten wir annehmen, wir seien sehr krank. Es war in den letzten Jahren keine Versammlung einer gemeinnützigen Gesellschaft, wo die Armenfrage behandelt wurde, wo nicht vom Kanton Bern die Rede war. Man stellte unsern Kanton gleichsam als Exempel dar und sagte zu den Andern: nehmt Euch wohl in Acht, die es Beispiel zu befolgen. Alles, was bei solchen Anlässen über unsere Zustände geredet wurde, möchte ich da nicht annehmen; es ist viel Fretthum mit untergemischt, und man kann wohl sagen: kein Einziger, der sich so ausgesprochen, hatte eine klare Einsicht in die Verhältnisse des Kantons. Aber weil in unserm Kantone selbst viel davon geredet wurde, so war jenes das Echo, welches auswärts wiederhallte. Etwas Wahres mußte freilich an der Sache sein und im Kanton Bern selbst war viel die Rede davon. Land auf Land ab war großes Bedenken vorhanden, auf den Geschickern sah man große Sorgen, Land auf Land ab hatte man das Gefühl, daß man sich diese Armenlast ungeschickt angehängt, daß man sich unbehaglich gebettet hat, daß man diese Last anders vertheilen muß, daß dann der Körper sie gut tragen kann. Es war Land auf Land ab ein offenes Geheimniß, daß das Schiff einen großen

Reck hat, daß das Wasser von allen Seiten eindringt, daß alles pumpen muß, Gemeinden und Staat, damit das Schiff nicht versinke, und man am Ende rief: sauve qui peut! Es war ein offenes Geheimniß, daß unter solchen Umständen Kantonsrath nicht ausgewichen werden können, und daß, wenn so die eintreten, sie zuerst die Gemeinden, dann auch die Familie treffen. Freilich tröstete man sich damit, in alten Zeiten sei man noch viel übler daran gewesen, es habe noch viel mehr Bettler gegeben, man habe sich derselben auf jede Art entledigt, sie zu Tausenden hingeschickt; jetzt seien die Armen viel besser genährt und gepflegt als früher, auch rube die Last des Armenwesens nicht auf dem Kanton Bern allein alle Länder seien davon betroffen; endlich habe unser Kanton die schwierigsten Zeiten ruhig und glücklich durchgemacht, während andere Länder die gefährlichsten Aufstände, die schwersten Krisen erleben mußten. Es ist das Alles wahr. Wenn man in unsern Zeiten für die Armen nur das thun wollte, was man in frühern Zeiten für sie thun hat, so hätten wir Geld genug. Aber dann hätten wir auch unsere wohlthätigen Anstalten nicht, wir hätten keine Armenanstalten, keine Blinden- und Taubstummeninstitute, keine Freianstalt Waldau, man würde dann die Freien wie früher, an einen Block anheften, man würde es den Klöstern überlassen, dem Wänterer ein Almosen zu geben. Aber wir könnten nicht mehr so verfahren, wenn wir auch wollten, der Sinn des Volkes würde es nicht mehr leiden, er würde sich dagegen empören, das Volk würde laut aufschreien, wenn man die Armen wieder so behandeln wollte. Es gibt keinen schöneren Beweis für die sittliche Bildung des Volkes als diese Thaten, aber infolge derselben sind auch größere finanzielle Opfer zu tragen; und so darf man sich nicht wundern, wenn die Armenlast zunimmt je mehr das Mitgefühl eines Volkes, seine sittliche Bildung sich entwickelt; im Ganzen genommen ist es daher nicht ein schlechtes Zeugniß für ein Land, wenn es viel für das Armenwesen ausgibt. Aber ich verbiete Ihnen nicht, daß dieser Trost nicht ausreicht. So wahr das Alles ist, so wahr ist es auch, daß die Armenlast des Kantons Bern einen andern Charakter hat, daß sie nicht einzig daher kommt, weil wir im Armenwesen viel mehr thun als anderwärts gethan wird, daß die Armenlast nicht einzig auf diesem Boden anwuchs, daß vielmehr ganz abnorme Verhältnisse bestehen, die das Uebel begründen; und auf diese wirklichen Uebelstände erlaube ich mir einzutreten. Ich kann Ihnen da wohl am besten Auskunft geben, ohne in meinen Angaben zu weitläufig zu sein. Im Jahre 1810 gab es noch 116 Gemeinden, die mit ihren Armenvätern, ohne Armenstellen zu beziehen, ihren Pflichten genügen und die armen Angehörigen unterstützen konnten; im Jahre 1854 gab es noch 39 solche Gemeinden. Die Zahl der Unterstützten betrug im Jahre 1809 10 616 Personen, im Jahre 1822 17 508, im Jahre 1828 19 907, im Jahre 1840 32 047. Im Jahre 1851 betrug die Zahl der verpflegten Kinder 10 491, diejenige der arbeitsunfähigen Erwachsenen 9595, diejenige der unterstützten Familien 11 120, im Ganzen also eine Zahl von ungefähr 50 000 Armen. Zur Unterstützung von 32 000 Armen bestanden im Jahre 1810 Armenväter im Betrag von 9 445 958 Fr., im Jahre 1854 waren zur Unterstützung von ungefähr 50 000 Armen Armengüter im Betrage von Fr. 9 523 582 vorhanden. Der Armenetat hatte also sehr zugenommen, während die Hülfsmittel zur Unterstützung der Armen einen sehr kleinen Fortschritt gemacht haben. Durchschnittlich kommt im alten Kanton auf 7 Einwohner 1 Armer, und von 22 Amtsbezirken sieben 11 schlimmer als dieser Durchschnitt; auf 100 Grundbesitzer kommen 89 Unterstützte, und 15 Amtsbezirke überschreiten diesen Durchschnitt. Narmingen zählt auf 100 Grundbesitzer 127, Bern 141, Burgdorf 193, Konolfingen 180, Signau 365, Obermmenthal 125, Trachselwald 184 Unterstützte. Auf 100 Familien kommen durchschnittlich 69 Arme, und von 22 Amtsbezirken überschreiten 14 diesen Durchschnitt. Wir

müssen uns also vor Allem von der Anschauung frei machen, die lange die Oberhand hatte, als ob die Armennoth sich auf einen abgegrenzten Bezirk beschränkte, wie es früher der Fall war. Das ist nicht mehr der Fall. Man mag die Verhältnisse auffassen wie man will, so gibt es 13—14 Bezirke, die schlechter stehen als der Durchschnitt. Das zeigt schon auch die Zahl der Gemeinden, deren Armengut zur Verpflegung ihrer Armen nicht mehr hinreicht, die Vertheilung der Armen auf die Stawobuer, auf die Grundbesitzer. Ich könnte Ihnen hier eine Karte zeigen, wo Sie sich mit eigenen Augen mit einem Blicke von der Lage dieser Gemeinden überzeugen könnten. So ist die Sachlage im Allgemeinen. Die Verhältnisse zu andern Kantonen darf ich fast nicht berühren. Ich kann Ihnen nur sagen, daß es in der Schweiz nur einen einzigen Kanton gibt, dessen Verhältnisse sich mit den unsrigen vergleichen lassen, das ist Luzern; alle andern Kantone nehmen eine andere Stellung ein. Während wir auf 7 Einwohner 1 Armen zählen hat Thurgau auf 50, Zurich auf 20 Einwohner u. s. w. Zuessen vordrückt es sich nicht nur darum, zu konstatiren, wie groß die Armentast sei, sondern auch darum, die Ursachen derselben zu untersuchen. Wir wissen, daß es die Unordnung im Armenwesen ist, welche uns dieses Verhältniß unerbittlich macht. Da ist zunächst die große Ungleichheit im Armenstat in's Auge zu fassen. Das Armengesetz von 1847 hat in seinem § 4 entschieden erklärt, es sollen nur arbeitsunfähige Arme unterstützt werden, und jenes Gesetz ging im § 27 so weit, daß es erklärte: Armenbehörden, die aus den ihnen zur Verwaltung anvertrauten Einkünften Steuern an solche Personen verabreichen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes dergleichen nicht erhalten dürfen, sollen zur Verantwortung gezogen und zur Zurückstattung der gegebenen Steuer angehalten werden. Trotz dieser Gesetzesbestimmung haben wir gegenwärtig 1100 Familien auf dem Armenstat, die gar nicht darauf gehören. In einem einzigen Jahre haben wir eine Ausgabe von 400 000 Fr., die nach dem Armengesetz rein ungesetzlich ist. Das ist ein fatales Verhältniß, da heißt es: biegen oder brechen! Entweder müssen die Armenbehörden die von ihnen auf unbillige Weise gegebenen Unterstützungen zurückstellen, oder das Gesetz muß nachgeben, es muß anerkennen, daß die Verhältnisse stärker sind als seine Bestimmungen. Ein zweiter Punkt betrifft das große Defizit in der Armenökonomie. Alles in Allem gerechnet ist das Verhältniß eben ein solches, daß wir jetzt von Jahr zu Jahr kolossal zurückhausen, daß die Armenunterstützung von Jahr zu Jahr mehr schwindet, daß die vorhandenen Hilfsmittel von Jahr zu Jahr nicht ausreichen. Da ist Hilfe am dringendsten. Der finanzielle Punkt ist es, welcher die Gemeinden veranlaßt zu erklären: wir müssen uns helfen, wir dürfen es nicht mehr auf die bisherige Weise gehen lassen, nicht zueilen diesem Bergabgehen, diesem Stürzen und Neuen. Damit verbunden ist der große Rückgang der Armengüter, welcher sehr bedenklich erscheint, ein Rückgang, der über 1½ Millionen beträgt und an welchem alle Bezirke des Landes theilhaftig sind. Mancher Hausvater in den Gemeinden, wo das Armengut in solchem Rückgang begriffen ist, wird fragen: wohin soll es kommen, wenn unsere Armengüter verbraucht sind, wenn dann noch böse Zeiten, Krieg und Noth dazu kommen; wohin soll es kommen, wenn wir unter Armennoth in Zeiten verbraucht haben, wo man es hätte machen können, ohne es anzugreifen? Dieses Schuldenmachen, diese Zinszahlungen, diese Vermehrung der Ausgaben ist allerdings zum erschrecken, wenn man bedenkt, daß dies alles unter den Augen des Staates geschah, welchem die Aufsicht oblag, denn die Verfassung sagt: die Armengüter sind gewährleistet. Mit diesen Verhältnissen verbunden sind die Unordnungen in den Armenbehörden. Das ist eine wahre Musterkarte und es ist eine große Kunst für die Administration, nur zu wissen, an wen sie sich in den Gemeinden zu wenden hat, ob an eine Spendkommission, ob an den Einwohnergemeinderath, ob an den Burgerrath, oder an eine

spezielle Armenkommission. Da herrscht die merkwürdigste Komplikation und Unordnung unter den Armenbehörden, nicht nur etwa amtsbezirksweltig, sondern in den Gemeinden durcheinander, und wenn man meint, an einem Orte sei die Sache beständig organisiert, so heißt es nach etw. halben Jahre wieder: Jemand anders hat die Verwaltung übernommen. Es ist dies ein Uebelstand, der die Noth unmothlich macht. Dazu kommt die so offenkundige Unordnung im Rechnenwesen, Ich darf fast nicht davon reden, weil ich mich für die Gemeinden, die es trifft, und für mein eigenes Amt schämen mußte. Ich darf nicht sagen, wie es in gewissen Gemeinden mit der Eingabe von Rechnungen und Berichten steht. Ich darf nicht sagen, daß man den Staatsbeitragen an Gemeinden ausserachtet hat, trotzdem daß man seit Jahren nicht mehr weiß, wie sie rechnet. Kurz die Sache liegt im Argen. Und wenn von Seite der Gemeinden Rechnungen geleigt, Bericht erstattet wird, so ist das darin enthaltene Resultat ein täuschendes. An vielen Orten setzt man Ihnen Vorschläge, Posten von unangewendetem Kapital, und wenn man die Sache untersucht, wenn man nachsieht, so hat das Armenout angenommen, so ist es mit bedeutenden Schulden belastet. Während das „unangewendete Kapital“ nicht selten in bedeutenden Summen auf den Rechnungen flurirt, ist Alles lang in Rauch und Dampf verschwunden, und das unangewendete Kapital ist reines Defizit. Auch darin liegt eine Täuschung, die Gemeinobehörden wissen es, sie sind selbst nicht wohl dabei. Es ist eine Unwahrheit, die man sich vormacht, währenddem man weiß: es ist nichts! Ein anderer Uebelstand ist die ungeliche Praxis in der Verpflegungswelt. Das Gesetz von 1847 duldet keine Armenhäuser, in welchen Kinder, Erwachsene, Greise, alle bei einander wohnen. Sie wissen auch, daß es den Umgang, die Heirathsausstellungen nicht duldet. Nun wird die Verpflegungswelt, der Umgang wieder in allen möglichen Formen praktiziert, zunächst in der Form der Vertheilung der Armen auf die Güter, wobei man aber von 8 zu 8 Tagen wechselt, so daß der alte Umgang wieder eintritt. Auch Gemeinobehörden verstehen in denen Alles neben einander lebt, in Vertheilung der Landestheile. Ein fernerer Uebelstand liegt in der beschwerlichen auswärtigen Armenpflege der Gemeinden. Auch diese ist ungesetzlich. Sie wissen, daß das Armengesetz sagt: aus Grund der Armuth dürfen kein Kantonangehöriger von seinem Wohnort in die Parnathgemeinden zurückgewiesen werden. Man wolle dadurch die Parnathgemeinden schützen, die örtliche Armenpflege heben, und man hat bei der Reorganisation des Armenwesens darauf gerechnet. Aber wie verhält es sich jetzt? Die Tabellen weisen es genügend nach, wie seit einigen Jahren die Armenzahlen zugenommen haben; man hat die Armen wieder aufzulösen und sie den Gemeinden zugehört. Diese heiten aus, so lange es ihnen möglich war, sie teilten und teilten, um der Sache meiter zu werden, jetzt können sie nicht mehr. Gleichwohl fahren sie fort und machen Schulden. Es gibt Gemeinden, welche erklären: wenn wir auch auf dem bisserigen Wege fortfahren wollen, es ist uns gar nicht mehr möglich, mit dem besten Willen nicht. Daran knüpft sich dann überhaupt die ganze, von der einaelichen Basis der Verfassung abgelenkte Entwicklung der Armenpflege. Ich denke, es ist so ziemlich unteugbar, daß die Verfassung die eigentliche Entlastung der Gemeinden wollte, wenigstens so weit diese mit dem Staatsbeitrag von 400 000 Fr. a. W. ausführbar war. Es ist unteugbar, daß sie das Aufhören der Gemeinobehörden wollte, daß sie die Gesetzgebung verpflichtete, diesen Grundias im Auge zu haben und dorthin zu führen. Im Anfang hat man sich freilich auf diesen Boden gestellt. Sie kennen die Geschichte unseres Armenwesens und ich werde noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Die Noth kam, das Gebäude fing an zu wanken, man unterbaute mit dem, was gerade bei der Hand war. Ich mache durchaus keinen Vorwurf, ich sehe zu gut ein, wie die Verhältnisse waren, daß da die Noth manches diktirte, was

nicht anders zu machen war. Aber so viel ist sicher, daß wir auf dem besten Wege sind, die alte Basis zu verlieren, auf dem besten Wege, trotz der Staatsbeiträge und aller Opfer noch den Grundfuss zu verlieren, den Staat gleich wohl in der Sache fest zu halten und nicht einmal eine Besserung, eine Reform errungen zu haben. Dazu kommen dann noch vielfache Klagen aus dem Gebiete der Polizei, welche sagt, sie könne des Bettels nicht meister werden bei der Ungewißheit der Armenhörigkeit der Armen. Die Polizei hat recht, wenn sie verlangt, daß man zuerst da Ordnung schafft, damit sie weiß, wo Einer hingehört, wenn man ihn findet. Es war ungerecht, der Polizei alle Uebelstände zur Last zu legen. Endlich kommen die Klagen der Gemeindebehörden, daß sie so ganz eigentlich den Unterstützung Verlangenden preis gegeben waren, daß ihnen diesen gegenüber keinerlei Befugniß zu Gebote stand, daß, wenn sie Einen strafen lassen wollten, sie riskirten, einen förmlichen, langen Proceß eingehen, Klageschriften abfassen zu müssen und Erscheinungen vor dem Richter zu haben, wo der Arme Recht fand, wenn er sich nicht selten tückisch und verschmiszt zu stellen wußte. Sie kennen dies alles zur Genüge. Das sind in möglichst kurzen Zügen die Zustände unseres Armenwesens. Die Armenlast, die Noth ist groß, aber eben so sehr liegt der Fehler in den verschiedenartigen Ungehelichkeiten, Unordnungen und Verwirrungen, die, wie in andern Dingen, die Sache noch schwieriger machen. Der Große Rath hat deshalb die Nothwendigkeit der Reform anerkannt und die Verwaltung aufgefordert, ein neues Gesetz vorzulegen. Ich wollte mich aber nicht nur auf diesen Beschluß berufen, sondern Ihnen den gegenwärtigen Zustand unseres Armenwesens vor Augen legen, damit Sie gleichsam unter dem Eindruck der Sache sich berathen. Es fragt sich nun: ist die Reform nothwendig? Ich antworte darauf: man hat schon zu lange gewartet. Nicht darin liegt der Fehler, daß die Regierung nicht Hand an's Werk gelegt hätte, sobald sie den Auftrag dazu erhielt. Sie wissen, daß mein geehrter Vorgänger, Herr Regierungsrath Fischer, schon einen Entwurf ausgearbeitet hatte, daß er aber in der Folge zurück trat, und gerade dieser Wechsel im Amte war schuld an der Verzögerung. Einfach übernehmen, was mir hinterlassen worden, konnte ich nicht; das hatte eine Verzögerung zur Folge. So viel ist sicher, daß der bisherige Zustand nicht fortdauern soll. Ein Provisorium hat Uebelstände zur Folge in allen Dingen, ganz besonders in der Armenpflege. Die Verwaltung muß wissen, welche Aenderungen zu treffen sind, bis zu deren Durchführung es obnedies noch lange geht, immerhin ein halbes Jahr. Unterdessen rollt alles im bisherigen Geleise fort, die Gemeinden denken: es ändert doch bald — die Bezirksbeamten sehen vielleicht in ähnlicher Stimmung der Reform entgegen; alle Zügel werden schlaff, und dieses Provisorium ist an und für sich ein Uebel. Aber nicht nur das; die Gemeinden sind selbst in der größten Verlegenheit, sie wissen nicht mehr sich zu helfen, sie fragen einfach: was sollen wir thun? so und so steht es, wir haben so viel Schulden; alte Schulden sollen wir zurück zahlen, teilen dürfen wir nicht, Staatsbeiträge erhalten wir nicht mehr, was thun? Sie wissen, daß bereits in einer Anzahl Gemeinden, welche die Last zu erdrücken drohte, ausnahmsweise Maßregeln getroffen werden mußten, daß man ihnen außerordentliche Hülfe gewähren mußte. Derartige Gemeinden stehen noch eine Menge vor der Thüre. Wie es unter solchen Umständen mit der Administration steht, das können Sie denken. Ich kann Ihnen nur sagen, daß von einem Regierungsstatthalter geschrieben wurde: wenn nicht bald etwas geschehe, so müsse er abdanken; das kommt nicht vom Emmenthal, sondern vom Oberland; und so ist es noch in andern Bezirken. Von dieser Seite betrachtet, ist es allerdings wahr, daß ohne Noth die Reform nicht einen Augenblick länger verzögert werden soll. Ich gehe aber weiter und sage: es kann jetzt geschehen und soll jetzt geschehen, die nöthigen Untersuchungen und

Vorarbeiten scheinen mir gemacht zu sein. Ich glaube nicht, daß man behaupten dürfe, die Akten seien nicht vollständig spruchreif, die Sache sei nicht gehörig untersucht, die Verhältnisse nicht gehörig ermittelt, man wolle wissen, was die Reformvorschläge für Folgen haben. Ich weiß nicht, wie Sie es haben, aber mich dünkt, die Akten seien vollständig, die Untersuchung sei gemacht, das erforderliche Material liege da. Es kommt dazu, daß die gegenwärtige Zeit zur Lösung der Armenfrage relativ günstig ist, wegen der etwas bessern Nahrungs- und Arbeitsverhältnisse. Die Zeit ist immer noch schwierig, aber Sie wissen, daß seit 1855 die Noth etwas nachgelassen hat, daß die Armenfrage nicht mehr so brennend ist, daß der Bettel etwas abgenommen hat, daß die Gelegenheit zur Arbeit häufiger ist als früher, und ich denke, man werde die Einführung solcher Reformen auf eine Zeit vorzunehmen suchen müssen, wo die Verhältnisse im Allgemeinen etwas günstiger sind, damit nicht alle Schwierigkeiten auf einmal darauf fallen. Aber auch unsere politischen Verhältnisse sind der Reform günstiger als früher. Ich glaube ich dürfe mich da offen aussprechen und annehmen, es sei Allen daran gelegen, daß in dieser Beziehung dem Lande geholfen werde. Sie werden zugeben, daß dazu Zeiten nothwendig sind, wo wir, abgesehen von andern Fragen, uns ruhig mit der Sache beschäftigen, ruhig fragen können: dient das zum Wohle des Landes? Sie wissen selbst, wie sehr etwas ruhigeren Zeiten nothwendig sind, um derartige Reformen durchzuführen. Ich frage: wollen wir diesen Zeitpunkt nicht benutzen, um die uns vorliegende, gewiß schwere Frage zu lösen? Wollen wir sie wieder verschieben auf eine Zeit, wo die Verhältnisse ganz anders sich gestaltet haben, wo ganz andere Interessen uns beschäftigen? Aber auch die politische Lage des Landes nach außen soll uns veranlassen, diesen Gegenstand zu erledigen. Sie wissen, wie es gegenwärtig steht. Ich bin nicht Einer, der näher in die Karten der Politiker blicken kann als andere Bürger. Wir wissen jedoch, daß es kritisch aussieht, es ist daher zu wünschen, daß wir wichtige Fragen im Innern des Landes bei Zeiten unter Dach bringen. Wenn die Lage erster, wenn plötzlich Geldkontingente vom Kanton Bern verlangt würden, und dann die Armenreform darauf zur Sprache kommen sollte, so muß ich gestehen, daß ich einiges Bedenken hätte. Die gegenwärtige Zeit ist also eigentlich auffordernd, die Sache jetzt zu erledigen. Es ist noch ein Grund, welcher dafür spricht. Das vorliegende Gesetz kann nur auf einen 1. Januar in Kraft treten. Es ist das nothwendig, weil es mit dem Budget des Staates zusammenhängt und auf diesen Zeitpunkt sich manche Verhältnisse erledigen lassen. Das Gesetz muß zweimal berathen werden. Nehmen wir an, Sie würden im Mai nächstbin die zweite Berathung vornehmen, so hätten wir dann noch ein halbes Jahr Zeit, die nöthigen Einrichtungen zu treffen; diese Zeit ist sehr nothwendig. Natürlich müssen die Cadres zuerst da sein, bevor die Armee marschiren kann; die nöthigen Verordnungen müssen erlassen, die erforderlichen Weisungen erteilt, in den Gemeinden müssen mancherlei Einrichtungen getroffen, die Bezirksbeamten müssen mit der neuen Organisation vertraut gemacht werden; endlich ist auch eine Vereiniung der rückständigen Verpflegungsgelder nothwendig. Das ist Berg genug an der Kunkel für ein halbes Jahr, um die Behörden zu beschäftigen. Verzögern Sie aber jetzt die Berathung, verschieben Sie dieselbe, so daß die erste Berathung des Gesetzes erst im nächsten Frühling stattfinden kann, so verlieren Sie ein ganzes Jahr. Nun kommt noch eine Frage von großer Wichtigkeit und man wird fragen: wie sieht es mit dem Niederlassungs- und Armenpolizeigesetze? Müssen diese Gesetze nicht schon vorliegen, bevor man das eigentliche Armengesetz berathen kann? Es ist ganz sicher, daß diese beiden Gesetze zur vollständigen Reform des Armenwesens gehören, daß sie, wie andere Verfügungen, einen Bestandtheil derselben bilden und daß ohne sie ein Inkrafttreten der Reform nicht möglich ist. Aber Sie

werden auch zugeben, daß dieser Knäuel von Gesetzen an einem Orte gepackt werden, daß man ihn an einem Orte auflösen muß und nicht seinen ganzen Inhalt verwirrt durcheinander werfen kann. Gesezt, es würden Ihnen heute alle drei Gesetzesentwürfe vorliegen, so könnten Sie nicht alles mit einander nehmen, von einem Paragraphen des Armengesetzes auf einen Paragraphen des Niederlassungsgesetzes hinüberspringen, sondern das Eine mußte nach dem Andern behandelt werden. An einem Orte muß die Entscheidung beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß, wenn man recht viel mit einander vornehmen will, man gar nichts zu Stande bringt. Ich erinnere Sie an die Dreißigerjahre, wo man das Zellwesen, das Finanzwesen, das Armenwesen reorganisiren wollte, Alles mit einander; in keinem dieser Zweige brachte man eine gründliche Reform zu Stande. Hier ist das eine Gesetz vom andern abhängig. So bald der Große Rath sich über die Grundlagen der Armenunterstützung ausgesprochen haben wird, wird man auch die Entwürfe zum Niederlassungs- und Armenpolizeigesetze formiren können, und diese können dann zwischen der ersten und zweiten Beratung des Armengesetzes vorgelegt werden. Das Verhältnis dieser Gesetze zu einander ist kurz zusammengefaßt, dieses, daß der Zeit nach das Niederlassungs- und das Armenpolizeigesetz vor dem eigentlichen Armengesetz in Kraft treten müssen, daß aber die Einrichtungen, welche für das Niederlassungswesen und die Armenpolizei getroffen werden sollen, von den Prinzipien abhängen, welche Sie für die Armenunterstützung aufstellen, daß daher die letztern zuerst festgesetzt werden müssen. Endlich ist kein Hinderniß vorhanden, daß nach der zweiten Beratung des Armengesetzes jene zwei andern Gesetze provisorisch in Kraft treten und das Armengesetz allmählig durchgeführt werden könne. Wenn also die gegenwärtigen Zustände des Armenwesens eine Reform desselben als dringlich erscheinen lassen, wenn die Verhältnisse der Gemeinden eine solche verlangen und die Administration ebenfalls sie fordert, wenn alle nöthigen Untersuchungen dazu gemacht sind und zwar auf eine Weise, daß man nicht sagen kann, man sei dabei leichtfertig zu Werke gegangen; wenn der Zeitpunkt für eine Reform günstig ist und eigentlich dazu auffordert, wenn andere Gesetze nicht vorgelegt werden können, bevor die Grundlagen des neuen Armengesetzes festgestellt sind, so glaube ich, eine Verschlebung sei nicht wohl mehr möglich. Es konzentriert sich alles auf die Frage: wollen wir jetzt eintreten oder gar nicht eintreten? Die Nothwendigkeit der Reform ist nachgewiesen, es wird sich also nur um das Eintreten handeln. Nun fragt es sich: wie läßt sich die Reform durchführen? Man könnte sagen, wenn auch die Verhältnisse schwierig und Maßregeln zur Abhülfe nöthig seien, so wolle man doch lieber im jetzigen Zustande bleiben, als eine Reform anbahnen, die weder im Stande sei, die alten Uebelstände zu heben, noch eine richtige Bahn für die Zukunft einzuschlagen. Das führt mich zur Untersuchung der Sache selbst, zur Darstellung der vorgeschlagenen Reform und zur Beweisführung für dieselbe. Ich erlaube mir zunächst, bevor ich Ihnen die Gestalt der vorgelegten Reform auseinandersetze, Ihnen eine Lebensgeschichte des bürgerlichen Systems zu geben, damit Sie sich orientiren können. Sie wissen, das früher herrschende System ist dasjenige der sogenannten bürgerlichen Armenpflege, darin bestehend, daß der Einzelne für sich, seine Kinder und Kindeskinde in armenhöriger Hinsicht nur zu seiner Heimatgemeinde in Beziehung stand, von der sein Vater und Großvater herstammte, daß dann die Heimatgemeinde für den Etat ihrer Armen, mochten sie inwärts oder auswärts wohnen, zu sorgen hatte, sogar für solche, die nie in ihrer Nähe waren, die sie nie gesehen hatte. Man führt mit Recht dieses System auf die Bettelordnung zurück. Sie wissen, wie das ging. Um Ordnung zu schaffen in einer furchtbaren Unordnung, um eine gewisse Sicherheit darzubieten in einer Zeit politischer Unsicherheit, wie sie ohne Vergleich damals war, wurde das Volk gleichsam regi-

strirt. Man gab jedem Kanton in globo das Seinige und überließ es ihm dann, sich selbst wieder einzuteilen. Die Tagsatzung verfügte, daß jeder Ort, jeder Flecken und jede Kirchbörre ihre Armen erhalten solle und die Bettelordnung setzte fest: da wo Jemand geboren und erzogen worden, gehöre er hin. Man richtete die Sache ein, so gut man konnte, indem man in den verschiedenen Kirchbören die Angehörigen registrierte und sagte: vorläufig bleibt ihr hier. Da diese Ausmittlung aber nicht so leicht war, so wurde ferner bestimmt, daß diejenigen, welche Jahre lang an einem Orte gelebt, gearbeitet hatten, bis sie in übelmögendes Alter gekommen, dort bleiben sollen. Die Bettelordnung hat also auch den Hinterlassen einige Rechnung getragen, sie war von Anfang an nicht rein bürgerlich, sondern theilweise auch örtlich. Die Bettelordnung mußte aber auch für die nöthigen Hülfsmittel sorgen und verordnete daher, daß die Kirchbören zusammengehören, und wenn in einer solchen eine Gemeinde sich befände, die nicht genug Mittel habe, ihre Armen zu unterstützen, so helfen die Gemeinden einander aus; statt der bisherigen Almosen, welche den Armen, die von Gemeinde zu Gemeinde zogen, gegeben worden, war die Armenpflege nun eine öffentliche, indem man die Armen an gewissen Sonntagen zusammenkommen ließ, und denen, welche in der Predigt waren, durch den Almosen etwas gab, den andern nicht. In dieser Weise wurde die Sache eingerichtet und diese Ordnung bewegte sich ziemlich lange fort, immer jedoch schwerfällig und immer näher der Auflösung entgegengehend. Einen Beweis davon liefert die Armenordnung von 1807, welche in ihren Motiven sagt, die alten Verordnungen seien gänzlich in Vergessenheit gerathen, es sei nöthig, wieder Ordnung zu schaffen. Man hatte die alten Verordnungen nicht ganz vergessen, aber die Sache war schon auseinandergegangen, die Gemeinden haben ihre Pflicht nicht erfüllt, ihre Disziplinaraufsicht nicht geübt; das ganze System ging auseinander. Man versuchte jenes Armengesetz zu renoviren, zu leimen, es stellte den Grundsatz auf, die Bürgergemeinden seien schuldig, ihre Armen zu erhalten. Die Segel wurden aufgehoben und man probirte die weitere Fahrt, aber es hielt nicht lange. Ich erlaube mir hier zur bessern Aufklärung an den Umstand zu erinnern, daß ein wichtiger Punkt der Armenpflege, die Armen Disziplin, nicht konnte gehandhabt werden. Wenn ein Einsaße an einem Orte war, so hatte die Armenbehörde nicht das geringste Interesse, ihn zu beaufsichtigen, seiner Verschwendung Einhalt zu thun, ihn von seinem Ruin zurückzubalten, sondern man sagte: mache er was er wolle, wenn er verarmt, so schickt man ihn heim! Wenn nun in einem Hause im ersten Stocke ein Einsaße, im zweiten ein Bürger wohnte, und die Gemeinde sich nicht für verpflichtet hielt, den Einsaßen zu beaufsichtigen, so wurde auch die Aufsicht über den Bürger unterlassen, und so löste sich nach und nach alles auf, jede Aufsicht verschwand und die Armen selbst wurden immer begablicher. Dies führte wieder zur Vermehrung der Ausgaben, man bezog Tellen und so entwickelte sich das ganze System von der finanziellen Seite. Bereits in den zwanziger Jahren hieß es, die Tellen werden überall in den Gemeinden groß. Die Regierung sah eine Zeit lang zu und ließ die Tellen wachsen, endlich sah sie sich genöthigt, eine Schranke zu setzen, indem sie ein Tellenmaximum aufstellte. Aber Sie werden begreifen, daß die Gemeinden, die einmal an das alte System gewohnt waren, fort führen Tellen zu beziehen; sie überschritten das festgesetzte Tellenmaximum, mit und ohne Bewilligung der Regierung. Immer augenscheinlicher wurde nun die Gefahr, die Last der Gemeinden nahm immer zu, so daß am Ende die Regierung erklärte, der Wohlstand des Landes sei gefährdet und daß man d'rauf und d'ran war, die Pflicht der Gemeinden zum Tellen aufzuheben. Diese Absicht gab sich schon im Jahre 1829 bei den Behörden kund. Damit wäre das ganze System gestürzt gewesen; indessen geschah dies nicht. Ich muß gestehen, daß es mir

schien, die Regierung von 1815 hätte damals einen Schritt thun sollen; da hätte das System noch gehalten werden können, wenn augenblicklich eine neue Quelle für die Arme ngüter der Bürgergemeinden erhalten und statt der so engen Abschließung der bürgerlichen Verhältnisse, der Eintritt in dieselben mehr geöffnet worden wäre, wie in andern Kantonen, dann wäre das bürgerliche System gerettet worden. Aber jene Regierung hat weder das Eine noch das Andere gethan, auf der einen Seite die Arme ngüter nicht geäußert, auf der andern Seite zugesprochen, wie das Bürgerwesen in den Gemeinden sich immer schroffer und abschließender entwickelte; und so wurde in jener Zeit der eigentliche Nagel zum Sarge des bürgerlichen Armenwesens geschlagen. Im Jahre 1831 wurde, unter dem lebhaften Einflusse, daß da etwas geschehen müsse, der Gesetzgebung anbefohlen, vor Allem in den vom Armenwesen belasteten Gegenden Hilfe zu schaffen. Man mußte damals noch nicht recht, wie es geschehen solle, aber so viel wollte die damalige Verfassung versprechen, da müsse etwas geschehen, da müsse geholfen werden. Nun mochte ich daran erinnern, daß in jener Zeit die Bürgergemeinden den Einwohnergemeinden den Platz einräumten in allen öffentlichen Angelegenheiten des Gemeindebereiches, daß die Einwohnergemeinde die Verwaltung der Polizei, der Schule, kurz alles dessen übernahm, was mit den öffentlichen Einrichtungen des Staates in Verbindung steht; die Bürgergemeinden traten von dem Standpunkte, den sie früher eingenommen, von ihrer früheren Feudalherrschafft im Gemeindeleben zurück. Auf der andern Seite schritt der Staat, anstatt die Armenämter zu kaufen, denselben eine Quelle ab; so fielen die Prozente weg, die früher Jeder in das Arme ngut zahlen mußte, wenn er in die Gemeinde einzog. Verschiedene Maßregeln wurden getroffen, aber ist etwas geschehen, um den Armenetat zu vermindern? Durchaus nicht. Die damalige Regierung wollte die Reform, sie hatte den besten Willen, eine solche einzuleiten, sie setzte verschiedene Male an, aber es kam zu Nichts. Unterdessen wurden die Tellen vermehrt, der Armenetat vergrößerte sich, Alles warf sich auf das Tellen, dadurch wuchs die Last der Gemeinden, so daß ganze Gegenden dazu kamen, mit größter Energie zu verlangen, daß etwas gethan werden müsse, um Abhilfe zu gewahren. Allerdings hatten sie dazu noch mehr Grund, weil in andern Dingen Hilfe geleistet worden war; in andern Fragen, deren Lösung etwas leichter war, hatte der Staat bereits beabsichtigt, seine Aufgabe zu erfüllen. So erhielten verschiedene Landesgegenden durch Verbesserungen im Straßenwesen Erleichterung, eben so im Zehntwesen. Man wollte auch im Armenwesen helfen, aber die Sache war hier zu schwierig. Indessen im Jahre 1846 geschah ein Schritt dafür, indem die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterrichtung der Armen, diese Pflicht, aus welcher die steigende Armentelle ihre Nahrung gezogen hat, grundsätzlich aufgehoben, die Gesetzgebung verpflichtet wurde, diesen Grundsatz allmählig durchzuführen; dem Staate wurde zu Beiträgen an die Gemeinden ein Maximum von 400 000 Fr. a. W. zur Verfügung gestellt, um die Durchführung des angeführten Grundsatzes zu erleichtern. Nun kam die Entwicklung unserer Verhältnisse unter der Verfassung von 1846, welche das Einfließen noch mehr entwickelte. Unter der Verfassung von 1831 mußte man noch Hinterzinsgelder bezahlen, diejenige von 1846 hat dieselben abgeschafft; in vielen Gemeinden bildeten sie eine wesentliche Hilfsquelle. Die Einwohnergemeinde tritt nun immer mehr in den Vordergrund, sie übernimmt immer ausgedehntere Funktionen, und die Bürgergemeinde tritt immer mehr zurück. Ein Schritt, welcher im Jahre 1852 bei Erlassung des neuen Gemeindegesetzes und dann durch das Gesetz über die Ausscheidung der Gemeindegüter geschah, entwickelte dieses Verhältnis noch mehr; die Bürgergemeinde tritt zurück in die Stellung, welche sie hauptsächlich als Nutzungskorporation einnimmt, ausübend auf den Lorbeeren, die sie

in frühern Zeiten erworben. Der Staatsbeitrag von 400 000 Fr. war allerdings gesichert und abgesehen von der Noth, welche im Anfange, als die Reform eingeleitet wurde, eintrat, hätte es vielleicht geben können, wenn diese Summe im Laufe verabsolgt und noch Manches anders eingerichtet worden wäre. Aber ich deutete bereits an, daß seit 1830 die Hilfsmittel der Gemeinden immer mehr beschnitten wurden; man dachte nicht daran, daß die Arme ngüter so sehr darunter leiden würden, und das Resultat war, daß eine Gemeinde nach der andern sich zahlungsunfähig erklärte. Die allgemeine Sachlage war so beschaffen, daß die Gemeinden, wenn sie alle ihre Verpflichtungen erfüllen sollten, jährlich Fr. 800 000 zu wenig hätten, daß nur noch 39 Gemeinden im Stande waren, ihre Armen ohne Tellen zu erhalten. Ich will die Sache in einem Bilde darzustellen suchen. Denken Sie, der Kanton Bern habe eine Löschornung gemacht — ich verstehe darunter die Armenordnung — jede Gemeinde schafft eine Feuerspritze an, um sich im Falle, wenn einer ihrer Angehörigen brennt, dieselben zu bedienen; jede Gemeinde soll dafür einen Weiber haben, der Staat hat das erste Quantum Wasser hingeschickt; um den Weiber gehörig zu unterhalten, sind verschiedene Anordnungen getroffen: Jeder, der in die Gemeinde zieht, muß einige Eimer Wasser liefern, wird Einer we en eines Vergehens bestraft, so hat er zur Strafe einen Eimer voll in diesen Weiber zu liefern u. s. f. Aus diesem Weiber nimmt die Gemeindegemeinde Wasser, wenn es irgendwo brennt, und ist solches nicht mehr genug vorrätig, dann haben die Grundbesitzer in der Gemeinde direkt gewisse Beiträge in den Weiber zu liefern (reip. zu stellen). So war die Sache eingerichtet. Nun zog ein Bürger in's Emmenthal, ein anderer in's Oberland, ein dritter in eine andere Landesgegend. Es fing an zu brennen, die Spritze gab Wasser. Nun hieß es aber: furio im Emmenthal, bald furio im Oberland, furio im Seeland, je nachdem die Bürger einer Gemeinde da oder dort wohnten. Da setzte die Feuerspritze den langen Schlauch an, um über das ganze Land hin ihren zerstreuten Bürgern Wasser zu geben; dabei ging allerdings Wasser daneben. Nun begegnete es auch zuweilen, daß es bei einem Einwohner brannte, welcher viele Eimer Wasser in den Weiber geliefert hatte; da blieb die bürgerliche Feuerspritze ganz ruhig und man sagte: lösche die Spritze der Bürgergemeinde, wo er dabei ist, uns geht das nichts an, wir haben jedenfalls nicht zu löschen. Die Sache ging allerdings so. Bald schickte ein Bürger, der 10—15 Stunden weit entfernt wohnte, seiner Heimatgemeinde den Bescheid, er sei auf dem Punkt zu brennen; seine bürgerliche Feuerspritze verbielt sich nicht, gab kein Wasser. Dann schickte der Betreffende einen Boten, mit dem Bericht, er brenne. Auch jetzt gibt die Spritze kein Wasser. Nun kommt die Nachricht, der betreffende Bürger sei abgebrannt; alsdann gab die Spritze seiner Heimatgemeinde einiges Wasser, man mußte ihn, wie einen rauchenden Trümmerhaufen, hin und wieder überspritzen. So kam es, daß der Extra der Arme ngüter zerstreut über das ganze Land hin verspritzt wurde. Nun gab es allerdings im Jahre 1847 eine Aenderung, es wurde in den Gemeinden neben der bürgerlichen eine örtliche Feuerspritze aufgestellt und neben dem bürgerlichen Weiber ein örtlicher angelegt. Da hieß es; so lange die bürgerliche Feuerspritze löschen kann, soll sie es thun, dann kommt die örtliche Spritze und hilft. Aber die bürgerliche Spritze hatte immer die Verpflichtung, den auswärtigen wohnenden Bürgern Wasser zu geben, wenn ein Feuerruf ertönte. Das gab eine etwas komplizirte Feuerordnung, und man mußte oft nicht, ob die bürgerliche oder die örtliche Spritze Wasser geben solle, so daß es unmöglich ist, bei dieser Unordnung fortzukommen. Die Bürgergemeinde hat keine Pflicht mehr, an vielen Orten kein Geld mehr, sie darf keine Tellen mehr erheben, und gleichwohl sollte sie ihre Angehörigen unterstützen; sie hat so wenig Geld mehr, daß

ibr jährlich 800.000 Fr. fehlen. Es fragt sich, ob wir diese Basis noch festhalten können, ob wir sie festhalten wollen. Ich frage zuerst: was hatten wir zu thun, wenn wir sie festhalten wollten? Wir müssen der Bürgergemeinde wieder ihre frühere Stellung geben, sie wieder in's öffentliche Leben hinaustellen, diesen Kreis, der zu viel erleidet hat, als daß er durch seine Leistungen den Anforderungen der Gegenwart genügen könnte. Man müßte ferner die Armenhäuser dotiren, der Bürgergemeinde wieder das Recht geben, Lellen zu erheben, auch von den Einwohnern, dann könnte man diesem Systeme wieder Boden geben, es wieder lebensfähig machen. Wir können aber das offenbar nicht, wir müßten der Gegenwart ganz in's Gesicht schlagen, wenn wir die Funktionen der Einwohnergemeinde wieder einem andern Organe übertragen würden, wir würden der bisherigen Entwicklung unserer Einrichtungen in's Gesicht schlagen; wir könnten die Armenhäuser gar nicht in dem Maße dotiren, daß es möglich wäre fortzuführen; wir könnten der Bürgergemeinde das Recht nicht geben, von den Einfassen Lellen zu beziehen. Es war dieß von Anfang an ein sehr zweifelhaftes Recht, und man fragte sich nicht ohne Grund: woher nehmen die Bürger das Recht, von den Einfassen für die burg reichen Armen Lellen zu beziehen? Aber wenn wir auch könnten, was wäre damit gewonnen; wenn wir das alte System wieder lebensfähig machen könnten, was wäre die Folge davon? Nichts anderes, als daß eine Wirtshaft, die im Laufe der Zeit so weit gekommen ist, wie ich in kurzen Zügen schilderte, wieder beginnen könnte; es wäre nichts anderes gewonnen, als daß der auswärtige Armenetat bleiben, daß man sich um die Einfassen nicht bekümmern würde, — eine Armenpflege ohne Aufsicht, ohne richtige Verteilung der Steuern, ohne Ordnung. Die Drohung der entfernten Armen; wir kommen heim, wenn ihr uns nicht unterstützt! käme wieder zu unsern Ohren; kurz man würde das alte System mit seinen Uebelständen von Neuem sanktioniren. Da muß ich gehen, ich kann mir nicht denken, daß der Staat das wolle, daß er mit einem jährlichen Beitrage von 400.000 Fr. für dieses System wieder entstehen wolle, daß er nicht die Absicht habe, für seine Bürger, seien sie Einfassen oder nicht Einfassen, nach den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege zu sorgen. Es ist nicht möglich, auf dem bisherigen Wege den Zweck zu erreichen. Deshalb verlassen wir, gezwungen durch die Entwicklung unserer Verhältnisse, durch die finanziellen Folgen des bürgerlichen Systems, durch die Stellung, welche die früheren Träger der Armenpflege jetzt einnehmen, verlassen wir den Boden, der schon beseitigt ist durch das Armengesetz von 1847 und durch das Gemeindegeseß von 1852, und erklären wir: sämtliche Arme, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, bilden den Armenetat der Gemeinde. Mit diesem Prinzipie wird es Licht in unserm Armenwesen, von nun an klärt sich die Sache auf und wir sehen uns in der Möglichkeit, einem Prinzipie Folge zu geben, das die Armenpflege schon längst durchführen wollte, dem Prinzipie der Trennung und Ausscheidung der Armen. Die Armenpflege hat schon längst gefühlt, daß ihr Verhältnis zu den arbeitsfähigen Armen ein ganz anderes ist, als das Verhältnis zu den Arbeitsunfähigen, daß für die Einen verderblich sei, was für die Andern als Wohlthat erscheint; daß die Armenhäuser wohlthätig wirken nach einer Richtung, schädlich nach der andern Richtung. Die Armenpflege hat längst gefühlt, daß gegenüber armen Kindern, gegenüber alten, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Leuten ganz andere Mittel nöthig seien, als gegenüber denen, welchen es nicht an Arbeitskraft fehlt, die aber momentan in Noth gerathen sind; daß die erste Klasse auf irgend eine Art sicher gestellt werden müsse. Aber wie war es der Armenpflege möglich, einen Etat festzubalten, da sie es auch mit den auswärtigen Armen zu thun hatte und sie nie sicher war, wie sich dieser Etat verändern würde? So lange man nicht die verschiedenen Klassen der Armen auseinander halten kann, ist die Anwen-

dung eines so wichtigen Prinzipies nicht möglich, und ich glaube, es sei kein kleiner Gewinn, wenn wir diese Ausscheidung vornähmen. Mit diesem Prinzipie haben wir auch die Konsequenz, daß wir der Freiwilligkeit eine andere Stellung anweisen können. Die regelmäßige Verfortgeltung von Kindern und Erwachsenen ist der Freiwilligkeit zu schwer, die letztere kann ihre Wirksamkeit auf einem andern Gebiete besser entfalten. So macht sich ein Verhältnis geltend, das sich im Leben selbst gebildet hat. In den letzten Jahren haben sich die Armenvereine ein Revier gebildet, auf dem sie sich gerne bewegen, indem sie sich da, wo momentane Unterstützung nöthig war, geltend machten, sei es durch Gewährung von Verdienst, durch Ertheilung von Rath, durch Verabreichung von thätiger Hülfe. Ich sahe, das hat das Leben selbst produziert, die Unterstützung hat sich faktisch so ausgeübt, und wenn ich diese Ausscheidung hier mache und der Freiwilligkeit dieses Revier anweise, so thue ich nichts anderes, als ich proklamire öffentlich, was die Erfahrung bereits im Leben bewährt hat. Ist die Freiwilligkeit so geborgen, so ergibt sich eine andere Konsequenz darin, daß wir dann die Beiträge des Staates dahin konzentriren können, wo sie hin gehören, zur Unterstützung der Notharmen. Dieß sind die eigentlichen Armen, auf deren Erhaltung der Staat jetzt seine Hülfsmittel konzentriren kann, die Armen, denen geholfen werden muß, wo ein Obligatorium am allernächsten liegt, das, wenn der Staat nicht hilft, auf die Gemeinden fällt. Durch dieses Verfahren gewinnt der Staat einen zweiten Vorteil: er macht die Dertlichkeit der Armenpflege möglich, dadurch, daß der Etat der Notharmen, welcher bisher hauptsächlich gefährdet erschien durch den Zudrang der momentan Unterstützungsbedürftigen, mit Hülfsmitteln versorgt wird, so daß für die Gemeinden keine zu große Last mehr entstehen kann. Aus diesen einfachen Sätzen, deren sich einer aus dem andern entwickelt, deren einer mehr Licht in die Sache bringt als der andere, ist das ganze Armengesetz zusammengefaßt. Sie sehen am Anfang des Gesetzes die Erklärung des Hauptgrundsatzes der Dertlichkeit der Armenpflege, dann folgt die Ausscheidung der Armen in Notharme und in Dertige; Sie sehen, wie die Notharmen den Charakter eines ständigen Etats haben, wie sein Budget festgestellt werden kann, wie dafür eine bestimmte Behörde bezeichnet ist. Auf der andern Seite sehen Sie, wie die Armenpflege für die Dertigen organisiert ist, die mehr den Charakter der Beweglichkeit und Freiheit hat, wie diese Armenpflege sich entwickelt durch die Bildung von Spendekassen, freiwillige Beiträge u. s. w.; wie sie damit beginnt, die Leute zu versammeln, sich gewissermaßen selbst zu asskuriren, durch Beiträge an die Krankenkasse. Jede Armenpflege hat ihr eigenes Gebiet, sie bilden zugleich ein zusammenhängendes Ganzes, und die Organisation ist nach meiner innigen Überzeugung so beschaffen, daß die Interessen des Landes, und zwar des gesammten Landes, dabei bestehen können. Es bleibt mir noch übrig, das entworfene Gesetz nach den verschiedenen Seiten hin kurz zu prüfen und seine Richtigkeit zu beweisen. Zuerst handelt es sich hier um das Verhältnis des Gesetzes zur Verfassung. Die Verfassung erklärt die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen als aufgehoben; das Gesetz entspricht diesem Grundsatze, so weit die Verfassung die Aufhebung der Unterstützungsspflicht selbst will. Die Verfassung verpflichtet die Gesetzgebung, diesen Grundsatz allmählig durchzuführen; das Gesetz thut dieß. Die Verfassung gewährleistet die Armenhäuser; das Gesetz folgt dieser Bestimmung in hohem Grade, so daß es sogar die Rückerrichtung der fehlenden Summe bezieht. Die Verfassung verlangt, daß die Bürgergüter zur Mitbenutzung für die Armen beigezogen werden; das Gesetz macht davon Gebrauch und zieht in diesem Sinne die Bürgergüter bei. Die Verfassung verlangt, daß der Ertrag der Armenhäuser ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß verwendet werde; das Gesetz will dieses, wenn auch nicht in der Tragweite, wie es geschehen

könnte. Die Verfassung verlangt die Eröffnung anderer Quellen für die Armenunterstützung; das Gesetz eröffnet solche. Die Verfassung stellt als Maximum der Staatsbeiträge, welche zur Durchführung der Reform verwendet werden sollen, die Summe von 400,000 Fr. a. W. fest; das Gesetz geht nicht über diese Grenze hinaus. Die Verfassung gibt dem Staate das Recht, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und nöthigenfalls zu leiten; das Gesetz sichert dem Staate dieses Recht. Endlich verlangt die Verfassung, daß der Jura bei dieser Reform des Armenwesens nicht theilhaftig werde. Über diesen Punkt muß ich mich näher aussprechen. Der § 85 der Verfassung sagt, der neue Kantonstheil behalte dem Grundzüge nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so daß die vermehrten Ausgaben den Jura nicht berühren. Das Gesetz berührt den Jura nicht. Bei diesem Anlasse fiel es mir doppelt schwer, zu sehen, daß der Jura hierin eine getrennte Verwaltung hat und überall bei meinen Untersuchungen fand ich die Spur von Uebelständen, die sich an diese Trennung knüpften; aber so lange nun einmal die Verfassung in Kraft besteht, soll der Jura besonders gehalten werden, die vermehrten Ausgaben im Armenwesen sollen ihn nicht berühren. Nun fragt es sich; hat die Gesetzgebung sich bereits darüber ausgesprochen, welche Ausgaben kraft der Verfassung hieher gehören und welche nicht; ist das eine bereits abgeschlossene Frage? Das ist sie nicht, sie hat hier im Großen Rathe noch nicht ihre Erledigung gefunden. Sie wissen, daß die Verfassung nur die grundsätzliche Reform vorschreibt; Sie wissen, daß der Verfassungsrat für das Armenwesen zuerst eine Summe von 500,000 Fr. festsetzte, daß aber, nachdem man aufmerksam gemacht hatte, daß das ordentliche Budget im Armenwesen seinen gewöhnlichen Weg gehe, die Ausgaben für die Reform auf 400,000 Fr. reduziert wurden. Nun kam das Armengesetz von 1847 und stellte im § 13 die Bestimmung auf, der Staat theilhaftig sich bei der Unterstützung der Armen nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Errichtung und Unterhaltung von Anstalten, durch Unterstützung talentvoller Jünglinge zu Erlernung von Gewerben u. s. w. Es ist nicht richtig, daß man damals sich darüber ausgesprochen habe, was zu den vermehrten Ausgaben gehöre, denn wenn das Armengesetz von 1847 einzig für die Reform da wäre, so hätte noch ein besonderes Gesetz für die ordentliche Verwaltung des Armenwesens erlassen werden müssen; das ist aber nicht geschehen. Es ist natürlich, daß ein Armengesetz, welches das ganze Armenwesen zusammenfaßt, die Ausgaben, seien sie für die Reform oder für die ordentliche Verwaltung des Armenwesens bestimmt, dahin eintheilt, wozu sie ihrer Natur nach gehören. So erscheinen in jenem § 13 Ausgaben, die nie zur Reform gehört haben; so die Ausgaben für Armenereziehungsanstalten, Krankenanstalten u. s. w. Nachher kam das Gesetz von 1848, welches die Einführung von Armenanstalten behandelte. Auch da sind alle möglichen Anstalten genannt, auch da fand keine Entscheidung der Frage statt; welches sind die Ausgaben für die Reform und welches nicht? Die Budgets könnten allfällig darüber Auskunft geben. In den Budgets wurden anfänglich alle Ausgaben für das Armenwesen durcheinander angeführt, die Eintheilung war folgende: Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen, eigentliche Armenpflege, Staatsbeiträge an die Armentellen, Staatsarmenanstalten; darin war alles enthalten. Nach und nach kam man zu einer Ausscheidung, zum ersten Mal im Budget für das Jahr 1852. Da heißt es: A. Ausgaben zum Behuf der Armenreform nach § 85 der Verfassung, und B. Ubrige Ausgaben im Armenwesen. Aber bei Litt. A ist in Klammern die Bemerkung beigefügt: „unvorgreiflich der durch den Großen Rath zu machenden Ausscheidung.“ So weit ist also die Frage immer noch eine offene. Im Jahre 1852 trat eine Kommission zusammen, welche die Aufgabe hatte, die Steuerverhältnisse des Jura auszugleichen, weil dieser

Landestheil seit Jahren darüber geklagt hatte, daß er im Verhältniß zu den Einnahmen des alten Kantons an den Staatshaushalt eine zu hohe Grundsteuer zahle. Der Jura hatte Grund, sich zu beschweren, und es wurde ihm Rechnung getragen. In jener Kommission kam auch die Frage zur Sprache: was gehört zu den allgemeinen Ausgaben im Armenwesen, und was soll der alte Kanton besonders tragen? Damals war man in der Kommission über einzelne Fragen einstimmig, über andere getheilte Ansicht. Einstimmig war man darüber, daß Ausgaben, die vor der Annahme der neuen Verfassung im Armenwesen gemacht worden sind, nicht zu den Reformausgaben gezählt werden können. Die Kommission anerkannte unbedenklich den Grundsatz, daß die gewöhnlichen Verwaltungskosten im Armenwesen jedenfalls eine gemeinschaftliche Sache für beide Kantonstheile seien, daß die Anstalten von Thorberg und Landorf ebenfalls für beide gemeinschaftlich sein sollen; indeß sagte die Kommission in ihren Anträgen nichts davon, und sie konnte sich überhaupt nicht wohl darauf einlassen. Die Kommission hatte es mit einem Rechnungsverhältniß zu thun, nach welchem das Steuerverhältniß für den Jura in Zukunft regulirt werden sollte. Ein darauf bezügliches Gesetz kam hier zur Sprache und es wurde bei jenem Anlasse verlangt, daß die Armenanstalten, welche für den alten Kanton besonders bestimmt seien, genannt werden sollen, allein der damalige Berichterstatter erklärte, diese Frage liege nicht in Behandlung, wohl aus dem Grunde, weil die Initiative in dieser wichtigen Frage dem Armengesetz selbst überlassen werden mußte. Der Große Rath hat also darüber noch nicht entschieden. Ueber diesen Punkt können nun die Ansichten verschieden sein, und ich möchte dem Jura die Gelegenheit nicht nehmen, in einer eigenen Kommission sich darüber auszusprechen; es ist dieß sehr wohl möglich. Die Steuerverhältnisse dieses Landestheiles sind bis zum Jahr 1858 regulirt, dann soll eine neue Periode beginnen; die erwählte Kommission muß dann neuerdings zusammentreten, um das Verhältniß für den Jura wieder zu bestimmen. Nun ist es mein Wunsch, daß diese Kommission zwischen der ersten und zweiten Beratung des Armengesetzes zusammentrete und die Frage wie das Armenwesen für den Jura regulirt werden soll, in Beratung ziehe. Damit ist den Wünschen des Jura gewiß Rechnung getragen. — Sie werden nun fragen, inwiefern das neue Gesetz nicht nur der Verfassung entspreche, sondern auch den Anforderungen einer guten, rationalen Armenpflege, inwiefern es die Armenlast gleichmäßig vertheile und auch Elemente in sich trage, welche die Quellen der Armuth verköpfen können. Sie wissen, daß ein Armengesetz sich hauptsächlich damit abgibt, den bestehenden Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen, der Armuth vorzubeugen; das ist die Hauptsache, sagt man. Sie haben allerdings etwas Recht, wenn Sie verlangen, daß das Gesetz Elemente in sich habe, die einen Fortschritt in der Armenpflege garantiren. Es ist eine wesentliche Forderung der Armenpflege, daß Faktoren im Gesetz enthalten sein müssen, welche der Verarmung entgegenwirken. Ich habe Ihnen gezeigt, daß im bürgerlichen Systeme sehr wenig solche Faktoren enthalten sind, daß jenes System im Gegentheil solche Faktoren enthielt, welche die Armuth beförderten, leichtsinnige Eben begünstigten, kurz Faktoren, die sehr gefährdend und verschlimmernd auf das Armenwesen wirkten; es würde uns daher nichts nützen, dieses System zu behalten, mit Spezialgesetzen gegen leichtsinnige Eben u. dgl. daran zu flicken, denn gegenüber solchen Grundübeln, wie sie zu Tage getreten sind, bewirkt man durch derartige Spezialgesetze nicht viel. Wie viele Faktoren gegen die Verarmung liegen hingegen schon im Principe der Verticlichkeit der Armenpflege, Faktoren gegen leichtsinnige Eben, leichtsinnige Schwangerschaften, gegen leichtsinniges Vertumpen, denn die Dörfgemeinde ist es, welche alsdann ein Interesse hat, gehörige Aufsicht zu üben, zu sehen, wie es komme. Nicht nur das, ein Armengesetz muß so beschaffen sein, daß es den Einn., den eigentlichen

Armen, eine humane Pflege zusichert, die Andern, welche arbeitsfähig sind, nicht zur Trägheit verleitet. Durchgehen Sie das entworfenene Armengesetz, und Sie werden finden, wie es auf der einen Seite human ist gegen die Notharmen, indem es ihnen bestimmte Hilfsmittel anweist, aus denen sie unterstützt werden sollen, wie es auf der andern Seite strenger in gegen die Dürftigen, welche zuerst in die Armenpflege der Freiwilligkeit treten. Die letztere hat nicht so viel Geld, das sie zu reichlich unterstützen könnte, daß sie dadurch Trägheit und Müßiggang begünstigen würde. Sie werden sehen, daß das neue Gesetz eine Richtung verfolgt, die von großer Wichtigkeit und Bedeutung für die Entwicklung des Armenwesens ist. Endlich soll ich mich noch über das Verhältnis des Gesetzes zu den vorhandenen Kräften aussprechen, denn man kann von einem neuen Gesetze wenigstens verlangen, daß es zu den vorhandenen Kräften in einem richtigen Verhältnis stehe, man kann fragen: ist es ausführbar? Dazu gehört zweierlei: die administrativen und die finanziellen Kräfte des Landes. Sind diese Kräfte in einem Verhältnis vorhanden, das man die Hoffnung haben kann, daß sie die Reform durchführen können? Es ist dies keine kleine Frage, denn unsere Administration leidet seit einem Jahrhundert an dem Uebel, daß fast alle angebahnten Reformen nicht ausgeführt wurden. Ich glaube, das Gesetz sei ausführbar. Wenn Sie die Geschäfte der Direktion des Armenwesens betrachten, so werden Sie finden, daß sie mit Geschäften sehr beladen wird. Sie hat die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Weisungen und Instruktionen für die Notharmenpflege zu ertheilen, den jährlichen Staatsbeitrag an die Gemeinden nach Maßgabe des Armenetats und des Durchschnittslosgeldes zu bestimmen, den Gesammetat der Notharmen und das Budget der Notharmenpflege dem Regierungsrathe vorzulegen, den Gang der Staatsanwaltschaft zu überwachen und zu leiten, die nöthigen Armeninspektoren zu bestellen, Handwerksstipendien zu ertheilen, die auswärtige Armenpflege, so weit sie dem Staate obliegt, zu betorgen. An Geschäften wird es der Direktion nicht fehlen, aber sie kann sich so einrichten, daß es geht. Dann kommen die Armeninspektoren, welche im Ganzen nicht viel Geschäfte haben. Die Inspektoren haben bei der jährlichen Festsetzung des Etats der Notharmen in den Gemeinden anwesend zu sein, von der Versorgung der Armen Kenntnis zu nehmen, die Verzeichnisse und Kontrollen zu prüfen, die Budgets festzustellen und nebst ihrem Bericht an die Regierung einzuwenden. Ohne die Inspektoren würde es in den Gemeinden nicht recht vorwärts gehen, wenn nicht dieser Zahn in das Räderwerk kommt. Die Regierungsrathgeber haben eine Aufgabe, wie sie zu ihrem Sitze auf dem Amtshause paßt. Sie haben das Material zu sammeln, Vorschläge für die Wahl der Armeninspektoren zu machen, diesen die Gemeinden zu bezeichnen, welche sie zu inspizieren haben, sie haben die Budgets und Untersuchungsberichte zu sammeln und sammt ihrem Bericht an die Direktion einzulenden, von den Gemeinden die Rechnungen einzufordern, dieselben zu prüfen, zu passiren und einen Auszug davon der Direktion einzulenden, Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat zu entscheiden und darüber zu wachen, daß die Gemeinderäthe und Inspektoren ihre Pflichten getreu erfüllen. In den Gemeinden selbst theilt sich die Sache zwischen dem Einwohnerem, inderath mit dem Notharmenetat und der organisirten freiwilligen Wohltätigkeit mit dem bewohlenen Etat der Dürftigen. Diese beiden Zweige der Armenpflege sollen auf zwei verschiedenen Schultern lasten. Kurz, wenn ich das Ganze überschau, so sehe ich an keinem Orte eine besondere Gefahr für die Ausführung der Reform. Es fragt sich nun, ob die finanziellen Kräfte genügen. Das neue Armengesetz enthält eine bedeutende Vermehrung der Hilfsmittel. Einmal schreibt das Gesetz vor, daß die Armengüter da, wo sie verschuldet oder geschwächt worden sind, auf ihren gesetzlichen Standpunkt zurückgeführt werden; so-

dann soll das Fehlende verzinst werden. Ferner enthält das Gesetz eine Ausdehnung der Pflicht der Blutsverwandten zu Beiträgen an die Unterstützung der Notharmen, es zieht die Bürgergüter zum nämlichen Zwecke bei. So far Herbeischaffung gewisser Hilfsquellen, die früher nicht oder nicht vollständig dahin floßen. Endlich folgen die Leistungen des Staates an die Notharmenpflege da, wo die übrigen Hilfsquellen zur Versorgung der Notharmen nicht hinreichen. Damit hätte ich die Notharmenpflege für gesichert; näher will ich jetzt nicht auf die Sache eingreten. Man wendet an, der Notharmenetat könne größer werden, als man jetzt vorsehe, er könne sich in's Ueendliche vermehren. Ich halte dafür, die im Gesetze enthaltenen Beschränkungen sollten die nöthigen Garantien in dieser Hinsicht gewähren; übrigens wenn das geschieht, daß sich der Etat in's Ueendliche vermehren sollte, so könnte man dagegen machen, wir vermehren uns auch in's Ueendliche und sind dann auch da. Für die Dürftigen wird durch andere Hilfsquellen ersetzt, von welchen mehrere neu sind. Dahin gehören die Errichtung von Spend- und Krankenkassen, Kirchensteuer, freiwillige Beiträge von Korporationen, ein bestimmter Antheil an den Heirathsanlagengeldern, die Beiträge von Arbeitern und Diensthöfen, Leasing und freie Gaben, Sammlungen von Haus zu Haus, die früher auch stattfanden, von denen aber nicht gehört Gebrauch gemacht wurde; endlich die Beibehaltung des Staates an der Krankenpflege. Ich halte also dafür, es sollte uns an Kräften, sowohl an administrativen als an finanziellen, nicht fehlen. Es ist möglich, mit Anstrengung der vorhandenen Kräfte das Schiff mit seinem schweren Ballast zu halten, daß es mit Ruhe und Sicherheit, wenn auch mit großer Gravität, sich durch die Wogen bewegt. — Ich bin zu Ende. Ich glaube, die verschiedenen Verhältnisse berühren und auszuwählen zu sollen. Es hat sich so viel herausgestellt, daß eine Reform dringlich, daß das Bleiben bei dem bisherigen Systeme nicht mehr möglich ist, daß das vorliegende Gesetz den Forderungen der Verfassung sowohl, als auch einer rationellen Armenpflege und unsern administrativen und finanziellen Kräften entspricht. Es ist daher mein ehrsüchtiger Wunsch, Sie möchten auf die Beratung des Entwurfs sofort eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Präsidium theilt ein Schreiben des Herrn v. Werdt in Toffen mit, dessen Schluß dahin geht: es möge der Große Rath beschließen, die Beratung des Armengesetzes in dieser Sitzung nicht vorzunehmen, sondern zu verschieben, bis die Gesetzentwürfe über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei vorliegen.

Revel. Ich habe keineswegs die Absicht, gegen das Eintreten das Wort zu erheben, weil das vorliegende Gesetz den Jura nur sehr indirekt berührt. Wenn ich mich dennoch im Falle befände, bei diesem Anlasse einige Worte anzubringen, so geschieht es einfach deshalb, um dem Herrn Direktor des Jura für die Erklärung zu danken, welche er hier abgegeben hat, nämlich daß die Spezialkommission, welche mit der Revision der finanziellen Verhältnisse zwischen beiden Kantonsstellen beauftragt ist, sich vor dem Intraffreten des vorliegenden Gesetzes versammeln werde, um diese Verhältnisse zu revidiren. Ich nehme von dieser Erklärung Notiz und verlange, daß dieselbe in das Großrathsprotokoll aufgenommen werde, wenn das Reglement es gestattet. Auf das Gesetz selbst trete ich nicht ein, obgleich es mehrere Bestimmungen enthält, die mir nicht gefallen; ich behalte mir vor, allfällig meine Bemerkungen bei der Behandlung der verschiedenen Artikel anzubringen, denn es sind mehrere, unter Andern die Art. 3, 33, 47 und 58, denen ich meine Zustimmung nicht geben könnte.

Der Herr Präsident bemerkt, daß es nicht wohl möglich sei, eine solche Erklärung zu Protokoll zu nehmen, weil

se nur vom Herrn Berichterstatter ausahe, nicht vom Regierungsrathe; jedenfalls erscheine dieselbe im Verhandlungsblatte.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen; hierauf wird die Berathung des Armengesetzes für heute abgebrochen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, mit dem Antrage:

es möchte für die verfassungsmässig angeordnete Volkszählung nachträglich ein Kredit von Fr. 6000 auf das Budget von 1856 gesetzt werden.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag unter Hinweisung auf den sachbezüglichen Beschluß des Großen Rathes vom 4. März l. J., gleichzeitig sein Bedauern darüber ausprechend daß die kantonale Volkszählung nicht mit der eidgenössischen zusammenfallen könne.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Folgt nun der Bericht des Regierungsrathes über die Liquidation der Lebensmittelobligationen, mit dem Schlusse:

die Hypothekarkassaverwaltung soll angewiesen werden, die Schlussrechnung dieser Lebensmittelobligationen, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis 31. Dezember 1856, mit möglichster Beförderung abzulegen und so dieses Geschäft vollständig zu erledigen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß es sehr wünschbar sei, die Liquidation der Lebensmittelobligationen einmal zu vereinigen, um so mehr, da nur noch drei Gemeinden in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rückstande seien. Durch diese Verfügung ist dem bei Anlaß der Passation der Staatsrechnung von der Staatswirtschaftskommission gestellten Antrage entprochen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Bericht des Regierungsrathes über die in Betreff des Stempelpapieres erhobenen Klagen, mit dem Antrage:

es sei denselben keine Folge zu geben, sowie auch von der Einführung von Frankomarken für das Stempelpapier zu abstrahiren.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Finanzdirektor, als Berichterstatter empfohlen, indem er bemerkt, es seien die nöthigen Vorkehrungen getroffen, damit nur ganz gutes Papier zum Stempeln verwendet werde; die Behörde werde

auch ferner der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Die Einführung einer Art Marken, welche statt des bisherigen Stempels auf das Papier zu befestigen wären, findet der Redner nicht zweckmäßig, da eine solche Einrichtung häufige Umgehungen des Gesetzes durch Mißbrauch des Stempels zur Folge haben und den Staat dadurch in bedeutenden Nachtheil bringen würde. Ganz anders verhalte es sich mit den Freimarken der Post, welche sofort bei der Abgabe auf dem Bureau durch einen eignen Stempel wertlos gemacht werden, während nichts die Verwendung der Stempelmarke auf verschiedenen Papiertbogen zu verhindern vermöchte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erläuterung des § 39, Ziffer 4. zweites Alinea des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, betreffend die nicht abzugsberechtigten Staatskapitalien und in Berücksichtigung der von vielen Seiten eingelangten Vorstellungen,

auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§ 1.

Die Schulden, die zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkassa (Innerer Zinsrod 1), sowie auch der Oberländer-Kassa gemacht worden, und aus Gründen der Billigkeit fernerhin abzugsberechtiget und fallen nicht in die Kategorie der unternpfändlich versicherten Staatskapitalien, welche im § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 erwähnt sind.

§ 2.

Hiermit wird aber ausdrücklich bestimmt, daß der Abzug nicht von demjenigen Kapital statfinden darf, welcher beim Geldausbruch die Schuld bildete, sondern nur von dem Kapital, welches der Pächter in der Steuerzeit noch schuldig ist, da durch die abbezahlten Annuitäten sich der Stand der Schuld verkleinert hat (§ 39 Gesetz)

Gegeben zc.

(Folgen die Unterschriften.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich muß Sie mit einem Vorgange bekannt machen, welchen der größte Theil der Versammlung bereits kennen wird. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes über die Vermögenssteuer wurde gesagt, was für Schuldenabzüge bei der Steuer nicht gemacht werden können; namentlich galt dies auch für auswärtige Kapitalien, eine Bestimmung, welche schon früher bestand. Eine fernere Ausnahme bilden die der Eidgenossenschaft gehörenden Kapitalien, eine Ausnahme, die ich sehr unbillig finde; der Kanton Bern verfährt gegen seine Gemeinden viel billiger, als der Bund gegen die Kantone. Wie verhält es sich nun im vorliegenden Falle, der so viel Aufsehen erregt hat? Wir haben das Gesetz über die Vermögenssteuer nach Vorschrift der Verfassung zweimal beraten, und bei der Behandlung des § 39 auch die Kapitalien des Staates vom Schuldenabzuge ausgeschlossen, aus dem einfachen Grunde,

weil man dafür hielt, es sei nicht billig, wenn der Staat Jemanden Hilfe leihet, daß er dann noch die Steuer für sein Kapital zurück zahlen solle. Vor der zweiten Beratung wurden die zum Entwurfe des Regierungsraths vorgeschlagenen Modifikationen den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt. Ich habe es nicht verwichen und beruhe mich auf die Verhandlungen des Großen Rathes. Niemand hat etwas dagegen einzuwenden; ich weiß nicht, ob die Herren sich vielleicht im Vorzimmer befunden haben. Es ging gar eigenthümlich. Als das Gesetz zur Ausübung kommen sollte, ging ein großer Lärm los, so daß die Behörde sich veranlaßt sah, ein Kreisreiben zu erlassen. In erster Linie ist es das Verordnen, welches gewissermaßen ein Recht hat, sich darüber zu beschweren, indem die Oberländer Hypothekarkasse als Aequivalent gegenüber andern Leistungen des Staates begründet wurde, so daß man sagen kann, es sei etwas Stoßendes, wenn man hinderein noch die Abgabe von Kapitalen die er Kasse bezahle. Ich gestehe aufrichtig, daß ich dieses Verordnen nicht genug überlegt hatte, als ich die fragliche Modifikation vorschlug. Wenn, als man die Sache etwas näher in's Auge gefaßt hatte, fand man, es sei aus Billigkeitsrücksichten (ein eingegangenen Petitionen zu entsprechen und die frühere Bestimmung herzustellen. Allerdings macht dies einen Unterschied im Ertrage der Steuer, aber es laßt sich etwas zu Gunsten der geäußerten Ansicht sagen. Ich hätte nur gewünscht, daß seiner Zeit, als Ihnen der Vorschlag des Regierungsrathes gedruckt mitgetheilt worden war, Jemand hier eine Bemerkung und einen andern Vorschlag gemacht hätte, aber es sagte hier Niemand ein Wort, erst hinderein, als die Adressen begann, kam der Schrei. Nun liegt Ihnen ein Dekret vor, welches die Sache unzweideutig regulirt, es ist sehr kurz und enthält nur zwei Artikel. Der § 1 entspricht den eingelangten Petitionen, der § 2 hat seine guten Gründe in einem andern Verhältnisse. Ich vernehme leider, daß bei der Besteuerung der Kapitalen Mißbrauch getrieben werde, indem hin und wieder das ganz ursprüngliche Kapital, wenn schon ein Theil daran abbezahlt ist, der Besteuerung entzogen und der Abzug für die ganze Summe gemacht wird. Sie werden zugeben, daß dies eine große Unbilligkeit ist. Wenn Einer z. B. Fr. 10,000 schuldig war und Fr. 4000 an die Schuld abbezahlt hat, so liegt es auf der Hand, daß er bei Entrichtung seiner Steuer nicht den Abzug für die ganze ursprüngliche Schuldsumme machen darf, sonst müßte der Staat sich am Ende noch den Abzug für ein Kapital gefallen lassen, das gar nicht mehr als Schuld existirt. Um jeden Zweifel darüber zu heben, glaube ich, dieses Punktes im vorliegenden Dekrete besonders erwähnen zu sollen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Beratung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Imoberreg. Ich will dem Herrn Finanzdirektor sagen, wie der Lärm veranlaßt wurde; er wird mir das Zeugniß geben, daß ich alles Mögliche gethan habe, die Sache zu beschwichen, indem ich dahin wirkte, daß der Regierungsrath die Vollziehung des Gesetzes in Betreff des fraglichen Punktes suspendire. In der Sache selbst kann ich mich um so freier aussprechen, als ich nicht eines der Mitglieder des Großen Rathes bin, welche damals der zweiten Beratung beigewohnt haben. Der Regierungsrath hat das Gesetz unrichtig ausgelegt, veranlaßt durch die Ansicht der Finanzdirektion. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetze über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 schließt alle unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzug aus, „weil dieselben der Besteuerung nicht unterliegen.“ Wer aber dem Regierungsrathe das Recht, eine solche Bestimmung aufzuheben? Sie mögen das Gesetz durchgehen, Sie finden keine Stelle in demselben, welche darauf Bezug hätte. Der Passus, welcher nun in Frage liegt, war bei der ersten Beratung gar nicht im Entwurfe des Gesetzes

enthalten, bei der zweiten Beratung wurde derselbe nicht als besonderes Article in das Gesetz aufgenommen, sondern in eine Zeile des § 39 hineingebracht. Die betreffende Bestimmung des Gesetzes lautet also: „Ferner sind alle nicht der Besteuerung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen.“ Daß die Staatskapitalien der Besteuerung nicht unterliegen, ist im Gesetze nicht gesagt, im Gegentheil sagt der § 41: alle auf steuerbares Grundeigenthum verzeichneten verzinlichen Kapitalien seien versteuerbar, und nach § 37 hat jeder Grundsteuerpflichtige das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum verzeichneten Kapitalien, welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, innerer der von der Behörde bestimmten Frist von seinem versteuerbaren Grundeigentumskapital abzuziehen. Nun soll man den Mitgliedern des Großen Rathes nicht den Vorwurf machen: hätte Ihr Recht gegeben! Ich erkläre, wenn ich bei der zweiten Beratung des Gesetzes hier gewesen wäre, so hätte ich die angeführte Gesetzesbestimmung für ganz unrichtig gehalten, obgleich ich mir der Sache selbst nicht einverstanden gewesen wäre in dem Sinne, wie die Finanzdirektion sie später auslegte. Wie entstand nun der Lärm? Durch die Vollziehungsverordnung, in welcher der Regierungsrath erklärte, die Staatskapitalien seien der Besteuerung nicht unterworfen. Wie ging es bei der Behandlung des Gesetzes selbst? Im ersten Entwurfe war der sehr wichtige Grundsatz, daß die Staatskapitalien vom Schuldenabzuge ausgeschlossen seien, nicht enthalten, er wurde dem Volke nicht mitgetheilt, nur wurde bei der ersten Beratung kein Antrag gestellt, und so hätte der Regierungsrath auch nicht das Recht gehabt, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. In den gedruckten Verhandlungen des Großen Rathes, auf die ich mich ebenfalls beziehe, heißt es nur: der § 39 sei mit der Ergänzung des Wortes „Kapitalien“ durch „Staatskapitalien“ angenommen worden, ohne daß man von einer eigentlichen Berichterstattung etwas lieh; man hätte doch die Mitglieder darauf aufmerksam machen sollen. Ich glaube daher, schon in formeller Beziehung wären berechnende Gründe da gewesen, bei der Vollziehung die Sache anders zu erledigen. Wenn aber das Gesetz wirklich die Bedeutung haben sollte, daß die Staatskapitalien vom Schuldenabzuge ausgenommen seien, so frage ich: ist es verfassungsgemäß? und ich sage unbedingt: nein diese Deutung wäre geradezu verfassungswidrig. Die Veranlassung sagt, die Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen und Einkommen vertheilt werden. Nun frage ich Sie: wäre das eine gleichmäßige Besteuerung, wenn Kapitalien, die Einer den Privaten schuldet, bei der Besteuerung sollen abgezogen werden können, aber diejenigen nicht, welche er dem Staate schuldet? Noch mehr: spricht die Gerechtigkeit und Billigkeit für ein solches Verfahren? Ist ein einziger stichhaltiger Grund vorhanden, die Staatskapitalien vom Schuldenabzug auszuschließen? Der Herr Finanzdirektor sagt: wenn der Staat einem Bürger Geld leihe, so sei es unbillig, daß er dann auf die Steuer verzichte. Der Staat hat jedoch kein Recht zu sagen, er leihe unter andern Verhältnissen Geld aus als ein Bürger; er erhält dafür die erforderliche Sicherheit und Zins, und so liegt darin kein Grund, die Staatskapitalien anders zu behandeln als Privatkapitalien, im Gegentheil, wenn Sie dieses System adoptiren wollten, so würden Sie die Anstalten, welche zum Wohle des Landes gegründet wurden und welche die Früchte der Sparsamkeit des Volkes aufnehmen, wieder zerstören, indem man dem Bürger gleichsam verdeden würde, er bekomme Geld bei den Kapitalisten, der Staat habe für ihn keines mehr. Es kommt hier aber noch ein anderer Punkt in Betracht, welcher in den eingelangten Vorstellungen wahrscheinlich nicht berührt ist, er betrifft die Kapitalien, welche von Bürgern in die Domänenkasse geschuldet werden; das sind auch Staatskapitalien, welche grundpfändlich versichert sind. Nun sind mir mehrere Fälle bekannt, wo

Privaten Häuser vom Staate gekauft haben, auf denen sie ihm noch schuldig sind. Warum sollen die betreffenden Bürger diese Kapitalien bei der Besteuerung nicht abziehen können, während ich das Kapital, welches auf dem von einem Privaten gekauften Hause ruhet, abziehen kann? Die Unterzeichner des Jhnen mitgetheilten Antrages glauben daher, um einerseits den Zweifel zu lösen, ob der Regierungsrath das Gesetz richtig interpretirt habe oder nicht, andererseits um zu erklären, ob dassjenige, was in die Oberländerhypothekarkasse geflossen, aus Rücksichten der Billigkeit dahin verwendet worden sei, es wäre das Einfachste, die bei der zweiten Beratung in den § 39 aufgenommene Einschränkung zu streichen; ich möchte daher im Gegentheile zum Antrage des Regierungsrathes dieses vorschlagen. Nach dem Antrage des Regierungsrathes sollen die Schulden, welche zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkasse und der Oberländerkasse gemacht werden, „aus Gründen der Billigkeit“ abgeschrieben sein. Was die allgemeine Hypothekarkasse betrifft, so ist sie eine wohlthätige Anstalt für das ganze Land; was aber die Oberländerkasse betrifft, so ist deren Gründung durch die Verfassung rechtlich begründet, daher möchte ich die Worte: „aus Gründen der Billigkeit“ — im § 1 weglassen. Ferner halte ich dafür, daß auch die Domänenkasse unter diese Kategorie gehört. Gegen den § 2 des vorliegenden Dekretes hätte ich grundsätzlich nichts einzuwenden, nur möchte ich darauf aufmerksam machen, wie sehr die Komptabilität dadurch verwickelt wird, wenn man alljährlich neue Berechnungen machen, alljährlich die Steuerregister ändern will; ich glaube daher, es läge im Interesse der Administration selbst (und früher war es so eingerichtet), daß die Steuerregister nur von einer Periode zur andern, etwa von 4 zu 4 Jahren revidirt würden. Ich schliesse also dahin, der Große Rath möchte erklären, daß die in den § 39 aufgenommene Einschränkung gestrichen sei; aber wenn man bei dem Dekrete bleiben will, daß die Worte: „aus Gründen der Billigkeit“ gestrichen werden.

Mösching erklärt, daß er ebenfalls entschieden der Ansicht gewesen sei, das Gesetz könne nicht den Sinn haben, welchen der Regierungsrath demselben in der Vollziehungsverordnung gab, er habe gar nicht daran gedacht, daß der § 39 eine solche Auslegung erhalten werde und sich daher auch gegenüber Andern, welche die Mitglieder des Großen Rathes über ihre Stimmgebung befragten, in gleicher Weise ausgesprochen.

Schären in Spiez spricht sich im nämlichen Sinne aus, er habe nicht im Entferntesten den Gedanken gehabt, daß das Gesetz eine solche Anwendung finden werde; um so mehr habe ihn der Vorwurf bemüht, als hätten die bei der zweiten Beratung anwesenden Mitglieder des Großen Rathes ihre Pflicht nicht erfüllt. Er stimmt ebenfalls zur Streichung der fraglichen Einschränkung.

Furer stellt an den Herrn Berichterstatter die Anfrage, ob die Domänenkasse des Staates im vorliegenden Dekrete auch beariffen sei, oder ob dieses sich nur auf die allgemeine Hypothekarkasse und auf die Oberländerkasse beziehe; er unterstützt den Antrag des Herrn Zmobersteg, daß auch die Domänenkasse aufgenommen werde.

Anderegg erklärt, daß er der gleichen Ansicht sei und eine Ausnahme gegenüber der Domänenkasse nicht für gerechtfertigt halte.

Matthys. Daß der Regierungsrath mit dem Antrage kommt, man soll die Staatskapitalien der Oberländerkasse von der Steuerpflicht ausnehmen, begreife ich; es wurde diese Kasse mit Rücksicht auf Erleichterungen, welche andern Landesheilen gewährt wurden, hinsichtlich der Zehnten und

Bodenzinse und der Armenlast, dem Oberlande zugesichert. Was hingegen die allgemeine Hypothekarkasse, den innern Zinsrodol und die Domänenkasse betrifft, so scheint es mir, man gehe hierin zu weit, oder man sei nicht konsequent. Wenn Herr Zmobersteg fragt, was man für einen Grund habe, nicht beide Kassen gleich zu halten, am einen Orte den Abzug zu gestatten, am andern nicht, so finde ich, der innere Grund zu einer Unterscheidung in dieser Beziehung liege darin: nach dem Gesetze über die Hypothekarkasse, sowohl über die allgemeine als über die Oberländerkasse, kann der Schuldner Jahr für Jahr beliebige Prozente nebst dem Zinse bezahlen, und was er mehr zahlt, wird am Kapital abgeschrieben. Das ist eine große Wohlthat für den betreffenden Bürger, weil ihm dadurch die Möglichkeit gegeben wird, den Ueberschuß, welchen er zufällig machen kann, an die Tilgung seiner Schulden zu verwenden. Der Grundbesitzer kann sich gewissermaßen unbemerkt seiner Last entledigen. Ist das bei Privatkapitalien auch der Fall? Nein, der Kapitalist, welcher auf sein Privatvermögen beschränkt ist, hat nicht die Möglichkeit, so kleine Ratenablungen anzunehmen und sie wieder zinstraueud zu verwenden wie der Staat dies kann. Ich sage nun: ja freilich kann man hierbei einen Unterschied machen und sagen: die Oberländerkasse soll in der Weite begünstigt werden, wie der Regierungsrath es beantragt, dagegen ist es billig, daß diejenigen, welche der allgemeinen Hypothekarkasse oder der Domänenkasse Kapitalien schulden, eine Steuer zahlen, daß der Abzug da nicht stattfinden könne, weil diese Belastigung durch den Vortheil, welcher den Betreffenden in der erleichterten Rückzahlung des Kapitals gewährt ist, mehr als aufgewogen wird, während der Schuldner eines Privatkapitalisten riskiren muß, von heute auf morgen sein Kapital aufstünden zu sehen. Ich glaube daher, es sei nicht unbillig, wenn der Große Rath heute den Ausschluß vom Schuldenabzuge aufhebt mit Rücksicht auf die Oberländerkasse, dagegen nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Hypothekarkasse und die Domänenkasse, denn auch die letztere stipulirt in der Regel die Zahlungsbedingungen nach den Vorschriften der allgemeinen Hypothekarkasse. Sollte man aber finden, der Schuldenabzug solle auch für die Oberländerkasse, dagegen nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Hypothekarkasse und die Domänenkasse, denn auch die letztere stipulirt in der Regel die Zahlungsbedingungen nach den Vorschriften der allgemeinen Hypothekarkasse. Sollte man aber finden, der Schuldenabzug solle auch für die Oberländerkasse, dagegen nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Hypothekarkasse und die Domänenkasse, denn auch die letztere stipulirt in der Regel die Zahlungsbedingungen nach den Vorschriften der allgemeinen Hypothekarkasse. Sollte man aber finden, der Schuldenabzug solle auch für die Oberländerkasse, dagegen nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Hypothekarkasse und die Domänenkasse, denn auch die letztere stipulirt in der Regel die Zahlungsbedingungen nach den Vorschriften der allgemeinen Hypothekarkasse. Sollte man aber finden, der Schuldenabzug solle auch für die Oberländerkasse, dagegen nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Hypothekarkasse und die Domänenkasse, denn auch die letztere stipulirt in der Regel die Zahlungsbedingungen nach den Vorschriften der allgemeinen Hypothekarkasse.

Karlen erklärt, daß ihm die von Herrn Matthys angeführten Motive unbegreiflich vorkommen und nicht haltbar scheinen, er hoffe daher, der Große Rath werde darauf nicht eintreten, sondern den Antrag des Regierungsrathes genehmigen.

Zmobersteg bemerkt, er trete hier nicht als Oberländer auf, sondern im Interesse des ganzen Landes, für welches die allgemeine Hypothekarkasse gegründet wurde. Dadurch, daß die aus dieser Kasse verabfolgten Summen versteuert werden müssen, werde die wohlthätige Wirkung dieses Institutes wieder aufgehoben. Der Dienst, welchen der Staat dem Bürger leiste, bestehe darin, daß er ihn vor der Gefahr schütze, plötzlich durch Aufkündigungen erdrückt zu werden, wobei immerhin die Interessen des Staates ihre gehörige Berücksichtigung finden.

Kempen schließt sich dem Antrage des Herrn Zmobersteg an, mit der Bemerkung, er sei mit andern Mitgliedern der Versammlung bei der zweiten Beratung des Gesetzes der Ansicht gewesen, daß, wenn nur die nicht der Besteuerung unterliegenden Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen seien, von der Oberländerkasse keine Rede sein könne.

Matthys findet sich gegenüber den Herren Imobersteg und Karlen zu der Erklärung veranlaßt, er habe keinen Antrag gestellt, sondern nur verlangt, daß man konsequent sei und für den Fall, daß zu Gunsten der Schuldner der allgemeinen Hypothekarkasse der Schuld nabzug gestatter werde, dieselbe Vergünstigung auch den Schuldner der Domänenkasse zu gewähren sei. Der heutige Entscheid sei ein wichtiger, da von demselben vielleicht eine Mindereinnahme von 70—80,000 Fr. auf der Kapitalsteuer abhänge.

Herr Berichterstatter. Was den Wunsch des Herrn Imobersteg betrifft, daß die in den § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer aufgenommene Einziehung gestrichen werden möchte, so gebe ich dies nicht gerne zu, sondern möchte die Sache so bleiben lassen, damit sie nicht mehr in Frage kommen kann. Ich will Ihnen mittheilen, wie es sich mit der Besteuerung der bei den verschiedenen Kassen angelegten Kapitalien verhält. Der Staat verwaltet mehrere Kassen, die nicht zum Staatsvermögen gehören, sondern Privateigentum von Korporationen sind. Dazu gehört die Dienstzinskasse, die Viebeschädigungskasse, der Schulscel, der Müshafen und die Landjägerinvalidenkasse. Der Hypothekarkassaverwalter, welcher diese Kassen verwaltet, zahlt, wie ein Partikular, die Steuern für sie an den Staat. Anders verhält es sich mit der allgemeinen Hypothekarkasse, mit der Oberländerkasse, mit der Domänenkasse, mit den Zinschriften und Ausständen der Lebensmittelliquidation und endlich mit dem obrigkeitlichen Zinsrodel, der jedoch in die allgemeine Hypothekarkasse einverleibt ist; die letztern Kassen werden nicht versteuert. Die von Herrn Matthys gemachte Bemerkung hat vieles für sich und ich muß sie persönlich unterstützen. Was die Oberländerkasse betrifft, so dient sie allerdings dem Oberlande gewissermaßen als Äquivalent und ich gestehe aufrichtig, daß dieses Verhältnis nicht gehörig in's Auge gefaßt worden ist. Ich möchte daher bei dem Vorschlage des Regierungsrathes bleiben, mit einiger Modifikation in der Redaktion des § 1, welcher nun also lauten würde: „Die Schulden, die zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkasse (innerer Zinsrodel), so wie auch der Oberländerkasse gemacht werden, sind bei der Grundsteuer fernerhin in Abzug zu bringen und fallen nicht u. s. w.“ Wir hätten also nichts anderes als eine Wiederholung dessen, was bisher bestanden hat. Was den § 2 betrifft, so glaube ich, man dürfe es füglich dem Regierungsrathe überlassen, die nöthigen Einrichtungen zu treffen. Strenge genommen, sollte alle Jahre eine Vereinigung der Steuerregister stattfinden, aber es wäre dies wirklich zu belästigend. Die Behörde wird es so reguliren, daß sich Niemand darüber beklagen kann.

Abstimmung.

Für das Eintreten und die Behandlung des Dekretes in globo	Handmehr.
Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	40 Stimmen.
Für Streichung des sechsten Alinea des § 39 des Steuergesetzes	65 „

Herr Präsident. Gegen den § 2 liegt kein Antrag vor, er muß aber eine andere Redaktion erhalten; es bleibt dem Regierungsrath anheimgestellt, diesen Artikel zu redigiren, wie es ihm angemessen scheint und Ihnen einen bezüglichen Vorschlag zu machen. Damit betrachte ich den gestern verlesenen Antrag, betreffend den § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer als erledigt und lege denselben zu den Akten.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. Christmonat 1856.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppart, Haslebacher, Krebs, Jakob; Morgenthaler, Müller, Eduard; Parrat, Scholer und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bessire, Carrel, v. Erlach, Feller, Gangwiller, Gerber, Girardin, v. Graffenried, Grimaitre, Haldimann, Hermann, Herr, Hirsig, Hubacher, Kitzler, Kobler, D.; Koller, Küng, Lebmann, Christian; Lebmann, Job. Ulrich; Lempen, Marquis, Metbée, Moser, Johann; Moser, Jakob; Prudon, Räs, Rößlisberger, Isaat; Rößlisberger, Gustav; Rubin, Schären, Johann; Scheidegger, Schneider, Schrämsli, Schürch, Seiler, Seifler, Siegenthaler, v. Steiger, Streit, Wendicht; v. Stürler, v. Lavel-v. Werdt, Lèche, Lheurillat, Wisler und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der Sitzung vom 16. Dez. 1856, Seite 217 ff.)

I.

Armenetat.

§ 1.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Was vorerst den Sinn dieses Paragraphen betrifft, so ist er klar. Es ist der deutliche Ausdruck der Ortsarmenpflege, die Festsetzung des Armenetats auf dieser Basis. Bei der Begründung dieses Paragraphen kann ich mich wohl kurz fassen, nachdem der gestrige Eingangsrapport die Hauptbegründung namentlich des § 1 war. Ich erlaube mir indessen, Ihnen einiges kurz in Erinnerung zu bringen und einiges zur Vervollständigung des gekennnten Gesaktes anzuführen. Von negativer Seite ist die Begründung des Artikels diese, daß der bisherige Armenetat unfähig ist, die wichtigsten Funktionen

der Armenpflege zu ertragen. Ich habe gestern noch nichts von andern Kantonen gesagt, und es wird wohl bei Ihnen der Gedanke aufgetaucht sein, wie es dort möglich sei, das burgerliche System zu halten. Das ist ganz wohl möglich, daß dieses System dort noch lebensfähig sei. Wir haben selbst den Jura, der vollständig auf dem Boden des burgerlichen Systems steht und sich gut dabei befindet. Vergessen wir aber nicht, daß ganz eigenthümliche Verhältnisse dort vorhanden sind. Einmal ist es der Umstand, daß die weitaus größte Zahl der Bürger in ihrer Heimathgemeinde wohnt; ferner haben fast sämtliche Gemeinden jenes Kantons theils sehr bedeutende Armengüter, welche z. B. im Amt Courtelary einzig über 600.000 Fr. betragen; dazu kommen sehr bedeutende Bürgergüter, welche den Angehörigen ansehnliche Nuzungen in Holz, Feld u. s. w. darbieten, so daß fast Keiner ohne Obdach und ohne das nöthige Land und Holz ist. Das burgerliche System ist dort eben sehr gut ausgestattet, es hat noch alle Mittel, welche im Umfang der kleinen Gemeinden genügen, und so ist es kein Wunder, wenn da das System noch bestehen kann. Ich erinnere Sie an den Kanton Waadt, wo auch noch der burgerliche Stat besteht, aber dort haben sie schon im Jahre 1834 viel mehr Armengüter gehabt als der ganze Kanton Bern im Jahre 1854; auch hat der Kanton Waadt sehr große Bürgergüter, was es möglich macht, selbst ein kostspieliges System durchzuführen. Nehmen Sie den Kanton Zürich, so haben Sie dort ein eigenes Verhältniß. Zürich hat eben diese Aufstockung der Bürgerchaften nicht in der Weise vor sich gehen lassen, wie Bern; Zürich hat dafür gesorgt, daß Jeder da und dort Bürger werden kann, wenn er gewisse gesetzliche Vorschriften erfüllt, und das ist ein wesentlicher Grund, warum das System sich dort halten kann. Denn wenn die Bürgerchaften in unserm Kanton sich ausgleichen könnten, so werden Sie zugeben, daß die Sache eine wesentlich andere Gestalt erhalten würde. Das ist aber nur eine Seite. Zürich hat ebenfalls verhältnißmäßig bedeutendere Armengüter als der Kanton Bern. Ferner hat man dort die unbeschränkte Armentelle. Während die eine Gemeinde Fonds genug hat, um ohne Zellen ihre Angehörigen zu unterstützen, befindet sich eine Gemeinde neben ihr, welche so viel Zellen bezieht, als die Ausgaben erfordern, 1, 2, 4, 6, 8 per mille. Der Kanton St. Gallen bewegt sich auf der nämlichen Basis, er hat aber nach einer andern Seite dieses System dadurch zu remediren gesucht, daß er sich den auswärtigen Armenetat vom Halbe schaffte, daß er mit seinen großen Armengütern (der Kanton St. Gallen hat so viel Armengüter als der Kanton Bern in Stadt und Land) bewirkt, daß Leute, die auswärts verarmen, in ihre Heimathgemeinde zurück müssen, um dort in's Armenhaus zu treten. Wo also das burgerliche System noch im Stande ist, die Funktionen der Armenpflege zu tragen, sind entweder hinlängliche Mittel vorhanden, oder besteht eine Ausgleichung der Bürgerchaften, oder es ist kein auswärtiger Armenetat da, oder es herrscht eine unbeschränkte Armentelle. Wenn also der Kanton Bern dieses System noch fest halten wollte, so müßte er seine Armengüter, die in keinem Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse stehen, neu dotiren und ihnen eine Ausstattung von ungeheurer Größe geben, er müßte gleichzeitig ein Gesetz erlassen, um die Aufstockung der Bürgerchaften zu verhindern; er müßte den auswärtigen Armenetat abbrechen, aber gleichzeitig dafür sorgen, daß die Gemeinden für ihre armen Angehörigen hinlänglich sorgen, oder das Fehlende, das eine sehr große Summe ist, müßte alljährlich beigeflossen werden, oder der Staat müßte prinzipiell die unbeschränkte Armentelle anerkennen, wodurch den einzelnen Bürgerchaften möglich gemacht würde, ihre Ausgaben zu bestreiten. Durchsetzen Sie aber diese Mittel, so werden Sie sehen, daß es unmöglich ist, sie in unserm Kanton durchzuführen, unmöglich, die Armengüter in solchem Maße zu dotiren, die Bürgerchaften so auszugleichen, wie es in andern Kantonen geschah, den auswärtigen

rigen Armenetat zu beseitigen, die unbeschränkte Herrschaft der Armenrolle wieder herzustellen. Wenn also alle diese Bedingungen, unter welchen das bürgerliche System in andern Kantonen noch besteht, bei uns nicht hergestellt werden können, so ist der Schluss mathematisch dieser, daß keine Möglichkeit vorhanden ist, das System zu halten. Auch anderwärts fühlte man die Konsequenzen des bürgerlichen Systems. So hatten Sie Gelegenheit sich zu überzeugen, wie im Nationalrathe die Kantone Thurgau und St. Gallen darüber Streit hatten, ob der Bürger von Thurgau, welcher im Kanton St. Gallen wohnt, sein Bürgergeld nach Thurgau zahlen müsse. Das ist eine notwendige Konsequenz des bürgerlichen Systems. Nun sagt St. Gallen: der Betreffende ist Einwohner unsers Kantons, er hat nichts mehr nach Thurgau zu Steuern; und Thurgau mußte nachgeben. Ein ähnlicher Fall bestand zwischen Bern und Zürich, betreffend einen Bürger des Kantons Zürich, welcher von Bern aus sein Bürgergeld nach Zürich hätte zahlen sollen; die hiesigen Behörden erklärten auf die Beschwerde des Betreffenden: er ist Einwohner bei uns! In ähnlichem Verhältnisse stehen auch Schaffhausen und Zürich. So wird dieses System nach und nach von außen angegriffen, ein Kanton reklamirt von einem auswärtig wohnenden Bürger Steuern, dieser wendet sich an die Behörden des Kantons, wo er wohnt, und dann heißt es: er ist Einwohner bei uns! Ueberhaupt wird die neuere Zeit immer arößere Schwierigkeiten auf dieses System häufen, die erleichterten Verkehrsmittel, die Eisenbahnen machen die Bewegung der Bevölkerung viel lebhafter als früher, und da möchte ich sehen, wie das bürgerliche System sich noch halten könne. Es liegt in der Entwicklung unserer Zeit, daß engere Kreise sich erweitern. Ich erinnere Sie an andere Verhältnisse. Als die Zünfte im Handwerkerthum aufgehoben wurden, hörte man auch Klagen; man sagte: wir zerfahren im großen Ganzen, unsere Selbstständigkeit ist hin! Die Zünfte sind aufgehoben, und man befindet sich besser dabei als vorher. Die neuern Einrichtungen in andern Verwaltungszweigen, im Polizeiwesen, im Schulwesen, die bereits Sache der Einwohnergemeinde sind, geben Anlaß zu ähnlichen Klagen. Aber wir zerfahren nicht, wir haben unsere Selbstständigkeit noch. So ehrenhaft der Berner geht an sich ist, so wird er doch dem Zeitgeiste weichen, er wird dem mächtigen Schwunge, welchen das Rad des Zeitraffes nimmt, folgen müssen, wie er schon in andern Dingen nachgeben mußte, wie z. B. in Betreff des Vorengrabens, über welchen die Eisenbahn gebaut wird. Dieß nur von negativer Seite. Positiv ist der § 1 dadurch begründet, weil dieser Grundsatz bereits ausgesprochen und anerkannt ist. Das Gemeindegesetz sagt: die Ortsarmenpflege erstreckt sich auf alle im betreffenden Gemeindebezirke angesessenen Staatsbürger. Der Grundsatz der örtlichen Armenpflege ist also bereits im Gemeindegesetze niedergelegt, und der § 1 des vorliegenden Gesetzes enthält nichts anderes als eine Aufnahme dieses Grundsatzes. Ich möchte Sie hier daran erinnern, daß eben dieser Grundsatz einer der Punkte war, über welche in den Gemeinden bereits Besprechungen stattgefunden haben, die von den Gemeinden bereits adoptirt sind und daher in das Gemeindegesetz aufgenommen wurden. Dieser Grundsatz ist die einzige Basis für eine rationelle und deshalb auch die beste Basis für eine wohlfeile Armenpflege. Es ist derselbe Grundsatz, dessen Einführung in England, wo die Entwicklung des Armenwesens mit unsern Verhältnissen viel Ähnliches hat, bevorsteht. Ich trage darauf an, Sie möchten den § 1 genehmigen.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter sagte uns gestern, er sei nicht gewohnt, auf dem parlamentarischen Boden zu kämpfen, sich in der schweren parlamentarischen Rüstung zu bewegen; man hat es ihm nicht angemerkt. Er sagte ferner, sein früherer Stand habe ihm nicht die Übung beigebracht, Widersprüche zu hören und auf solche zu ant-

worten. Ich weiß nicht, ob es dem Herrn Berichterstatter bei dieser Bemerkung ernst war oder nicht. Wenn es ihm aber ernst war, so muß es ihm ganz beimelig zu Muthe geworden sein, als er sah, daß dieses Auditorium, gleich seinem frühern, seinem Vortrage mit gespannter Aufmerksamkeit folgte und zuletzt Ja und Amen dazu sagte. Man erwartete eine lange Diskussion über die Eintretensfrage, wir hörten einen ausgezeichneten Vortrag, der auf gründlichem Studium der Sache, auf umfassender Benutzung des Materials, auf einer Beherrschung des Stoffes mit großem Talente beruhte, und wenn er uns nicht Alle maustodt machte, so machte er uns mundtodt. Es gibt eine Zeit zum Schweigen und eine Zeit zum Reden. Ich will es versuchen nicht mit dem gleichen Talente, nicht mit dem gleichen Material, aber indem ich Ueberzeugung gegen Ueberzeugung ausspreche. Ich will die Armenfrage nicht auf politischem Boden behandeln. Es ist dieß eine Frage, welche nicht vom politischen Standpunkte aus ihre Lösung finden soll. Sie werden mir überhaupt das Zeugniß geben, daß ich diesen Standpunkte da, wo das Wohl des Landes es fordert, zu verlassen weiß. Warum ging man von diesem Gesichtspunkte aus? Weil man darüber einig war, daß die vorliegende Arbeit eine der durchdachten und gründlichsten auf diesem Gebiete sei, daß ein Mann, der sich die Mühe genommen, das reichhaltige Material so zu bearbeiten und das Resultat seiner Untersuchungen mit solchem Talente darzulegen weiß, wie der Herr Berichterstatter, nicht durch Nichteintreten abzuweisen sei, daß man ihm Gelegenheit geben wolle, auch andere Ueberzeugungen zu würdigen. Allerdings wäre es vielleicht besser gewesen, das Armengesetz, welches so tief in alle Verhältnisse des Landes eingreift, vorerst, wie es bei der Behandlung des Gemeindegesetzes geschah, in Bezirksversammlungen zu besprechen; oder es wäre vielleicht besser gewesen, mit der Behandlung dieses Gesetzes zu warten, bis das Gesetz über das Niederlassungswesen vorgelegt worden wäre, oder dann daß eine Großrathskommission den Entwurf begutachtet hätte. Ich glaubte, gern werde jemand einen solchen Antrag stellen, Andere erwarteten, ich werde es thun, aber ich war ermüdet vom Zuhören nach dem Eingangsrapporte des Herrn Berichterstatters; Andere wollten nicht das Wort ergreifen. Mir ist es nun theilweise recht, denn die Kommission, deren Niederlegung man hätte beantragen können, bildet nun der ganze Große Rath, und Sie können, wie das englische Parlament, wenn es sich in ein Komitee auflöst, jeden Artikel des Gesetzes prüfen, ob er annehmbar sei oder nicht. Dieß als Eingang. Nun ein Wort über das Gesetz selbst, und zwar wird der Herr Berichterstatter mir erlauben, über das ganze Gesetz zu sprechen, denn im § 1 ist das ganze Gesetz enthalten. Ich will dasselbe nicht stückweise, ein Glied nach dem andern, angreifen, sondern das Ganze auf einmal. Man kann zwar sagen, bei jedem Artikel können die bezüglichen Bemerkungen angebracht werden, aber der Herr Berichterstatter wird biutig genug sein, und ich glaube, der Große Rath auch, den Angriff, wie die Verteidigung, auf einmal zu hören. — Die erste Einwendung, die ich gegen das ganze System mache, auf welchem das neue Armengesetz beruht, kommt nicht vom Standpunkte der Verfassung, sondern von einem höhern Standpunkte aus. Sie werden fragen: was steht höher als die Verfassung? Es ist das ganze Schweizertum. Ich sage: das Gesetz greift durch das System der Ortsarmenpflege unsere ganze schweizerische Tradition an, die bürgerliche Gemeindeordnung, um die uns das Ausland beneidet; Sie brechen dadurch mit der alten Zeit. Thun Sie es, — wenn Sie es thun wollen — mit innerer Ueberzeugung. Der Herr Berichterstatter sagte zwar, es sei nichts

Neues, was er Ihnen vorlege, schon im Gemeindegesez sei der Grundsatz der örtlichen Armenpflege ausgesprochen. Aber der Herr Berichterstatter gibt die dem Grundsatz durch das vorliegende Gesez die Entwicklung; und da möchte ich noch in der ersten Stunde Sie fragen: wollen Sie wirklich mit den bisherigen Verhältnissen, mit einem Systeme brechen, das Jahrhunderte lang bestand und schöne Früchte trug? Das Bild, welches der Herr Berichterstatter gestern von der burgerlichen Armenpflege entwarf, mahnte mich an das in Göthe's Faust enthaltene Bild der Reichsversammlung. Es fiel mir zwar dabei ein, daß ein anderer Schriftsteller, dem Sie nicht Vorliebe zu der alten Zeit vorwerfen werden, nämlich Guckow, sagt: mit den Köpfen sei es eine eigene Sache, die Einen tragen sie hinten, die Andern vornen, die Einen am Kopfe, die Andern unter der Nase. Wenn der Herr Berichterstatter sich die Aufgabe stellen wollte, die guten Früchte zu schildern, welche das burgerliche System trug, so fehlte es ihm nicht an Phantasie dazu, und ich wollte lieber, er thäte es als ich. Man sagt von einem großen Maler (Buonarotti), er habe die Kunst besessen, mit einem einzigen Zuge ein Gesicht vom Lächerlichen in's Weinerliche zu verwandeln. Nehlich könnte es auch dem Herrn Berichterstatter gehen, welcher gestern die burgerlichen Verhältnisse in einem eigenthümlichen Bilde darstellte; ich glaube, er könnte, wenn er einem andern Tabele seines Gemüthes folgen würde, und die burgerlichen Verhältnisse wieder annehmbarer darstellen. Er sprach gestern oft in Bildern, und bediente sich namentlich eines sehr glücklichen Bildes, als er die Armenpflege mit einer Feuerspritze verglich. Erlauben Sie mir nun auch, Ihnen die Sache mit einem Bilde klar zu machen und zwar mit einem Bilde, das nach meiner Ueberzeugung so wahr ist, wie dasjenige des Herrn Berichtstatters. Die Bürgergemeinden sind ein Baum, der von selbst wächst, an dem im Kanton Bern wie in der übrigen Schweiz seit etwa 150 Jahren unendlich viele gute Früchte gewachsen sind. Da sind die Armenanstalten gewachsen, die Waisenhäuser, die Schulen; Bildung und Mildthätigkeit haben sich im Schatten dieses Baumes entwickelt. Wie entständen die Bürgergemeinden? Die erste Veranlassung dazu war der Tagsatzungsbeschluss von 1551, also bald nach der Reformation. Vorher besorgte die Kirche die Armenpflege, die Reformation brachte, wie in andern Dingen, auch im Armenwesen eine Umwandlung hervor. Die Armen, welche von den Klöstern nichts mehr erhielten, vagirten herum. Früher hatte die Kirche ihre quarta pauperum, d. h. sie hätte den vierten Theil ihrer Einkünfte zur Unterstützung der Armen verwenden sollen. Durch jenen Tagsatzungsbeschluss entstanden die Bürgergemeinden, und wie die Kirche dem Menschen durch den Taufschein den Schlüssel zum Himmel geben wollte, so gab die Bürgergemeinde ihrem Bürger einen Mantel, der ihn durch das Leben schützen sollte. Von nun an wußte jeder Schweizer, wo er zu Hause war, und jeder konnte in der ganzen Schweiz ziehen, wohin er wollte, er brauchte nur seinen Heimathschein zu zeigen. Ich sagte, die Bürgergemeinden seien ein Baum, an welchem seit 150 Jahren schöne Früchte gewachsen sind. Jetzt ist freilich Moos daran gewachsen und abgestorbene Äste sind daran; jetzt will man ihn umbauen. Reinigen Sie aber den Baum von diesem Zuwachs, und er wird wieder gedeihen. Der Herr Direktor des Armenwesens bringt uns auch einen Baum mit seinem Armengesez, einen Weihnachtsbaum, mit einem großen schönen Nußbaum obendran, ringsum mit Gold- und Silberpapier behangen, viele Lichtlein an den Ästen. Diese Lichtlein werden aber bald verlöschen, der Kuchen mit dem großen Nuß wird bald gegessen sein, dann ist nichts mehr daran, und dann muß alle Jahre die pia mater, der Staat, den Baum wieder ausschmücken. Wenn ich diesen Baum vergleiche mit dem alten Baume, der selber wächst und Früchte trägt, wenn ich diesen alten Baum mit dem Weihnachtsbaume vergleiche, auf dessen Ausschmückung der Staat jährlich

große Summen verwenden muß — man sagt jetzt 400.000 Fr., dann noch etwas mehr — so ziehe ich den alten Baum vor. Das ist mein erster Standpunkt. Der Herr Berichterstatter hat uns selbst das erste Argument dafür geliefert, indem er uns das Beispiel des Jura anführte, wo das burgerliche System noch möglich sei. Im Jura waren ehemals, so lange er noch unter dem Bischofe von Basel stand, die Verhältnisse ungefähr gleich beschaffen, wie in der übrigen Schweiz; dann kam die Zeit der französischen Herrschaft, wo die Bürgergemeinden aufgehoben wurden; als der Jura später dem alten Kanton Bern einverleibt wurde, stellte man auch die Bürgerchaften wieder her. Dort also, wo die Bürgerchaften nur seit 40 Jahren bestehen, geht es mit dem burgerlichen System, und der Herr Berichterstatter sagte uns, daß die jurassischen Bürgerchaften gedeihen, aber im alten Kantone, mit den alten Bürgerchaften, welche seit Jahrhunderten bestanden, soll es nicht mehr gehen können. Ich verlange, daß man das burgerliche System nicht aufbebe, sondern es neu beiehe und bin selbst dafür, daß einzelne Genden dotirt werden, wenn es nöthig ist. Dieß wurde schon durch frühere Verordnungen angestrebt, und in einer derselben heißt es, da, wo die Gemeinden ganz besonders mit Armen geschlagen seien, wolle man ihnen unter die Arme greifen. Das wollen wir thun. So anerkenne ich, daß seiner Zeit gegenüber dem Ementhal ein großer Fehler begangen wurde, der nicht hatte begangen werden sollen und dessen Folgen ich erst einsah, als ich die emmenthalischen Verhältnisse studirte. Ich überzeugte mich, daß die Zahl der auswärtigen Bürger (die mir übrigens nicht so wichtig erscheint, wie sie von anderer Seite dargestellt wird), namentlich von den Wiederkäufern und Neukäufern herrührt, die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert in Folge religiöser Schwierigkeiten das Landrecht verloren und in das Bisthum und nach dem Elsaß auswanderten. In der zweiten Generation schrieben die Leute nach Hause, sie seien zur Staatskirche zurückgekehrt, und sie wurden darauf wieder in die Kirchenbücher eingetragen. Das ist eine Erklärung. Ich will nun das Ementhal, dessen Armenlast man besonders hervorhebt, dotiren helfen, nicht ohne daß es selbst beiträgt, aber ich will seine Last mittragen helfen. Das ist der erste Standpunkt, von welchem aus ich das Gesez angreife. Das Remedium, wodurch Sie die Bürgergemeinden wieder beleben können, liegt im Deffnen derselben, wie der Herr Berichterstatter selbst sagte, nicht in dem Sinne, daß man gerade von einem Tage auf den andern an jedem Orte Bürger werden könne, aber man erleichtere den Eintritt in die Bürgerchaften durch ein Gesez, wie es z. B. im Kanton Zürich geschah. Rom ist nicht an einem Tage gebaut worden und so gut es dem Kanton Zürich gelungen ist, wird es dem Kanton Bern auch gelingen. Ein ferneres Mittel liegt darin, daß Sie den ganzen auswärtigen Armenrat mit einem Schritte wegschneiden; damit fällt das ganze Bild der Spritze, welche über den ganzen Kanton hin ihr Wasser verspritzen muß, dahin — durch den Grundsatz: Armenunterstützungen werden nur in der Heimathsgemeinde geleistet. Man führt freilich das Beispiel eines Menschen an, der viele Jahrzehende lang in einem andern Kantone gewohnt, vielleicht sich eine andere Sprache angewöhnt hat, z. B. wenn ein Ementhaler 50 Jahre lang in Genf gewesen wäre und nun in seine Heimath in's Ementhal gebracht würde. Das ist allerdings hart; arm sein ist an sich schon hart. Ein Gesez kann aber nicht alle Fälle ausweichen. Wie hat es der Herr Berichterstatter mit den Armen nach seinem Systeme? Die bleiben da, wo sie wohnhaft sind. Einmal aufgeschrieben im Notharmenrat, bleiben sie da, die Niederlassung ist durch die Bundesverfassung garantiert. Ich stelle nun jenem Beispiele eines Staatsbürgers, der im Falle der Verarmung in seine Heimath zurückgebracht wird, ein anderes Beispiel gegenüber. Wenn ein Mann, dessen Familie sich an einem andern Orte befindet, als Eisenbahnarbeiter hier angestellt

ist, von einem Gerüste fällt und durch eine Verletzung arbeitsunfähig wird, so kommt er auf den häufigen Notharmenariat. Nehmen Sie einen Fabrikarbeiter, welcher durch ein Unglück in der Fabrik arbeitsunfähig wird; er hat einen Vater zu Hause, der ihm ein Stübchen geben könnte, oder eine Mutter, die ihm zwar nichts geben könnte als ein paar Tränen; aber er wird auf den Notharmenariat des Dries, wo ihn das Unglück getroffen hat, gebracht, er kann nicht heimgehen, um bei dem Vater zu wohnen oder den Trost der Mutter zu empfangen. Welches ist nun härter, das ältere oder das neue Gesetz? Ich saae daher: ich möchte noch einmal den Versuch machen, das bürgerliche System, welches sich einst durch die Kirchthürmseliebe entwickelt hat, neu zu beleben und lebenskräftig zu machen, und zwar vom Standpunkte des Schweizertums aus. Mein zweiter Standpunkt ist die Verfassung und da muß ich sagen, der Herr Berichterstatter hätte besser gethan, wenn er im Eingange seines Gesetzesentwurfs statt der Worte: „in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung“ — gesagt hätte: „in Vervollständigung der Verfassung“. Es ist mit der Verfassung eine eigene Sache und ich kann den Herrn Berichterstatter gut begreifen, wenn er sagt, er wolle lieber ein weniger gutes Armengesetz als die Verfassung revidiren. Ich erinnere Sie an eine Zeit, wo die Mehrheit in diesem Saale auf einer andern Seite war; da sagte man uns immer: jetzt werden wir die Verfassung revidiren! Ich sprach mich immer gegen eine Verfassungsrevision aus, fugte aber bei: wenn es zu einer Revision kommen sollte, dann würde ich den § 85 nicht als unantastbares Heiligthum bestehen lassen; auf die Rechten könnte ich nicht mehr zurückkommen, wohl aber auf die Reform im Armenwesen. Ich sage nun: der Herr Berichterstatter tritt aus der Verfassung heraus — erstens hinsichtlich der Summe des Staatsbeitrages an die Armenpflege. Sehr glücklich saar der Herr Berichterstatter: man hat sich geirrt, die 400,000 Fr., von welchen die Verfassung redet, waren nur für die Reform bestimmt durchaus nicht für Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsaufgaben; das war die Ansicht des Verfassungsrates. Das bestreite ich, und will Ihnen beweisen, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Im Verfassungsrathe wurde das Maximum der Staatsbeiträge auf Fr. 400 000 festgesetzt und zwar nach dem Antrage des Herrn Stockmar, in dessen Votum die ganze Auffassung dieses Beschlusses niedergelegt ist; von anderer Seite war eine Staatsunterstützung von Fr. 500,000 vorgeschlagen worden, der damalige Berichterstatter, Herr Stämpfli, entwickelte noch in der ersten Stunde die finanziellen Folgen eines solchen Beschlusses, wenn die Summe auf Fr. 500,000 bestimmt werden sollte, deshalb wurde die Summe auf Franken 400 000 festgesetzt. Bei der ersten Abstimmung im Verfassungsrathe heißt es: „Für eine außerordentliche Hülfeleistung von Seite des Staates: Mehrheit. Dagegen: 22 Stimmen. Die Gesamtsumme im Maximum festzusetzen: 92 St. Keine Summe festzusetzen: 18 St. Sie auf Fr. 500 000 festzusetzen: 79 St. Für 400 000 Fr. 35 St.“ Dann folgte eine zweite Abstimmung und da heißt es nun nicht mehr: „Für eine außerordentliche Hülfeleistung von Seite des Staates“, — sondern: „Für Festschätzung des Maximums der Staatszuschüsse mit Fr. 400,000; Gr. Mehrheit.“ Viel schlagender noch als dieses Resultat ist das Armengesetz von 1847 selbst. Wenn der Verfassungsartikel vom Berge Sinai uns zugekommen wäre, und wir den Moses nicht fragen könnten, welches der Sinn desselben sei, so könnte ich begreifen, daß man der Verfassung eine andere Auslegung geben könnte. Aber ich frage Sie: wer kam in die Regierung, nachdem die Verfassung in Kraft getreten war? Wer hat die Verfassung unmittelbar nach deren Annahme ausgelegt? Die leitenden Köpfe des Verfassungsrates von 1846. Der Verfassung folgte das Armengesetz von 1847, dessen § 13 die Bestimmung enthält: die Vertheilung des Staates bei der Unterstützung der Armen geschehe nach Maßgabe des Be-

dürfnisses und den Bestimmungen der Verfassung: 1) durch Errichtung und Unterhaltung von Armenerschulungsanstalten, Krankenanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Verpflegungsanstalten für gebrechliche Personen; 2) durch Unterstützung geistig begabter Jünglinge zu Erlernung von Gewerben; 3) durch Ertheilung von Spenden an Unheilbare; 4) durch Unterstützung der Gemeinden, Armenvereine und Privaten bei Errichtung von Armen- und gemeinnützigen Anstalten. Sie sehen also, daß man damals von der Ansicht ausging, in der Summe von Fr. 400,000 sei das Maximum dessen enthalten, was der Staat im Armenwesen leisten soll. Zur Unterstützung dieser Auffassung verweise ich auch auf das Gesetz von 1848 über die Armenanstalten. Jedenfalls wird der Herr Berichterstatter mir zugeben, daß nach der Verfassung selbst die Summe von Fr. 400 000 erstens ein Maximum ist, über welches man nicht hinausgehen darf zweitens daß diese Summe ein temporärer Zufluß des Staates ist, und nicht ein bleibender Staatsbeitrag. Freilich stellte Herr Dr. Schneider sich vor, die Durchführung der Reform werde viel leichter sein als sie sich dann in Wirklichkeit gestalten. Es bestand ein großer Unterschied in der Auffassung der Sache zwischen den Herren Schneider und Stockmar im Verfassungsrathe, das geht aus den damaligen Verhandlungen hervor. Herr Stockmar sagte: „Herr Dr. Schneider will den Zweck mit vielem Geld und weniger Zeit erreichen; ich aber glaube, daß es mehr Zeit bedürfe und weniger Geld, und trage auf Uebergangsmaßregeln an. Dies ist's, worin die beiden Systeme verschieden sind.“ Ich sage also: die Verfassung will eine temporäre Unterstützung von Seite des Staates von höchstens 400 000 Fr., der Herr Berichterstatter will eine fortlaufende Unterstützung, welche diese Summe übersteigt. Aber das ist nicht der einzige Punkt, wo nach meiner Ansicht der Herr Berichterstatter von der Verfassung abgeht, sondern es ist dies in Betreff eines andern Satzes im gleichen § 85 der Fall, und ich muß ihn darauf aufmerksam machen, daß er da, wo er von den Armengütern und deren Verwendung spricht, einen Zwischensatz im ganzen Gesetze nirgend ausgesprochen hat. Die Verfassung sagt: „Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet.“ Dann fügt sie bei: „Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet.“ Diesen Zwischensatz führt der Herr Berichterstatter nicht an. Dann folgt der Schlussatz: „Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden.“ Was sagt nun das vorliegende Gesetz? Es sagt: die Armengüter garantire auch ich, ich will sogar, daß sie da, wo sie geschwächt sind, ergänzt werden; noch mehr, ich will, daß ihr 4% jährlich davon bezieht. Wie steht es nun mit der Verwendung? Die meisten Armengüter sind bürgerliche, wie die andern Bürgergüter, und was sagt man? Bürgerliche Armengüter und Bürgergüter sieben wir in eine Armenverwaltung, die in Zukunft örtlich sein wird, zur Unterstützung von Niedergelassenen. Die Verfassung hat nun aber nicht nur den Bestand der bürgerlichen Güter gewährleistet, sondern auch ihre Verwendung, ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, erhalten wollen; die Verfassung sichert den Gemeindenerner die Verwaltung der Armengüter zu, das Gesetz aber enthält einen Eingriff in dieses Recht, der so wenig einer Republik gleich steht, daß er nach Rußland passen würde. Wenn Sie den Gemeinden sagen: aus dem Ertrage des Armengutes unterstützet ihr nur Notharme, diesen geht ihr nur so viel, und wenn dann etwas übrig bleibt, so müßt ihr es kapitalisiren; die Dürftigen sind an die freiwillige Wohlthätigkeit der Einwohner angewiesen! — ist das nicht ein Eingriff in die Verwaltung der Gemeinden? Ist es nicht gegen die Verfassung, wenn man einer Gemeinde sagt: deine Korporationsgüter sind gewährleistet, aber du darfst sie nicht anders verwenden als so und so? Ich glaube nicht, daß man in irgend einem andern Kantone einen

solchen Eingriff in das Verwaltungsrecht der Gemeinden sich erlauben dürfte. Man beruft sich auf das Aufsichtsrecht des Staates. Mit dem nämlichen Hoheitsrechte könnte man einem Privaten sagen: du hast einen reichen Vater, du darfst das Vermögen, das er dir hinterläßt, behalten, aber nur so viel für dich verwenden. Schon im Verfassungsrathe wurde dieses Verfahren als ein Schritt zum Kommunismus bezeichnet. Ich will dem Herrn Berichtsratter nicht eine solche Tendenz zum Vorwurfe machen, aber meine Ansicht ist es auch. Da hört die Freiheit der Gemeinden auf. Wie wollen diese immer genau nachweisen, zu welchem Zwecke die Armengüter geteilt wurden? Bei den Armengütern ist manchmal nicht Alles titelfest, in neuerer Zeit wohl, aber früher war es nicht so genau. Wenn Sie nun den Gemeinden das Recht nehmen wollen, den Leuten, welchen sie bisher aus bürgerlichen Gütern Unterstützung gewährt, ferner von dem etwas zu geben, was die im neuen Gesetze aufgestellte Durchschnittssumme übersteigt, so greifen sie in ein Wesensrecht; es ist aber auch mit der Verfassung nicht im Einklange. Ein anderer Punkt, wo nicht der Wortlaut aber der Sinn der Verfassung alterirt wird, betrifft die Freiwilligkeit. Die Verfassung spricht das Wort nicht aus, aber sie sagt: die Gemeinden sind der gesetzlichen Unterstützungspflicht gegen die Armen entbunden, und dadurch kam man in den Glauben, der Grundsatz der Freiwilligkeit sei in der Verfassung sanktionirt. Im Verfassungsrathe wurde dieses Wort vielfach ausgesprochen, aber was bleibt bei diesem Gesetze von der Freiwilligkeit noch übrig? Gar nichts, das Prinzip der Freiwilligkeit ist in Frage gebracht. Zur Unterstützung der Notharmen sind obligatorisch angewiesen 4% Ertrag des Saatsbeitrags. Zur die Dürftigen sind zwei Anstalten in Aussicht gestellt, die Spendkassen und die Krankenkassen, zu deren Gründung Beiträge notwendig sind. Du kannst da nicht sagen, du wollest weniger zahlen, wenn du nicht willst, so wird man dich durch ein Gesetz erreichen. Dann erlaube ich an die Verteilung der Kinder auf die Güter; mit einem Durchschnittslosgelde von 30—50 Fr. werden Sie doch nicht genügen können; die Gemeinden werden gezwungen sein, mehr zu geben. Ist das Freiwilligkeit? Nein, das ist ein Obligatorium, und wenn ich am Ende ein solches annehmen, wenn ich gestehen muß, mit der freiwilligen Mithätigkeit können die Armen nicht erhalten werden, so würde ich offen sagen: ich habe mich getäuscht, ich kehre zu einer besseren Armenpflege zurück; ich will die Armenrolle wieder einführen, aber nicht wie früher, sondern sie vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen gleichmäßig beziehen. Das wäre eine Basis. Sie haben nach dem neuen Gesetze auch eine Armenrolle, der Unterschied zwischen früher und jetzt besteht nur darin, daß man früher in Geld bezahlte Abgaben in den fünfziger Jahren wieder in Naturalleistungen beziehen will. Die Versorgung armer Kinder bei einer städtischen Bevölkerung wird aber nicht leicht sein, das wird der Herr Berichtsratter zugeben. Weit entfernt, die Quellen der Armut durch eine solche Maßregel zu verstopfen, würden Sie dieselbe eher noch vermehren. Wo wollen Sie arme Kinder in der Stadt versorgen? In den großen Häusern kann es nicht geschehen, also werden die Kinder zu Leuten in den ärmsten Quartieren, an die Mauer, gebracht; man bringt das Elend zum Elend und potenzirt es dadurch. Was sich auf dem Lande ganz gut durchführen läßt, ist oft unzumänglich für städtische Verhältnisse. Das ist mein zweiter Standpunkt. Ich kann mich aber auf einen dritten Standpunkt stellen und sagen: das Gesetz verstoßt sich gegen den Schweizergeist, gegen verschiedene Bestimmungen der Verfassung, die es ausdehnt und auslegt, aber man sagt, man müsse aus der Noth eine Tugend machen, ein Auge zuthun, es sei nicht das erste Mal — nun frage ich: ist das Gesetz wirklich gerecht? Und da muß ich antworten: nein, das Gesetz ist nicht gerecht, weil es Eigentum angreift. Es

verstoßt sich gegen den Grundsatz der Gleichheit, der Ungleichung der Lasten. Ich bedaure sehr, daß ein Mann, der mit seinem großen Talente, mit seiner überzeugenden Redergabe und seinem milden Charakter schon oft vor Jönem gestanden ist, ein Mann, an dessen Krankenlager Sie gewiß Alle im Geiste verweilen, ein Mann, der nicht einer Partei, sondern dem ganzen Lande angehört — ich rede von Herrn Regierungspräsident Blosch — daß dieser Mann nicht anwesend ist. Was sagte er im Verfassungsrathe? Er sprach damals: „Der Vorschlag, wie ich ihn von Anfang an verstanden habe, geht, in Uebereinstimmung mit dem Eingangsrapporte, dahin, daß nicht nur die Armenverwaltung sondern daß auch die Armenfonds ebenfalls zentralisirt und daß die Erträgnisse davon vorweg zur Bestreitung des Gesamtbdürfnisses verwendet werden sollen. Hier muß ich vorerst bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung diese Armenfonds Privateigentum der Korporationen, nicht überall zwar der Bürgergemeinde, sondern an vielen Orten auch der Einwohnergemeinde sind, wie ich eine Gemeinde kenne, die ein bedeutendes Armengut, aber keine Bürgergemeinde besitzt. Man sagt zwar — Nein, wenn die Armenfonds Privateigentum wären, so könnten ja die Gemeinden damit machen, was sie wollten. Gehorsamer Diener; es sind Korporationsgüter zu gewissen Zwecken, und diesen Zwecken dürfen sie nicht entfremdet werden; aber ist der Zweck dieser, überhaupt zur Unterstützung der Armen ohne Rücksicht, welcher Gemeinde sie angehören, verwendet zu werden? Keineswegs, sondern ihr Zweck ist, verwendet zu werden für die Armen je der betreffenden Gemeinde. Die Armengüter sind Privateigentum den Titeln nach, — größtentheils entstanden durch Leasing, durch Geschenke, häufig auch durch Erbansätze der Gemeinden, sogar mitunter durch freiwillige Beischüsse. Sie sind aber Privateigentum nicht bloß den Titeln, sondern auch dem Besitze nach; es jetzt waren sie immer als solche angesehen, als solche immer in den Händen der Gemeinden geblieben, und selbst die Verfassung von 1831 hat sie als solche garantirt. Die Fonds haben eine Bestimmung, dieser Bestimmung dürfen sie nicht entzogen werden aber ist es nicht ein Entziehen der Bestimmung, wenn man nun von oben herab diese Güter außerhalb derjenigen Kreise verwenden will, für welche sie da sind? Man sagt, diese Fonds stehen ja unter der Aufsicht der Regierung. Aber ist das ein gehöriger Gebrauch vom Aufsichtsrechte, wenn die Regierung die Gemeinde zwingt, die Erträgnisse dieser Güter zu andern Zwecken, als wofür sie bestimmt sind, herauszugeben? Die Regierung hat nicht nur kein Recht hierzu sondern indem sie es thut, verleiht sie eine positive Verpflichtung, die Verpflichtung nämlich, die Gemeinde, auch wenn diese es gerne thun wouste, zu verhindern, daß diese Fonds ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden, und nun wollte der Staat oder die Regierung selbst die Gemeinde wider ihren Willen dazu zwingen? Wohin, Herr Präsident; meine Herren, führt uns das? Ich komme da auf einen delikaten Punkt, aber ich muß ihn berühren. Glauben Sie, wenn man das Prinzip aufstellt, man solle den Gemeinden die Armengüter wenigstens in dem Sinne nehmen, daß ihre Erträgnisse in eine Centralkasse fließen und dann von dort aus bald hiehin, bald dahin verwendet werden, — glauben Sie, meine Herren, die Gemeinden werden dazu schweigen? Ich glaube — Nein, und warum? Die Gemeinden werden denke ich, so rasonniren: Der Verfassungsrathe hat ein bestimmtes Mandat, er hat die Grundlage der gesellschaftlichen Organisation festzusetzen, der Verfassungsrathe hat also das Recht, uns z. B. Pressfreiheit zu geben, uns Gewerbefreiheit zu geben, uns Geschworenengerichte oder stehende Gerichte zu geben etc.; aber der Verfassungsrathe hat weder Aufrag noch das Recht, Eigentum zu geben oder zu nehmen.“ — Und wie steht es mit dem Großen Rathe? Ist er in dieser Stellung? Ich glaube nicht, wenigstens ich bestreite es. Herr Blosch sagte ferner, er habe früher einmal der damals ab-

tretenden Regierung zugerufen: „Wir haben im Jahr 1831 mit einer politischen Reform begonnen und wann Ihr nicht einlenkt, so werden wir aurbören mit einer privatrechtlichen Revolution, in der wir nun mitten innen stehen. Was ist das Zusammenwerfen der Armengüter anders als Kommunismus, Kommunismus zwischen Korporationen, und wo bleibt zuletzt die Grenze, die uns arhält, auch Privatgüter zusammenzuwerfen?“ Das ist die Ansicht, welche Herr Bisösch im Verfassungsrathe aussprach, und ich frage Sie: ist es nicht, als stände er vor Ihnen? Wurde er nicht ganz gleich reden bei diesem Gesetze, wenn er sähe, daß burgerliche Armenauer für die Ortsarmenpflege verwendet werden sollen? Ich will diesen Punkt nicht weiter ausführen, sondern wiederhole: das Gesetz ist nicht gerecht, es ist gegen eine gerechte Ausgleichung der Lasten. Es legt denen Lasten auf, die hausbälterich sich ein Kapital erworben haben, oder um das Bild des Weihnachtsbaumes festzuhalten: der Herr Direktor des Armenwesens hat an seinen Weihnachtsbaum eine Krube gebunden, aber nicht nur für die bösen Kinder, sondern auch für die guten. Ich gebe zum letzten Standpunkt über und frage: ist das Gesetz zweckmäßig? Ich will auch da zugeben: die Noth ist da geoloffen muß werden und nun ist die Frage diese: ist das vorgeschlagene Mittel ein zweckmäßiges? Was ist der Zweck des neuen Gesetzes? Ordnung im Armenwesen zu schaffen ohne zu große Lücken. Erlauben Sie mir das System des Entwurfs in verschiedenen Richtungen zu durchgehen. Was ist die Folge der neuen Einrichtungen zunächst für die Armen selbst? Ich gebe zu, daß die sogenannten Notharmen künftig etwas besser gestellt seien als jetzt; sie haben den Gemeinderath, der für sie sorgen muß, die Armengüter sind für sie da und wo diese nicht ausreichen, steht der Staat hinter dem Gemeinderath. Die Notharmen werden noch besser gestellt sein, wenn der Herr Berichterstatter eine Modifikation zugibt in Betreff der Gleichheit des Durchschnittslohneldes. Sie werden zugeben, daß das gleiche Lohngeld nicht überall ausreicht, daß die Verhältnisse in den Städten ganz anders beschaffen sind als auf dem Lande, daß ein Lohngeld von 50 Fr. in der Stadt so zu sagen nichts, in Abwärtschen eine ordentliche Summe ist; daher fordere ich im Namen der Gleichheit in diesem Punkte Ungleichheit. Wie werden aber die Dürftigen bei dem neuen Gesetze stehen? Bleibt noch Müthigkeit genau, um diese den gehörig zu unterstützen? Ich zweifle daran, und gerade hier liegt der Fehler. Man läßt sich immer rühren beim Anblick eines Kruppreiß, eines Labmes, eines Blinden, man läßt sich immer herbei, einem recht Unglücklichen etwas zu geben, nicht so bereitwillig ist die Müthigkeit gegen die sogenannten Dürftigen, die noch arbeitsfähig sind; da heißt es: du bist ein *Armer minorum gentium*, wenn du wirklich arm wärest, so kämest du auf den Notharmenetat, du kannst arbeiten. Solche Leute finden viele Thüren verschlossen, und so ist ihre Lage viel schlimmer als vorher; statt etwas gutes im Gesetze zu machen, machen Sie daher in dieser Beziehung etwas schlimmes, denn die Zuschüsse, welche der Herr Berichterstatter für die Dürftigen in Aussicht stellt, sind viel zu klein. Es kommt aber da noch ein Theil von Armen in Betracht, die Dürftigen, welche sich außerhalb des Kantons und im neuen Kantonstheile befinden — wer sorgt für diese? Die sind ganz verlassen. Im Willen des Herrn Berichterstatters liegt dies nicht, aber es ist außer seiner Macht, diesen Leuten zu helfen. Glauben Sie, deren Zahl sei gering? Der Kanton Bern hat 36 000 Seelen außerhalb seines Gebietes. Wie viele Arme befinden sich unter ihnen? Nach der Berechnung, welche uns gestern der Herr Berichterstatter vorlegte, könnte man eine bedeutende Zahl annehmen; ich will nicht eine hohe Zahl annehmen, sondern nur den zehnten Theil der Gesamtzahl, dann haben Sie 3600 Arme, und wenn Sie die Hälfte davon als Notharme annehmen, so haben Sie noch 1800 Dürftige, für die kein Mensch sorgt. Da kommt nicht die burgerliche Spritze, um noch ein wenig

Wasser zu geben, wenn es bei einem Angehörigen des Kantons in der Ferne brennt, nein, dieser Theil ist schlimmer daran als vorher. Meiner innigsten Ueberzeugung nach gewinnen also die Armen bei dem neuen Gesetze im Allgemeinen nicht. Wie steht es mit den Gemeinden, gewinnen diese vielleicht? Die einen können gewinnen, die andern nach Umständen auch verlieren. Diejenigen Gemeinden, welche gar kein oder nur ein kleines Armengut haben, gewinnen; sie haben ein Mittel, sich der Notharmen zu entledigen, indem sie dieselben über die Kantonsgrenze spidiren, sie gehören dann dem Staat. Die Gemeinde Neuenack kann ihre Notharmen über die Senfe auf freiburger Gebiet hinüber schicken. Meinen Sie, der Kanton Freiburg nehme sie nicht auf? Der Staat sorgt ja für sie. Das ist eine Versuchung für manche Gemeinden, sich ihrer Armen zu entledigen. Die Gemeinden aber, welche beträchtliche Armengüter haben, verlieren durch das neue Gesetz, sie haben keinen Nutzen mehr davon, sondern man legt ihnen noch eine neue Last auf, der Ertrag des Armengutes wird für die Ortsarmenpflege beizugehen. Wenn Sie die Ortsarmenpflege wollen, so dotiren Sie den Ort und gründen Sie Ortsarmenkassen. Namentlich kommen diejenigen Gemeinden durch das neue Gesetz in eine schlimme Stellung, welche ein großes Armengut haben, weil sie es künftig nicht mehr zur Unterstützung von Dürftigen verwenden dürfen und den letztern diese Quelle abgeschnitten ist, da sie auf die freiwillige Müthigkeit angewiesen sind. Aber ist vielleicht der Staat besser daran, stellt sich derselbe finanziell besser? Schon der Herr Berichterstatter hat Ihnen gezeigt, wie große Opfer das neue Gesetz vom Staate fordert. Ich behaupte aber, daß der Herr Berichterstatter sich — nicht absichtlich, aber unabsichtlich — irrt, wie ein anderer Berichterstatter sich seiner Zeit im Verfassungsrathe verrechnete, als er sagte die direkte Vermögenssteuer werde zumäßig 1,700,000 Fr abwerfen, während sie jetzt kaum die Hälfte davon einträgt. Wenn die Zahlen über die Bevölkerungsverhältnisse richtig sind, wie sie nach Franzini vorliegen, so zeigt schon das Verhältniß der Notharmen außerhalb des Kantons, daß die Ausgaben des Staates weit höher kommen, als der Herr Berichterstatter annimmt. Man nimmt gewöhnlich an, es befinden sich 36,000 Berner außerhalb des Kantons; nehmen Sie an, der zehnte Mann sei arm, so haben Sie 3600 Arme auswärts; rechnen Sie die Hälfte davon zu den Notharmen und geben Sie jedem der letztern das in Aussicht gestellte Durchschnittslohneld von 50 Fr., so brauchen Sie für diese Notharmen allein Fr. 90 000. Die Rechnung des Herrn Berichterstatters ist rein illusorisch. Denken Sie aber auch an die Lage der Gemeinden, welche merken, daß ihnen wieder eine große Last von den Dürftigen aufgelegt wird, — was ist ihr Interesse? So Viele als möglich auf den Notharmenetat zu bringen, weil der Staat für diese sorgt, wenn das Armengut nicht ausreicht. Man wird freilich einwenden, man werde schon untersuchen lassen, ob der Etat richtig sei oder nicht, aber ich frage Sie — die Hand auf's Herz — wenn Einer von Ihnen die Aufgabe bekäme, diese Untersuchung vorzunehmen, weiß er, ob der Notharmenetat wirklich richtig sei? Und die Ausgeschlossenen in den Gemeinden, die Gemeinderäthe, werden sie nicht ein Auge zudrücken, werden sie bei der Untersuchung des Armenetats so streng zu Werke gehen? Das thut man nicht, man will sich nicht mit seiner Umgebung entzweien. Die Herren vom Lande mögen mir antworten, ob es nicht so sei. Nicht besser wird es den Amtsinpektoren mit den Gemeindebehörden gehen. Der Staat wird dann eine außerordentliche Last zu tragen haben, man wird ihm so viele Arme zuschieben, als man kann. Man wird vielleicht sagen, der Staat werde sich mit dem Armenpolizeigesetze zu helfen suchen, aber bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, wird es geben, wie bei Einführung eines neuen Zollgesetzes, wo man noch recht viele Waaren über die Grenze zu bringen sucht; hier wird man möglichst viele Dürftige auf den Etat der Notharmen zu

bringen suchen. Der Staat wird also ebenfalls schlimmer daran sein. — Ich habe Sie vielleicht schon zu lange aufgehalten; ich könnte zwar über dieses Kapitel noch mehr Berechnungen aufstellen, die ich gemacht habe. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter, dem ich sehr gerne die Anerkennung zolle, ich halte seine Arbeit für eine sehr verdienstliche, ich möchte ihn nun beschwören, noch einmal zu prüfen, ob nicht ein Theil meiner Bemerkungen begründet sei, und wenn er sie begründet findet, nachzudenken, ob er nicht darauf eingehen könne. Weil es nach dem Realelemente vorgeschrieben ist, daß man einen bestimmten Schluß ziehe, so muß ich dem § 1 einen andern Paragraphen gegenüber stellen. An der Redaction liegt mir nicht viel, aber an dem Grundsatz, und wenn Sie über den Grundsatz abgestimmt haben, so werde ich an der fernern Verabredung vom Standpunkte des Herrn Berichterstatters aus Theil nehmen. Ich stelle den Antrag, dem § 1 folgende Fassung zu geben: „Die Armenpflege ist Sache der Bürgergemeinde und soll nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden. Keine Bürgergemeinde ist pflichtig, Armenunterstützungen an auswärtig wohnende Bürger zu verabfolgen.“

Herr Berichterstatter. Auf das soeben angeführte Votum habe ich zu bemerken, daß ich dafür sehr dankbar bin, daß ich heute Gelegenheit hatte, zu hören, was ich gestern nicht hören konnte. Ich muß indessen erklären, daß ich auf viele im Vortrage des Herrn Präopinanten angeführten Punkte, in denen eine Menge Unrichtigkeiten enthalten sind, nicht antworten kann, sondern daß ich mich in meinem Schlussrapporte lediglich an das halten werde, was den § 1 betrifft, denn von diesem Paragraphen hängt gar Manches nicht ab, was Herr v. Gonzenbach berührte, wie z. B. das Durchschnittskostgeld u. A. Ich werde mich daher auf die Einwendungen beschränken, welche gegen den § 1 selbst gerichtet sind.

Gfeller zu Signau. Ich bedaure sehr, daß Herr v. Gonzenbach seine eben gehaltene Rede nicht gestern gehalten hat, gestern wäre sie am Orte gewesen. Er sah sich veranlaßt, seinen Kröpf, den er gestern nicht leeren konnte, heute noch zu leeren. Ich wünsche sehr, daß die Kröpfe, die sich gestern nicht leeren konnten, sich heute leeren möchten. Man ist vom § 1 sehr abgewichen und hat sich in Auslegungen der Verfassung von 1846 ergangen, und das ist der Hauptgrund, warum ich das Wort ergreife. Herr v. Gonzenbach behauptete, die Regierung dürfe nach der Verfassung für das Armenwesen nie mehr leisten als Franken 400,000 a. W., er sprach diese Behauptung mit einer solchen Ueberzeugung aus, daß viele Mitglieder der Behörde davon überrascht sein möchten, deshalb erlaube ich mir, eine entgegengesetzte Anschauung zu begründen. Wenn ich hier begreiflich machen will, wie der § 85 der Verfassung verstanden werden soll und ob die jeweilige Regierung das Recht habe, neben den 400 000 Fr. noch andere Ausgaben für das Armenwesen zu machen, so muß ich zurückgehen auf den Verfassungsrat und auf die Kommission desselben. Ich muß Ihnen in Erinnerung bringen, wie der erste Vorschlag gelautet hat. Im ersten Entwürfe war unter § 95 wörtlich folgendes gesagt: „Es soll ohne Verzug eine auf dem Grundsatz der gleichmäßigen Belastung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgeführt werden.“ Dieser Artikel hat nicht beliebt. Im zweiten Entwürfe wurde eine andere Bestimmung als § 84 mit folgender Redaction vorgeschlagen: „Zur Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten wird eine Reform der Finanz- und Armengesetze nach folgenden Grundsätzen ausgeführt: 1) Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben, der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen. Für den Unterhalt dieser Armen wird der Ertrag der bestehenden öffentlichen Armen-

güter voraus verwendet. Der ungeschmälerete Fortbestand der Armenhäuser unter der Verwaltung der Gemeinden ist gewährleistet.“ Auch dieser zweite Vorschlag wurde nicht angenommen, nachher kam ein dritter, nämlich der Antrag des Herrn Stockmar, auf den sich Herr v. Gonzenbach auch berufen hat. Dieser Antrag lautet folgendermaßen: „Der Antheil des Staates soll je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens auf die Hälfte oder höchstens auf $\frac{3}{4}$ der Bedürfnisse sich belaufen, den Gemeinden jedoch, wo nach Empfang der fraglichen $\frac{3}{4}$ die Tellen noch 1 pro mille überschreiten würden, kann durch außerordentliche Unterstützung beigegeben werden. Jedenfalls können die zu diesem Zwecke dem Staate auferlegten Ausgaben nie die Summe von Fr. 400 000 jährlich übersteigen.“ Dieser Artikel wurde im Verfassungsrathe selbst vorgeschlagen. Wie lautet nun der Verfassungsartikel wie er vom Volke angenommen wurde? Unter § 85 l. c. heißt es: „Wenn der Ertrag der Armenhäuser, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens $\frac{3}{4}$ der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen 1 von Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von 400 000 Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.“ Sie sehen, auch der von Herrn Stockmar vorgeschlagene Artikel wurde nicht vollständig angenommen, sondern es fand eine wichtige Ergänzung und Aenderung statt, indem die Worte „kraft dieses Artikels“ eingeschaltet wurden. Dieser Artikel redet von gar nichts anderm als von früher bezogenen Tellen, der Betrag, welcher für die bisher bezogenen Tellen verwendet werden sollte, durfte die Summe von Fr. 400,000 nicht überschreiten. Vor 1846 hatte der Staat auch Ausgaben im Armenwesen, das wird Herr v. Gonzenbach zugeben, sonst steht ihm hier das Budget von 1844 zu Gebote, auf welchem eine Ausgabe von 140,000 Fr. für das Armenwesen im Allgemeinen und ein Beitrag von 32,000 Fr. an Spenden erscheint. Glaubt Herr v. Gonzenbach, diese 32 000 Fr. dürfen nicht auch neben den 400 000 Fr. ausgegeben werden? Ich glaube wohl. Der Staat hat sich früher an den Nothfallstuben, an den Armenanstalten an den Impfungen etc. betheiligt. Ich glaube, damit sei hinlänglich bewiesen, daß der Staat neben den 400,000 Fr. noch andere Summen für das Armenwesen verwenden dürfte und wenn der Herr Berichterstatter vorschlägt, die 400 000 Fr. seien für die Reform zu verwenden, so befindet er sich ganz auf verfassungsmäßigem Boden; ich wenigstens könnte darüber nicht im Zweifel sein, und glaube, ich kenne als Mitglied des Verfassungs Rathes eben so gut den Sinn der Verfassung als Herr v. Gonzenbach, der damals nicht einmal im Kanton Bern war. Ich kann mich nicht enthalten, auf die angedeutete Dotation noch ein Wort zu erwiedern. Herr v. Gonzenbach wünscht die armen Gemeinden zu dotiren, und erwähnt dabei besonders auch des Emmenthals. Ich würde dieses Wort weglassen, wenn man nicht immer mit dem Emmenthal käme, als wollte man es dem Emmenthal unmöglich machen, mit etwas anderm aufzukommen, als bisher bestand. Was würde man durch die von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagene Dotation der Gemeinden erhalten? Momentan würden die Gemeinden etwas bekommen, aber für die Zukunft würde es nicht hinreichen und was wäre die Folge? Die Pflicht zur Unterstützung der Armen und die Tellen — das schlimmste Uebel, würde wieder eintreten; und dafür möchte ich mich bedanken. Ich möchte das Geschenk, welches uns Herr v. Gonzenbach darbietet, nicht annehmen. Wir wollen kein Geschenk, sondern was wir kraft der Verfassung, kraft des großen Marktes mit

Recht zu fordern haben, wir wollen nicht mehr. Die Verfassung hat die Mittel bestimmt, welche dafür zu verwenden sind, sie betragen 400,000 Fr. a. W.; darüber sollen wir nicht mehr markten. Nun hat der vorliegende Entwurf den Zweck zu bestimmen, wie diese Mittel verwendet werden sollen, und zwar daß sie auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Weise verwendet werden. Ich glaube, der Gesetzesentwurf sei vollständig in diesem Sinne abgefaßt und verdanke dem Herrn Berichterstatter die mühevollen Arbeit, welche er unternahm, um dieses Geschäft einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Ich verdanke ihm die gelungene Arbeit. Keiner vor ihm hat sich diese Mühe genommen, die Sache recht zu untersuchen. Der Kanton Bern hat nie gewußt, wo ihn der Schuh drückt; daß er ihn drückt, wußte er, aber nicht wo. Ich bin überzeugt, daß Mancher, der die gründlichen Berichte des Herrn Direktors gelesen hat, überrascht war, indem er glaubte, der Zustand möchte noch ärger sein. Ich pflichte dem § 1 bei und möchte sehr wünschen, daß man sich nicht mehr in so großen Abschweifungen ergebe, sondern an den Artikel halte.

Matthys. Ich sehe mich veranlaßt, den Antrag des Herrn v. Gonzenbach zu bekämpfen. Ich könnte zwar seinem Wortum Punkt für Punkt folgen, ich will es aber nicht thun, weil ich dafür halte, alles, was er bezüglich der Verfassungsmäßigkeit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Entwurfs anbrachte, könne bei den betreffenden Paragraphen angeführt werden. Ich übergehe also diesen Theil und berühre nur den von ihm gestellten Antrag, welcher dahin geht, im § 1 den Grundsatz der bürgerlichen Armenpflege aufzustellen. Kann dieser Antrag zum Gesetz erhoben und durchgeführt werden? Ich glaube nein; deshalb erlaube ich mir einige ganz kurze Bemerkungen. Es heißt zwar, ein guter Baum könne nicht faule Früchte und ein böser Baum nicht gute Früchte tragen, und Herr v. Gonzenbach hat die Bürgergemeinden einem Baume verglichen, der sehr viele gute Früchte getragen habe. Ich anerkenne dieses vollständig, aber Herr v. Gonzenbach vergaß beizufügen, daß die Bürgergemeinden auch böse Früchte getragen haben. Die Bürgergemeinden mit ihrem Nutzungsgut, das ursprünglich zu öffentlichen Ortszwecken bestimmt war, und vermöge des Egoismus der gefessenen Bürger allmählig zum Nutzungsgut derselben wurde, bewirkten, daß Leute, die noch nicht hinter den Ohren trocken waren, sich verheirateten, daß junge Leute, statt fremdes Brod zu verdienen und fremdes Brod zu essen, daheim blieben, Faulenzen wurden und nicht selten verklumpten, weil sie wußten, daß sie immerhin so und so viel Nutzung in Holz etc. erhalten und in letzter Linie das Spital für sie da sei. Dies mit Rücksicht auf das Bild des Herrn v. Gonzenbach. Ich anerkenne, die Bürgergemeinden hatten viel Gutes, und wenn man sie neu beleben könnte, so wäre die Frage der Untersuchung werth, ob die Armenpflege nicht auf die Bürgergemeinde zurückgeführt werden könne. Aber wir können das nicht; warum? Weil durch die Verfassung von 1831 und durch das Gemeindegesetz von 1833 den Bürgergemeinden das Lebenslicht ausgeblasen wurde. Die ganze neuere Staats- und Gemeindeorganisation gründet sich auf den Grundsatz des freien Bürgerthums. Das ist der Grundsatz der Verfassung von 1831, der wieder in diejenige von 1846 überging, der Grundsatz, welcher im Gemeindegesetz von 1833 ausgesprochen und auch in dasjenige von 1852 aufgenommen wurde. Noch mehr. Im Jahre 1847 betrug die Volkswanderung im Kanton Bern 45%, wie viel sie jetzt beträgt, weiß ich nicht genau, aber die Verkehrsverhältnisse sind gegenwärtig so beschaffen, daß die Bewegung der Bevölkerung eher zugenommen hat. Durchschnittlich ungefähr die Hälfte der Bürger wohnt gegenwärtig nicht in der Bürgergemeinde, sondern außerhalb derselben. Können Sie Angesichts dieser Thatfachen den Grundsatz aufstellen, welchen Herr v. Gon-

zenbach vorschlug? Können Sie beschließen, die Armenpflege sei Sache der Bürgergemeinde? Das ließe sich allfällig noch thun, aber wie verhält es sich mit dem zweiten Satz des von Herrn v. Gonzenbach gemachten Vorschlages: es dürfen keine Unterstüzungen an auswärtig wohnende Bürger verabfolgt werden. Was wollen Sie dann mit der zweiten Hälfte der Bürger, mit denjenigen anfangen, welche auswärtig wohnen, wenn sie dürftig oder nordarm geworden? Es geht nicht. Es gab eine Zeit, wo es möglich gewesen wäre, den Grundsatz der bürgerlichen Armenpflege durchzuführen, aber gegenwärtig ist es nicht mehr möglich. Man soll auch die geschichtlichen Vorgänge einwenig in's Auge fassen. Herr Regierungspräsident Blösch, der zu meinem großen Leidwesen heute nicht anwesend ist, gab im Januar 1848 einen „Entwurf-Grundzüge für die neue Gemeindeordnung des Kantons Bern“ heraus; infolge der Vorschläge des Hrn. Blösch erschienen im April gleichen Jahres in diesem Saale 194 Ausgeschossene der Bürgergemeinden des Kantons; ich hatte die Ehre Theil zu nehmen, und in jener Versammlung von Ausgeschossenen kamen Fragen zur Sprache, wie Herr v. Gonzenbach heute solche andeutete und wie sie angedeutet wurden im „Oberländer-Anzeiger“ im „Intelligenzblatt“ und in andern Blättern, welche Kritiken über das neue Armengesetz veröffentlichten. Man sagte: die Bürgergemeinden können so nicht mehr existiren, öffne man das Bürgerrecht, wie es in andern Kantonen auch geschehen ist. Herr Blösch machte in seinem erwähnten Entwurfe einen solchen Vorschlag, indem er dem § 16 folgende Fassung gab: „Von der Einführung der neuen Gemeindeordnung hinweg, ist jeder Bewohner eines Ortes nach zehnjährigem Besitze des Stimmrechts (nach § 6, 1, 2, 3 und 4) Bürger des Orts, wenn er die Summe entrichtet, welche dem Werth der Hälfte der nach § 10 anerkannten Bürgernutzungen, zu 4 % kapitalisirt, gleichkömmt.“ Im § 17 des nämlichen Entwurfs heißt es: „In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Bürgernutzungen bestehen, wird für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht eine Gebühr erlegt, welche das Gesetz, mit Rücksicht auf die allfälligen sonstigen Vortheile desselben (Armen-, Spital-, Waisen-, Schulgüter etc.) bestimmen wird.“ Das war der Vorschlag des Herrn Blösch im Jahre 1848. Die 194 Bürgergemeinden, vertreten durch ihre Ausgeschossenen, räumten Herrn Blösch die Befugniß ein, von sich aus eine Kommission niederzusetzen. Dies geschah und die Kommission kam später zusammen. Der Sprechende war damals als Mitglied der betreffenden Kommission für die Defension des Bürgerrechts, aber die Vertreter von Bern, Thun, Burgdorf und andern Ortsgemeinden, wo große Buraergüter bestehen, waren dagegen. Noch mehr. Während der Sechszundvierzigerperiode war Herr Dr. Schneider Direktor des Innern und hatte das Gemeinwesen unter sich. Im Jahre 1849 arbeitete er den Entwurf zu einem Gesetz über die Rechte der Kantons- und Gemeindebürger und die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts aus. Der § 49 jenes Entwurfs enthält folgende Bestimmung: „Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht kann einem Kantonsbürger nicht verweigert werden, wenn er sich zu derjenigen Konfession bekennt, welcher die Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, und wenn er entweder: 1) von der Einführung der bestehenden Verfassung an während 10 Jahren im Besitze des Stimmrechts der Gemeinde gewesen ist und während dieser Zeit direkte Gemeinde- oder Staatssteuern bezahlt hat; 2) oder wenn er weniger als 10 Jahre in der Gemeinde niedergelassen, sich aber nach den Bestimmungen des § 9 Nr. 2 über seine guten Leumden ausgewiesen hat und entweder im Besitze eines Heimwehens in der betreffenden Gemeinde, oder in dem Besitze der in § 9 Nr. 3 vorgeschriebenen Requisite steht.“ Im § 50 sind die Einkaufssummen fixirt und zwar wie folgt: „Die Einkaufssumme in das Aktiv- und Gemeindebürgerrecht im euern Sinne (§§ 40, a b und 41) ist für Kantonsbürger festgesetzt: 1) in der Stadt Bern Fr. 400; 2) in allen übrigen Städten

und Gemeinden, über 2000 Seelen auf 20 % von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesamtsteuerkapital des Ortes durch die Seelenzahl der im Orte wohnenden Gemeindeglieder getheilt wird; 3) in allen Gemeinden zwischen 1 und 2000 Seelen auf 15 %; 4) in allen Gemeinden unter 1000 Seelen auf 10 % von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesamtsteuerkapitals auf den Kopf fällt. Uebrigens jedoch in den drei letzten Fällen der Kopftheil von dem Gesamtsteuerkapitale den Betrag von Fr. 1000, so können von dem höhern Betrage keine Prozente gerechnet werden.“ Als dieser Entwurf im Druck erschienen war, brachte man landauf und landab an den Orten, wo die Bürger auf ihre Klaffen Holz und ein wenig Land verlassen sind, die Leute in Harnisch, und die Zeit war nicht mehr fern, wo dieser Gegenstand zur Agitation beauptet wurde. Von 1850 an, als Herr Blösch in die Regierung gewählt worden, war er genöthigt, von seiner frühern Grundansicht abzugeben, und ich frage Sie, ob nicht damals landauf und landab die Ansicht die Oberhand gewonnen, die Bürgergemeinden bestehen zu lassen, wie sie sind, ob man nicht sagte, wenn man nach den Vorschlägen der Herren Blösch und Schneider die Bürgerrechte öffnete, so stelle man die Staatsordnung auf den Kopf, und zwar kam diese Ansicht auch von solchen Gegenden, wo man es nicht erwartet hätte; die radikalen Seeländer waren in diesem Theile der öffentlichen Verwaltung die Engstirnigsten. Wenn Sie den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach annehmen wollen, so müssen Sie entweder die 45 oder 50 % der Bevölkerung, welche außerhalb ihrer Bürgergemeinde wohnen, auf dem Wege der Gewalt in ihre Heimathgemeinde zurücktreiben, — und das können Sie nicht, es wäre auch gegen das Interesse des Staates, — oder Sie müssen die Bürgerrechte öffnen auf dem Wege des Gesetzes, — und das wollen die Bürgergemeinden nicht, sondern alle Gemeinden, die bürgerliche Güter haben, wo der Bürger seine zwei Ziegen auf die Weide treiben kann, wollen bei ihren Nutzungen beschützt sein. Damit soll bewiesen sein, daß der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach bei den dermaligen Verhältnissen mit dem besten Willen nicht durchgeführt werden kann. Es bleibt deshalb bloß möglich, daß der Grundsatz der örtlichen Armenpflege durchgeführt werde, der nicht jetzt, sondern bereits im Jahre 1852 zum Gesetz erhoben worden ist, denn im Gemeindegeseze von 1852 ist bereits ausgesprochen, was der Regierungsrath Ihnen im § 1 vorschlägt.

Eschnerer zu Kebrsaz. Ich verdanke dem Herrn Berichterstatter seine verdienstliche Arbeit und will demselben nicht das geringste Hinderniß in den Weg legen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wo ich die schwache Seite des Gesetzes erblicke. Es ist in diesem Gesetze, wie beinahe in allen frühern, die nöthige Uebergangsperiode von einem Systeme zum andern nicht genug berücksichtigt. Solche durchgreifende Maßregeln soll man nicht auf einmal, sondern allmählig, nach Möglichkeit, durchführen. Ich hätte daher vorgezogen, daß die einleitenden Vorkehrungen vor dem Armen-gesetze selbst zur Berathung kommen möchten. Jeder von Ihnen, der auf dem Lande wohnt, wird wissen, welche Einrichtungen dafür nöthig sind. Zuerst soll ein neues Straf-gesetzbuch eingeführt werden, denn man darf nicht duden, daß die Strafanstalten statt Besserungsanstalten zu sein, Verschlimmerungsanstalten seien, wo die Eingesperrten sich gegenseitig in dem Begreifen von Verbrechen unterrichten. Ein anderer wesentlicher Umstand betrifft das Niederlassungswesen, und man fühlt es täglich, daß der Mangel an gehörigen Vorschriften ein großes Hinderniß bei der Durchführung des neuen Systems ist. Man weiß, daß allenthalben Leute der gefährlichsten Sorte ungehindert sich niederlassen können, um den Gemeinden zur Last zu fallen. Daher dürfte es passend sein, zu bestimmen, daß Keiner unterstützt werden dürfe, er sei denn wenigstens zwei Jahre am betreffenden Orte wohnhaft gewesen und könne sich durch ein Zeugniß vom Pfarrer

oder von anderer Seite über seine Verhältnisse ausweisen. So wären noch andere Punkte zu erledigen, die zwischen der ersten und zweiten Berathung zur Sprache kommen sollen; wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe; ich möchte ihm die Sache sehr an's Herz legen, denn ich betrachte das Gesetz über die Niederlassungsverhältnisse als den Schlüssel zum neuen Systeme. Schließlich erinnere ich nur noch daran, welchen Einfluß die allzu häufige Anwendung des Begnadigungsrechtes auf das Armenwesen haben kann, ich erinnere Sie z. B. an die gekürzten Begnadigungen. Ich bin diesem Systeme abhold. Weitern haben Sie eine Anzahl Leute in die Gemeinden eingegrenzt, meistens schlechte Leute, die sich nicht erhalten können. Sollen die betreffenden Gemeinden für den Unterhalt solcher Leute sorgen? Ich sehe zutrauensvoll den Maßregeln entgegen, welche der Herr Berichterstatter bis zur zweiten Berathung zur Durchführung des neuen Systems vorschlagen wird.

Geißbühler. Ich muß den Grundsatz, welcher im § 1 enthalten ist, vollständig unterstützen; er ist bereits seit einigen Jahren neben dem ältern Systeme aufrecht erhalten worden. Man hatte seit einiger Zeit zwei Systeme neben einander in der Verwaltung, das örtliche und das bürgerliche System, und da der Herr Berichterstatter unsere Zustände in seinem ausgezeichneten Berichte bereits hinlänglich beleuchtet hat, so will ich nicht mehr darauf zurückkommen; ich beschränke mich also darauf, gegen das Votum des Hrn. v. Gonzenbach einige Bemerkungen zu machen. Er stellt den Antrag, die ganze Verwaltung des Armenwesens wieder auf das bürgerliche System zurückzuführen, mit dem merkwürdigen Beifuge: die Bürgerschaften sollen mit den auswärtigen Bürgern nichts mehr zu thun haben, sondern es sei diese Unterstützung geradezu zu verbieten. Ich hätte wirklich von Herrn v. Gonzenbach in dieser Beziehung eine tiefere Einsicht in die bestehenden Verhältnisse und praktischere Kenntniß derselben erwartet. Er schlägt einerseits vor, die bürgerlichen Institutionen neuerdings zu beleben, und sagt, es sei zur eilften Stunde noch früh genug, er bringt aber in der eilften Stunde eine Ansicht, die gewiß nicht geeignet ist, dieses System neu zu beleben. Wenn Herr v. Gonzenbach so aufgetreren wäre, wie es von anderer Seite laut der von Herrn Matthys aus frühern Verhandlungen gelieferten Nachweise der Fall war, wenn er gesagt hätte: es sind zwei Dinge möglich, ich kann mich nicht dem gegenwärtigen System anschließen, ich will die Eröffnung der Bürgerschaften — so hatte ich das begriffen, indem das ein bestimmtes System wäre. Er will das nicht, sondern einfach den Bürgerschaften die Unterstützung ihrer Armen überbinden, indem er den auswärtigen Armenetat abschneidet; und um seinen Vorschlag durchzuführen, will Herr v. Gonzenbach das Bäumlein ein wenig mit Erde umschütten und zwar mit schlechterer Erde als es jetzt hat. Von diesem Gesichtspunkte können wir nicht ausgehen. Die Zeit hat über das frühere System gerichtet. Wer darüber nachdenkt und auch den Bericht des Herrn Direktors gelesen hat, der muß gestehen, daß man solchen Einrichtungen diesen Augenblick mit künstlichen Mitteln nicht mehr aufhelfen kann. Man kann wohl sagen, es sei dem frühern Systeme mit Tellen nachzuhelfen, aber diese sind durch die Verfassung verboten, und das ist ein Hauptgrund, warum der Herr Berichterstatter auf das vorliegende System kam. Wenn die bürgerlichen Verhältnisse sich in Zukunft so fortentwickeln, wie es in letzter Zeit geschah, und dann die Gemeinden noch obendrein mit Tellen belastet werden, so kommt man dazu, daß künftig Gemeinden, die jetzt noch schöne Armengüter haben, nicht mehr fahren können. Man soll die Last ein wenig theilen. Mit Geld läßt sich nicht allein nachhelfen, sondern das Gesetz muß geeignete Einrichtungen aufstellen. Gebet dem Emmenthal eine Million, das wird nicht helfen; man wird das Geld vielleicht verbrauchen, aber die ungeheure

Armenlast ist dennoch da. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, welche Folgen eintreten müssten in emmenthalischen Gemeinden, die bei einer Einwohnerzahl von 3—4000 Einwohnern 6—8—9000 Bürger auswärtig haben, von denen zwar nicht Alle, aber ein bedeutender Theil, arm sind. Wenn nun das neue Gesetz den Grundsatz aufstellte: die Bürgergemeinden sollen nur die unterstützen, welche in der Heimathgemeinde wohnen, — was für Folgen würden da eintreten? Alle auswärtig wohnenden Bürger würden im Falle der Verarmung auf die Gasse gestellt, dann hätten sie ihren Heimathlichen in der Hand und kämen nach Hause. Ich frage aber: was würden die Gemeinden mit diesen Tausenden vornehmen? Sollen sie dieselben der Armenverwaltung zuschicken oder auf der Strafe stehen lassen? Stelle man sich um Gottes willen auf den Standpunkt solcher Verhältnisse, wie sie sind. Wenn wir Verbesserungen, materielle Verbesserungen im Armenwesen wollen, so ist es nicht anders möglich als durch den im § 1 des vorliegenden Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz, sonst könnte das gleiche Resultat, wie Anno 1848, eintreten. Die Bürger sind auf ihre Bürgerchaften verlassen, sie lassen fast Niemanden hinein, sie verpalsadiren sich gleichsam; so kann es unmöglich weiter gehen. Das bürgerliche System kann in der gegenwärtigen Zeit und in der Zukunft, wo die Eisenbahnen Alles zusammenwürfeln, nicht mehr bestehen. Ich würde gerne etwas besseres vorschlagen hören, aber da ist guter Rath theuer; ich wüßte nichts Besseres als den § 1. Was uns Herr v. Gonzenbach geben will, muß ich als sehr mißlungen und als ungeheuer nachtheilig mit vollen Händen wegwerfen. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zum § 1.

Dr. v. Gonzenbach. Nur eine faktische Berichtigung. Herr Geißbühler meint, ich habe nichts von der Eröffnung der Bürgerrechte gesagt. Ich sagte ausdrücklich, es seien zwei Wege offen, der Herr Berichterstatter weise darauf hin; der eine Weg bestehe in der Eröffnung der Bürgerchaften, wie in Zürich und anderwärts, der andere im Abschneiden des auswärtigen Armenetats.

Wildholz. Die abweichenden Ansichten, welche von verschiedenen Seiten verfochten werden, erklären sich durch die tief in die Verhältnisse der Gemeinden eingreifenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Es ist begreiflich, daß die Gemeinden, welche unter dem Druck der Verhältnisse fast erliegen sind, sich nach Erlösung sehnen. Ich verdanke dem Herrn Berichterstatter seine gründliche und ausgezeichnete Arbeit, durch welche er die Last der Gemeinden zu erleichtern sucht. Auf der andern Seite muß man sich eben so wenig wundern, wenn in den Gemeinden, wo die Verhältnisse fast ungünstig waren, wo diese aber nun umgekehrt werden sollen, wenn von daher große Bedenken sich kundgeben und warnende Stimmen laut werden. Ich glaube, diese Warnungen seien wohlgemeint und jede Ansicht soll Gehör werden. Ich will mich nicht lange bei Punkten aufhalten, die bei der allgemeinen Eintretensfrage entschieden wurden, dagegen möchte ich mir erlauben, bei § 1 für den Fall, daß er angenommen werden sollte, einen Zusatz zu beantragen. Ich gehöre auch zu denen, welche aus einer Gemeinde kommen, wo man mit Besorgniß den Entwurf aufnahm, weil die Tragweite einzelner Bestimmungen desselben zu unbestimmt schien. Ich gehöre persönlich zu denen, welche vor Allem, bevor sie mit gutem Gewissen zu Einführung der Dreiarmpflege stimmen können, die Vorlage des Niederlassungsgesetzes gerne gesehen hätten, weil man alsdann die Verpflichtungen der Gemeinden genauer hätte einsehen können. Allein da ein solcher Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt, so wissen wir in dieser Beziehung noch gar nicht, welches die Ansichten der Direktion des Armenwesens sein werden. Jedenfalls wird das Gesetz über das Niederlassungswesen erst in der Zukunft seine Wirksamkeit äußern,

also die Gemeinden, welche mehr oder weniger Hoffnung haben, erst in der Zukunft schützen. Hingegen wird es wohl Niemanden entgehen, daß von dem Augenblick an, wo das vorliegende Gesetz in erster Beratung angenommen sein wird, in vielen Gemeinden sich ein Streben regen wird, ihre Armen, die sie noch daheim haben, abzuschicken, sie auf die Gemeinden zu werfen, welche mehr Verdienst und größere Unterstützungsmittel haben. Dieß ist die Besorgniß, welche ich habe und die ich mir auszusprechen erlaube. Ich schlage daher vor, daß für den Fall der Annahme des § 1 für die Zwischenzeit, bis man durch ein Gesetz über das Niederlassungswesen geschützt ist, durch irgend eine präventive Maßregel an der Spitze des Gesetzes gegen den erwähnten Uebelstand Vorsorge getroffen werden möchte; es würde mir und Vielen zur großen Beruhigung dienen. Ich stelle daher den Antrag, bei § 1 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Um in den ersten zwei Jahren auf den Armenetat zu gelangen, ist entweder die Eigenschaft eines Bürgers oder zweijähriger Aufenthalt in der Gemeinde erforderlich.“

Gfeller zu Wichtrach erklärt ebenfalls, daß er vor der Behandlung des Gesetzes über das Armenwesen die Vorlage der Gesetzesentwürfe über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei gewünscht hätte; da diese Entwürfe nicht vorliegen, so stellt er den Antrag, der Regierungsrath möchte beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß die genannten zwei Gesetzesentwürfe vor der zweiten Beratung des Armengesetzes den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden.

v. Büren. Der § 1 ist die Grundlage des ganzen Gesetzes. Ich will auf die allgemeine Begründung desselben nicht eintreten, halte aber dafür, daß es durchaus nothwendig sei, ganz klar zu sagen, welches seine Bedeutung sein werde. Bereits von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, daß zwischen dem Gesetze über das Niederlassungswesen und demjenigen über das Armenwesen Uebereinstimmung herrsche. Das erstere haben wir noch nicht. Der Herr Berichterstatter kann uns aber sagen, welche Bestimmungen dasselbe uns in der Hauptsache bringen werde. Der § 1 enthält ein Wort, über das ich nicht ganz im Klaren bin; es ist das Wort „wohnhafte“. Man weiß ungefähr, was es sagen will, aber es ist wichtig, daß es in seiner ganzen Bedeutung erklärt werde. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, in seinem Schlussrapport genau zu sagen, wie er den Begriff des Wohnsitzes präzisiren wolle.

Büßberger. Ich erlaube mir nur ein paar Bemerkungen, die sich vorzüglich auf den § 1 in Verbindung mit dem § 3 beziehen. Ueber die Grundlage des Gesetzes kann man sich nach meinem Dafürhalten nicht mehr streiten. Sie haben gestern die Eintretensfrage erledigt und zwar, wie ich mit Verwunderung hörte, ohne Diskussion. Sie haben dadurch die Prinzipien des Entwurfs genehmigt, denn diese Bedeutung hat die Eintretensfrage. Vor ihrer Entscheidung hat man zu prüfen, ob die Grundprinzipien des Gesetzes, um das es sich handelt, richtig seien; sind sie richtig, so kann man auf den Entwurf eintreten und denselben im Laufe der Beratung theilweise abändern; sind sie aber nicht richtig, so kann man nicht weiter berathen, denn ein Kollegium wie der Große Rath kann nicht ganz neue Prinzipien aufstellen und einen neuen Entwurf ausarbeiten. Hätte Herr v. Gonzenbach den Antrag gestellt, den Gegenstand an eine Großenrathskommission zu weisen, so erkläre ich, ich könnte dazu stimmen, denn er hat manches bemerkt, das sehr zu bedenken ist. Er bestritt namentlich die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs und bezeichnete die Lage der Dürftigen als zu wenig gesichert. Was die Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes betrifft, so glaube ich wirklich, dasselbe enthalte mehrere Bestimmungen, die sich nicht mit der Verfas-

sung vertragen. Die Verfassung hebt die Pflicht der Gemeinden zu Unterstützung der Armen auf, das Gesetz regulirt die Pflicht der Gemeinden, die Armen zu unterhalten; sie müssen die Notharmen so oder anders verpflegen. Wir haben ein Gesetz von 1847, nach welchem von einem gewissen Zeitpunkt an die Armentellen eingestellt werden sollen. In einigen Gemeinden bezieht man keine mehr, in andern werden noch Zellen bezogen. Da wo man nicht mehr fahren konnte, war man gezwungen, das Armengut anzugreifen. Nach dem vorliegenden Gesetze sind die Gemeinden, welche ihr Armengut angegriffen haben, verpflichtet, dasselbe durch Zellen zu ersetzen. Auch das ist gegen die Verfassung, welche den Grundsatz der Freiwilligkeit aufstellt. Trotzdem bin ich damit einverstanden, daß die angegriffenen Armengüter ersetzt werden sollen; ich war seiner Zeit schon gegen den Verfassungsartikel, weil ich nicht begreifen konnte, wie es dann gehen soll, wenn die Gemeinden gar keine Pflicht mehr haben. Darum sage ich, ich bin mit der Sache einverstanden, aber ich sehe nicht, wie das Gesetz sich ganz mit der Verfassung vertrage. Das ist ein Punkt, der einer näheren Prüfung werth wäre. Ein zweiter Punkt betrifft die Lage der Dürftigen. Ich glaube, für diese Sorge das Gesetz zu wenig. Wenn die Gemeinden die Notharmen unterstützen, wenn sie Kinder und alte gebrechliche Leute verkostgeldten müssen, so werden sie daran schon genug haben, und wenn dann noch freiwillige Beiträge verabfolgt werden sollten, um Dürftige zu unterstützen, so werden diese die Thüren verschlossen finden. Berufst man sich auf das Gesetz, so wird man die Antwort erhalten ein Zwang sei nach der Verfassung nicht mehr zulässig. Ich glaube, man hätte für die Dürftigen mehr Rücksicht haben sollen. Es gibt z. B. einen Familienvater, dem man durch eine momentane Unterstützung noch helfen könnte; man sieht, wenn man ihm nicht hilft, so muß er verarmen und bei der nächsten Revision des Notharmenstatuts auf diesen kommen; für solche Leute ist zu wenig gesorgt. Diese Punkte hätte ich gerne noch untersucht, hier hätte man das Gesetz vervollständigen sollen. Aber was nützt es, nachdem das Eintreten beschlossen ist, des Langen und Breiten darüber zu diskutieren, wie Herr v. Gonzenbach, dessen Antrag ich nicht beistimme, wenigstens bis er ihn konsequent durchführt. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so können wir schlechterdings nicht mehr progrediren, sondern man muß dann auf der Grundlage desselben einen neuen Entwurf ausarbeiten. Daher glaube ich, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sei durch das Eintreten verworfen, und ich beschränke mich infolge dessen auf einige Bemerkungen über den § 1. Wenn es da heißt: Sämmtliche Arme, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, bilden den Gesamtarmentat der Einwohnergemeinde, — so ist der § 3 eine nothwendige Folge dieser Bestimmung, man muß nothwendig fragen: was soll man mit denjenigen Kantonsangehörigen, die in keiner Einwohnergemeinde wohnhaft sind, anfangen? Da sagt der Herr Berichterstatter in seinem Entwurfe: diese erhält der Staat. Der Regierungsrath handelte aber inkonsequent durch Aufhebung des Zusatzes: „so lange ihr auswärtiger Wohnsitz dauert.“ Durch diesen Zusatz wird der Paragraph illusorisch, denn wer soll diese auswärtig wohnenden Notharmen unterstützen, wenn sie zurückkommen? Der Staat nimmt sich ihrer nicht an, keine Einwohnergemeinde unterstützt sie, sie sind vom Armentat ausgeschlossen. Das möchte ich dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben. Wir haben den § 41 der Bundesverfassung, nach welchem Bürger anderer Kantone weggewiesen werden können, wenn sie gewisse Bedingungen nicht mehr erfüllen. Wenn also ein Angehöriger unseres Kantons in einem andern Kantone verarmt, der Gemeinde zur Last fällt, so wird er weggewiesen. Er wird dem ersten Oberamte zugeschoben, und wie soll er von da an behandelt werden? Der Staat unterstützt ihn nur, so lange er auswärts wohnt. Wer soll nun für ihn sorgen? Der Regierungsrath hat nicht für ihn, weil der Staat

sagt: von dem Augenblick an, wo er die Grenze überschreitet, steht er nicht mehr auf dem Etat der auswärtigen Notharmen, die Unterstützung hört auf. Die Einwohnergemeinde wird den Betreffenden auch nicht unterstützen, sie sagt: er steht nicht auf meinem Armentat, er wohnt nicht hier. Soll die Bürgergemeinde angesprochen werden? Diese wird sagen: das Armenwesen geht uns da nichts an. Dann hätten sie wieder einen der Fälle, die seiner Zeit so großes Aufsehen erregten, besonders im Emmenthal, einen Fall, wo Niemand da ist, der für den betreffenden Armen sorgt. Ich glaube, es sei am Orte, auf solche Uebelstände aufmerksam zu machen. Da ein Angehöriger des Kantons unter solchen Umständen heimgeschoben werden kann, so ist eine Bestimmung des Inhaltes in das Gesetz aufzunehmen: die Gemeinde sei in diesem Falle schuldig, den Armen zu unterstützen, wie Einen, der in der Gemeinde wohnhaft war. Ich will nicht gerade einen Antrag stellen, sondern möchte den Herrn Berichterstatter nur auf derartige Verhältnisse aufmerksam machen, damit, wenn er die Bemerkung richtig findet, eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen kann.

E. Schärner in Bern. Für den Fall, daß der § 1, zu dem ich zwar nicht stimmen werde, angenommen werden sollte, möchte ich zu demselben folgenden Zusatz vorschlagen: „Da wo getrennte Bürger- und Einwohnergemeinden bestehen, oder wo für die burgerlichen Armen besondere Hülfquellen angewiesen sind, wird ein besonderer Armentat für die burgerlichen und ein besonderer für die daseibst niedergelassenen Armen aufgestellt.“ Es ist zwar im § 25 eine Bestimmung enthalten, welche den § 1 modifizirt, aber es gibt Gemeinden, wie z. B. Bolligen, wo kein Burgerrath, nichts dementiger aber ein burgerliches Armengut besteht; dieses ist durch die Verfassung garantirt, und seine Verwendung für die burgerlichen Armen daher auch, wie es auch bei der in letzter Zeit stattgehabten Güterauscheidung anerkannt wurde. Nun tritt ein großer Uebelstand ein, wenn sämmtliche Arme der Gemeinde, burgerliche und niedergelassene, auf den nämlichen Armentat gebracht werden sollten, weil für die Einen andere Hülfquellen angewiesen sind als für die Andern. Namentlich ist für die burgerlichen Armen der Ertrag des burgerlichen Armengutes angewiesen, während für die niedergelassenen andere Hülfquellen in Aussicht gestellt sind. Die Letztern können auch nicht nach dem gleichen Maßstabe unterstützt werden, denn ich zweifle daran ob die Hülfquellen so fließen werden, wie der Ertrag der burgerlichen Güter. Es würden daher wesentliche Uebelstände eintreten, auch würde durch das nach dem § 1, wie er vorliegt, hervorgerufene Verhältniß die Komptabilität sehr komplizirt, abgesehen davon, daß die verschiedenartigen Hülfsmittel nicht vermischt werden dürfen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe noch einen Hauptgrund gegen die örtliche Armenpflege anzuführen, den ich in meinem ersten Votum vergessen hatte. Er beruht darin, daß Sie durch diesen Grundsatz einer nothwendigen Entwicklung Ihres Kantons, der industriellen Entwicklung desselben, einen großen Hemmschuh anlegen. Bei allen gemeinnützigen Gesellschaften und sonst hört man die häufige Klage, es fehle dem Kanton Bern an Industrie. Nun frage ich: welches ist unter dem neuen Gesetze die Lage eines Einwohnergemeinderathes, wenn ein Fabrikant mit den schönsten Offerten kommt und sagt: ich will in eurer Gemeinde Industrie einführen, eine Baumwollenspinnerei errichten; seid so gut und gebt mir die dazu nöthige Wasserkrast nicht zu theuer und einen geeigneten Bauplatz; — was antwortet der Gemeinderath? Gott bewahre uns vor dieser Industrie, wird er sagen, ihr bringt uns mehrere hundert arme Arbeiter, und wenn Einer derselben verunglückt, so kommt er auf den Notharmenstat unserer Gemeinde. Bei der burgerlichen Armenpflege ist das Verhältniß ein anderes. So lange die

Arbeiter Verdienst haben, bleiben sie, haben sie solchen nicht mehr, so gehen sie nach Hause. Man wendet ein, wenn die Industrie stille stehe, dann seien die Arbeiter auch schlimm daran. Ich gebe es zu, aber der Fabrikherr ist selbst so interessiert dabei, daß er die größten Anstrengungen machen wird, seine Arbeiter zu beschäftigen, wie man es in den Kantonen Zürich und Glarus sieht; übrigens sprach ich vom Anfang einer Industrie. Nun ein paar Worte der Erwiderung. Ich wollte Niemanden verletzen und wenn ich sagte, nach meiner Ansicht sollte man das Emmenthal dotiren, so begreife ich nicht, wie man darüber empört sein kann. Ich zweifle daran, ob die Leute empört wären, wenn Herr Geißbühler im Emmenthal darüber abstimmen ließe, ob sie eine Million annehmen wollen oder nicht. Man besprach sich seiner Zeit auch darüber, wie dem Oberlande zu helfen sei. Niemand war darüber empört, und doch haben die Leute in der einen Landesgegend so viel Stolz als in der andern. Dies zur Erwiderung. Was meinen Vorschlag hinsichtlich der Bürgerrechtsverhältnisse betrifft, so überzeugte ich mich, daß ein solcher Antrag gestern hätte gestellt werden sollen. Wenn Herr Böggerer sagt, ich solle mein System entwickeln, so antworte ich ihm: ich möchte es jetzt nicht entwickeln, ich könnte es nicht, ich habe nicht die nöthige Erfahrung und Kenntniß in der Sache, aber dort ist ein Mann, der die erforderliche Erfahrung und Kenntniß hat; lesen Sie seinen Bericht und fragen Sie, ob Sie nicht zu dem Systeme zurückkehren wollen, welches in der ganzen Eidgenossenschaft besteht. Sind die Verhältnisse Ihres Kantons so sehr von den Verhältnissen anderer Kantone verschieden, daß hier nicht das nämliche System möglich wäre? Nach Franzini zählt der Kanton Bern 179,000 Seelen an Bevölkerung, welche nicht in der Heimathgemeinde, sondern in andern Gemeinden wohnhaft ist. Meinen Sie, alle diese Leute kommen nach Hause? Nein, sie sind durch verschiedene Bande an ihren Wohnort gefesselt. Man hat sich auf die Armenpflege im Kanton St. Gallen berufen. Es gibt dort einen Landestheil, die ehemalige Grafschaft Toggenburg, deren Bewohner großen Gewerbsleiß und Thätigkeit an den Tag legen; dort bestehen keine Armenhäuser, weil vor Zeiten dort offenes Landrecht herrschte, Jeder konnte sich niederlassen, wo er wollte. Die Leute sagten, sie wollen nicht für Andere Armenfonds stiften. Man stiftet nicht an einem Orte, wo man nicht weiß, wer es nimmt, da die Bevölkerung immer wechselt; dagegen fanden Stiftungen zu besondern Zwecken statt, für Spitäler und andere wohltätige Zwecke. Man hatte also die örtliche Armenpflege mit ihren Folgen. Wenn Sie über den § 1 entschieden haben, wenn derselbe angenommen wird, so werde ich mich auf den Standpunkt des Gesetzes selbst stellen und dasselbe ganz unbefangen mitberathen helfen. Von diesem Standpunkte aus sage ich, es ist eine Redaktionsverbesserung bei diesem Paragraphen notwendig, und ich stelle daher den eventuellen Antrag, nach dem Worte „Arme“ einzuschalten: „Angehörige des Kantons.“ Denn arme Angehörige anderer Kantone auf unsern Armenetat nehmen zu müssen, während unsere Angehörigen im Falle der Verarmung von dort heimgeschickt werden, wäre ein wenig zu stark. Wenn der Grundsatz der örtlichen Armenpflege in der ganzen Schweiz herrschen würde, wie es gegenwärtig mit der bürgerlichen Armenpflege der Fall ist, so könnte man den § 1 annehmen, wie er vorliegt, aber Sie dürfen nicht vergessen, daß das Verhältniß ein entgegengesetztes ist, daher sollen nur arme Kantonsangehörige auf den Armenetat kommen.

v. Büren. Ich war vorhin so frei, eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen, nun erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht, im § 1 statt der Worte „wohnhaft sind“ — zu setzen: „ihren Wohnsitz (Civ. Ges. Cap. 10) haben.“

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre, nach dem Vortrage des Herrn v. Gonzenbach zu erklären, daß ich unmöglich auf alle die verschiedenartigen Erwägungen und Erörterungen eintreten könne, welche in demselben enthalten sind. Ich glaube auch, Herr v. Gonzenbach erwarte das nicht, er habe vielmehr diesen Anlaß benutzen wollen, um seinen Gegenantrag auf weiterer Basis zu begründen. Es wäre freilich gar Vieles in seinem Vortrage, das mich aufgefordert und gereizt hätte, darauf einzutreten; vieles davon glaube ich bei spätern Artikeln widerlegen zu können. Es wurden viele allgemeine Betrachtungen vorgebracht, die sehr bedeutende Schwächen haben, welche ich gerne aufdecken würde; aber ich kann mich jetzt unmöglich darauf einlassen. Ich beschränke mich daher auf dasjenige, was mit dem § 1 zusammenhängt. Damit soll nicht gesagt sein, daß ich Bemerkungen, die sich in etwas weitem Kreise bewegen, nicht berücksichtigen werde, aber im Wesentlichen werde ich mich an den Artikel halten. Nun ist allerdings der erste Antrag des Herrn v. Gonzenbach ein Gegenantrag gegen den § 1, denn wenn die Armenpflege Sache der Bürgergemeinde ist, so ist natürlich auch der Armenetat bürgerlich. Ich zeigte schon im Eingangsrapporte, was im Kanton Bern geschehen müßte, wenn dieser Antrag auf Einführung der bürgerlichen Armenpflege angenommen werden sollte. Ich erinnerte Sie gestern daran, daß es eine Zeit gab, wo es möglich gewesen wäre, dieses System durchzuführen, wo es nicht zu spät gewesen wäre, — im Anfange dieses Jahrhunderts, wenn man damals die nöthigen Hilfsquellen herbeigeschafft, die Bürgerrechte geöffnet hätte, — es wäre möglich gewesen, daß wir zur Stunde marschiren würden, wie andere Kantone auch. Aber diese Zeit ist versäumt. Statt die Hilfsmittel der Gemeinden zu säen, sind dieselben zurückgeblieben. Die Armengüter sind im Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung eigentlich geschwunden, und jetzt ist es in jeder Beziehung zu spät, eine Reform des bürgerlichen Systems vorzunehmen. Ich stelle Ihnen dar, wie es dazu einer ganz neuen Ausstattung der Armengüter bedürfte, der Einführung der Armenrolle, wie überall in andern Kantonen, wo die bürgerliche Armenpflege besteht, wie man die Bürgerrechte öffnen müßte. Nun sagt Herr v. Gonzenbach: das will ich, ich will die Gemeinden dotiren, die Bürgerrechte öffnen, den auswärtigen Armenetat abschneiden, dieellen herstellen. Wollen ist gut, aber Können, das ist eine andere Frage. Er sagte: ich will das Emmenthal dotiren. Ich glaube, wenn Herr v. Gonzenbach die Armenrolle, welche ich ihm vorlegte, anschaut, so wird er sehen, daß nicht das Emmenthal einzig, daß noch viele andere Gemeinden zu dotiren wären, daß mit einer Dotation von 5 Millionen nichts gemacht wäre, daß man wenigstens 15–20 Millionen dazu nöthig hätte, — und woher diese Summe nehmen? Auf die Frage, inwiefern es mit der Verfassung im Einklang wäre, will ich jetzt nicht eintreten, aber wenn man diesen Weg einschlagen wollte, dann würde ich fragen: wie steht es mit der Verfassung im Einklang? Die Oeffnung der Bürgerrechte würde erst in 20–30 Jahren ihre Wirksamkeit äußern. Herr v. Gonzenbach würde die Bürgerrechte nicht für den ersten besten Niedergelassenen öffnen, sondern etwa für Grundbesitzer, für Leute, die jetzt zum Armenetat in keiner Beziehung stehen. Die Frage der Oeffnung der Bürgerrechte wurde seiner Zeit dem Lande vorgelegt, Herr v. Gonzenbach kann sagen, wie man im Kanton, in den Gemeinden darauf antwortete. Ich glaube, drei Gemeinden haben dafür gestimmt, die andern sagten, sie wollen viel lieber die Ortsarmenpflege. Herr v. Gonzenbach sagte, das vorliegende Gesetz streife an den Kommunismus, es verletze Eigenthumsrechte. Herr v. Gonzenbach will die Bürgerrechte öffnen, — daran hängt sehr viel Privatigenthum, und doch will er sie öffnen und sagen: wer 1000 oder 2000 oder vielleicht auch nur 5 oder 2 Fr. zahlt, kann da oder dort Bürger werden; er öffnet das Privatigenthum der Bürgergemeinden und läßt Andere in dessen

Nutzung eintreten. Jetzt möchte ich wissen, wenn man die Radian messen würde, wie weit wir Beide vom Kommunismus entfernt seien. Herr v. Gonzenbach will auch den auswärtigen Armenetat abschneiden. Die so abgeschnittenen Armen, denke ich, müssen entweder in die Heimathgemeinde zurück, oder sie bleiben draußen. Damit ist gesagt: so lange Einer draussen ist, bekammert sich weder die Bürger-, noch die Wohnortsgemeinde um ihn; er kann Dürftig werden, durch und durch verlumpen, die Heimath- und die Wohnortsgemeinde sagt: du gehst uns nichts an, erst wenn du bis auf den letzten Felsen zu Grunde gegangen bist, können wir dich annehmen. Das Abschneiden der auswärtigen Armen würde die Folge haben, daß eine ganze Klasse von Armen außerhalb aller Armenpflege gestellt würde, während bei der Ortsarmenpflege Jeder eine Behörde findet, die, wenn sie ihn auch nicht sofort unterstützt, ihm doch Rath und Bescheid gibt. Endlich läme Herr v. Gonzenbach mit den Armentellen und allen ihren Folgen. Nun ist die Einführung der Zellen allerdings unmöglich, die Verfassung duldet sie nicht, und man müßte, um den Antrag durchzuführen, vorerst die Verfassung revidiren, nicht nur wegen dieses Punktes, sondern auch noch wegen anderer Punkte. Herr v. Gonzenbach bemerkte, daß er und Andere, welche sonst nicht eine Verfassungsrevision angestrebt haben, doch den § 85 abändern möchten, um so die bürgerliche Armenpflege, von der er selbst sagt, man müsse sie galvanisiren, wieder in's Leben zu rufen. Es ist möglich, daß Herr v. Gonzenbach das alte System so wieder wecken könnte, aber er weiß, wie lange ein solches Leben dauert. Da zur Wiederbelebung der bürgerlichen Armenpflege Wiedereinführung der Armentellen, Oeffnung der Bürgerrechte, Aeußnung der bürgerlichen Armengüter nöthig wären, die Erfüllung dieser Bedingungen aber unmöglich ist, so ist auch die Durchführung des bürgerlichen Systems unmöglich, und damit betrachte ich die Antwort auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach als geschlossen. Uebergehend zu andern Anträgen, erlaube ich mir zuerst einige allgemeine Bemerkungen, da mehrere Redner sich übereinstimmend ausdrückten. Als hier vor einiger Zeit eine Diskussion über die Seelandseutensumpfung stattfand, rief der damalige Berichterstatter Herr v. Gonzenbach zu: bange machen gilt nicht! Es wurde mit großem Volkszudrang, mit einer Ueberschwemmung von Menschen gedroht. Damit ist es nicht so gefährlich, eine solche Ueberschwemmung wäre bisher weit eher möglich gewesen. Sie wissen, wenn Einer seinen Heimathschein eingelegt hatte, so mußte er in einer Gemeinde aufgenommen werden; Thür' und Thor der Niederlassung waren geöffnet, zu gleicher Zeit konnten die Gemeinden Auswärtige unterstützen. So war es z. B. eine Leichtigkeit, Bern mit Leuten zu überschwimmen. Jüngst wurde das Volk Israels in Bern gezählt, und man hätte glauben sollen, es werde sich ein Ueberschuß ohne gleichen gegen früher herausstellen, das Resultat war: weniger Volk als Anno 1850. Darauf reduziert sich die gefürchtete Ueberschwemmung in der Wirklichkeit. Und so ging es auch an andern Orten, und zwar an industriellen Orten: man hatte bei der letzten Volkszählung weniger Volk als bisher. Wegen einzelner Fälle, in welchen Unterstützung notwendig werden mag, ist die Gefahr nicht so groß. Indessen wünscht man, daß der Begriff des Wohnsitzes näher bestimmt werden möchte, unter Hinweisung auf das Civilgesetz, worauf namentlich Herr v. Büren antrug. Ich habe darauf zu erwidern, daß die Hinweisung auf das Civilgesetz jedenfalls nicht ausreicht, denn Sie wissen, daß die Begriffsbestimmung des Wohnsitzes eigentlich nicht dem Civilgesetze, sondern dem Niederlassungsgesetze zukommt. Ich verstehe unter dem Ausdrucke „seinen Wohnsitz haben“ das: wenn der Heimathschein einer Person in einer Gemeinde niedergelegt ist, so ist ihr Wohnsitz da. Bevor dieser Punkt im Niederlassungsgesetze geregelt wird, kann ich mich jetzt nicht genau darüber aussprechen, indessen habe ich in meinem Eingangskrapporte darauf hingewiesen,

wie weit es ungefähr gehen mag. Aus diesen Gründen müßte ich mich also gegen den Antrag des Herrn v. Büren aussprechen, um so mehr, als man mich soeben darauf aufmerksam machte, daß nach dem Civilgesetz ein Unterschied besteht zwischen „wohnhaft sein“ und „seinen Wohnsitz haben“. Uebrigens verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Wildbolz, welcher die Besorgniß äußerte, manche Gemeinden möchten die Zwischenzeit vor der Inkrafttretung des Gesetzes dazu benutzen, ihre Notharmen andern Gemeinden aufzubürden, deshalb fordert er einen Aufenthalt von zwei Jahren, bevor Einer unterstützt werden müsse. Warum Herr Wildbolz gerade die zwei letzten Jahre will, beargüßelt er nicht; es würde dann besser sein, noch weiter zurückzugehen. Dagegen verkenne ich nicht, daß etwas Berechtigtes in dem Antrage liegt mit Rücksicht auf die gegenwärtig in den Gemeinden Niedergelassenen; indessen wird man bei der Aufnahme des Armenetats darauf Rücksicht nehmen. Den Antrag selbst könnte ich nicht zugeben, indem ich glaube, er würde die Kraft des Gesetzes und dessen Wirkung hemmen. Herr Büzberger möchte den Entwurf an eine Kommission zurückweisen und zwar aus dem Grunde, weil derselbe ihm zum Theil nicht verfassungsgemäß und die Lage der Dürftigen zu wenig gesichert scheint. Ich kann auch auf die hierüber angebrachten Erwägungen nicht eingehen, obschon sie nicht stichhaltig sind; ich beschränke mich also auf den Antrag, so weit er mit dem § 1 zusammenhängt und antworte auf die Einwürfe des Herrn Büzberger Folgendes. Erstens ist der § 3 eine Konsequenz des § 1, und Herr Büzberger täuscht sich in der Voraussetzung, wenn er annimmt, daß unsere auswärtigen Kantonsangehörigen im Falle der Verarmung geradezu heimgeschickt werden, so daß für sie eine auswärtige Armenpflege nicht bestehe. So wie wir im Kanton Bern sehr viele Leute aus andern Kantonen in der Insel und auf andere Weise hüten, so werden auch Berner in andern Kantonen geduldet und die Gemeinden können Ihnen sagen, ob sie keine auswärtige Armenpflege haben. Ich kann Ihnen noch bessere Auskunft geben. Ich habe bereits im Budget des nächsten Jahres einen Kredit zu Unterstützung auswärtig wohnender Kantonsbürger, ich habe bereits eine Hilfsquelle dafür und eine Einsicht, wie es damit steht. Ich kann Sie versichern, daß in der ganzen Schweiz in dieser Beziehung im Allgemeinen sehr human verfahren wird. Es geschieht häufig, daß Waadt schreibt: wir haben hier einen armen Berner, wenn Ihr so viel schickt, so unterstützen wir ihn auch. Sie mögen daraus entnehmen, daß die Kantone im Allgemeinen einander nicht plagen. Es besteht eine gegenseitige Armenpflege, und man weiß anderwärts, daß, wenn man sofort von der Ausweisung gegen einen Armen Gebrauch machen würde, dieselbe Maßregel auch uns gegen Angehörige anderer Kantone zu Gebote stände; glücklicher Weise besteht ein anderer usus. Es folgt also aus dieser Erörterung, daß es einen auswärtigen Armenetat gibt und daß die Erfahrung bereits zeigt, wie es in dieser Beziehung mit der Armenpflege steht. Auch die Einwendung ist nicht stichhaltig, daß die Bürgergemeinde keine Pflicht habe, einen Angehörigen, der anderwärts weg-gewiesen wird, zu unterstützen. Allerdings sagt der § 1, um Unterstützung erhalten zu können, müsse der Betreffende in einer Einwohnergemeinde wohnhaft sein, aber es kann nicht ausgewichen werden, daß Einer mit seinem Heimathschein in die Bürgergemeinde freien Eintritt hat und dort armenhörig wird, während er in andern Gemeinden noch andere Altestate vorzuweisen hat. Herr Tschärner von Bern hat bei seinem Antrage hauptsächlich Verhältnisse im Auge, wie sie hier bestehen, und verlangt, daß überall ein doppelter Etat aufgestellt werde, einer für die Bürger und einer für die Einwohner, also auch eine Trennung der Hilfsmittel durch das ganze Gesetz. Das kann ich durchaus nicht zugeben, und zwar gestützt auf dasjenige, was gegen dieses System gesagt worden ist, gestützt auf die bisherige Erfahrung über diesen doppelten Etat. Herr v. Gonzenbach beantragte Schließ-

lich noch die Aufnahme der Worte, daß nur „bernische Angehörige“ auf den Armenetat kommen sollen. Gegen diese Ergänzung habe ich nichts, obschon ich bedaure, daß man dadurch an die Spitze des Gesetzes den Satz stellt, man wolle es nicht dulden, daß ein Angehöriger anderer Kantone auf unsern Armenetat gebracht werde und ich fürchte, es schade mehr, als es nützt. Gegen den Grundsatz kann ich nichts einwenden, aber ich glaube, man soll aus freiem Willen so human verfahren, wie es in andern Kantonen geschieht.

Dr. v. Gonzenbach. Man sollte nicht nur sagen: „Angehörige des Kantons Bern“, sondern: „Angehörige des alten Kantonsheils“; Sie müssen sogar diesen Unterschied machen.

Herr Berichterstatter. Herr Gfeller von Wichtrach verlangt, daß die Gesetzesentwürfe über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei vor der zweiten Berathung des Armengesetzes ausgetheilt werden. Das ist so vollständig meine eigene Ansicht, daß ich das Nämlische in meinem Berichte aussprach, und so viel an mir sollen die fraglichen Entwürfe, sobald über die Hauptprinzipien des vorliegenden Gesetzes entschieden sein wird, — höhere Umstände vorbehalten — den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden.

Gfeller von Wichtrach. Ich verlange nichts anderes, als was der Herr Berichterstatter soeben zugab.

A b s t i m m u n g.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	109 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	39 „
„ „ „ „ „ Wildbolz	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Eschärner	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zugegebenen Antrag des Herrn v. Gonzenbach (Einschalung der Worte: „Angehörige des alten Kantonsheils“ nach dem Wort „Arme“)	Handmehr.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Eine Klasse der Armen, welche durch das Gesetz von 1847 von der Unterstützung ausgeschlossen war, nämlich die Dürftigen, wird hier in den Gesamtarmenetat aufgenommen; ich erlaube mir diese Erweiterung des Armenetats zu begründen. Sie begründet sich vorerst von negativer Seite dadurch, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß es unmöglich ist, die ganze Klasse der Arbeitsfähigen außer aller Unterstützung zu stellen, wie es durch das Gesetz von 1847 geschehen ist. Sie wissen, daß nach diesem Gesetze nur solche Personen unterstützt werden durften, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind, nämlich vermögenslose Kinder, arme Kranke und Greise; Sie wissen aber ebensogut, daß eine Bresche dadurch in das Gesetz geschossen wurde, daß die Dürftigen, d. h. Personen, die arbeitsfähig sind, die aber momentan am Nothwendigsten Mangel leiden, in die Listen der Unterstützten eindringen und der Beweis dadurch geleistet wurde, daß keine Möglichkeit sei, sie ganz auszuschließen. Nun knüpft sich daran eine wichtige Folge. Je nachdem man den Armenetat bestimmt,

muß die neue Organisation eingerichtet, es muß namentlich auch auf die Hilfsmittel Rücksicht genommen werden. Wenn ich nur die nach dem Gesetze von 1847 Unterstützungsbedürftigen in den Armenetat aufnahm, so hätte ich nur den Notharmenetat. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß es eine große Zahl Menschen im Lande gibt, die zwar arbeitsfähig, nicht notharm sind, denen es aber momentan unmöglich ist, sich die zum Lebensunterhalte nöthigen Bedürfnisse zu verschaffen. Man darf sich da keine Illusionen machen. Es war von Anfang an, als ich das Gesetz auszuarbeiten begann, mein erster Grundsatz, und ich fragte mich immer: Ist es möglich? wird es geben? Ist es so in der Praxis? Und ich mußte mir antworten: so wird es sein, der Armenetat wird bestehen aus Arbeitsunfähigen und aus Arbeitsfähigen, und so war ich genöthigt, beiden Klassen die erforderlichen Hilfsmittel anzuweisen. Wenn diese Vorschläge angenommen werden, so kann ich die Ueberzeugung haben, daß die Erfabrung diesem Gesetze nicht so übel mitspielen wird, wie dem Gesetze von 1847. Es war einer der wesentlichsten Uebelstände, daß der Armenetat gegenüber dem Gesetze durch die Erfahrung vergrößert wurde und die Hilfsmittel nicht mehr ausreichten. Ich kann Ihnen sagen, daß ich die Gefahr nicht verkenne, welche diese Erweiterung des Armenetats in sich schließt. Man kann einwenden: durch die Aufnahme der Dürftigen in den Armenetat zieht man Arme, man ruft sie hervor. Ich würde nichts dagegen zu sagen wagen, wenn ich alle Arme in einen Kaudel zusammengebrängt sähe; ich gebe zu, daß man dann pauperistisch wirken würde. Aber Sie werden sehen, daß diese Gefahr durch die Organisation selbst beseitigt wird, und daß den Dürftigen solche Hilfsmittel angewiesen sind, welche ihrer Lage angemessen sind. Ich muß also im Interesse des ganzen Gesetzes, in Uebereinstimmung mit der Erfabrung daran festhalten und Sie ersuchen, diesen Artikel, wie er vorliegt, zu genehmigen.

Friedli. Ich bin der nämlichen Ansicht, daß man diesen Artikel möglichst so annehmen soll, wie er da ist, doch möchte ich den ersten Abschnitt desselben etwas beschränken, den zweiten dagegen um etwas erweitern. Man weiß auf dem Lande, wie zudringlich es geben wird, um auf den Armenetat zu kommen. Ich stelle mir vor, die Ausschöpfung der Gemeinden werden dabei nachsichtig genug zu Werke gehen. Deshalb möchte ich bei Ziff. 1. wo es heißt, Arme, welche „ohne die leiblichen und geistigen Kräfte“ u. s. w. seien, kommen auf den Notharmenetat, das Wörtchen „und“ durch „oder“ ersetzen. Wenn Einer schon ein wenig einfältig ist, so hat er vielleicht einen gesunden Körper und kann noch etwas arbeiten. Im zweiten Abschnitte des Artikels beantrage ich, die Worte „aus verschiedenen Gründen“ — zu ersetzen durch: „aus einem Grunde.“ Es kann ein Mensch aus einem Grunde unfähig werden, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und unterstützungsbedürftig werden, und wenn man einem solchen nicht hilft, so hat es oft eine üble Rückwirkung. Ich habe die Erfahrung schon gemacht, daß ein armer Mann, dem man noch hätte helfen können, der aber verlassen blieb, seine Kinder dann auf den Bettel schickt und sich am Ende selbst d'raus macht, kein Mensch weiß wohin; was soll man dann mit den Kindern anfangen? Hingegen wenn man solchen Leuten, die in der Noth sind, momentan hilft, so so hat man vielleicht eine brave Familie gerettet.

Eschärner zu Rebrsaz. Ich könnte dem § 2, wie er vorliegt, nicht ganz beistimmen; er hängt mit dem § 6 zusammen. Durch die Bestimmung, daß der Etat der Notharmen ein Jahr dauern soll, würde gar vielen Armen, die als Dürftige mehr Berücksichtigung verdienten als Manche, die sich auf dem Notharmenetat befinden, die Thüre verschlossen; die Praxis auf dem Lande beweist dies. Bei dem

zweiten Alinea möchte ich nach den Worten: „Arme, welche“ — einschalten: „ohne Verschulden“. Wenn Sie diese Einschaltung nicht aufnehmen, so gefährden Sie, daß an Orten, wo die größten Hilfsquellen sind, am meisten solche Leute sich hindrängen, und da soll man ja freilich die Familie berücksichtigen, nicht den Lumpen, den Spieler, den Säufer, der in einer Nacht Alles durchmacht oder dann in die Stadt geht und in der Lotterie verspielt. Solche Leute, die durch eigenes Verschulden herunterkommen, gehören nicht auf den Notharmenerat und sollen kein Recht haben, Unterstützung zu verlangen.

Geißbübler. Der § 2 ist einer der wichtigsten des Gesetzes, er kann möglicher Weise das ganze Gesetz illusorisch machen, oder auch sehr gut wirken. Daß eine gewisse Trennung der Armen stattfinden mußte, ist begreiflich und ich halte die Trennung, wie sie vorliegt, für ziemlich richtig. Was den Notharmenerat betrifft, so glaube ich, der § 7 bezeichne ziemlich deutlich, wer auf denselben kommen soll, und wenn man einen Notharmenerat will, so kann man denselben nicht wohl anders bezeichnen als hier. Ich habe in dieser Beziehung eine eigene Ansicht, ich hätte lieber keine Trennung gesehen. Man soll hier sehr vorsichtig zu Werke gehen, denn wenn eine gesetzliche Bestimmung so lauten würde, daß die Leute ein gewisses Recht hätten, etwas zu verlangen, so ist die Behörde nicht mehr frei, und doch soll die Armenverwaltung sich frei bewegen. Das Einzige, was uns retten kann, besteht darin, daß Niemand die Behörde zwingen kann, ihm etwas zu geben. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Tschärner.

Tschärner in Bern. Ich möchte den ganzen § 2 fallen lassen. Die Unterscheidung zwischen Notharmen und Dürftigen wäre zwar ganz gut, wenn sie sich gehörig durchführen ließe. Auf dem Papier nimmt es sich ganz gut aus, aber in der Praxis weiß ich nicht, wie es durchführbar wäre. Es gibt so mannigfaltige Abstufungen zwischen den Notharmen und bloß Dürftigen, welche noch arbeitsfähig sind, aber ihren Lebensunterhalt wegen körperlicher Gebrechen oder geistiger Beschränktheit doch nicht hinlänglich erwerben können, so daß man nur mit der größten Willkür eine bestimmte Linie ziehen kann.

Karrer. Ich möchte nur fragen, ob es nicht zweckmäßiger und einfacher wäre, nur den Eingang des § 2 nebst der Eintheilung der Armen 1) in Notharme, 2) in Dürftige stehen zu lassen, die nähere Definition beider Klassen jedoch einem spätern Paragraphen zu überlassen.

Herr Berichterstatter. Wenn ich Herrn Tschärner recht verstanden habe, so will er den § 2 aus dem Grunde fallen lassen, weil die Trennung der Armen in verschiedene Klassen nicht möglich sei. Nun aber spricht dieser Paragraph nicht von der Trennung, sondern er umfaßt die Armen im Allgemeinen und erst der § 4 beginnt mit der Ausscheidung. Ich könnte aber diesen Paragraphen deshalb nicht fallen lassen, weil derselbe ein sehr wichtiges Prinzip enthält, das Prinzip nämlich, daß nicht nur arbeitsunfähige Arme unterstützt werden können; auch würde die Streichung des Paragraphen störend auf das Gesetz wirken. Was die von Herrn Karrer gestellte Frage betrifft, so käme es faktisch auf das Gleiche heraus, wenn man die Definition beider Klassen einem spätern Paragraphen überlassen würde. Indessen ist es mehr ein allgemein logisches Bedenken, das ich dagegen habe. Man muß doch schon hier sagen, was unter „Notharmen“ und unter „Dürftigen“ zu verstehen sei, deshalb hier die allgemeine Definition. Den ersten Antrag des Herrn Friedli gebe ich zu, weil es ganz darauf ankommt, wie die Verhältnisse des betreffenden Armen beschaffen sind. In Betreff des zweiten Antrages des Herrn Friedli habe ich zu

bemerkten, daß es der Sinn des Artikels ist, wie Herr Friedli ihn auffaßt; daß nicht gemeint ist, es müssen bei einem einzelnen Armen immer verschiedene Gründe sein, sondern es kann bei einem Armen dieser, bei einem zweiten ein anderer Grund obwalten, warum er unterstützungsbedürftig wird. Um einer unrichtigen Auffassung vorzubeugen, gebe ich zu, daß die Worte: „aus verschiedenen Gründen“ gestrichen werden. Auf den Antrag des Herrn Tschärner zu Revers habe ich vor Allem zu bemerken, daß man im Irrthum ist, wenn man annimmt, es sei hier von einem gesetzlichen Recht auf Unterstützung die Rede. Am Schlusse des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß keinem Armen ein solches Recht zuteilt. Wenn man übrigens die Dürftigen auf dieselben Hilfsquellen anweisen würde, wie die Notharmen, dann hätte ich mich lieber auf die Linie zurückgezogen, wo das Gesetz von 1847 steht. Aber die beiden Klassen der Armen werden getrennt, die Dürftigen kommen auf die Linie zu stehen, wo die Behörde einen ganz freien Spielraum hat. Diese Stellung der Behörde ist offenbar das beste Mittel gegen die Dürftigen, und seien Sie überzeugt, die Behörden der freiwilligen Armenpflege werden fragen: ist Verschulden da oder nicht? Auch werden sie nicht zu reichliche Mittel haben, die Dürftigen zu unterstützen. Ich würde ein Bedenken zugeben, wenn Letztere aus dem Armengut, aus dem Staatsbeitrag unterstützt werden könnten, aber diese Quelle ist nicht für diese Klasse da. Die Behörden werden streng untersuchen, ob ein Dürftiger Mittel habe, sich den Lebensunterhalt zu verschaffen oder nicht. Nicht sowohl auf Paragraphen als auf die ganze Stellung der Behörden, auf die Mittel, welche sie haben, lege ich am meisten Gewicht, da ist die größte Garantie gegen unnütziges Unterstützen. Aber man muß zugeben, daß selbst da, wo Verschulden vorhanden ist, der Fall eintreten kann, daß Unterstützung gewährt werden muß. Herr Tschärner erwähnte selbst eines Beispiels, daß Frau und Kinder trotz dem Verschulden des Mannes in die Lage kommen können, unterstützt werden zu müssen. Im Ganzen ist die Redaktion dieses Paragraphen nicht so wichtig, weil die Ausführung des Grundsatzes erst durch spätere Bestimmungen erfolgt; ich möchte also vom Antrage des Herrn Tschärner abstrahiren.

Tschärner in Bern zieht seinen Antrag zurück.

Friedli erklärt sich in Betreff seines zweiten Antrages mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden.

Abstim m u n g.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die zugegebenen Modifikationen	„
Für den Antrag des Herrn Tschärner zu Revers	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist, wie Ihnen bereits bemerkt wurde, eine Konsequenz des § 1, welcher den örtlichen Armenerat aufgestellt hat. Nun gibt es eine Anzahl Angehöriger der Gemeinden des alten Kantons, die außerhalb desselben sich aufhalten, die sich also nicht auf dem im § 1 bezeichneten Etat befinden. Für diese muß also in irgend einer Weise Vorsorge getroffen werden, infolge dessen wird gesagt, sie bilden einen eigenen Etat für sich. Es besteht jedoch ein Unterschied. Die außerhalb des

Kantons wohnenden Notharmen bilden einen eigenen Etat, so lange sie auswärts ihren Wohnsitz haben. Natürlich wenn ein solcher Notharmer in den alten Kanton zurückkehrt, so tritt er in den Armenetat des § 1; dies ist der Sinn des Artikels. Er enthält allerdings eine Ausscheidung, die nicht in aller Strenge geltend gemacht werden kann, denn da wird es auf den Last der Administration ankommen, in dieser Beziehung das Richtige zu finden. Es soll damit gesagt sein, daß diese Unterstützung sich jedenfalls, wo immer möglich, nur auf die Notharmen beschränken soll; für die Dürftigen ist in andern Kantonen zum Theil gesorgt. So kann ich Ihnen mittheilen, daß z. B. in den Kantonen Waadt und Solothurn Vereine bestehen, welche eine sehr liberale Armenpflege ausüben, deshalb werden die Notharmen hier besonders ausgeschlossen, deshalb wissen auch die Gemeinden, daß Einer nicht bloß dürftig, sondern notharm sein muß, bevor er von seinem Heimatkanton, sei es vom Staat oder von der Gemeinde, Unterstützung erhält. Ich gedenke mich hier nur an das Prinzip zu halten, etwas Anderes ist es dann, wenn die Frage zur Sprache kommt: wer hat für diesen Armenetat zu sorgen? Diese Frage kann auf verschiedene Weise gelöst werden. Vielleicht wird der Gedanke, welcher mich anfänglich beschäftigte, reproduziert, daß für solche Arme durch eine freiwillige Landessteuer gesorgt werden, oder daß dieser Etat doch zu den Gemeinden in einer gewissen Beziehung stehen, oder daß der Staat für denselben sorgen soll. Es ist dies eine Frage, auf welche man hier noch nicht eintritt, weil sie bei § 33 Ziff. 4 zur Entscheidung kommen wird. Es liegt also hier nur das Prinzip in Frage, die Ausscheidung der nicht im alten Kanton wohnenden Armen in einen besondern Etat. Es ist nur noch beizufügen, daß diejenigen, welche einer rein bürgerlichen Armenpflege nach § 25 angehören, ausgeschlossen sind.

Escharner in Rehras findet die Redaktion des § 25, auf welchen der § 3 hinweist, ungenügend, da ersterer nur von „notharmen Bürgern“ spreche, währenddem der Fall eintreten könne, daß eine fleißige Familie auswärts wohne, deren Vater liederlich sei; eine solche Familie verdiene Unterstützung, um sie vor gänzlichem Ruin zu retten.

Dr. v. Gonzenbach. Dieser Paragraph ist wichtiger, als Sie meinen, obschon der Herr Berichterstatter bemerkte, der eigentliche Entscheid erfolge erst bei § 33. Um mich eines trivialen Bildes zu bedienen, möchte ich sagen: das ist die Schüssel, aus der später angerichtet wird, und ich möchte auch die Schüssel nicht. Es heißt hier nichts Anderes als: die außerhalb des alten Kantons wohnenden Armen sind Staatspensionäre und bilden einen eigenen Etat. Nun möchte ich diesen Etat so klein als möglich machen. Wenn Sie aber da einen eigenen Etat bilden und dadurch die Leute aufmerksam machen, so ist das ein wenig gefährlich. Wer soll diesen Etat entwerfen? Offenbar kann Niemand denselben entwerfen, als der Herr Direktor selbst und zwar nur auf die Mittheilungen der Gemeinden hin, in welchen arme Kantonsangehörige wohnen; dann hat der Kanton Bern, was sonst kein einziger Kanton, einen besondern Etat für die Armen, welche auswärts wohnen. Glauben Sie nicht, daß hundertfache Begehrlichkeiten dadurch geweckt werden? Gegenwärtig werden die auswärtigen Armen so gut und so leidlich als möglich unterstützt, aber so bald man weiß, daß der Staat für sie einsteht, daß nicht mehr die Gemeinden für ihre Angehörigen zu sorgen haben, richtet die betreffende auswärtige Gemeinde ein Schreiben an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und sagt: wir haben bei uns so viele arme Angehörige eures Kantons. Und was ist die Folge? Daß der Kanton Bern das Geld zur Unterstützung seiner Angehörigen hinaus schicken muß. Wie will der Staat eine gehörige Aufsicht über den auswärtigen Etat führen? Die Gemeinde hat wenigstens eine Masse Augen,

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

welche allfällige Mißbräuche leichter entdecken können, aber der Staat hat nur zwei Augen, die nicht all: Verhältnisse überblicken. Glauben Sie, es wird dieß Sie zu enormen Ausgaben führen. Ich bemerkte schon früher, daß 36.000 Kantonsangehörige außerhalb des Kantons wohnen, unter diesen befinden sich viele Arme. Die auswärtige Gemeinde kann dann nicht mehr der bernischen Gemeinde schreiben: helfe der betreffenden Familie durch einen Hauszins, dann dulden wir sie bei uns; die Heimathgemeinde schickt nichts mehr. Man schreibt also an die Staatsbehörde. Kann der Herr Direktor dann immer reisen, um sich selbst zu überzeugen? Nein, er wird sagen: offiziell muß man den Angaben eines Gemeinderaths Glauben schenken; oder er fragt noch den Regierungsrath, und dieser antwortet: wir wollen lieber da helfen, als die Leute in den Kanton zurückkommen sehen. Dieser Artikel wird Sie weiter führen, als Sie glauben; seine Wirksamkeit beschränkt sich nicht auf die Schweiz. Gibt es nicht auch arme Angehörige des Kantons in andern Staaten, in Frankreich und anderwärts, selbst außerhalb Europa? Ich würde daher wenigstens die Einschaltung aufnehmen, daß die betreffenden Armen in der Schweiz wohnen müssen. Denken Sie an die in letzter Zeit stattgehabte große Auswanderung nach Amerika, an die Auswanderung, welche die Schweizer zwingt, ihre bürgerlichen Verhältnisse zu ändern. Sie haben in letzter Zeit gesehen, daß in Nordamerika sich eine Bewegung von den sogenannten Know-nothings gegen die Einwanderung vermögensloser Leute richtete; wenn diese Bewegung überhand nimmt, so packt man solche Leute auf ein Schiff und schickt sie nach Hause, oder man schreibt an die hiesige Regierung: wir sind notharm, unterstütze uns, oder wir kommen nach Hause. Diesen Sinn kann der § 3 gewiß nicht haben, daß der Staat für seine Angehörigen einzustehen habe, sie mögen noch so entfernt wohnen; deshalb beschränke man die Unterstützung auf das Gebiet der Schweiz, oder man streiche den Paragraphen lieber. Es ist für den Staat und die Gemeinde am Ende besser, solche Notharme zu Hause zu verpflegen, auch wird es schwer halten, einen auswärtigen Armenetat durchzuführen, ohne das vom Herrn Berichterstatter aufgestellte Prinzip der örtlichen Armenpflege zu stören. Ich stelle daher in erster Linie den Antrag, den Paragraphen ganz zu streichen, eventuell, wenn die Streichung nicht beliebt sollte, beantrage ich, im ersten Alinea nach den Worten „außerhalb desselben“ — einzuschalten: „aber innerhalb der Schweiz“. Eventuell beantrage ich auch die Streichung des zweiten Alinea, welches im ersten Entwurfe nicht enthalten war. Die Hülfsmittel des Staates reichen immerhin weiter als diejenigen einer einzelnen Gemeinde, der Staat hat eine vortreffliche, eine Schenk'sche Spritze zu seiner Verfügung. Ich ziehe aber die Streichung des ganzen Paragraphen allen Modifikationen vor, Sie stören dadurch das System des Gesetzes nicht und dem Staate und seinen Behörden wird viel abgenommen.

Gfeller zu Wichtlach. Dieser Paragraph hat allerdings eine bedeutende Tragweite, ich kann da aus Erfahrung sprechen. Ich komme aus einer kleinen Gemeinde, aber es ist nicht gar manches Jahr her, seitdem wir innerhalb eines Monats drei Familien aus verschiedenen Kantonen zurück erhielten. Es entsteht die Frage: wie sollen solche Leute aufgenommen werden, wenn sie zurück kommen? Wer soll für eine Familie, die vielleicht 30 Jahre oder noch länger auswärts wohnte, sorgen, die Bürger- oder die Einwohnergemeinde? Ich wünsche daher, daß sich der Herr Berichterstatter über diesen Punkt näher ausspreche.

Erachsel unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, damit der § 3 noch genauer untersucht werde.

Gfeller zu Signau. Ich erlaube mir namentlich mit Rücksicht auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach, welcher

auf Streichung des § 3 anträgt, einige Worte. So wie ich im Allgemeinen notwendig finde, daß in Betreff der im Kantone wohnenden Armen eine Ordnung einzuführen sei, so halte ich es auch für nöthig, daß für die außerhalb des Kantons wohnhaften Armen irgend etwas festgestellt werde. Ich halte dafür, diese Maßregel sei im Interesse des Kantons selbst, und der Staat erhalte diese Armen wohlfeiler auswärts als im Kantone selbst, wenn er riskiren muß, den ganzen Blunder heimkommen zu lassen, denn kommen sie nach Hause, so werden die meisten auf den Notharmenetat gestellt. Ich frage, wie würden die Gemeinden, welche es besonders betreffen mag, in Verlegenheit gerathen, wenn sie die außerhalb des Kantons befindlichen Armen erhalten müßten? Wie könnten sie sogleich unterscheiden, auf welchen Etat solche Leute sofort zu nehmen wären? Deshalb könnte ich unmöglich zur Streichung des § 3 stimmen, dessen Tragweite übrigens nicht so enorm sein wird, so daß die geäußerten Befürchtungen sich größtentheils auf Gespenster reduciren dürften, wie es auch in anderer Beziehung der Fall ist. Gegenüber dem von Herrn Steller zu Wetzrach angeführten Beispiele erkläre ich: ich komme aus einer großen und armen Gemeinde und trotzdem daß Signau groß und arm ist, kann ich Ihnen sagen, daß aus dieser Gemeinde nach der Armenrechnung für 1855 nicht mehr als 11 Unterstützte sich außerhalb des Kantons und im Jura befinden. Dies zur Beruhigung derjenigen, welche glauben, daß die emmenthalischen Gemeinden ein großes Interesse an diesem Paragraphen haben möchten. Ich halte an demselben nicht sowohl wegen der emmenthalischen Gemeinden fest, sondern deshalb, damit überall auch in dieser Beziehung Ordnung geschafft werde, und ich glaube, wenn irgendwo, so sei es dem Staate hier eher möglich, die geeigneten Maßregeln zu treffen als den Gemeinden.

F. Obersteig. Ich bin auch nicht ganz beruhigt in Betreff des § 3. Anfänglich stiegen bei mir die nämlichen Bedenken auf, wie bei Herrn v. Gonzenbach, indem ich mich fragte: soll der Artikel den Sinn haben, daß wir den Etat für alle Armen außerhalb des Kantons übernehmen? Herr v. Gonzenbach hat Sie mit Grund an die Auswanderung der letzten Jahre erinnert, und ich kann beifügen, daß schon in Betreff der Vormundschaftsverhältnisse Verwicklungen entstanden sind und die Frage aufgeworfen wurde, ob die Vormundschaftsbehörden noch für die in Amerika befindlichen Kantonsangehörigen zu sorgen haben oder nicht. Die Verhältnisse haben sich in Folge der massenhaften Auswanderung geändert. Es scheint mir daher sehr bedenklich, für alle auswärtigen Armen einen besondern Etat aufzustellen. Der Staat bedürfte dann nicht nur einer Spritze, die bis an die Thurgaugrenze, sondern über das Meer spritzen könnte; in dieser Ausdehnung dürfen wir den Artikel nicht zuheben. So gerne ich unterstützen helfe, so halte ich dafür, daß wir Gefahr laufen, auf das frühere System des Obligatoriums und der Begehrlichkeit zurückzukommen; die letztere wird sich steigern, während man durch die Abschaffung des Obligatoriums derselben eine Schranke setzen wollte. Sei es daß die Gemeinden zahlen oder der Staat, wenn Einer auf den Notharmenetat kommt, so hat er ein Recht, etwas zu fordern. Die Staatsbehörde wird hintergangen. Wie geht es mit den Spenden? Man sucht durch Privatbriefe die Armut zu beweisen, man erhebt zu diesem Zwecke Zeugnisse, die nicht selten sich widersprechen, so daß die Behörden nicht wissen, wem sie glauben sollen. Der Gemeinde wird es viel leichter sein, ihre Angehörigen zu beaufsichtigen als der Armendirektion. Ich würde es vorziehen, einzelne Familien nach Hause kommen zu lassen, als das Geld hinauszuschicken und so die Begehrlichkeit zu steigern. Es ist bekannt, wie eine Gemeinde Steuern in den Kanton Waadt schickte, nie vernahm, wie es sehe; als sich endlich Abgeordnete dorthin begaben, und vor dem Hause, das der Unterstützte bewohnte,

läuteten, erhielten sie zur Antwort: der Herr sei noch nicht aufgestanden! Wenn ich zu den Anträgen des Herrn v. Gonzenbach stimme, so geschieht es nur in dem Sinne, daß der Herr Berichterstatter mit dem Regierungsrathe die Sache noch näher untersuchen möchte.

Büzberger. In erster Linie stimme ich auch zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach auf Streichung des § 3, eventuell trage ich darauf an, das Wort „Notharmen“ zu ersetzen durch „Dürftigen“. Ich gehe von der Ansicht aus, daß es sich um Staatsarmenpflege handle. Der Herr Berichterstatter bemerkte zwar, daß es sich erst bei § 33 um die eigentliche Entscheidung handeln werde, aber ich kann mir nicht recht vorstellen, wer für den Etat der außerhalb des Kantons wohnenden Armen sorgen soll. Wenn wir diese Sorge einer Gemeinde auflegen, so brauchen wir für solche Arme keinen besondern Etat, sondern man sagt der Gemeinde: wenn ihr solche Notharme habet, so verpfleget sie, so gut wie ihr könnt, denn das wird man den Gemeinden nicht zumuthen, daß sie an die Unterstützung der Auswärtigen beitragen und der Staat die Beiträge verwende. Ich halte mich an den Grundsatz, den der Herr Berichterstatter in seinem Berichte selbst ausgesprochen hat, daß die Gemeinden auch bei der Verwendung der Beiträge mitsprechen können. Das wäre eine sehr komplizierte Armenpflege, so daß ich voraussetze, es sei hier Staatsarmenpflege gemeint, und gegen diese bin ich entschieden. Statt nach Gründen zu suchen, berufe ich mich auf den Bericht des Herrn Direktors selbst, auf eine Stelle, wo er der absoluten Privatlast die absolute Staatslast gegenüberstellt, und zwar handelt es sich hier noch um Arme, die im Kantone wohnen. Zur Vertheidigung der Staatsarmenpflege wird im erwähnten Berichte Folgendes gesagt: „Ihr wollt euch von Gemeinde und Staat wegen um sie (die Armen) nicht bekümmern, der Staat ist nicht um ihrer willen da; ihr bräuchet sie zwar in gesunden Tagen nöthigenfalls zum Schutze und Schutze des Vaterlandes, aber ob sie nächher in Hunger, Kälte und Entblößung verderben, das ist dem Vaterland gleichgültig. Für sie gibt es überhaupt nur einen Staat, wenn und so lange es etwas von ihnen zu fordern gibt: sobald sie aber ihrerseits in Hunger und Kälte den Staat um Dienste ansprechen, löst er sich vor ihren Augen in lauter einzelne Atome auf“ etc. Nun marschirt aber der Gegner auf und sagt: „Welch ein monstruöser Gedanke, diese absolute Zentralisation! Wo ist ein verständiger Mann, der das Armenwesen im Detail kennt, der im Ernst dieses System befürwortet und empfohlen, wo ist im Abendland ein Staat, der dieses System eingeführt hätte“ u. s. w. Sie werden wissen, wie man hier den Stab bricht über dieses System der Staatsarmenpflege, und mit Recht. Ein Hauptargument für die örtliche Armenpflege ist auch das, daß man sagt, die Armen, welche unterstützt werden, sollen in der Gemeinde sein, damit diese auch eine gebörige Aufsicht ausüben könne. Was das oft berührte Hin- und Herreisen betrifft, so muß eben die Familie, welche an einem fremden Orte verarmt, reisen, wenn man nicht durch Korrespondenz die Sache ermitteln kann, oder der Armenpfleger muß zu dem Armen reisen. Was von der Gesamtarmenpflege gesagt wurde, gilt auch von dieser ausnahmsweisen Armenpflege, hier treten die gleichen Uebelstände zu Tage. Wenn es sich um die Aufstellung eines Armenetats handelt, so muß die betreffende Behörde die Verhältnisse genau kennen, und durch Korrespondenz wird sie nicht dazu kommen. Warum haben Sie bei der freiwilligen Armenpflege die Schranke, daß die von ihr Unterstützten in der Gemeinde wohnen müssen? Damit die Gemeinde die Garantie hat, daß die Verwendung ihrer Gaben in dem bestimmten Sinne stattfindet. Wie will eine hiesige Behörde eine Armenpflege in Zürich, Basel, oder gar in andern Ländern überwachen und wissen, wie die Beiträge dort verwendet werden? Eine solche auswärtige Armenpflege können wir nicht bestehen lassen, das

ist ein Widerspruch. Dazu kommt, daß die Direktion des Innern etwas Wichtigeres zu thun hat, als den Almosen nach außen zu machen. Die Behörden und Beamten des Staates sollen über die Vollziehung der im Armengesetze aufgestellten Vorschriften im Kanton wachen, und da glaube ich, sie haben zu thun genug. Wenn nun die auswärtige Armenpflege dazu kommt, so ist es unmöglich, daß alles besorgt werden könne. Entweder oder — entweder nimmt sich im Auslande Jemand einer armen Familie an, oder diese findet eine solche Unterstützung nicht, und dann soll sie lieber heimkommen, um gleich gehalten zu werden, wie die hiesigen Armen. Das behaupte ich, daß diejenigen, welche unmittelbar vom Staate verpflegt werden, unendlich besser daran sind, als diejenigen, welche von den Gemeinden unterstützt werden. Wenn Sie aber dennoch etwas von auswärtiger Armenpflege wollen, so müssen Sie eine Armenpflege für die Dürftigen aufstellen. Es gibt Fälle, daß Familien, die auswärts angelesen sind und ihr Auskommen bisher fanden, in's Unglück kommen, daß sie ein Mißgeschick trifft, daß sie momentan brodlos sind. Wenn nun keine Hülfe eintritt, so gefährden Sie, daß die Leute heimgeschickt werden, denn es sind ja Dürftige, um die es sich handelt. Ich glaube also, wenn man etwas thun will, so soll man es in der Weise thun, daß da, wo plötzlich ein solcher Notfall eintritt, wo Hoffnung vorhanden ist, daß die Unterstützung nicht lange dauern müsse, etwas geschehe; auf andere Weise zu verfahren hat man nicht Zeit, nicht Geld, es widerspricht dem ganzen Gesetze.

Herr Berichterstatter. Ich habe allerdings erwartet, daß dieser Artikel einige Einwendungen erleiden werde, indessen wurden mehr solche erhoben, als ich glaubte, und zwar deshalb, weil man Fragen damit in Verbindung brachte, von denen ich glaubte, sie werden erst später zur Entscheidung kommen, namentlich die Frage: wer unterstützt den Etat der auswärtigen Armen? Nun erklärte Herr v. Gonzenbach, da könne kein Zweifel bestehen, daß jedenfalls dieser Etat und Staatsarmenpflege identisch seien; von einer ähnlichen Voraussetzung ging Herr Büzberger aus; somit bin ich in der Nothwendigkeit, diese beiden Fragen zusammenzunehmen. Zusammengenommen, gebe ich zu, daß allerdings Grund zu einigen Bedenken vorhanden ist. Ich müßte dem, was ich selbst gesagt und geschrieben, entgegen sein, wenn ich nicht zugeben wollte, daß diese auswärtige Armenpflege ein sehr mißliches Geschäft ist. Nur ist das ein Irrthum, wenn man annimmt, es sei diese Armenpflege für den Staat ebenso mißlich als für die Gemeinden. Für die Gemeinden ist sie doppelt mißlich, weil sie an die Mittheilung der Armen selbst gebunden sind; höchstens erhalten sie noch Mittheilungen des Parrantes. Nun wissen Sie aber, daß solche Mittheilungen sehr oft unzuverlässig sind und daß der Geistliche oft nicht sowohl das Interesse der Armenbehörde im Auge hat, sondern sich von der Wohlthätigkeit leiten läßt. Anders steht eine Behörde des Staates, ihr stehen mehr Mittel zu Gebote, sich über den wahren Sachverhalt aufzuklären; sie kann in andern Kantonen die Direktion in Anspruch nehmen, welche das Armenwesen unter sich hat. Ferner ist nicht zu übersehen, daß gegenüber der Staatsbehörde von Seite auswärtiger Behörden mehr Geneigtheit vorhanden ist, Auskunft zu geben, als gegenüber Gemeinden. Ich kann also nicht zugeben, daß das Uebel unter der Aufsicht des Staates gleich groß sei, wie bei den Gemeinden. Es ist das aber nicht nur Theorie, sondern Praxis, indem seit Jahren ein Kredit zur Unterstützung auswärtiger Kantonsangehöriger verwendet wird, und zwar betragen diese Unterstützungen von Seite der Gemeinden an ihre sämmtlichen außerhalb des Kantons wohnenden Armen im Jahre 1847 Fr. 31,700, im Jahre 1848 Fr. 27,290, im Jahre 1849 Fr. 26,300, so daß ich, auf dieses Verhältniß gestützt, zum nämlichen Zwecke einen Kredit von Fr. 30,000 aussetzte, mit der Beschränkung, daß

damit die Notharmen bedacht werden sollen. Weil die Sache immerhin eine mißliche ist, so wird Streichung des Artikels beantragt. Herr Büzberger wirft ihm vor, er widerspreche dem ganzen Gesetze. Es ist richtig, daß wir gerade dadurch, daß wir ein anderes System annehmen als dasjenige unserer Nachbarkantone, in andere Verhältnisse zu den Armen kommen, welche dort wohnen, daß ein Widerspruch mit der örtlichen Armenpflege eintritt. Ich verhehle nicht, daß es mir am liebsten wäre, wenn wir gar keinen auswärtigen Etat hätten. Aber wir haben nun einmal Leute draußen, und zwar Leute von sehr verschiedenem Vermögen, darunter auch eine Anzahl Arme. Nun frage ich: soll Etwas für diese gethan werden, oder gar nichts? Sollen wir riskiren, daß sie uns heimgeschickt werden? Das ist eine sehr harte Sache. Es wurde bereits von anderer Seite daran erinnert, wie schwer es ist, wenn Einer, der sein halbes Leben an einem fremden Orte zugebracht, dort bekannt ist und seine guten Leute hat, heimgeden muß in seine Heimathgemeinde, weil man nicht einen auswärtigen Armenetat anerkennt. Ich dachte da namentlich an unsere Leute, die im französischen Landestheile leben, dort heirathen; diese sind bedauernswürdig, wenn sie im Alter in die Heimathgemeinde gehen müssen; sie halten es da nicht lange aus, weil sie ihr Leben lang andere Gewohnheiten in Nahrung, Kleidung, Umgangsformen hatten. Ich konnte mich daher nicht dazu verstehen, unsere Leute in eine so schwere Lage zu versetzen, lieber will ich einen auswärtigen Etat anerkennen, lieber — so lange wir nicht eine gemeinsame Armenpflege haben, so lange diese Leute noch von uns abhängen — sie draußen lassen, lieber zugeben, daß sie ihr Leben da enden können, wo sie den größten Theil desselben zugebracht. Nun möchte Herr v. Gonzenbach zwar auch diese Leute unterstützen, aber den auswärtigen Etat nicht offiziell anerkennen, um nicht den Staat zu sehr preiszugeben. Wenn man mir garantiren würde, daß ein bestimmter Kredit zur Unterstützung auswärtiger Armen auf das Budget käme, so daß der nämliche Zweck dadurch erreicht würde, ohne daß die Gefahren einträten, welche angedeutet wurden, so bin ich einverstanden, streichen Sie den Artikel, aber nicht, was derselbe bezweckt. Ich nehme also diesen Vorschlag in dem Sinne an: Zurückweisung des Paragraphen in dem Sinne, den auswärtigen Armenetat im Principe anzuerkennen, und zwar daß der Staat es sei, der die Unterstützung vermittele. Würde aber das nicht beliebigen, so müßte ich mich dem Antrage des Hrn. Büzberger widersetzen. Er bedenkt nicht, daß gerade bei den Notharmen dasjenige zutrifft, was ich soeben gesagt habe, daß es meistens Leute sind, die längere Zeit in der Fremde gelebt haben. Im höchsten Grade bedenklich scheint mir sein Vorschlag, die Dürftigen unter die Armenpflege des Staates zu stellen. Die Gefahren und Uebelstände wären hier noch viel bedeutender als mit Rücksicht auf die Notharmen. Man hat bereits darauf hingedeutet, daß einzelne Gemeinden versucht sein dürften, ihre Armen über die Grenze zu schieben. Mit den Notharmen kann dieß nicht wohl geschehen, hingegen wäre es leicht mit Dürftigen auszuführen; dann wäre einem Uebel, dem ich nicht zu begegnen wüßte, Thür und Thor geöffnet. Den Antrag des Herrn v. Gonzenbach auf Streichung des zweiten Alinea gebe ich zu. Endlich ist darauf angetragen, die Unterstützung auf die Schweiz zu beschränken. Ich muß hin und wieder dem schweizerischen Konsul in Paris, dem in Havre ausbessern für Leute, die plötzlich in die größte Noth gerathen und namentlich für Leute, die aus Amerika zurückkommen und mittellos sind. Ich bin zwar sehr behutsam, aber es gibt Fälle, wo die Behörde die Hand reichen muß, wie z. B. lezhin, als ein Mädchen, welches in Triest aus Heimweh wahnsinnig wurde, in das Spital gebracht werden mußte; in solchen Fällen handle ich gegen unsere Landeskinder so, daß ich glaube es verantworten zu dürfen. Was die heimkehrenden Notharmen betrifft, so haben sie ihren Heimathschein; in der

Heimathgemeinde finden sie Aufnahme; entweder wird der Etat der Notharmen revidirt und sie kommen darauf, oder sie bleiben bis zu dessen Revision auf dem Etat der Dürftigen. In erster Linie — da keine Zusicherungen gegeben wurden, die mir ersetzen würden, was man mir nehmen will — halte ich den Paragraphen fest mit der zugegebenen Modifikation.

Herr Präsident. Eine motivirte Streichung des Paragraphen ist nicht zulässig. Wenn daher die Streichung desselben beschlossen wird, so ist er gestrichen ohne irgend welche Präjudiz, und es könnte später immerhin noch ein bezüglicher Kredit auf das Budget gesetzt werden.

Abstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	55 Stimmen.
Für dessen Streichung	71 "

Damit fallen die eventuellen Anträge dahin.

Schluss der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. Christmonat 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppart, Haslebacher, Fndermühle, Krebs, Jakob; Morgenthaler, Müller, Eduard; Parat, Scholer, Siegenthaler, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Biziüs, Carrel, Etter, Ganauillet, Girardin, Grimatre, Gyger, Hermann, Herren, Hirsig, Koller, Metbée, Moser, Jakob; Niggeler, Prudon, Räg, Röchlisberger, Ffaat; Röchlisberger, Gustav; Rubin, Sabli, Schären, Johann; Scheidegger, Schmutz, Schneider, Schräml, Selter, v. Steiger, v. Stürler, v. Tavel, Tische und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzes
über das Armenwesen.

(Siehe Grobstrathsverhandlungen der Sitzung vom 17. Dez.
1856, Seite 230 ff.)

§ 4.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. In diesem Artikel ist das zweite Hauptprinzip des ganzen Gesetzes enthalten, er begründet die Scheidung der Armenpflege, die Sie in den folgenden Paragraphen näher ausgeführt finden werden. Es ist die Trennung der Armen in zwei gesonderte Abtheilungen, in die Klasse der Notharmen und in die Klasse der Dürftigen, deren Definition bereits der § 2 enthielt. Ich machte Sie bereits darauf aufmerksam, daß durch den Wiedereintritt der Dürftigen in den Armenetat einige Gefahr entstand. Ich begründete dies aus der Erfahrung der letzten Jahre, wo die Arbeitsfähigen von der Unterstützung ausgeschlossen waren, wo aber eine Reaktion gegen diese Bestimmung entstand, so daß die Behörden viel zu schwach waren, dem Andränge zu steuern, daß ein Theil nachgeben mußte — entweder die Wirklichkeit oder das Gesetz. Nun zeigte sich allerdings eine Gefahr, als die Arbeitsfähigen sich wieder in einen Kreis drängten, von dem man sie fern halten wollte. Ich erkannte diese Gefahr und glaubte, sie müsse für die ganze Organisation beseitigt werden. Hier haben Sie die

Grundlage in der Ausscheidung der Dürftigen von den Notharmen. Diese Ausscheidung ist für die Armenpflege notwendig, weil sie in der Sache selbst begründet ist. Es ist unbestreitbar, daß unsere Stellung eine ganz andere ist gegenüber dem verlassenen Kinde, gegenüber dem kranken, gebrechlichen, subsistenzlosen Menschen, wo man lange sagen kann: wir sind es ihm schuldig oder nicht schuldig! Es ist das große faktische Müßen, uns auferlegt von unserer Menschlichkeit, von unserm Christensinn, kurz von der Grundlage unserer ganzen Staatsorganisation. Ganz anders beschaffen ist unsere Stellung gegenüber denen, welche arbeitsfähig sind, denen es nur an der Gelegenheit mangelt, welche durch gewisse Umstände in Noth gekommen sind, deren Zustand aber, wenn man sie gar nicht berücksichtigen würde, sich Krebsartig verschlimmern würde, so daß die Betreffenden auf den Notharmenetat genommen werden müßten. Gegenüber solchen Armen tritt das faktische Müßen nicht so hervor, unsere Stellung ist ihnen gegenüber naturgemäß eine andere, und die Folge ist diese, daß wir in gesondeter Weise den beiden Klassen der Armen gegenübertreten. Es ist dies deshalb notwendig, weil beide Armenpflegen einen wesentlich verschiedenen Charakter haben müssen. Die eine hat den Charakter der Stetigkeit, der sichern Versorgttheit, wir dürfen die Notharmen nicht der Gefahr aussetzen, von einem Tage zum andern auf die Gasse gestellt zu werden. Dazu bedarf es gewisser Fonds, fester Hilfsmittel. Die andere Armenpflege hat diesen Charakter nicht, sie bedarf nicht so sicherer Fonds, sie hat mehr Beweglichkeit und Freiheit, ihre Hilfsmittel sind kein immer gleichmäßig laufender Brunnen, sie gleichen mehr einem Sodbrunnen, an dem man ziehen kann, wenn es nöthig ist. Es ist mehr die Disziplinararmenpflege, bei der man sich hüten muß, zu viel zu thun. Das Verhältnis ist also ungefähr das, daß die Notharmenpflege gleichsam das Invalidenhôtel bildet, während die Armenpflege der Dürftigen mit den Nothfallstuben, mit den Ambulancen auf der gleichen Linie steht. Wenn Einer verwundet (dürftig) wird, so bringt man ihn nicht gleich in das Invalidenhôtel, sondern vorerst in die Ambulance, und erst wenn er ganz invalid ist, so hat er Eintritt in jenes. Oder wenn Sie wollen, die Notharmenpflege ist die Festung, die Andern bilden die fliegenden Posten; Keiner kommt in die Festung, es sei denn, daß er zuerst die äußere Linie passiert habe. Aber man hat gern schon gesagt, es sei gar nicht möglich, diese zwei Klassen zu scheiden, die vielen Uebergänge machen es oft unmöglich, zu unterscheiden, ob Einer notharm oder dürftig sei. Ich appellire an Sie Alle: gibt es nicht zwei wesentlich unterschiedene Klassen von Armen? Gibt es nicht Arme, die arbeitsfähig, andere, die arbeitsunfähig sind? Beweist nicht schon die bisherige Entwicklung der Armenpflege, daß ein solcher Unterschied besteht, daß eine solche Ausscheidung möglich ist, viel leichter als zwischen den Einwohner- und Bürgergütern? Es gibt gar kein Verhältnis in der Welt, wo nicht Zwischenzustände bestehen, und ich frage Sie: wo ist die Linie, welche das Tierreich vom Pflanzenreiche scheidet? Es gibt gewisse Zwischenstufen, es gibt Dinge, wo man auch die Frage stellen kann: ist es ein Thier oder eine Pflanze? Machen man also die Zwischenzustände nicht zum entscheidenden Punkte, verleugne man nicht die klare Thatsache, welche in der Natur der Sache selbst begründet ist. Ich erinnere Sie an die Einrichtungen der Engländer, an ihre Arbeitshäuser, in welchen die einzelnen Klassen der Armen sehr sorgfältig unterschieden werden nach Fähigkeit, Alter und Geschlecht. Aus einer Pariser Zeitschrift schöpfte ich den nämlichen Beweis für diese Ausscheidung, indem man dort zu ähnlichen Einrichtungen kam, namentlich auch zu jährlicher Revision des Armenetats. Wenn Sie sich aber damit nicht beanügen wollen, so will ich Ihnen sagen, daß diese Ausscheidung faktisch ist. Wie Sie wissen, mußte ich die Gemeinden mit einer großen Menge Fragen plagen, deren Beantwortung Aufklärung über

die Zustände des Armenwesens geben sollte. Die Notharmen und die Dürftigen wurden auseinander gehalten. Ich kann Ihnen diesen Bericht hier vorlegen, auch Statuten von Armenvereinen, welche geradezu diese Ausscheidung machen. Sie werden daraus sehen, daß sich diese Trennung im Laufe der letzten Jahre ganz eigentlich gestaltete, daß die Armenvereine sich von den Notharmen zurückzogen, um sich mit den Dürftigen zu beschäftigen. Ich gebe zu, es gibt einen Zwischenzustand, wo man fragen kann: wie viele solcher Leute nehmen wir in die eine oder andere Klasse? Aber auf das Ganze hat dies nicht großen Einfluß, daher empfehle ich Ihnen Namens des Regierungsrathes den § 4 zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtlach. Diese Ausscheidung hat zur Folge, daß natürlich jede Behörde eine doppelte Sorge übernehmen muß, mitbin auch mehr Kosten, und wenn man weiß, wie die Gemeinden sonst schon sehr belastet sind, so möchte ich ihre Last nicht noch schwerer machen. Auch finde ich, es sei sehr gefährlich, die Dürftigen auf die Hilfsmittel zu verweisen, welche der Entwurf für sie in Aussicht stellt, denn wir wissen, wie es mit der Freiwilligkeit steht. Es gibt Familien mit 7-8 Kindern (wir haben eine solche mit 13 Kindern im Kanton Freiburg), wenn der Vater stirbt, unter welche Klasse gehört eine solche Familie? Eine strenge Ausscheidung ist fast nicht möglich, und die Gemeinden kommen dann in Verlegenheit wegen Unzulänglichkeit der Hilfsmittel. Man sollte den Gemeinden freie Hand lassen, die Leute zu behandeln, wie es ihre Lage erfordert. Daß die Freiwilligkeit nicht hinreicht, beweisen die 1/2 Millionen Rückgänge in den Armengütern. Ich stelle daher den Antrag, hier die Unterscheidung zwischen Notharmen und Dürftigen fallen zu lassen und nur einen Armenetat aufzustellen.

Zschärner in Bern. Ich muß den Antrag des Herrn Gfeller unterstützen. Es läßt sich in der Theorie ganz schön darstellen, aber in der Praxis auf dem Lande wird es sich ganz anders gestalten. Wenn man den Notharmenetat so beschränkt, wie der § 7 es vorschreibt, so wird diese Klasse nicht sehr zahlreich, aber dann wird durch dieses Gesetz die Armenlast der Gemeinden sehr wenig erleichtert. Hätte man es nur mit den Notharmen zu thun gehabt, so bin ich überzeugt, daß die vorhandenen Mittel in den meisten Gemeinden genügt hätten; aber eben weil wir es auch mit den Dürftigen zu thun hatten, war die Armenlast so groß. Das Gesetz von 1847 konnte eben deshalb nicht vollzogen werden, weil die Nothwendigkeit uns zwang, auch die Dürftigen zu unterstützen. Wie wird es in Zukunft gehen? Man wird eine große Zahl Dürftiger auf den Notharmenetat bringen, und dann gebe ich zu bedenken, ob die dem Staate zukommende Last nicht die in diesem Gesetz in Aussicht gestellte Summe übersteigen wird. Ich bemerkte früher, wie schwer es sei, eine genaue Unterscheidung zu machen, diese wird sehr willkürlich sein, so daß ich überzeugt bin, daß dieses Gesetz nie wird vollzogen werden können, so wenig als dasjenige von 1847.

Geißbübler. Nachdem Sie das System und den § 2 angenommen, glaube ich, bleibt uns nichts Anderes mehr übrig, als auch den § 4 zu genehmigen. Ich glaube nicht, daß für den Staat daraus eine unerträgliche Last entspringe. Wenn ein Dürftiger sich auf den Notharmenetat will setzen lassen und die Behörde damit nicht einverstanden ist, so ist es am Ende der Arzt, welcher erklärt, ob der Betreffende arbeitsfähig sei oder nicht. Wenn ich etwas gegen das Gesetz einzuwenden habe, so besteht es darin, daß zu wenig für die Dürftigen gesorgt scheint. Der Notharmenetat bleibt für ein Jahr, aber der Etat der Dürftigen ist bewealich, er besteht aus der Bevölkerung, die im Nothfalle die Vaganten

bilden, die Zuchthäuser füllen und die Gesellschaft gefährden; der Notharmenetat macht mir nicht so vielen Kummer.

Karlen. Ich finde, es hieße das Gesetz auf den Kopf stellen, wenn man den Antrag des Herrn Gfeller annehmen würde. Nach meinem Dafürhalten ist es absolut nöthig, wenn man das Armenwesen heben will, zwei Klassen aufzustellen. Man sage, es sei für die Dürftigen zu wenig gesorgt. Ich bin der Meinung, wenn die Leute uns zu lästig werden, so geschieht uns recht, denn die Unterstützung der Dürftigen soll nicht nur in Geld bestehen, sondern in Theilnahme mit Rath und That; man soll nicht mit dem Armen nur drei Schritte vom Leibe entfernt reden, sondern zu ihm gehen, sich um seine Lage bekümmern. Welcher Bürger, der Vermögen hat, ist sicher, daß er oder seine Kinder immer vermöglieh bleiben? Was ist für ihn besser, Geld oder Grundstücke, die ihm die Veruhigung geben, daß ihm im Falle der Verarmung auch wieder Hülfe gewährt wird? Man braucht nur den Egoismus zu überwinden und sich aufrichtig über die Mittel zu berathen, wie den Dürftigen zu helfen sei. Es ist ihnen leicht zu helfen, wenn guter Wille da ist. Aber es gibt Leute, die nicht helfen wollen, diese sind wider sich selbst, sie pflanzen sich die Armen an den Hals. Es gibt Mißbräuche, wenn Einer etwa einen Heiligen im Gemeinderath hat, wie ich einen Fall kenne, wo Jemand zu einem Armen sagte: morgen kannst du mir auf die Stör, ich habe gestern im Gemeinderathe für dich geredet!

Schären in Spiez. Ich hingegen unterstütze den Antrag des Herrn Gfeller. Es gibt Leute, die arbeitsfähig sind und dennoch Unterstützung nöthig haben; deshalb glaube ich, es sei im Interesse der Wohlthätigkeit selbst, keinen Unterschied aufzustellen. Für die Dürftigen ist durch das Gesetz zu wenig gesorgt. Die Erfahrung lehrt, daß weniger Bemittelte fast immer geben, während Reichere oft zurückhielten, und das hat der freiwilligen Wohlthätigkeit geschadet.

Gygay. Ich glaube, gerade die gegen den § 4 angeführten Gründe sprechen zu dessen Gunsten. Gerade um den Staat vor allzugroßen Ausgaben zu schützen, ist dieser Paragraph hier, denn er verpflichtet den Staat nur, für die Notharmen zu sorgen. Wie kommt es, wenn Sie beide Klassen zusammenstellen? Das Armenpolizeigesetz soll Mißbräuchen die übrigens nicht immer zu verhüten sind, vorbeugen. Was die Dürftigen betrifft, so sehe ich es gar nicht ungerne, wenn für dieselben schon nicht viele Hülfsmittel angewiesen sind. Je mehr Hülfsmittel Sie in Aussicht stellen, desto mehr Dürftige werden Sie haben. Ich unterstütze daher den Paragraphen, wie er vorliegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich theile im Wesentlichen die von Herrn Gygay entwickelten Ansichten. Schon Herr Geißbühler erinnerte daran, daß der § 4 eine Konsequenz des § 2 sei. Man darf mehr sagen. Wenn Sie diesen Paragraphen nicht wollen, so hätten Sie gegen das ganze Gesetz stimmen sollen. Wenn ich dieses sage, so muß ich auf der andern Seite zugeben, daß auch die erhobenen Einwürfe begründet sind. Es droht eine Gefahr von zwei Seiten. Erstens von jenen, die auf den Notharmenetat zu kommen trachten, weil deren Verpflegung sicherer ist und hinter ihnen der Staat und die Gemeinden stehen, während auf der andern Seite nur die Freiwilligkeit hilft. Eine zweite Versuchung ist in den Gemeinden, welche mit Armen überladen sind und ein kleines Armengut haben; sie denken: viel bekommen wir vom Staate nicht, doch Etwas und Etwas ist mehr als Nichts. Da wird man so viele Leute auf den Notharmenetat thun als möglich. Der Grund, warum ich dennoch zum § 4 stimme, besteht darin, daß ich frage: was geschieht, wenn wir nur einen Etat machen? Dann stehen

Alle auf dem Notharmenetat. Vom Standpunkte der Verwaltung aus glaube ich daher, es sei besser, der Staat theilige sich nur bei einem Etat und zwar bei der Notharmenpflege. Andererseits bin ich aber auch wieder einverstanden, daß dann für die Dürftigen noch andere Hülfsmittel angewiesen werden müssen. Aber wenn Sie diesen Artikel nicht annehmen, so würde ich dann lieber aufhören zu berathen, denn mit ihm steht oder fällt das Gesetz.

Kasser unterstützt ebenfalls den § 4, von der Ansicht ausgehend, daß es gut sei, wenn der Arbeitsfähige weiß, daß er nur auf die Wohlthätigkeit Anderere angewiesen sei; der Klugheit der Armenbehörden müsse es immerhin überlassen bleiben, die Unterstützung der Dürftigen zweckmäßig zu überwachen.

Herr Berichterstatter. Es liegt ein einziger Antrag vor, der Antrag, die ganze Ausscheidung fallen zu lassen. Die Motivirung besteht in dem doppelten Einwurfe: einerseits sei die Ausscheidung nicht möglich, andererseits nicht zweckmäßig. Was die Möglichkeit betrifft, so kann ich nicht noch einmal auf schon Gesagtes zurückkommen. Wenn Herr Tschärner behauptet, es gehe auf dem Lande nicht, so ist ihm vom Lande geantwortet worden, und ich glaube, diese Antwort sei die beste. Zu ihrer Bekräftigung wiederhole ich: es ist nicht nur möglich, es existirt bereits, die Ausscheidung hat sich während der letzten Jahre in der Praxis entwickelt. Bedeutender ist der andere Einwurf, welcher die Ausscheidung als verderblich bezeichnet, weil der Notharmenetat viele Dürftige enthalten und daher vom Staate große Beiträge fordern werde. Ich werde später Gelegenheit haben, Ihnen zu zeigen, daß der Staat da wohl weiß, was er thut; hier will ich es nur andeuten. Der Staat hat eine kleine Schraube in der Hand — das Durchschnittslosgeld, und wenn der Etat größer wird, dann wird das Durchschnittslosgeld kleiner, und die Gemeinden, welche ihren Etat zu stark bevölkert haben, werden bald einsehen, daß sie sich gröblich verrechnet haben. Ferner sagt man, viele Dürftige werden auf den Notharmenetat zu kommen suchen. So arg glaube ich dennoch nicht, daß es gehen werde, weniger als bisher. Die örtliche Armenpflege ist zu einer guten Aufsicht viel geeigneter, während man bisher die verderbliche Ansteckung des Nichtsthuns hatte, das bei den Einflüssen anfang und auf die Bürger überging. Lassen Sie die Armen, die verschiedenen Hülfsmittel, wie einen Knäuel bei einander, und machen Sie dann ein Armengesetz, das der Verfassung, unsern Verhältnissen und den Anforderungen einer rationellen Armenpflege entspricht, und Sie werden sehen, daß es nicht möglich ist. Entweder machen Sie nur einen Etat der Notharmen mit einer festen, sichern, ausreichenden Unterstützung, dann haben Sie eine Ansteckung bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung durch gesteigerte Begehrlichkeit, oder Sie machen ein Armengesetz vom Standpunkte der Dürftigen aus, dann sind die Notharmen einer unzureichenden Unterstützung, einer inhumanen Behandlung ausgesetzt, so daß man das Volk eigentlich barbarisirte. Theilen Sie die Sache ab, so kommt Licht in dieselbe. Ich muß daher am § 4 festhalten.

Abstimmung.

Für den § 4 nach Antrag des Regierungsrathes

126 Stimmen.

Für den Antrag des Herrn Gfeller zu
Wichtrach

11 - "

Herr Präsident. Ich zeige der Versammlung an, daß eine Vorstellung der 14 Gemeinden des Amtsbezirks Erlach eingelangt ist, mit dem Schlusse, es möchte das bisherige System mit der bürgerlichen Armenpflege beibehalten, eventuell gleichzeitig ein Gesetz erlassen werden, welches die Niederlassungsverhältnisse regulirt und von den Einfassen die nöthigen Garantien verlangt, daß sie den Gemeinden nicht zur Last fallen. Da dieser Gegenstand durch die Eintretensfrage erledigt ist, so nehme ich an, die Vorstellung sei nicht besonders dem Regierungsrathe zu überweisen, sondern zu den Akten des Armengesetzes zu legen.

Die Versammlung genehmigt diesen Vorschlag durch das Handmehr.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Ein besonderer Rapport über diesen Paragraphe scheint mir nicht notwendig, da er nur eine Folge der bisher angenommenen Bestimmungen ist.

Dr. v. Gonzenbach. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß konsequent mit der bei § 1 angenommenen Ergänzung auch der Eingang dieses Paragraphen dahin abgeändert werden muß: „Die dem alten Kantonstheile angehörigen Notharmen“ etc.

Mit dieser Modifikation, welche der Herr Berichterstatter als erheblich zugibt, wird der § 5 durch das Handmehr genehmigt.

§ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Fixirung des Armenetats für ein Jahr. Diese alljährliche Abschließung des Armenetats ist vor Allem notwendig im Interesse des Finanzpunktes, ferner ist sie notwendig, damit ein festes Budget der Notharmenpflege in den Gemeinden aufgestellt werden kann. Wenn ein Notharmenetat das ganze Jahr offen wäre, wie ein Taubenhaus, so ist es einer Gemeinde nicht möglich, ein festes Budget aufzustellen, sie weiß nicht, welche Ausgaben sie zu bestreiten hat. Um jedoch eine Ordnung zu handhaben, muß die Möglichkeit gegeben sein, ein Budget festzustellen. Freilich machte man bisher in den Gemeinden auch Budgets, aber man weiß, wie es dabei ging; die Gemeinden wußten nicht, wie weit ihre Ausgaben gehen werden, der Etat blieb das ganze Jahr offen. Ein solides Budget ist für die Gemeinden von großer Wichtigkeit, es ist aber auch wichtig für den Staat, welcher sein Budget nach demjenigen der Gemeinden einrichten muß. Das wäre eine reine Unmöglichkeit, wenn der Armenetat nicht geschlossen würde. Auch im Interesse der Aufsicht des Staates über das Armenwesen überhaupt ist es notwendig. Bisher richtete der Staat seinen Beitrag nach einem Durchschnitt der von den Gemeinden früher bezogenen Tellen ein. Sie wissen, daß darin eine große Unbilligkeit lag, indem dieser Durchschnitt für viele Gemeinden sehr ungünstig ausfiel; damit waren verschiedene Uebelstände verknüpft, die Sie kennen. Wie stand es mit der Aufsicht? Der Staat bezahlte, aber eine Aufsicht stand ihm in keinerlei Weise zu Gebote. Wo gab es einen Posten, auf welchem der Staat, dieser große Mitbetheiligte, sein Bureau hätte aufschlagen können, um zu sehen, wie es in der Fabrike zugehe? Nirgend. Nur erhielt

er nach 4—5 Jahren Kenntniß von den Gemeinderechnungen; eine gehörige Aufsicht war nicht möglich. Freilich war in § 27 im Gesetze, der sagt, daß die Armenbehörden verpflichtet seien, Ausgaben, welche gegen das Gesetz gemacht werden, zu ersetzen; aber dieser Paragraph stand zu isolirt da, er war in seiner Begründung zu schwach. Ich möchte Sie fragen, ob ein Privatmann sich entschließen würde, eine Summe von Fr. 400,000 in ein Geschäft einzustecken, ohne sich einen gehörigen Posten zu sichern, von welchem aus er dasselbe beaufsichtigen könnte. Sicher nicht. Nun wenn Ordnung in die Sache kommen soll, so muß da eine Aenderung eintreten. Der Staat muß eine feste Position haben, wie der Chef einer Fabrike an deren Eingang, damit er sieht, wann die Arbeiter kommen. Diese Position ist nur dann möglich, wenn wir sagen: einmal im Jahre geht der Armenetat auf, dann wird er wieder für ein Jahr geschlossen. Dann kann der Staat eine Aufsicht üben dadurch, daß er am betreffenden Tage einen Vertreter mit bestimmter Instruktion an Ort und Stelle hat, einen Vertreter, der möglichst unabhängig ist, der die Personen, welche sich in den Notharmenetat wollen aufnehmen lassen, prüft. Nun mußte ich gestern schwere Einwurfe gegen diese Einrichtung hören, Herr v. Gonzenbach behauptete, das werde sich nicht durchführen lassen. Ich hörte dieß nicht gerne, — nicht sowohl wegen des Einwurfs, sondern weil es auf mich den Eindruck machte, es sei etwas Demoralisirendes dabei. Herr v. Gonzenbach richtete an Sie die Frage: wenn Sie in die Gemeinden berufen würden, um bei der Feststellung des Armenetats anwesend zu sein, ob Sie nicht lieber ein Auge zudrücken, mit den Gemeindegliedern gut stehen, als die Interessen des Staates, des Vaterlandes vertreten wollten. Das verletzte mich, indem ich glaubte, man sollte hier nicht so reden, denn wenn irgendwo die Interessen des Vaterlandes zu wahren seien, so sei es hier in der Mitte des Großen Rathes, und ich hätte erwartet, es werde Jemand aufstehen und sich dagegen erheben. Heute hörte man dieselbe Sprache: es sei nicht zu erquiren! Soll man denn annehmen, daß den Männern, welche berufen werden, die Interessen des Staates zu vertreten, aller Eifer dafür entschwinde, daß sie den allergehörigsten Erwägungen sich hingeben? Nein, so ist das nicht in unserm Lande! Ich werde mehr finden, als man mich glauben machen will. Vergessen Sie nicht, daß der Armenetat örtlich ist, daß die Verwaltung eine Basis hat und sagen kann: da sind so viele Einwohner, der Notharmenetat ist so groß. Glauben Sie, man werde da nicht ein Verhältniß herausfinden, es werde nicht eine Regel aufgestellt, man werde es nicht merken, wenn Unfug getrieben wird? Bisher war eine solche Aufsicht nicht möglich, weil die sichere Basis, der Maßstab fehlte. Die Armenpflege der Dürftigen ist es, welche den Antrag zu Aufnahme einer Person in den Notharmenetat stellt und der Arzt kann sein Zeugniß dazu geben; kurz man wird die nöthigen Maßregeln treffen können. Ich ersuche Sie daher, den § 6 zu genehmigen.

Mösching. Nach diesem Paragraphen soll der Armenetat für die Dauer eines Jahres festgestellt werden. Nun nehme ich den Fall an, ein Familienvater, der bisher unter die Dürftigen zählte, werde zu Anfang des Jahres notharm, durch ein Unglück arbeitsunfähig; der Etat ist geschlossen, und so wäre eine solche Familie während dieses Jahres ganz bloßgestellt. Ich stelle daher den Antrag, am Schlusse beizufügen: „Dringende Fälle vorbehalten.“

Dr. v. Gonzenbach. Ich hätte hier das Wort nicht ergriffen, wenn der Herr Berichterstatter mich nicht interpellirt hätte, aber nach dieser Interpellation bin ich schuldig, zu antworten, weil ich heute noch die nämliche Ansicht habe, und überzeugt bin, daß in zwei Jahren vielleicht der Herr Berichterstatter die gleiche Ansicht theilt. In Staatsfachen

ist nichts gefährlicher, als sich auf den Standpunkt der Ideale zu stellen. Als Mann liebe ich es auch, ich liebe es namentlich in den Jahren des Herrn Direktors, aber als Gesetzgeber müssen wir die Menschen nehmen, wie sie sind. Was ist die Ursache, daß das frühere Armengesetz mit der Wirklichkeit in Widerspruch gerieth? Lesen Sie die Verhandlungen des Verfassungsrates, — man nahm die Menschen wie sie sein sollten, man ging von der Ansicht aus, wenn die Freiwilligkeit als Grundsatz ausgesprochen werde, so sei sie auch in der Wirklichkeit da; man nahm die Menschen als Engel. Ich fürchte, der Herr Berichterstatter falle in einen andern Fehler. Er nimmt an, die Leute, welche er zu Feststellung des Armenetats beruft, seien lauter Catone; und wo ist der Cato censor unter ihnen? Ich sehe noch jetzt zu der Behauptung, daß der Herr Berichterstatter sich irrt, wenn er voraussetzt, die Leute werden es bei der Feststellung des Armenetats sehr streng nehmen. Demoralisierend ist das nicht, dieß zu behaupten, nicht einmal etwas Beleidigendes. Wie, der Armenrevisor vergißt das Vaterland! Nein, aber was er noch weniger vergißt, ist das Elend, denn die Armuth liegt ihm da näher als das Interesse des Staates. Es ist ein alter Satz: les absents ont toujours tort. Der Staat ist abwesend, die Gemeinde mit ihren Armen ist da, und dann heißt es: wenn ihr Jemanden etwas auflegen wollt, leget es lieber auf die Schulter des Staates. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter seine Erwartung erfüllt sehe, aber ich fürchte, es geschehe nicht; ich nehme die Menschen wie sie sind. Wenn wir einander in zehn Jahren begegnen, so will ich ihn dann fragen, ob es nicht so sei. Die Erfahrung beweist hinlänglich, wie es in solchen Dingen geht. Die Eidgenossenschaft hat nicht Armeninspektoren, aber Militärinspektoren, Leute, die meistens Schnurrbärte tragen, also Haar auf den Zähnen haben, so daß man voraussetzt, es seien charakterfeste Leute. Dennoch sah die Tagssagung sich einmal veranlaßt, zu erklären, man wünsche nicht nur Lobeserhebungen zu hören über die Einrichtungen in den Kantonen, sondern unbefangene Urtheile. Es liegt in der Natur des Menschen, nachsichtig zu sein, und wenn die eidgenössischen Obersten in einer Stellung, die ihnen Niemand nehmen kann, die Männer mit den großen Epauletten schwach sind, — wenn das am grünen Holz geschieht, was wird aus dem dürrer werden? Ich bemerkte das nur, weil ich provoziert wurde, und schließe mit der Bitte, der Herr Berichterstatter möchte mir meine Bemerkungen nicht übel nehmen.

Friedli. Da der Herr Berichterstatter den Kopf schüttelte, als Herr Mösching seinen Antrag stellte, so möchte ich denselben unterstützen, und zu bedenken geben, daß es dringende Umstände gibt, wo man nicht ein ganzes Jahr warten kann. Es gibt viele kleine, sehr arme Einwohnergemeinden, die nicht 100 Fr. für Dürftige ausgeben können, auch Gemeinden, die noch keine Notharmen, aber einige Familien haben, die, wenn sie notharm werden, der Gemeinde eine Steuer von 5—6 pro mille zuziehen können. Wie soll es in dringenden Fällen da gehen? Ich wünsche daher, daß solchen Fällen auf Begehren des Gemeinderates oder der Armenbehörde mit Zustimmung des Amtsinpektors von der Direktion Rechnung getragen werden könne.

Herr Berichterstatter. Ich bin kein Idealist, ich glaube Ihnen den Beweis dadurch geleistet zu haben, daß ich anderthalb Jahre lang warten und mich in die realsten Untersuchungen einlassen konnte, in welchen jeder Idealist zu Grunde gegangen wäre. Ich brachte zu sehr das Gewicht der herrschenden Zustände und Gewohnheiten in Anschlag, als daß ich Ihnen ideale Vorschläge hätte bringen können. Es gibt aber auch hier eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Man kann endlich den Patriotismus und das Pflichtgefühl noch mehr herabstimmen, als es schon herabgestimmt ist. Es ist dieß namentlich in der jetzigen Zeit zu

beachten, wo lauter materielle Interessen die Oberhand haben. Nun ein Wort über den beantragten Vorbehalt dringender Fälle. Ich bin verwundert, daß dieser Zusatz von Männern kommt, welche die Praxis kennen, weil sie wissen, wie es mit solchen Ausnahmen geht, daß — einmal durchgebrochen, einmal den Niegel zerstört — der ganze Strom bineindringt. Ich erinnere Sie an das Gesetz von 1847, das auch ein Thürllein offen ließ durch die Bestimmung, daß arme junge Personen zu Erlernung eines Berufs aus dem Armengut unterstützt werden dürfen. An einem Orte muß man anfassen, wenn man überhaupt einen bestimmten Etat will. Wenn man sagt: heute wird der Etat geschlossen, — so kann man einwenden: morgen fällt Einer von einem Baume und hinterläßt seine Familie im Elende. Eben so gut kann ich entgegenen: er kann auch mitten im Jahre, am letzten Tage desselben vom Baume fallen. Eine Grenze muß bestimmt werden. Auf die von Herrn Friedli gemachte Bemerkung hinsichtlich kleiner Gemeinden habe ich Folgendes zu erwidern. In den meisten Fällen ist es die plötzliche Erkrankung eines Familienvaters oder einer Mutter, die Störung in die Existenz einer Familie bringt. Nun werden Sie aber sehen, daß für solche Krankheitsfälle ziemlich gesorgt ist, daß ein Theil der Spenden, welche jährlich 46.000 Fr. betragen, dahin verwendet wird. Ich möchte Sie dringend ersuchen, nicht wegen einzelner Fälle, die eintreten können und die als Ausnahmen zu betrachten sind, ein Loch in das Gesetz zu machen, ein Loch, das sich ungeheuer erweitern kann. Man sagt zwar, die Direktion habe ja den Entscheid, aber ich fürchte mich eigentlich davor. Sie wissen, wie es mit den Unterweisungen geht, daß oft Einer kommt und zum Pfarrer sagt: mein Knabe ist nur drei Tage vom gesetzlichen Termin entfernt! Ich sagte aber in derartigen Fällen: man muß Ordnung haben und um diese zu handhaben, muß man einmal abschließen.

Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung
Für den Antrag des Herrn Mösching
Dagegen

Handmehr.
Minderheit.
Mehrheit.

Damit fällt der Antrag des Herrn Friedli dahin.

§ 7.

Herr Berichterstatter. Nachdem Sie den Abschluß des Etats der Notharmen beschlossen haben, wird durch diesen Paragraphen genauer präzisirt, welche Arme auf den Etat kommen. Es ist natürlich von Wichtigkeit, daß ein solcher Grundsatz sich im Gesetze vorfinde, ein Grundsatz, auf welchen später sich ein besonderes Regulativ stützen wird. In erster Linie finden Sie die vermögenslosen Waisen oder sonst verlassenen hülflosen Kinder. Sie werden fragen, welche Kinder dazu gerechnet werden, oder nur solche, die Vater und Mutter verloren haben, oder auch solche, deren Vater oder Mutter noch lebt, aber unvermögend ist, für sie zu sorgen. Man wird sagen, daß gerade hier eine unächtere Grenze, ein Zustand des Schwankens sei; in der einen Gemeinde werde man so verfahren, in der andern anders. Das ist wahr. Ich sage Ihnen nur, daß der in diesem Paragraphen enthaltene Grundsatz zur Basis eines besondern Regulativs gemacht wird. Nun wissen Sie, daß man da den Kreis enger oder weiter ziehen kann. Die Aufnahme hülfloser Kinder wird sich auf ein Regulativ stützen, das von einer Kommission sachverständiger Männer entworfen werden soll. Man

wird dabei von dem engsten Kreise ausgehen, um zu sehen, wie sich in diesem Umfange der Armenetat, das Budget, der Staatsbeitrag gestalten; dann wird man, wenn die Verhältnisse es erlauben, unter den Notharmen nöthigenfalls den Kreis erweitern, aber nie weiter, als es das Budget erlaubt, und dann tritt allerdings eine gewisse Regel ein, indem der Staat sagt: ich anerkenne nur solche und solche als Notharme und nur diese kommen auf den Etat. Darauf gestützt wird dann eine gleichmäßige Instruktion ertheilt, eine Instruktion, die sehr klar werden muss, damit es nicht schwer ist, in einzelnen Fällen zu entscheiden. Nähnlich verfährt man bei den arbeitsunfähigen Erwachsenen. Unter der zur Basis der Berechnung angenommenen Zahl der Notharmen befinden sich jetzt schon viele verlassene Kinder, deren Vater im Zuchtthaus oder außerhalb des Kantons ist. Die Berechnung ist überhaupt so gestellt, dass man nicht zu fürchten hat, man bekomme einen größern Notharmenetat, im Gegentheil, ich bin überzeugt, dass er nicht zu stark wird, wenn man nach dieser Grundlage verfährt. Man wird einwenden, das sei auch wieder eine Illusion. Aber wenn man den Kanton Bern mit andern Kantonen vergleicht und sagt, er stehe mit seinen Armen am tiefsten, ist es dann Illusion, wenn man behauptet, durch diesen Etat werde man dazu kommen, die Armen zu versorgen? Ich würde schweigen, wenn wir, wie Zürich, auf 20—30 Einwohner 1 Armen hätten, aber wenn wir auf 7 Einwohner einen Unterstützten haben, dann ist die Noth da. Es muss gesagt werden, wer auf den Notharmenetat kommen soll, das ist klar, es muss ein Regulativ aufgestellt, eine Instruktion ertheilt werden, und das keine Andern als die im vorliegenden Paragrapphen genannten auf den Notharmenetat gehören, ist auch klar. Ich ersuche Sie daher, denselben zu genehmigen.

Geißbühler schlägt vor, bei Ziff. 1 die Worte „bis zum zurückgelegten 16ten Altersjahre“ — zu ersetzen durch: „bis zu erfolgter Admission“, weil diese Zeitbestimmung auch in andern Verhältnissen maßgebend sei und die Behörden dabei freiere Hand haben.

Mösching unterstützt diesen Antrag und besonnt ferner, bei Ziff. 2 das Wort „unheilbarer“ zu streichen, um den Kreis der Notharmen nicht so zu beschränken, dass manche derselben als Dürftige auf die freiwillige Wohlthätigkeit angewiesen werden müssten.

Schären zu Spiez möchte noch weiter gehen und bei Ziff. 2 nur Folgendes stehen lassen: „Vermögenslose Erwachsene, welche arbeits- und verdienstunfähig sind.“

Tschärner zu Kehrsatz geht von der Ansicht aus, wenn einmal die Grundlagen eines Systems festgestellt seien, so solle man den Behörden so wenig Schwierigkeiten als möglich in den Weg legen, sondern ihnen möglichst freie Hand lassen. In diesem Sinne wünscht der Redner, dass es den Verwaltungsbehörden möglichst gemacht werden sollte, in plötzlich eintretenden Nothfällen ganz mittellose Leute momentan auf den Notharmenetat zu nehmen.

Friedli unterstützt die Anträge der Herren Mösching und Geißbühler und wünscht darüber Aufschluss zu erhalten, wie es künftighin mit solchen Familien gehalten werden soll, die ihr Mögliches thun und doch nicht ganz bestehen können, denen daher seit Jahren durch Zinsversprechen u. dgl. geholfen wurde; für solche möchte der Sprechende im Gesetz eine Ausnahme machen.

Furer unterstützt den Antrag des Herrn Geißbühler, da auch die Schulpflichtigkeit mit der Admission im Zusammenhange stehe; im Uebrigen stimmt er zum Paragrapphen.

Stettler wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es in der Stadt Bern gehalten werden soll, wo vermögenslose Kinder und hülflose Waisen nicht zu Landarbeiten verwendet werden können, sondern meistens zu Handwerkern herangebildet werden, für welchen Zweck auch die erforderlichen Mittel bestehen. Wenn aber vorgeschrieben werde, dass die burgerlichen Armengüter nur für Notharme verwendet werden dürfen, so entstehe dadurch eine Schwierigkeit.

Herr Berichterstatter. Ich will vorerst auf die gestellten Anfragen antworten. Herr Friedli möchte zu Gunsten solcher Leute, die bisher durch Zinsversprechen unterstützt wurden, eine Ausnahme machen. Dadurch würde ich alle Vortheile des Gesetzes preisgeben, wenn solche Leute auf den Notharmenetat gesetzt werden könnten, denn so gut Einer, welcher bisher mit Gutsprachen für den Hauszins unterstützt wurde, auf den Notharmenetat genommen werden kann, eben so gut könnte dann auch Jemand, der momentan nichts zu essen hat, dasselbe verlangen; dann würde ich Ihnen lieber das Gesetz zu Füßen legen. Gewöhnlich zahlen die Gemeinden bisher Hauszins für alte gebrechliche Leute, die auch auf den Notharmenetat kommen werden, so dass für diese gesorgt ist. Anders verhält es sich mit Familien, deren Vater und Mutter arbeitsfähig sind, aber dennoch mit Hauszins unterstützt wurden. Ich muss allerdings erklären, dass dieser Unterstützungsweise durch das Gesetz ein gewaltiger Stoß versetzt wird. Was ist dieses Hauszinsenthum? Es ist eine Industrie, eine dreifache, kostspielige Industrie. Vor Allem war es eine Industrie der Armen, welche sagten: jetzt ist Martinstag, meine Sachen sind mit Beschlag belegt, gebt mir den Hauszins, oder ich bin auf der Gasse und komme auf die Gemeinde. Die Armen merkten wohl, dass sie sich auf diese Weise in den Armenetat einbohren konnten. Es war ferner eine Industrie, welche Gemeinden gegen Gemeinden trieben, indem die eine Gemeinde ihrem Angehörigen, der sich in einer andern Gemeinde befand, den Hauszins zahlte und so seine Existenz auf Kosten der letztern möglich machte. Endlich war es auch eine Industrie der Hausbesitzer. Ich könnte Ihnen Beweise leisten, welche glänzende Geschäfte einzelne Spekulanten mit schauderhaften Paraken machten, indem sie zu dem Armen sagten: bring mir eine Gutsprache der Gemeinde, dann lasse ich dich hinein. Nun frage ich: einmal dieses Gutsprachenwesen gestattet, das ein großes Krebsübel im Lande ist, dass hinter Jedem ein Zweiter und ein Dritter stehen muss, bis man ihm etwas anvertraut, einmal dieses Unwesen gebuldet, — wie geht es dann? Der Gläubiger hat keine Aufsicht, er denkt, der Bürge müsse herhalten, und dieser übt keine Aufsicht, indem er denkt, er müsse nicht zahlen, — und so reißt es Einen mit dem Andern hin. Es muss dahin kommen, dass dem Einzelnen auf seinen Namen, auf seinen Kredit wieder etwas anvertraut werde; dann sieht Derjenige, welcher gibt, nach, ob es gut gehe. So wird der Hauseigentümer sehen, ob er bezahlt werde. Wenn die Familie den Zins halbjährlich oder sogar jährlich auflaufen lässt, dann geht es allerdings nicht, aber wenn man wöchentlich, monatlich zahlt, so geht es. Im Kanton Freiburg lässt man z. B. die Leute nicht bis Lichtmess und Martini warten, sondern man kasirt von Zeit zu Zeit allmählig ein, wie etwa der Verdienst geht, dann sind die Leute am Ende des Jahres quitt. Nicht nur das, sondern man hörte häufig auch die Klage über leichtsinnige Ehen. Das Hauszinsenthum ist eine Stütze derselben. Wenn Einer weiß: wenn ich auch nicht genug verdiene, um meine Familie zu erhalten, meine Gemeinde verschafft mir noch das Obdach, am Ende werde ich ein Stücklein Land erhalten, um etwas zu pflanzen, da ist es kein Wunder, wenn leicht Heirathen zu Stande kommen. Jedes Thier sorgt zuerst für sein Nest. Jeder Sperling, jede Schwalbe beginnt mit dem Bau ihres Nestes, und das ist das Erste, was man von jungen Leuten verlangen kann, dass sie sich ein

Dach verschaffen, welches durch sie gehalten wird. Sagen Sie aber im ersten Augenblicke: wir sind dafür da! Dann glaube ich, daß Alles zusammengeht. Ein frappantes Beispiel dafür liefern die letzten Vorgänge in Paris, wo letztes Jahr 900 Eben weniger geschlossen wurden mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, mit welchen die Miethsleute zu kämpfen hatten. Noch mehr werden die Leute sich in Acht nehmen, wenn es an Lebensmitteln mangelt. Sie sehen, daß ich über das Hauszinswesen eine zusammenhängende Ansicht habe. Die Armenpflege für die Dürftigen kann zwar nicht auf einmal ihre Stellung ganz einnehmen, aber das ist sicher, auf den Notharmenetat dürfen die betreffenden Leute nicht. Eine begründete Einwendung machte Herr Stettler hinsichtlich der Verhältnisse der Stadt Bern, indem man sagt: wenn die Kinder den Notharmenetat verlassen sollten, dann fangen wir erst an, sie zu Handwerkern bilden zu lassen; ist das ferner möglich? Ich könnte gar nicht behaupten, daß es nicht zweckmäßig sei, daß da, wo der Ertrag der Armengüter hinreicht, die Unterzuzug die erwähnte Richtung nehme; ich sage aber auch, es ist möglich, nicht in der Weise, daß die betreffenden jungen Leute unmittelbar auf dem Notharmenetat bleiben, aber auf andere Weise. Sie werden im Gesetze einen Artikel finden, wo unter den Hilfsquellen der Armenpflege der Dürftigen „freiwillige Beiträge von Korporationen“ aufgezählt sind. Ich hatte dabei allerdings die etwas schwierigen Verhältnisse von Bern und anderer Ortschaften im Auge, indem ich mir dachte, solche Kläder treten im löten Altersjahre aus dem Notharmenetat, sie bleiben aber doch noch unter der Armenpflege; es können nun Korporationen gewisse Unterstützungen zu dem und dem Zwecke anweisen und sich die Aufsicht vorbehalten. Auf diese Weise ist geschehen, was geschehen kann und soll. Ich glaubte, die verschiedenen Interessen dadurch zu vereinigen, auch sprach ich mit dem Almosner einer hiesigen Gesellschaft darüber, und er sagte mir, es werde so gehen. Den Antrag des Herrn Geißbühler gebe ich zu, obschon mir diesen Augenblick nicht ganz gegenwärtig ist, ob durch die von ihm vorgeschlagene Modifikation nicht große Verschiedenheiten eintreten. Dagegen bin ich mit andern Anträgen nicht einverstanden. Durch Ihren Beschluß, daß der Notharmenetat abgeschlossen werden soll, haben Sie die Zulässigkeit von Ausnahmen, wie solche von verschiedener Seite vorgeschlagen werden, beseitigt. Sie werden übrigens finden, daß das Gesetz Fälle, in welchen eine Familie infolge plötzlicher Erkrankung verdienstunfähig wird, durch die Krankenkasse berücksichtigt. Auch den Antrag des Herrn Schären kann ich nicht zugeben, weil das aufzustellende Regulativ sich doch auf eine Bestimmung des Gesetzes soll stützen können.

Mösching erklärt sich mit der vom Herrn Berichtstatter erhaltenen Auskunft als befriedigt.

Friedli nimmt den Antrag des Herrn Mösching auf.

Abstimmung.

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den zugegebenen Antrag des Hrn. Geißbühler	"
Für den Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

§ 8.

Herr Berichtstatter. Dieser Paragraph enthält die Anforderungen, welche hinsichtlich der Versorgung des Armenetats gestellt werden. Er ist nicht zu vermeiden, denn der Geist, in welchem der Große Rath die Versorgung der Notharmen aufgefaßt wissen will, muß seinen Ausdruck im Gesetze finden, und dieser Ausdruck liegt im § 8. Das Gesetz muß zwar einerseits aus den Anschauungen des Volkes hervorgehen, andererseits muß aber jedes Gesetz auch zurückwirken auf die Ansichten und Gewohnheiten des Volkes, es muß gleichzeitig veredelnd und im Interesse der Humanität wirken. Deshalb erklärt dieser Paragraph, wie notharme Kinder und Erwachsene versorgt werden sollen. Es fragt sich nur: ist die gestellte Anforderung zu hoch oder zu tief gehalten? Das bleibt Ihrer Beurtheilung unterstellt. Mir scheint, sie sei nicht zu hoch gehalten, ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen zur Genehmigung.

v. Büren beantragt, bei Ziff. 1 die Worte „sittlich-religiöse“ — zu ersetzen durch: „nützliche und christliche.“

Herr Berichtstatter. Als Theologe muß ich finden, es bestehe ein Unterschied zwischen „religiös“ und „christlich“, denn es gibt noch andere Religionen als die christliche, und wenn ein zu versorgendes Kind einer andern Religion angehören würde, so mußte man es wohl dulden; indessen für mich persönlich und unter den Verhältnissen, in welchen wir leben, ist mir beides vollkommen identisch und ich gebe den Antrag des Herrn v. Büren als erheblich zu.

Der § 8 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 9.

Herr Berichtstatter. Dieser Paragraph stellt nun Vorschriften über den Versorgungsmodus auf. Ich habe Ihnen vorerst von der Verköstigung zu sprechen, die Ihnen, als das Gewöhnlichste bei der Armenversorgung, wohl bekannt ist. Ich mache Sie indessen aufmerksam, daß wir in doppelter Beziehung vom bisherigen Systeme abweichen: erstens in Bezug auf den Pfleger und zweitens hinsichtlich des Bezirks der Verköstigung. Mit den Pflegern wurde es bisher zu leicht genommen, man beobachtete bei der Hingabe von Kindern eine zu geringe Sorgfalt. Man fragte nicht lange: haben die Leute etwas, sind sie unbescholten, arbeitsam, daß das Kind etwas bei ihnen lernen kann? Das Gesetz soll sich hierüber deutlich aussprechen. Die zweite Abweichung betrifft den Bezirk der Verköstigung. Bei der bürgerlichen Armenpflege geschah es bisher, daß die Angehörigen einer Gemeinde nach allen Seiten hin verköstigt wurden, daß man sie nicht in der Gemeinde behielt. Ich weiß zwar wohl, daß einzelne Gemeinden Inspektoren bestellt haben, welche die Aufsicht üben mußten, aber in sehr wenigen Gemeinden geschah dieß, es gelang auch nicht immer. Es ist nun eine Konsequenz der örtlichen Armenpflege, daß die Armen, welche in einer Gemeinde armenhörig sind, innerhalb des Bezirks derselben untergebracht werden. Ich werde später zu den Ausnahmen kommen, aber die Regel ist diese, daß die Verköstigung innerhalb des Gemeindebezirks stattfinden soll. Stellen Sie sich das Gegentheil vor, so würde dabei alle Ordnung und Aufsicht schwinden. Ich habe nur noch beizufügen, daß der Regierungsrath für gut fand, die Ziff. 1 durch den Zusatz zu ergänzen, daß die Direktion des

Innern, Abtheilung Armenwesen, in besondern Fällen, wo es der Gesundheitszustand eines Armen erbeische, die Verloftgeidung in einer andern Gemeinde bewilligen könne. Es ist natürlich, daß solche Ausnahmen zugegeben werden müssen, aber sie müssen sehr beschränkt werden. Ueber die Ziff. 2 werde ich mich am Schlusse aussprechen. Die Ziff. 3 bezieht sich auf die Verpflegung im Gemeindefarmhaus. Es gibt noch solche Armenhäuser im Kanton, im Oberland, auch im Emmenthal und da und dort zerstreut; es sind jene „Spittel“, wo Haushaltungen gemeinsam unterhalten werden. Es fragt sich: kann man solche Gemeindefarmhäuser ferner entstehen lassen, wünscht man, daß dieses System sich vervollständige? Das ist eine Frage, die in den Verhandlungen über schweizerische Armenpflege diskutiert wird. Wenn wir die Ergebnisse, welche der Kanton Bern mit solchen Armenhäusern gemacht hat, zu Rathe ziehen, so sprechen sie keineswegs zu Gunsten dieser Armenhäuser. Ich muß hier an die Mitglieder des Großen Rathes aus dem Emmenthal appelliren, wo die naturwüchsige Entwicklung dieser Gemeindefarmhäuser Alle erschreckt hat. Ich möchte Sie an das Land erinnern, das solche Armenhäuser in der größten Ausdehnung hat, an England, wo diese Anstalten so geschildert werden: „Ein Gebäude mit 60–80 Armen, worunter ein Duzend vernachlässigte Kinder, gegen 20–30 erwachsene arbeitsfähige arme beider Geschlechter und beiläufig die nämliche Anzahl alte und unfähige Personen, deren Unterhalt unbedingt dem Kirchspiel anheim fällt. Unter dieser Gesellschaft leben Mütter unehlicher Kinder und Prostituirte ohne Zucht und im freien Umgang mit jungen Personen, wozu sich häufig noch Bewohner der Grafschaftsgefängnisse, Wilddiebe, Baganten Bettler und andere Individuen der schlechtesten Klasse gesellen. Häufig bemerkt man einzelne Blinde umherirren und nicht selten hört man das Loben eines Rasenden.“ Das sagt ein Bericht über jene Armenhäuser in England und Sie werden zugeben, es ist ungefähr ein Abdruck dessen, was unsere Gemeindefarmhäuser waren, — ein schrecklicher Zustand. Deshalb ist es natürlich, daß man schon im letzten Gesetze so weit ging, zu sagen, schulpflichtige Kinder sollen nicht in solche Anstalten aufgenommen werden. Ich könnte Sie auch an die Erfahrungen erinnern, welche St. Gallen in dieser Beziehung machte, das ziemlich viele Armenhäuser hat. Der Verwaltungsbericht spricht sich so aus, daß man sieht, man würde dort eben so gern von diesen Anstalten abstehen. „Ihr befriedigender Zustand — heißt es — hängt nicht fast von der entsprechenden Beschaffenheit der Gebäulichkeiten nach Lage, Raum und Eintheilung, sondern eben so sehr von den zufälligen und so abwechselnden Persönlichkeiten einer Armenbehörde, von Armenpflegern und ganz besonders von den Armenältern ab.“ Sowohl die Berichte von St. Gallen als Luzern sagen, daß Alles von den Vorstehern abhängt und daß, wenn es am Vorsteher fehlt, das Haus eine wahre Kloake werden kann. Die Ansicht, welche ich über die Armenhäuser habe, besteht darin, daß man sie dulde, aber nicht gerade befördere. Wir kommen zu Ziff. 4, welche von der Unterbringung der Kinder in Armenzuchtanstalten zc. spricht. Auch hier muß das Urtheil über diese Anstalten festgesetzt werden. Es kommt sehr viel darauf an, ob man dieselben vermehren oder ob man bei dem stehen bleiben wolle, was wir haben. Ich muß deshalb nach den Ergebnissen unserer Armenzuchtanstalten und nach dem Urtheile fragen, welches sich über dieselben gebildet hat. Die Ergebnisse sind etwas zweifelhaft. Schon in verschiedenen Zeitpunkten sprach man sich dahin aus, es zeige sich je länger je mehr, daß in solchen Anstalten nicht ganz richtig verfahren werde, es sei mehr oder weniger eine Art Treibhauszucht, welche die Kinder dort erhalten, eine Erziehung, die später nicht für die Lebensverhältnisse passe, in welche solche Kinder gewöhnlich kommen. Ich fand deshalb in den Verhandlungen des Großen Rathes, daß Sie bereits auf dem Punkte waren, Halt zu machen. In England spricht

man sich über solche Anstalten aus wie folgt: „Ein armes Waisenkind, welches vom frühesten Alter an in einem Werkhause erzogen und bloß im Lesen, Schreiben und Rechnen bis zu seinem vierzehnten Jahre unterrichtet worden ist, erscheint im Allgemeinen unfähig zur Erwerbuna seines Unterhalts durch Arbeit. Ein so erzogener Jüngling ist verwechlicht, er besitzt kein Geschick zur Arbeit, er steht weit gegen jene Kinder von Lohnarbeitern zurück, welche bei ihren Eltern erzogen und frühe an Mangel und Arbeit gewöhnt worden sind.“ Sie sehen, man hat dort eine ähnliche Erfahrung gemacht, so daß man im Ganzen sagen muß, es sei ein etwas zweifelhaftes System, es komme aus auf diejenigen an, welche einer Anstalt vorstehen. Ich machte mir im letzten Jahre ein Vergnügen daraus, die verschiedenen Anstalten in unserm Kanton, auch solche, die nicht dem Staate gehören, zu besuchen, und ich sah, daß ein wesentlicher Unterschied besteht, daß man nicht das Urtheil abgeben kann: die Anstalten sind sehr gut, oder: sie sind nicht gut; sondern mein Urtheil mußte sich dahin modifiziren: je nach den Eigenschaften dessen, welcher die Aufsicht hat, ist die Anstalt gut. Bei diesem Anlasse kann ich nicht anders als eines großen Geschenkes zu erwähnen, welches dem Kanton Bern durch einen seiner Bürger, durch den in Paris verstorbenen Herrn Schnell gemacht wurde, indem er eine Armenzuchtanstalt und zwar in großartiger Weise stiftete. Ich kann die Weisheit, welche der Mann dabei an den Tag legte, nur bewundern. Nicht nur eine Armenzuchtanstalt, sondern eine Art Rettungsanstalt soll errichtet werden und es ist dafür gesorgt, daß schon vom fünften Jahre an Kinder aufgenommen werden, weil der Stifter von der Ansicht ausging, die spätere Aufnahme führe nicht mehr zum Zweck. Gleichzeitig erinnere ich Sie daran, mit welcher Großherzigkeit er seinen Kanton, seine Vaterstadt Burgdorf durch ein schönes Legat beschenkt hat, und zwar Bürger und Einsassen, obgleich Herr Schnell Bürger war. Ich glaubte es ihm schuldig zu sein, dieser Großherzigkeit, die mich tief ergriff, hier zu erwähnen. Was die Rettungsanstalten betrifft, so besteht gegenwärtig eigentlich nur eine solche, die Bächtelen, welche der gemeinnützigen Gesellschaft gehört. Es gibt zwar noch eine andere Anstalt, die den Namen trägt, die Anstalt zu Sandorf, aber das ist keine Rettungsanstalt, eine Anstalt, die offen stehen muß, wenn ein Gericht einen jungen Menschen dorthin verurtheilt; eine Korrekionsanstalt ist es für Leute, welche dem Richter zugeführt werden. Schon das, daß der Richter ein Kind zur Rettung verurtheilt, ist ein Widerspruch an und für sich. Deshalb ist diese Anstalt durchaus nicht, was sie sein sollte. Wir haben also keine eigentliche Rettungsanstalt, denn die Schülerklasse in Thorberg ist es noch viel weniger; dort befinden sich lauter Verurtheilte, so daß es für Kinder mehr ein Krebsübel ist als eine Wohlthat. Es bleibt mir noch der Hauptpunkt des § 9, die Ziff. 2, zu besprechen übrig, sie handelt von der Vertheilung der Kinder unter die bürgerlichen Einwohner mit Entschädigung. Ich muß den Ruhm und den guten Erfolg dieses Grundgesetzes einem Gesetze überlassen, das bereits in Kraft besteht. Diese Versorgungsart der Kinder wurde im Jahre 1851 wieder regulirt, gestützt auf jenes Gesetz, wurde die Vertheilung der Kinder vielfach angewandt, und ich kann nur sagen, daß sie fast allgemein Billigung und Anerkennung gefunden hat. Diese Versorgungsart trug wesentlich zu besserer Nahrung, Kleidung, Beaufsichtigung und Bildung der Kinder, so wie zur bessern Erziehung derselben zur Arbeit bei, während man solche Kinder früher den Tag über nur Ziegen hüten ließ. Es ist auch wunderbar, welcher Einfluß diese Verpflegungsmethode auf das gegenseitige Verhältnis zwischen Pflegertern und Kindern ausübte, wie sie Gefühl weckt, die wir nicht genug beschützen können. Es sind familiäre Verhältnisse, gegenseitige Bande entstanden, die Sie in Erkennen setzen, Bande, die für das ganze Leben dauern. Ich kann Ihnen sagen, daß in Langnau, wo man

mit dieser Verpflegungsart anfang, manche Hausväter sagten: wir lassen das Kind nicht mehr gehen, wir behalten es. Eine Verpflegungsart, die solche Ergebnisse liefert, die nicht nur Ersparnisse herbeiführt, sondern Reich und Arm vermittelt, muß erhalten werden. Was die Verpflegungsweise im Besondern betrifft, so wird eine Kombination zwischen den einzelnen Gemeinden stattfinden, sie werden sich verständigen und die Kinder werden je nach der zu verwendenden Summe untergebracht. Es ist da ein Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Gemeinden sich nach Maßgabe der Verhältnisse bewegen können. Die Verteilung der Kinder selbst muß natürlich nach einer gewissen Ordnung stattfinden, welche ihren Ausdruck im Verpflegungsreglemente finden wird, das jede Einwohnergemeinde aufzustellen hat.

Scharner zu Kehrsatz erklärt, daß er den Armenhäusern, wie sie bestehen, nicht hold sei, weil sich an deren Entwicklung eine Menge große Uebelstände knüpfen; dagegen empfiehlt er die Verpflegung der Kinder, wie der § 9 sie vorschreibt. Bezüglich der im Schlusssatz der Ziff. 1 enthaltenen Ausnahme wünscht der Redner, daß die Direktion in den betreffenden Fällen nicht nur Ausnahmen bewilligen könne, sondern daß sie solche bewilligen soll und Verköstigungen in einer andern Gemeinde nöthigenfalls anordnen solle.

Dr. v. Gonzenbach. Wir sind da bei einem Artikel, der einer der wichtigsten des Gesetzes ist; ich ergreife aber auch das Wort, weil er Bestimmungen enthält, zu denen ich nie und nimmer stimmen kann. Es ist ein Artikel, der meiner Ansicht nach beweisen sollte, daß der Grundsatz der örtlichen Armenpflege Schwierigkeiten mit sich führt, die Sie nicht überwinden können, und wobei Sie den Zweck des Ganzen opfern. Was ist der Zweck dieses Gesetzes? Sein Zweck besteht darin, Ordnung im Armenwesen zu schaffen. Um mit den Kindern anzufangen, haben Sie den Zweck, dieselben so gut als möglich zu Bürgern zu erziehen und die Gemeinden so wenig als möglich dabei zu betätigen. Nun sagt der § 9, die Verköstigung soll „innerhalb der Gemeinde“ stattfinden. Dieser Bestimmung kann ich nicht beipflichten. Es ist ein Grundsatz der Nationalökonomie, daß man nie örtlich verfahren, sondern den Kreis erweitern soll, und was im Verkehr, in der Industrie Regel macht, soll auch bei der Erziehung, im Armenwesen Geltung finden. Wenn Sie sagen, die Verköstigung müsse örtlich sein, so wird sie schlechter und theurer ausfallen, das will der Herr Berichterstatter nicht, aber es wird dazu kommen, daß man sehr hart und ungerecht verfährt. Ich sehe den Fall, es stürzt bei den Eisenbahnarbeiten in der Enge ein Gerüste zusammen, ein Arbeiter, der dabei beschäftigt ist, verunglückt, so wird er hier als Notharmer auf den Etat gebracht. Nach diesem Gesetze müssen die Kinder des Verunglückten, wenn er stirbt, innerhalb der Gemeinde Bern verköstigt werden. Wohin kommen diese Kinder? Nicht in die großen Häuser, sondern etwa in die Länggasse oder an die Matte. Ich glaube, dieser Grundsatz ist ganz falsch. Ich begreife gut, wie der Herr Direktor dazu kam, weil die Verantwortlichkeit der Armenpflege ausgesprochen ist. Glauben Sie mir, ich habe bei diesem ganzen Armengesetze nicht die Armenverhältnisse der Stadt Bern im Auge, sondern die Verhältnisse meiner heimatlichen Gemeinde. Wir wollen annehmen, der Mann hat seine Familie in Muri, nun fragt es sich, wie man seine Kinder versorgen könne. Er hat einen Bruder in St. Immer, der Uhrenmacher ist und gerne ein Kind annehmen würde, um es die Uhrenmacherei zu lehren. Das Gesetz erlaubt es aber nicht, das Kind außerhalb der Gemeinde zu versorgen. Ich stelle daher den Antrag, die Ziff. 1 auf folgende Stelle zu beschränken: „durch freie Verköstigung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute“, — alles Andere zu streichen. Sie müssen doch Vertrauen

zu einem Gemeinderathe haben und ihm bei der Verpflegung solcher Leute freie Hand lassen. Den Kindern selbst ist nicht geholfen, wenn alle in Bern bleiben müssen, während sie auf dem Lande gut verpflegt werden können. Die Ziff. 2 enthält einen der größten Eingriffe in das Familienrecht. Ich weiß wohl, daß der Herr Berichterstatter sich auf das Gesetz von 1851 beruft. Ich habe in Muri auch einen solchen Knaben, der mich dort nicht genirt, aber wenn ich ihn in der Stadt haben sollte, dann wüßte ich nicht, wohin mit ihm. Sie können im Gesetze nicht sagen, die Verteilung der Kinder geschehe „unter die hablichen Einwohner“, sonst wird es zur doppelten Steuer. Es ist eine doppelte Steuer, die man dem Vermögen auferlegt. Da es heißt, die Verteilung geschehe „mit Entschädigung“, so glaube ich, man könne diesen Artikel streichen und es dem Gemeinderathe überlassen, sich einzurichten, aber dann müssen Sie ihm größere Vergünstigungen geben. Der Staat hat nicht das Recht, in das erste beste Bauernhaus oder in das Schloß des Reichen zu dringen und zu sagen: du nimmst jetzt zu dem Liebsten, was du hast, zu deinen Kindern, ein räudiges Schaf auf. Denn unter Umständen gefährdet eine solche Familie eine Ansehung — nicht des Körpers, aber der Sitten. Der Vater hat das Recht zu sagen: nein, ich will nicht. Wenn eine solche Strenge nothwendig wäre, so würde ich nichts sagen, aber Sie können es anders machen. Für die Verteilung der Kinder auf die Güter bin ich, weil ihre praktische Erziehung dabei am meisten gewinnt, aber so wie es hier vorgeschrieben wird, ist es entweder eine doppelte Steuer oder ein Eingriff in das Familienrecht, den der Staat sich nicht erlauben darf. Ich wünsche daher in erster Linie die Streichung der Ziff. 2, eventuell beantrage ich, derselben folgende Fassung zu geben: „Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, durch Verteilung der Kinder auf die Güter.“

Geißbühler. In Bezug auf das erste Alinea muß ich die Ansicht des Herrn Präopinanten theilen, weil die Möglichkeit nicht gegeben ist, diese Bestimmung durchzuführen. Wir z. B. haben Jahr für Jahr 96 Kinder auf den Gütern, unsere Gemeinde ist in 48 Güter getheilt und jedes Gut hat Jahr für Jahr 2 Kinder zu verpflegen. Wer möchte noch verwalten, wenn die Gemeinden bei der ungeheuren Last so gebunden sind? Lasse man den Gemeinden einige Latitude. Der Herr Berichterstatter gab Ihnen ein Bild der Entwicklung dieser Verpflegung der Kinder, ich will Ihnen ein anderes Bild geben. Ich kannte einen sieben- undsiebzigjährigen Mann, der als siebenjähriger Knabe auf ein Gut kam und auf demselben siebenzig Jahre lang als Knecht blieb; er war im Laufe der Zeit zu der Familie in ein so vertrauliches Verhältniß gekommen, daß es ihm nur in ihrer Gesellschaft behagte. Was thut er? Einige Jahre vor seinem Tode macht er aus der während seines Lebens zusammengesetzten Ersparniß von 500 Kronen eine freiwillige Schenkung an seinen Dienstherrn und sagt: ich habe diese Summe hier verdient, mein ganzes Leben ist hier hingegangen, ich gebe Euch dieses zum Geschenk! Solche Verhältnisse sind der Erwähnung werth. Ich weiß, daß die Güterbesitzer sich gerne gedulden, ein Kind im siebenten Jahre anzunehmen, aber es muß gesund und reinlich sein. Daher möchte ich bei Ziff. 2 die Stelle: „von 10—17 Jahren“ — ersetzen durch: „vom siebenten Jahre bis zur Admision“. Was die sogenannten Spirel betrifft, so hat das Emmenthal traurige Erfahrungen damit gemacht, günstiger gestaltete sich das Ergebnis bei andern Armenanstalten, wo sehr viel von der Direktion abhängt. Es ist schwieriger, eine gute und geeignete Direktion zu erhalten als eine Million.

Trachsel stellt den Antrag, der Ziff. 2 folgende Fassung zu geben: „durch Verteilung der Kinder vom sechsten Jahre an und von Personen über 16 Jahren, die sich zu

dieser Verpflegungsart eignen, unter die habslichen Einwohner und Liegenschaftsbesitzer mit Entschädigung." Das in Aussicht gestellte Durchschnittslosgeld findet der Redner nicht hinreichend. Ferner möchte er das Alter der Schulpflichtigkeit des Kindes mit dem Zeitpunkt, wo es versorgt werden soll, in Einklang bringen, andererseits aber die Möglichkeit geben, daß auch ältere Personen, die sich zu dieser Verpflegungsart eignen, auf die in Ziff. 2 angegebene Weise versorgt werden können.

Matthys. Ich that vor zwei Jahren ein Gelübde, das ich heute lösen kann. Herr v. Gonzenbach und andere Mitglieder beantragen die Streichung der Worte „innerhalb der Gemeinde“ bei Ziff. 1; ich möchte diese Worte festhalten, warum? Ich hatte Gelegenheit, die frühere Armenpflege in der Praxis zu beobachten, indem ich mich in einer Gemeinde aufhielt, wo alljährlich eine große Summe an Armenstellen zusammengebracht werden mußte. Wie ging es? Wenn ein Armer zur Verdingung ausgeschrieben war, so entlebte irgend eine Frau bei einer andern dieses und jenes Kleidungsstück, am Ende noch ein silbernes Gölkerkettlein dazu, um Etwas zu scheinen, oder der Mann entlebte bei bekannten Leuten, was ihm passen mochte, um ein habslicher Bauersmann zu scheinen; er ging dann auf die Gemeinde und erhielt das Kind oder die arme Person zur Verpflegung; das nächste Jahr ging es wieder so, man entlebte sogar für das verpflegte Kind bessere Kleider, um es der Gemeinde vorzustellen und diese glauben zu machen, es sei gut versorgt. Das Resultat dieser Verpflegungsweise haben wir gesehen. Wir wissen, daß der Arme dem Armen zugetheilt wurde daß der Charakter des Verpflegten nicht selten zu Grunde ging, weil das Kind statt zur Arbeit oft zum Bettel angehalten wurde, zuweilen auch zum Holzauflesen, zum Erheben von Kartoffeln und Äpfeln. Warum war das möglich? Einer der Gründe besteht darin, daß man den Gemeinden gestattet hatte, mit ihren Armen umzugehen, wie sie wollten und arme Kinder nach Belieben über die Gemeindegrenze zu schicken. Ich kann dem von Herrn v. Gonzenbach angeführten Falle einen andern gegenüberstellen. Meine Bürgergemeinde Rutschellen hatte einen zwanzigjährigen Mann verpflegt, der gesunde Glieder hatte und Landarbeiten verrichten konnte, aber etwas schwach mit geistigen Fähigkeiten ausgestattet war. Ein Bauer in Urtenenbach nimmt den jungen Mann unter gewissen Bedingungen an; man pflügt, der arme Mensch wird von einem Pferde geschlagen, der Arm wird ihm entzweigebrochen; was tritt ein? Der Unmenich, bei welchem der junge Mann war, brauchte diesen sieben Wochen lang mit gebrochenem Arm zur Landarbeit; es bildet sich am Arm ein falsches Gelenk, der Krebs tritt hinzu, der Arme wird in die Fasel gebracht, die Amputation findet statt, aber obgleich die Operation gelungen war, starb der junge Mensch dennoch kurze Zeit darauf, weil der Krebs den Knochen des Arms vollständig aufgefressen und die Brust angegriffen hatte. Als ich diese Thatsache erfuhr, that ich das Gelübde, mich gegen die Verpflegung außerhalb der Gemeinde auszusprechen, sobald sich ein Anlaß dazu biete, denn wenn der betreffende junge Mann in der Gemeinde geblieben wäre, so wäre Vorforge zu dessen Heilung getroffen worden. Deshalb stimme ich zu Ziff. 1, wie sie vorliegt. In Fällen, wie Herr v. Gonzenbach einen anführte, wird die Bevörde schon die nöthige Einsicht haben. Hinsichtlich des Alters der Kinder glaube ich, man könne auf 6—7 Jahre herabgehen, dagegen möchte ich, um einem allzu häufigen Wechsel des Verpflegungsortes vorzubeugen, eine Ergänzung der Ziff. 2 in dem Sinne beantragen, daß die Dauer der Verpflegung nicht auf weniger als ein Jahr beschränkt werden dürfte, damit man die Garantie habe, daß ein Kind wenigstens während dieser Zeit die nämlichen Pfegestern habe und die gleiche Schule besuchen könne.

Steller von Signau. Ich glaube, mehrere Redner haben sich darin geirrt, daß sie den § 9 so auffaßten, als beziehe er sich nicht nur auf die Versorgung der Notharmen, sondern auch auf die Versorgung der Dürftigen. Das ist nicht der Fall. Der § 9 bezieht sich einzig auf die Notharmen, wie die Dürftigen versorgt werden sollen, sagt der § 46. Die Gemeinden sind nicht gezwungen, ihre Armen nach allen im vorliegenden Paragraphen vorgeschriebenen Arten unterzubringen; das wird sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, die eine Gemeinde wird von allen diesen Versorgungsarten Gebrauch machen, die andere nur von einzelnen derselben. Ich habe noch keinen Vorschlag gehört, der besser wäre als der Paragraph. Nur möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre und zum ganzen System paßte, wenn der Nachsatz der Ziff. 1 gestrichen würde. Wenn nicht ganz besondere Gründe für die Beibehaltung dieses Satzes sprechen, so möchte ich denselben streichen. Ich halte dafür, wenn man denselben beibehält, so zerstört man das System, man bringt Verwirrung in die Sache. Es läßt sich dann die Frage aufwerfen: wenn ein Armer außerhalb der Gemeinde verdingt wird, wozin gehört er im folgenden Jahre, wenn der Armenetat einer Revision zu unterwerfen ist? Ich halte dafür, consequenter Weise mußte der Betreffende dann der Gemeinde zugetheilt werden, wo er verdingt ist. Ich trage daher auf Streichung des Nachsatzes der Ziff. 1 an. Herr v. Gonzenbach ist mit dem angeführten Beispiel eines Eisenbahnarbeiters im Irrthum denn wenn ein solcher Arbeiter momentan arbeitsunfähig wird, so kommt er auf den Etat der Dürftigen, nicht auf denjenigen der Notharmen. Von anderer Seite wurde darauf angetragen, die Kinder schon vom sechsten Jahre an auf die Güter zu vertheilen. Hievon möchte ich warnen. Sie mögen die Einrichtung treffen, wie Sie wollen, so werden Sie anerkennen, daß die Vertheilung der Kinder auf die Güter eine Last, nichts anderes als eine versteckte Steuer ist, und weil ich mich davon überzeugt habe, daß es eine Last ist, so möchte ich sie nicht zu groß machen. Grundsätzlich bin ich für diese Verpflegungsart, ich ziehe sie den Erziehungsanstalten vor, welche enorme Summen kosten, ohne daß man dabei den Zweck erreicht. Ich hab die schönsten Resultate dieser Verpflegungsweise, aber ich möchte davor warnen, sie zu mißbrauchen.

v. Büren. Es ist natürlich, daß die Armenpflege von verschiedenen Seiten in's Auge gefaßt wird, deshalb stelle ich mich nicht auf einen allgemeinen Standpunkt, sondern auf denjenigen, welcher mir zunächst liegt, auf den Standpunkt der städtischen Armenpflege. Ich kann nicht verhehlen, daß namentlich die in § 9 vorgeschriebene Vertheilung der Kinder bei mir große Bedenken erregte, doch halte ich sie nicht für so schwierig, wie es von anderer Seite befürchtet wird. In Bezug auf das Obligatorium ist diese Last eine neue, in Betreff der Freiwilligkeit haben wir darin bereits Erfahrungen gemacht. Es liegt sehr viel Gutes in diesem Artikel, namentlich in der Ziff. 2, aber es kommt viel auf die Anordnung an. Ich stelle mir die Sache so vor, daß man nicht sagen wird: das Kind muß fünf Monate zu diesem Grundbesitzer, dann ein paar Monate zu einem andern u. s. f., diese Verpflegungsart wäre eine durchaus verwerfliche, sondern das Kind soll längere Zeit am nämlichen Orte sein. Ich glaube nun, die Versorgung und Erziehung eines Kindes werde besser gelingen, wenn mehrere Gemeindeglieder sich vereinigen, um dasselbe zu überwachen, als wenn ein Aufseher 10—20 Kinder verpflegen muß. Aber um dieses zu bewerkstelligen, müssen wir bei Ziff. 1 nicht so das Thurelein zuschließen, wie namentlich Herr Steller es will. Wenn man ein armes Kind 4—5 Einwohnern zuweist, so kann man ihnen nicht zumuthen, daß sie es in ihrer Familie halten, es ist oft nicht möglich, unter gewissen Verhältnissen sogar für das Kind nachtheilig. Die städtischen Verhältnisse

sind eben verschieden von den Verhältnissen auf dem Lande. Kommt das Kind zu der Familie selbst, dann eignet es sich Gewohnheiten an, die es im spätern Leben nicht mehr befriedigen kann; oder wenn es unter die Diensthoren kommt, so wäre dies die schlimmste Versorgungsart. Etwas ganz Anderes ist es, wenn das Kind auf einem Hofe versorgt wird. Ich stelle den Antrag, bei Ziff. 1 die Worte: „namentlich wo es der Gesundheitszustand eines Armen erbeischt“ — zu streichen. Bei Ziff. 2 würde ich nach dem Worte „Kinder“ einschalten: „welche sich dazu eignen“; im Uebrigen stimme ich zum Artikel.

Steller zu Wichtach möchte nicht unbedingt die Dauer der Verpflegungszeit auf ein Jahr beschränken, da Todesfälle und andere Umstände eintreten können, welche eine Aenderung der Familienverhältnisse herbeiführen.

Friedli. Ich könnte durchaus nicht zum § 9 stimmen, wie er vorliegt. Ich möchte zu bedenken geben, wohin es führt, wenn alle Arme in der Gemeinde verpflegt werden sollen. Es gibt so kleine Einwohnergemeinden, in denen nur 4—5 Häuser sind; die Gemeinde hat vielleicht 10 Arme zu verpflegen; wohin würde das führen? Es wäre gegen die Verfassung, den Leuten eine solche Last aufzuerlegen. Warum soll man verbieten, die Kinder anderswo zu versorgen? Ich darf es fast nicht sagen, aber das Verbot, die Kinder außerhalb des alten Kantons zu versorgen, dünkt mich fast ein Unsinn, währenddem man anerkennt, daß der neue Kantonsheil ein besseres System im Armenwesen hat. Herr Matthys führte uns ein grelles und empörendes Beispiel an, aber es hätte in seiner Gemeinde auch begehen können. Ich weiß nicht, ob dort nicht auch schon begehrt, daß man einen Knaben an den Weinen aufhänge. Wenn man die Kinder bessern will, so muß man sie an geeigneten Orten versorgen, sei die Verfassung da oder nicht. Es gibt noch ein höheres Gesetz; man muß die Kinder nehmen oder sie verhungern lassen, und läßt man sie langsam verkümmern, so wäre es besser, sie auf andere Weise von der Welt zu thun. Ich möchte daher eine Ausnahme in dem Sinne gestatten, daß die Gemeinden mit Zustimmung des Armeninspektors auch außerhalb ihres Bezirks Arme verpflegen dürfen. Bei den Kindern möchte ich dagegen nicht weiter herabgehen als bis zum achten Jahre. Endlich ist nichts gesagt von erwachsenen Leuten, die oft auf die Güter verpflegt werden und sich wohl dabei befinden. Ich wünschte in dieser Beziehung eine Ergänzung des Artikels.

Stettler. Ich erkläre zum voraus, daß ich mit der bei Ziff. 2 vorgeschriebenen Verpflegungsweise der Kinder grundsätzlich einverstanden bin, dagegen scheint mir der Wortlaut des Artikels zu bindend. Ich erinnere mich gar wohl, daß im Jahre 1851, als es sich um die Aufnahme dieses Grundsatzes handelte, sich Bedenken äußerten, wir kommen wieder in ein Obligatorium zurück, und um daberige Gefahren zu vermeiden, wurde damals eine Schranke in's Gesetz aufgenommen, die ich hier vermissen. Im Gesetze von 1851 heißt es: „Einstweilen ist da, wo das Bedürfnis es erfordert, und die Gemeinde es verlangt, die Verlegung der zu verpflegenden Kinder von 6—17 Jahren auf die Liegenschaften, auf das bisher armentellpflichtig gewesene Vermögen, sowie auf die bisher teilspflichtig gewesenen Gewerbe nach Maßgabe einer billigen Tagvergütung in Folge von Verpflegungsreglementen, welche der Gutheißung der Direktion des Innern bedürfen, zu gestatten.“ Also wo die Umstände es nicht gestatten und die Gemeinde es nicht verlangt, kann man diese nicht zwingen. Man ging von der Ansicht aus, in dieser Fassung widerspreche es der Verfassung nicht. Die Ziff. 2 des § 9 ist aber ganz kategorisch, und schreibt diese Versorgungsart der Kinder auch da vor, wo die Verhältnisse es nicht gestatten. Was ist das anders als die obligatorische

Unterstützung? Es gibt Fälle, wo diese Vertheilung der Kinder zweckmäßig ist, aber es gibt auch Fälle, wo sie nicht zweckmäßig ist. So werden Sie vielen Einwohnern hiesiger Stadt, den Bundesräthen, eidgenössischen Beamten, den Regierungsräthen nicht zumuthen, daß sie sogenannte Güterbuben zu sich in's Haus nehmen. Ich gehöre auch zu den Grundbesitzern, welche solche Knaben zur Verpflegung haben, und ich habe sie gerne, aber wenn man mir sie in die Stadt anstatt nach König schicken würde, dann wollte ich lieber einige hundert Franken zahlen. Ich möchte noch das Verhältnis der Küher berühren, denen man solche Güterbuben gibt, sie ziehen mit ihnen auf die Berge; aber wie soll es im Winter gehalten sein, wenn sie in die Ebene ziehen, sollen die Kinder andern Gemeinden zur Last fallen? Ich erwähne dieses Verhältnisses, weil deshalb schon Streitigkeiten entstanden sind zwischen dem Küher, dem Eigentümer des Berges und der Gemeinde. Der Küher nimmt den Knaben nicht ungerne, aber dem Bergeigentümer wird das Kostgeld verrechnet und so der Berg für ihn entwerthet. Es ist eine neue Last, die viel drückender ist als die frühere Armentelle. Ich stelle daher den Antrag, gestützt auf das Gesetz von 1851, bei Ziff. 2 die Stelle einzuschalten: „da wo die Verhältnisse es zulassen und der Gemeinderath es verlangt.“ Endlich möchte ich den Gemeinden ebenfalls die Freiheit lassen, ihre Arme auch außerhalb der Gemeinde zu verpflegen, wo es zweckmäßig erscheint. Will man aber bei Ziff. 1 die Worte „innerhalb der Gemeinde“ nicht streichen, so beantrage ich, denselben vorzusetzen: „in der Regel.“

Trachsel bestreitet die Ansicht, daß Kinder, welche in einer andern Gemeinde verpflegt werden, im folgenden Jahre auf den Armenetat dieser Gemeinde fallen; ferner beantragt der Sprechende, um verschiedenen Wünschen über die Versorgung der Armen Rechnung zu tragen, den Eingang des § 9 dahin zu ergänzen: „nach einem von der Gemeinde zu erlassenden Reglemente, welches der Genehmigung der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegt.“

Dr. v. Gonzenbach erklärt, daß er sich in Betreff der Ziff. 2 mit dem Antrage des Herrn Stettler vereinige und beharrt im Uebrigen auf seiner im ersten Vorum geäußerten Ansicht.

Matthys beruft sich auf die Erfahrung, daß es besser sei, die Armen in ihrer Gemeinde zu versorgen, weil die Gemeindefürsorge die Verhältnisse besser kennen und eine gehörige Aufsicht geübt werden könne. Gegenüber Herrn Friedli erklärt der Redner es als eine schlechte Handlung, ihm Handlungen vorzubalten, für die er in keiner Weise verantwortlich gemacht werden könne.

Das Präsidium spricht die Ueberzeugung aus, daß Herr Friedli Herrn Matthys nicht habe beleidigen wollen, und mahnt von verletzenden Ausdrücken ab.

Friedli erklärt, er habe Herrn Matthys durchaus nicht beleidigen wollen.

Herr Berichterstatter. Die Ziff. 3 und 4 und der Schlußsatz des § 9 blieben unangefochten, dagegen wurden gegen die Ziff. 1 und 2 verschiedene Einwürfe gemacht, auf die ich nun antworten werde. Bei Ziff. 1 wurde zunächst der Grundsatz angefochten, daß die Verpflegung der Armen „innerhalb der Gemeinde“ stattfinden soll; auf der andern Seite wurde dieser Grundsatz festgehalten und ein Antrag zu Erweiterung des Nachsatzes gestellt. Es handelt sich also um die Frage: soll denn in gar keiner Weise eine Grenze gezogen werden, innerhalb welcher die Verpflegung eines Armen stattfinden darf? Soll es jeder Gemeinde freistehen,

ihre Kinder wieder durch das ganze Land zu verkostgeldern? Diesem Grundsatz stehen in armenpflegerischer Beziehung die gewichtigsten Bedenken entgegen. Sie haben soeben gehört, wie unsicher dadurch die gute Versorgung eines Kindes wird; es wurde Ihnen gesagt, wie irgend ein Weib, ein Mann 2—3 Stunden weit entfernt herkommen und sich um die Verkostgeldung eines Kindes bewerben kann, Leute, bei denen das Kind gar nicht versorgt ist. Es wurde erklärt, daß daraus sehr große Mißbräuche entstehen, daß diese Verkostgeldungen außerhalb der Gemeinde sehr dazu beitragen, den Kindern eine schlechte Erziehung zu geben, daß arme Leute solche Kinder übernehmen, um sie zum Bettel zu benutzen. Abgesehen von allem Andern, abgesehen vom Systeme selbst, mußte schon seit längerer Zeit eingesehen werden, daß diese Art der Verkostgeldung unzweckmäßig sei und daß man darauf halten müsse, die Kinder in der Gemeinde selbst zu versorgen. Ich kenne Gemeinden, die ihre Kinder selbst unter der Herrschaft des bürgerlichen Systems nicht auswärtig verkostgeldern wollten, um eine gehörige Aufsicht zu üben. Viel wichtiger ist dieß noch bei dem Systeme der örtlichen Armenpflege. Nun verlangt man, daß eine mildernde Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, und Herr v. Gonzenbach suchte an einem Beispiele nachzuweisen, daß das Gesetz, wie es vorliegt, hart sei. Er brachte aber verschiedene Irrthümer an. Einmal ist die Voraussetzung, daß die Anstellung eines Eisenbahnarbeiters gerade die Niederlassung desselben und seiner Familie mit sich bringe, nicht richtig. Ich habe mich über die Verhältnisse solcher Arbeiter an Ort und Stelle wohl erkundigt und zwar bei Anlaß der Gürbenkorrektur, wo viele Arbeiter beschäftigt waren. Da vernahm ich, die meisten kommen von umliegenden Dörfern an die Arbeit und kehren von derselben an ihren Wohnort zurück; es wurde mir versichert, daß diese Beschäftigung nicht wesentlich die Niederlassungsverhältnisse modifizire. In Betreff der Eisenbahnarbeiter insbesondere muß ich daran erinnern, daß dieselben an einer für sie gegründeten Kasse Theil nehmen, daß man von diesen ganz gut verlangen kann, sie sollen die Arbeiter für den Fall des Unglücks sicherstellen. Und das geschieht, die Centralbahngesellschaft hat ihre Krankenkasse, aus welcher solche Arbeiter unterstützt werden. Aber gefeßt, dieß wäre nicht der Fall, so käme ein solcher Arbeiter unter die Armenpflege der Dürftigen. Hat er einen Bruder, der Uhrenmacher in St. Zimmer ist, so versteht es sich von selbst, daß man ihm ein Kind zuschicken kann wenn er eines will. Ich muß mich also gegen die Streichung der Worte „innerhalb der Gemeinde“ aussprechen, und selbst den „Unsinn“, wie Herr Friedli es nennt, auf mich nehmen. Was die übrigen Anträge betrifft, welche den Zweck haben, die Bestimmung unter Ziff. 1 zu mildern, so wurden die hier geäußerten Bedenken auch im Regierungsrathe vorgebracht; sie führten dazu, daß der Nachsatz: „in besondern Fällen“ etc. aufgenommen wurde. Die Behörde glaubte, der Paragraph enthalte nun Alles, was nöthig sei und bittiger Weise gefordert werden könne. Namentlich glaubte man dadurch solchen Fällen, wo z. B. die Gesundheitsverhältnisse eines Kindes es erheischen, Rechnung tragen zu sollen; deshalb wollte man die Aufmerksamkeit der betreffenden Direktion auf diesen Punkt hinweisen. Den Antrag, es solle unter Umständen dieser Behörde gestattet sein, die Verkostgeldung eines Kindes auch außerhalb der Gemeinde „anzuordnen“, kann man verschieden auslegen. Wenn es sich um ein mißrathenes Kind handelt, so kann ich dessen Verpflegung an einem andern Orte befehlen, wenn ich zahle, aber ohne zu zahlen, wird man da kaum befehlen können. Auch bei der Versorgung gebrechlicher Greise in Anstalten wird man durch eine Spende zu Hülfe kommen müssen. Wenn der Antrag diesen Sinn hat, so glaube ich, er sei nicht notwendig, weil er etwas betrifft, das sich in der Administration von selbst versteht. Ich halte also die Ziff. 1 fest, wie sie ist, und be-

merke nur noch gegenüber Herrn Stettler, daß die von ihm beantragte Einschaltung der Worte „in der Regel“ nicht notwendig ist, da ein Nachsatz sagt: „in besondern Fällen“ u. s. w. Noch mehr Anfechtungen hat die Ziff. 2 erlitten; ich kann die bezüglichlichen Anträge ausscheiden in weniger wichtige und wichtigere. Unter die ertern gehört der Antrag, die Altersbezeichnung von 17 Jahren durch die Worte „bis zur Admission“ zu ersetzen. Gab ich früher diese Modifikation zu, so muß ich sie auch hier zugeben. Was die Bemerkung betrifft, daß nur gesunde Kinder verkostgeldet werden dürfen, so versteht sich dieß erstens von selbst, zweitens heißt es am Schluß des § 9, daß die Gemeinden Verpflegungsreglemente aufzustellen haben, welche die nähern Bestimmungen über die Verpflegung der Kinder enthalten werden. Uebrigens wird die obere Behörde gewisse Punkte feststellen, welche jedes Reglement enthalten soll. Herr Trachsel möchte bis zum sechsten Altersjahr der Kinder herabgehen. Der Regierungsrath glaubte, das Alter von 10 bis 17 Jahren sei das rechte Verhältniß, indem er von der Ansicht ausging, zu tief dürfe man auch nicht gehen, sondern es sei mit der Versorgung der Kinder auf das Alter Rücksicht zu nehmen, wo eine gewisse Arbeitsfähigkeit beginne; im früheren Alter müsse die freie Verpflegung besien. Zu den wichtigeren Anträgen gehört derjenige des Herrn Stettler, dessen Motivirung nicht so gehalten war, daß er dem Grundsatz selbst zu nahe träte, im Gegentheil, Herr Stettler erklärte sich mit Ziff. 2 grundsätzlich einverstanden, aber er sagt, die Bestimmung, daß selbst da, wo die Verhältnisse es nicht gestatten, die Vertheilung der Kinder in der angegebenen Weise stattfinden müsse, sei zu bindend, der Verfassung entgegen. Ich glaube, dafür vollständig gesorgt zu haben, wenn ich sagte: jede Gemeinde entwirft ein Verpflegungsreglement, jede Gemeinde richtet sich nach ihren Verhältnissen ein. Eine Gemeinde wird die Verpflegungsart unter Ziff. 1 weglassen, eine andere vielleicht diejenige unter Ziff. 2, eine dritte diejenige unter Ziff. 3 u. s. f., jede nach ihren Verhältnissen, — nur darauf muß die Behörde halten, daß in den Verpflegungsreglementen gewissen Punkten entsprochen werde; eine Modifikation ist also nicht nöthig. Hier muß ich die Verhältnisse der Stadt Bern berühren. Es freut mich, aus dem Munde des Herrn v. Büren zu vernehmen, daß er die Sache nicht für so schwierig halte, wie Andere. Ich glaube das auch. Es ist sicher ganz unrichtig, wenn man glaubt, es werde in Bern nicht gehen; es geht in Bern. Ich bin es der Stadt Bern schuldig, hier zu erklären, daß auf Bern eigentlich gezählt werden kann, wenn es auf die Armenpflege ankommt. Ich erinnere Sie daran, daß schon der verstorbene Herr Professor Gueter in dieser Beziehung sehr liberale Grundsätze ausgesprochen hat. Ich bin es Bern schuldig, zu sagen, wenn man für die Armenpflege an seine Thüre klopft, daß Bern den Ruf seiner Wohlthätigkeit gewahrt hat, es wird ihn ferner wahren, und Herr v. Gonzenbach ist im Irrthum, wenn er sagt, die Berner werden die armen Kinder an die Länggasse, an der Matte verkostgeldern, nein, ich kann Sie versichern, in Bern versorgt man die Kinder viel besser. Das ist Bern's Charakter, er ist in diesem Punkte glänzend und hochberzig. Eine fernere Modifikation betrifft die Dauer der Verpflegung. Ich bin damit einverstanden, daß die Dauer der Verpflegung nicht zu kurz sein soll, aber ich glaube, man dürfe es auch hier den Reglementen überlassen. Dasselbe gilt von dem Vorschlage, daß nur Kinder, „die sich dazu eignen“, verkostgeldet werden sollen. Der Herr Antragsteller hat sich gegenüber Andern auf den Taft und den Verstand der Gemeinden berufen; sie werden wissen, was sie thun, und man wird denselben nicht ein Armutsbeweiß ausstellen wollen. Als erheblich gebe ich hingegen die Einschaltung der Worte „und Eigenschaftsbefiger“ nach „Einwohner“ zu. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen zur Genehmigung.

Offeller von Signau zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den § 9 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Ziff. 1 nach Antrag des Regierungsrathes	69 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach (die Stelle: „innerhalb der Gemeinde“ — bis: „bewilligen“ — zu streichen)	78 „
Damit fallen die Anträge, welche eine Modification dieser Stelle bezweckten, dahin.	
Für den ersten Antrag des Herrn Stettler	58 „
Dagegen	85 „
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Trachsel (Einschaltung der Worte: „und Liegenschaftsbesitzer“)	Handmehr.
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Geißbühler (Erfegung der Worte: „bis zum 17ten Altersjahre“ — durch: „bis zur Admission“)	„
Für Beibehaltung des zehnten Altersjahrs in Ziff. 2 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für ein tieferes Altersjahr	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Matthys (die Verpflegungsdauer betreffend)	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Trachsel (betreffend die Vertheilung Erwachsener auf die Güter)	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Schluss der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F. F. F.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 19. Christmonat 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Karr.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppard, Sanquillet, Haslebacher, Karrer, Lehmann, Johann; Marquis, Morgenthaler, Niggeler, Parat, Räs, Scholer, Siegenthaler, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Carrel, Girardin, v. Grafenried, Grimaitre, Hermann, Herren, Kanziger, Koller, Methee, Prudon, Röblistberger, Gustav; Rubin, Schären, Johann; Schweidigger, Schneeberger, Seiler, v. Steiger, v. Stürler, v. Tavel, Tüche, Theurillat, v. Wattenwyl, Wisler und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, daß vom Zentralkomitee für die jurassischen Eisenbahnen, dessen Präsident Herr Stockmar und Vizepräsident Herr Carlin ist, ein Konzeptionsbegehren für Erbauung eines jurassischen Eisenbahnnetzes eingelangt ist. Dieses Gesuch wird dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Hierauf wird verlesen:

1) Folgender Anzug:

„Die unterzeichneten Großräthe pflichten dem von einigen Herren Kollegen vor einiger Zeit eingegebenen Anzuge, der zum Zwecke hat, die Besoldung der Herren Regierungsräthe zu erhöhen, bei und stellen den weiteren Antrag, daß das ganze Besoldungsgesetz der öffentlichen Beamten im gleichen Sinne revidirt werden möchte.

„Eine Großrathskommission von sieben Mitgliedern soll diese Angelegenheit untersuchen und sachbezügliche billige Anträge hieder bringen.

„Die Gründe, die uns hiezu bewegen, sind kurz folgende: 1) daß die Besoldungen der eidgenössischen Beamten bedeutend höher sind als diejenigen der kantonalen Beamten; 2) daß die Vorsteher vieler industrieller Unternehmungen, Handels- und Berufsgeschäfte vortheilhafter gestellt sind, und daß die Eisenbahnen, Kreditbanken etc. die Besoldungen für ihre Angestellten ebenfalls vortheilhafter und höher stellen als diejenigen der Kantonsbeamten; 3) daß dadurch die fähigsten und tüchtigsten Kräfte dem Kantonsdienst entzogen

werden; 4) daß die Amtsdauer der Beamten nur vier Jahre lang gesichert ist; 5) daß der Große Rath Mühe hat, selbst die einträglichsten Stellen mit tüchtigen Männern zu besetzen; 6) daß der Staatsdienst kein dornenloser Dienst ist; 7) daß die Forderungen in Bezug auf Bildung und Veräbignung der Staatsbeamten von Jahr zu Jahr höher gestellt werden; 8) daß die Haushaltungskosten von Tag zu Tag höher zu stehen kommen; 9) daß nicht alle Bürger des Kantons in der Lage sind, für Gott und Vaterland Staatsdienste leisten zu können.“

Bern, den 15. Dezember 1856.

Unterzeichnet: Gfeller von Signau, Feune, Sigri, Brandt-Schmid, Probst, Vanlet, S. Geiser, Bessire, Seiler, L. Jaquet, G. Moser, Revel, Charmillot, Carlin, Blüß, Büßberger, D. Geiser.

2) Mahnung des Herrn Matthys, mit dem Schlusse, die betreffende vorbereitende Behörde möchte gemahnt werden, über das seit längerer Zeit bei dem Großen Rathe hängige Rechtsgeschäft zwischen Joh. Schürch, Bäckermeister in Bern, und dem hiesigen Gemeinderath Bericht zu erstatten und sachbezügliche Anträge zu stellen.

Das Präsidium bemerkt, der verlangte Bericht der vorbereitenden Behörde liege bereits vor, so daß der Gegenstand an die Tagesordnung gesetzt werden könne, sobald die Erledigung der vorliegenden wichtigen Geschäfte es gestatte.

3) Mahnung des Herrn Gfeller von Signau, betreffend die Erledigung seines Anzuges über die Frage, ob nicht eine amtliche Messung für das außer den Kanton zu verkaufende Holz einzuführen sei.

Das Präsidium bemerkt, daß die Anträge des Regierungsrathes über den fraglichen Anzug schon seit dem Juni vorliegen.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungstatthalter Dennler in Thun.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, dem Herrn Dennler die verlangte Entlassung von der Stelle eines Regierungstatthalters in Thun in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache durch das Handmehr.

Wahl eines Regierungstatthalters von Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr S. Monnard, Regierungstatthalter von Narberg.
- 2) Herr Epr. Fudermühle, Amtsnoter zu Amsoldingen.

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Großrath Oberst Teuscher von Thun.
- 2) Herr Fürsprecher Fr. Moser daselbst.

Von 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Monnard	106
„ Teuscher	66
„ Fudermühle	3
„ Moser	4

Erwählt ist somit Herr Monnard, Regierungstatthalter zu Narberg.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) Herr F. Möscherberger, Amtsnotar, in Worb.
- 2) Herr Ehr. Waber, Amtsrichter, in Kiesen.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr G. Herrmann, Fürsprecher, in Bern.
- 2) Herr Fürsprecher Amnuß in Bern.

Von 175 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Möscherberger	128
„ Herrmann	27
„ Waber	3
„ Amnuß	6
Leer	1

Erwählt ist also Herr Amtsnotar Möscherberger in Worb.

Wahl zweier Mitglieder des Schweizer. Ständerathes für das Jahr 1857.

Erstes Mitglied:

Von 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler, Fürsprecher	97
„ Boivin, Obergerichter	21
„ Schenk, Regierungsrath	16
„ Brunner, „	7

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Niggeler in Bern.

Zweites Mitglied:

Von 176 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	69
„ Boivin, Obergerichter	66
„ Kossel, Gerichtspräsident	27
„ Brunner, Regierungsrath	6

40

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Da dieser Wahlgang kein definitives Ergebnis lieferte, so wird zum zweiten Wahlgang geschritten.

Von 179 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Schenk	91
" Bötwin'	81
" Kessel	3
" Brunner	1

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Schenk in Bern.

Wahl eines Majors der Scharfschützen.

Auf den Vorschlag der Militärdirektion und des Regierungsrathes wird im ersten Wahlgange mit 97 von 122 Stimmen ernannt:

Herr Jakob Imobersteg von St. Stephan, in Herzogenbuchsee, Hauptmann in der Scharfschützen Reserve.

Wahl eines Kantonskriegskommissärs.

Der Regierungsrath schlägt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion vor: Herrn Peter Braband von Grindelwald, Garnisonsadjutant in Bern.

Von 141 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Braband, der Vorgeschlagene	85
" Schorer, Oberstleutnant	29
" Diezi, bisheriger Kriegskommissär	13

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Garnisonsadjutant Braband in Bern.

Wahl eines Oberinstruktors und Garnisonskommandanten von Bern.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion:

- 1) diese Stelle ausnahmsweise bloß für ein Jahr zu besetzen,
- 2) in derselben für diese Amtsdauer Herrn Oberst Eduard Brugger zu bestätigen.

Das Präsidium legt der Versammlung vorerst den Antrag unter Ziff. 1 zur Erledigung vor.

Steiner, Militärdirektor, als Berichterstatter. Es sind zwei Gründe, aus welchen der Regierungsrath Ihnen vorschlägt, die Wahl eines Oberinstruktors, der in der Regel auch Platzkommandant von Bern ist, ausnahmsweise für ein Jahr vorzunehmen. Es mag sehr zweckmäßig sein, für die bürgerlichen Beamtungen eine längere Amtsdauer festzusetzen, aber unzweckmäßig ist es, solche Amtsdauern auch auf die Militärbeamten auszudehnen. Diese stehen gegenüber ihren

Obern in ganz andern, ich möchte sagen, in delikatern Verhältnissen als die bürgerlichen Beamten. Die Militärbeamten müssen beim Wechsel der Regierung gewechselt werden können. Schon früher wäre es zweckmäßig gewesen, den Oberinstruktor nicht auf vier Jahre zu ernennen. Früher war mit dieser Beamtung die Stelle eines Inspektors vereinigt; Sie erinnern sich, daß Herr Oberst Zimmerli dieselbe bekleidete, er wurde aber in dieser Eigenschaft vom Großen Rathe jeweilen nur für ein Jahr bestätigt. Es gibt aber noch einen andern Grund. Wie Sie wissen wird von einigen Ständen angestrebt, daß auch die Instruktion der Infanterie zentralisiert werde, wie die Instruktion der andern Waffengattungen bereits in der Hand der Eidgenossenschaft liegt. Welches Schicksal dieses Bestreben haben wird, vermag ich gegenwärtig nicht zu beurtheilen; mehrere Kantonsregierungen unterstützen dasselbe, diejenige von Bern hat sich noch nicht darüber ausgesprochen. Persönlich habe ich die Ansicht, einzuweisen werde diese Instruktion noch bei den Kantonen bleiben, mit der Zukunft aber werde sie wahrscheinlich an den Bund übergehen. Würde dies innerhalb der nächsten vier Jahre der Fall sein, so wäre unser Instruktionspersonal überflüssig.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn man sich bei dem Antrage, die Wahl des Oberinstruktors nur für ein Jahr vorzunehmen, auf den letzten der vom Herrn Militärdirektor angeführten Gesichtspunkte stellen will, so kann ich dazu stimmen; wenn man aber dem Antrage die Ausdehnung gibt, daß auch der erste Theil der gegebenen Motivierung darin begriffen sei, so habe ich eine entgegengesetzte Ansicht. So viel gebe ich zu, daß der Militärbeamte mit der Regierung stehen und fallen soll, aber so lange sie steht, soll er auch stehen. Gerade bei einem Oberinstruktor ist es wichtig, daß er nicht alle Jahre wechsle. Es gibt sehr gute Instruktoren, die nicht immer populär sind. Exempla sunt odiosa, aber wenn Herr Sulzberger in Zürich jedes Jahr hätte bestätigt werden müssen, er hätte nie die Stellung einnehmen können, welche er eingenommen hat. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Autorität des Beamten bei zu öfterm Wechsel leidet. Von diesem Gesichtspunkte aus, daß man die Centralisation der Instruktion gewärtigen könne, stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierungsrathes unter Ziff. 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird Herr Oberst Ed. Brugger in Bern mit 116 von 123 Stimmen als Oberinstruktor für die Dauer eines Jahres bestätigt.

Sodann werden auf fernern Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion jeweilen im ersten Wahlgang erwählt:

- 1) zum Kommandanten der Infanterie:

Herr Gustav Rötlißberger in Walkringen, gewes. Major im eidgenössischen Generalstab, mit 107 von 113 Stimmen;

- 2) zum Major der Infanterie:

Herr Eduard v. Mattenwyl von Bern, gew. Hauptmann im eidgenössischen Generalstab, mit 91 von 107 Stimmen.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Jakob Friedrich Sauter von Herrenberg, Königreichs Württemberg, protestantischer Konfession, mit Grundbesitz angezogen zu Grindelwald, dem das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Justizdirektion empfiehlt die Naturalisation des Petenten, welcher seit dem Jahre 1827 in Grindelwald angezogen, mit einer Bernerin verheiratet ist, und, wie aus dem Rapporte des Herrn Justizdirektors hervorgeht, die erforderlichen Garantien darbietet.

Michel unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er erklärt, daß er den Petenten seit vielen Jahren als einen sehr rechtschaffenen und arbeitsamen Familienvater kenne.

Gaffner erklärt dasselbe zur Unterstützung des Petenten.

A b s t i m m u n g.

Von 101 Stimmen fallen:

Für Willfähr	89
Für Abschlag	9
Kier	3

Die Naturalisation des Herrn Sauter ist somit genehmigt.

Dekret-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung der Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Als rohe Mißhandlung oder boshaftes Quälen von Thieren ist es anzusehen, wenn Pferde und andere Arbeitsthiere, besonders schwächliche, abgemagerte, schlechtnährte oder wunde Thiere übermäßig angestrengt werden.

Art. 2.

Es ist ferner als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Kälber, Ziegen und anderes kleines Vieh, das in größeren Transporten auf Wagen durch den Kanton geführt oder in demselben abgeladen wird, an den Füßen geknebelt und aufeinander geschichtet wird. Zu solchen größeren Transporten sind Wagen zu verwenden, welche geräumig genug sind, daß die Thiere in denselben stehen und liegen können und vor den Rädern geschützt sind.

Art. 3.

Endlich ist es auch als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getödtet werden.

Art. 4.

Widerhandlungen gegen dieses Dekret werden nach Vorschrift des Dekrets vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei bestraft.

Dasselbe tritt vom _____ in Kraft.

(Erste Berathung.)

Mign, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Unterm 3. März abhin reichte Herr Bühberger einen Anzug ein, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei, in dem Sinne, daß 1) auch das Anebeln und Ausschichten des Kleinviehs, besonders der Kälber, bei dem Transport auf Wagen und in Schiffen, 2) das Liegenlassen der Frösche, ohne sie zu tödten, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen, zu verbieten sei. Der Große Rath erklärte am 5. gl. M. diesen Anzug als erheblich und überwies denselben dem Regierungsrathe zur Begutachtung, worauf die Justizdirektion mit der Vorlage eines entsprechenden Dekretsentwurfs beauftragt wurde. Bei der Diskussion über den Anzug konnte die Justizdirektion sich nicht enthalten zu bemerken, daß das bestehende Gesetz genüge, um die im Anzuge bezeichneten Arten der Thierquälerei zu ahnden, und daß, wenn das Gesetz nicht vollzogen werde, dieß daber rubren möge, weil einerseits dasselbe gegen Sitte und Gewohnheit verstoße, andererseits weil die betreffenden Behörden und die Polizei nicht immer ihre Pflicht erfüllen, um doherige Mißbräuche zu strafen. In der That zeigt uns die Willkür, daß solche Vergehen sich sehr oft erneuern. Die genannte Direktion war daber genöthigt, ein solches Dekret vorzulegen, um den Eifer der betreffenden Behörden und Beamten anzuspornen. Dieses Dekret entspricht den in andern Kantonen über denselben Gegenstand geltenden Bestimmungen, welche bei der Redaktion zu Rathe gezogen wurden. Die Justizdirektion begriff wohl, daß man den im Anzuge enthaltenen Begehren Folge leisten solle, aber sie hielt auch dafür, man dürfe in den Strafbestimmungen nicht zu weit gehen. Aus diesen Gründen werden heute als Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes von 1844 einige Bestimmungen vorgeschlagen, welche die Absicht des Gesetzgebers besser ausdrücken. Der Hauptgedanke des Anzuges findet sich jedoch im Art. 2 des vorliegenden Dekretes ausgesprochen, betreffend den Transport des Kleinviehs. Die Justizdirektion glaubte in diesem Artikel die wirksamste Maßregel gegen die erwähnten Mißbräuche zu beantragen, wenn sie in dieser Beziehung das Beispiel der Kantone Zurich und Basel befolge. Diese Maßregel besteht in der Vorschrift, daß man sich bei allen beträchtlichen Viehtransporten solcher Wagen bediene, die geräumig genug seien, daß die Thiere darin stehen oder liegen können, ohne dem Reiben der Räder ausgesetzt zu sein. Dadurch soll jedoch der Landmann, welcher nicht eigentlichen Viehhandel treibt, nicht gebindert werden, sein Vieh gebunden zu transportieren, daher wird die Vorschrift, solche Wagen zu gebrauchen, auf diejenigen beschränkt, welche Handel im Großen treiben, sonst wäre jeder Bauer genöthigt, einen solchen Wagen anzuschaffen, um nur ein Kalb zu transportieren. Diese Wagen sind daher nur da vorgeschrieben, wo es sich um größere Transporte im Kanton oder durch denselben handelt. Diese Maßregel wird sicher den bezeichneten Mißbräuchen eine Schranke setzen und dem Gesetze Achtung verschaffen. Sie ist andererseits auch geboten durch wohl verstandene sanitarische Rücksichten, denn Jedermann weiß, in welchem Zustande oft die Kälber in der Hauptstadt anlangen, wie schädlich das Fleisch solcher Thiere zur die Gesundheit des Menschen sein kann, wenn es durch langes Treiben und durch Mißhandlung brandig wird. Endlich entspricht der Art. 3 dem zweiten Begehren des Anzuges. Die Justizdirektion hätte vorgezogen, die hier bezeichnete Art von Thierquälerei unter die allgemeine Gesetzesbestimmung

zu stellen, ohne daß ein besonderer Artikel nöthig gewesen wäre, aber da es sich um ein Gesetz handelt, das Strafbestimmungen enthält, so darf man sich nicht wundern, wenn hier alle Arten solcher Vergehen figuriren. Aus diesem Grunde wird auch das Regenlassen der Frösche, ohne sie zu tödten, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen, als strafbar bezeichnet. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung dieses Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Büzberger. Ich bin mit dem Dekrete einverstanden, es entspricht im Grunde dem Anzuge, welchen ich seiner Zeit eingereicht habe, vollständig. Hingegen ist noch ein Uebelstand, den ich damals nicht im Auge hatte, auf den ich vom Vorstand des bernischen Vereins gegen Tierquälerei aufmerksam gemacht wurde und bezüglich dessen ich wünsche, daß demselben durch einen Zusatz zum Art. 2 Rechnung getragen werde. Es besteht nämlich seit Jahren eine Verordnung für die Stadt Bern, worin verboten ist, Kälber, die einzeln transportirt werden, durch Hunde zu beißen. Ich glaube nun, wenn ein solches Verbot für die Stadt Bern zweckmäßig ist, so sei es auch zweckmäßig für das ganze Land. Oft werden Kälber durch Hunde gebeißt, dann werden sie scheu, der Hund beißt dieselben in die Knöchel u. s.; so dauert die Quälerei stundenlang, bis das Thier in der Schale anlangt. Durch das Zeugniß eines Viehinspektors ist dargethan, daß das Fleisch eines solchen Thieres mit verwundeten Gliedern und brandigen Eingeweiden nicht gesund ist. Ich stelle daher den Antrag, bei Art. 2 den Zusatz aufzunehmen: „Auch dürfen einzelne Stücke von Kleinvieh auf fahrbaren Wegen nicht durch Hunde gebeißt werden.“ Dadurch ist vorerst das Hezen bei größeren Herden, namentlich bei Schafen, nicht ausgeschlossen, ferner ist den Beragenden Rechnung getragen, wo der Transport wegen Mangel an fahrbaren Wegen besonders schwierig sein mag.

Gfeller zu Wichtlach hält es für einen Irrthum, zu glauben, daß ein Thier bei einer größeren Truppe weniger gebeißt werde als bei dem Einzeltransporte; überhaupt möchte der Sprechende nicht zu große Beschränkungen aufstellen und stimmt daher gegen den Antrag des Herrn Büzberger.

Büzberger erinnert schließlich daran, wie oft Kälber so transportirt werden, daß der Metzgernecht voraus geht, das Thier hinter ihm her gebeißt wird und letzteres mit blutiger Schnauze und zerrissenen Knöcheln im Schlachthaus ankommt.

Michel unterstützt den Antrag des Herrn Büzberger und macht noch darauf aufmerksam, wie oft Kälber, die auf Schiffen von Thun her gebracht werden, von der Matte durch die Stadt hinauf gebeißt werden.

Herr Berichterstatter. Im ursprünglichen Entwurfe hatte die Justizdirektion beim Regierungsrathe die Aufnahme eines Artikels im Sinne des von Herrn Büzberger gestellten Antrages beantragt, aber die vorbereitende Behörde verwarf denselben aus gewichtigen Gründen, denn eine solche Bestimmung würde ohne allen Zweifel große Uebelstände in der Praxis herbeiführen. Wenn es einerseits gut wäre, das Hezen des Kleinviehs durch Hunde zu verhindern, so darf man andererseits denn doch nicht übersehen, daß der Hund des Hirten zu Bewachung seiner Heerde nothwendig ist. Um diesen Uebelstand auszuweichen, zog man im Regierungsrathe die Streichung des Artikels vor, während man damit einverstanden ist, daß es wünschenswerth wäre, die bezeichneten Quälereien möchten nicht stattfinden. So viel an mir, stelle ich den Entscheid über den Antrag des Herrn Büzberger dem Großen Rathe anheim.

Abstimmung.

Für das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung unter Vorbehalt des von Herrn Büzberger gestellten Antrages Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Büzberger 48 Stimmen.
Dagegen 48 "

Der Herr Präsident spricht sich dagegen aus.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der Sitzung vom 18. Dez. 1856, Seite 248 ff.)

§ 10.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Bestimmung über das Durchschnittskostengeld. Bis her war nirgend in einer Armengesetzgebung unsers Kantons davon die Rede, diesen Punkt genauer zu reguliren. Die Bettelordnung und die Armenordnung von 1807 überließen es den Gemeinden vollständig, wie viel, wie wenig sie bezahlen wollen, und von ihrem Standpunkt aus war das begreiflich. Der Staat bekümmerte sich damals sehr wenig darum, was die Gemeinden im Armenwesen ausgaben, er sah sich dabei auch nicht veranlaßt, irgend etwas darüber festzusetzen. Etwas Anderes war es, als der Staat sich mit den Gemeinden an der Versorgung der Armen beteiligte, d. h. seit 1846, da hätte man erwarten sollen, daß der Staat werde sich eine gehörige Aufsicht zusichern, um darüber zu wachen, daß seine Beiträge ungefähr gleichmäßig verwendet, daß nicht an einem Orte die Kostgelder heraufgeschraubt, am andern Orte heruntergedrückt werden. Indessen wurde im Armengesetz von 1847 nicht dafür gesorgt, theilweise war es nicht möglich wegen des bürgerlichen Etats, daß der Staat sich eine feste Position hätte sichern können. Was that der Staat? Er bezahlte einfach, was das im Gesetze bestimmte Tellmagium nach dem Durchschnitte der Jahre 1840—45 ergab. Was thaten die Gemeinden? In der Meinung, der Staat sei dabei mehr oder weniger solidarisch haftbar, wurden da und dort die Kostgelder erhöht, zum Theil um das Doppelte heraufgeschraubt. Dadurch kamen aber viele Gemeinden in Defizite und in Schulden. Von nun an war es eine der ersten Aufgaben, Ordnung und Sicherheit in die Armenökonomie zu bringen, ein gewisses Gleichgewicht herzustellen; daher ist es durchaus nothwendig, eine bestimmte Norm für die Unterhaltung der Armen, für die Kostgelder aufzustellen, d. h. in den Fällen, wo der Staat in die Lage kommt, Hülfe zu leisten. Ausgenommen sind natürlich die Gemeinden, bei denen der Staat nicht in diese Lage kommt; solche Gemeinden können mehr verwenden als das Durchschnittskostengeld, der Staat hat da kein Interesse, ihre Verpflegungsweise irgendwie zu drücken, nur da, wo er selbst helfen muß, muß er eine bestimmte Norm aufstellen, an die er sich halten kann. Diese Norm ist also an und für sich nothwendig, damit nicht Mißbräuche in den Gemeinden eintreten; es ist aber noch ein spezieller Grund dazu vorhanden. Wir haben nach § 6 einen festen Armenetat und ich gedenke, die ganze Kraft des Staatsbeitrages auf die Mitversorgung dieses Etats zu verwenden, aber meine Kraft hat eine verfassungsmäßige Grenze. Fr. 400,000 a. W. dürfen dafür verwendet werden, sagt die Verfassung, mehr nicht. Ich

denke nun, diese Kraft da zu verwenden, wo die Hülfsmittel der Gemeinden, seien sie groß oder klein, nicht ausreichen. Nun aber fragte ich mich: kann ich es darauf ankommen lassen, wie viel Fehlendes eine jede Gemeinde produziert? Jede Gemeinde kann das Defizit größer oder kleiner machen, je nachdem sie z. B. für die Verpflegung eines Kindes Fr. 30 oder Fr. 100 ausgibt. Die Frage stellte sich also in der Weise: kann der Staat sich in die Lage setzen, gleichgültig zuzusehen, wie die eine Gemeinde mit eigener Aufopferung ein niedriges Kostgeld festsetzt, während eine andere sorglos, vielleicht unbehälterisch viel ausgibt, kann er sich in die Lage setzen, den eigentlich wohlorganisirten, behälterischen Gemeinden durch einen kleineren Beitrag gleichsam einen Tadel auszusprechen, während die andern Gemeinden durch größere Beischnüsse eine Aufmunterung erhalten? Das darf nicht sein, sagte ich mir. Der Staat soll alle Gemeinden gleichmäßig nach einer Lage behandeln. Es fragt sich nun: welche Lage und welcher Tarif soll maßgebend sein? Jedenfalls ein solcher, daß der Staat bei Anwendung desselben innerhalb seines verfassungsmäßigen Maximums von Fr. 400,000 a. W. bleiben kann. Ich mache Sie aufmerksam, daß der Staat diese Grenze bei dem jetzigen Systeme nicht festhalten kann, daß er mit dem bürgerlichen Erat in kurzer Zeit darüber hinausgetrieben worden wäre. Einzelne Gemeinden waren, wie ich schon sagte, ihrem Ruine nahe, und der Staat hätte ihnen beispringen müssen; er wäre also bei diesem Systeme köpftlings in die vollständigste Centralisation hineingestürzt. Das kann ich durch die historische Entwicklung des Systems beweisen. Um also den Maßstab zu finden, untersuchte ich den Ertrag der für die Notharmen angewiesenen Hülfsmittel, welche mir eine bestimmte Summe ergaben. Nachher suchte ich die Summe zu ermitteln, welche in den einzelnen Kantonen im Jahre 1854 die Verpflegung der Armen kostete. Da ergab sich eine viel größere Summe, als diejenige des Ertrages der Hülfsmittel. Ich zog die erste Summe von der zweiten ab, und so hatte ich das Fehlende, welches ungefähr mit der Summe übereinstimmte, die der Staat als Maximum verwenden darf. Der Schluß war also dieser: wenn der Notharmenetat so bleibt, wie er im Jahre 1854, in einem sehr schweren Jahre, beschaffen war, so ist der Staat im Stande, mit der ihm zu Gebote stehenden Summe, in Verbindung mit den übrigen Hülfsmitteln, den Notharmenetat zu erhalten. Auf diese Grundlage stützt sich das Durchschnittskostgeld. Der Staat sagt also: durchschnittlich kommt auf die erste, zweite und dritte Klasse der Notharmen dieses Kostgeld, will eine Gemeinde höher gehen, so muß sie es an sich haben. Es ist ein ähnliches Verhältniß, wie bei dem Einquartierungswesen, wo der Staat es auch nicht darauf ankommen lassen kann, wie viel ein Partikular auf seinen Mann verwendet. Auf diesem Fuße kann die Dekonomie bestehen. Wenn man die Ausgaben von 1854 auf die Summe der Notharmen vertheilt, so ergibt sich insgesamt ein Durchschnittskostgeld. Indessen machte ich dabei grundsätzlich einen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Verpflegung beider Klassen sehr verschieden kostet. Da kommt die Schraube, von der ich früher sprach, zur Anwendung. Vergrößert sich der Armenetat in einzelnen Gemeinden (man wollte mir damit bange machen), so schraubt der Staat, resp. der Große Rath bei Feststellung des Budgets, das Kostgeld um 1—2 Fr. herab, um sein verfassungsmäßiges Verhältniß zu wahren, und es wird sich zeigen, daß die Gemeinden durch Vermehrung der Last sich selbst wehe gethan haben. Die Verfassung will zweierlei: die Liquidation der Armenetelle und die Verwendung eines Staatsbeitrages von höchstens Fr. 400,000 a. W.; das gehört zusammen. Der Staat kann nicht mehr thun, als die Verfassung gestattet, deshalb hat er das volle Recht, sich nicht über diese Grenze hinausstreben zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß das darüber Hinausgehende dorthin falle, wohin es gehört. Nun

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

eine Bemerkung über ein besonderes Verhältniß. Ich sagte, daß die Gemeinden den Ertrag ihres Armenzuts auf die Verpflegung der Notharmen zu verwenden haben, aber das soll sie nicht geniren, für ihre Armen mehr oder weniger zu thun. Es wäre eine falsche Auffassung, wenn man dafür hielte, daß Armenräthe, deren Ertrag den Angehörigen der Gemeinde eine vollständige Verpflegung sichert, nicht dafür verwendet werden dürfen. Herr v. Gonzenbach machte schon bei § 1 den Einwurf, daß die gleichmäßige Behandlung aller Gemeinden große Unbilligkeit mit sich führe, weil die Verhältnisse der Gemeinden verschieden seien. So gar groß ist diese Verschiedenheit der Verhältnisse nicht. Ich könnte Ihnen zeigen, daß die Durchschnittskostgelder in den Gemeinden nicht weit von einander abweichen. Im Jahre 1854 ergibt sich ein Durchschnittskostgeld von Fr. 39. 35 für verpflegte Kinder. (Der Redner zitiert hier die auf Seite 122 seines Gutachtens zum Armengefese enthaltene Tabelle.) Ein ähnliches Verhältniß ergibt sich hinsichtlich der Erwachsenen. Nun wird man aber sagen, es bestehe eine große Verschiedenheit zwischen Stadt- und Landgemeinden, z. B. zwischen Bern und Abländchen. Hierauf habe ich zu antworten: das ist nur die Reversoite einer und derselben Münze. Wenn der Kanton Bern, wie es im Laufe dieses Jahres geschah, eine große Lehranstalt errichtet, so geschieht es da, wo es am zweckmäßigsten erscheint. Damals sagte man auf dem Lande: es ist unbillig, daß die Stadt Bern die Lehranstalt erhält, daß man aus nichts gibt. Wir entgegneten darauf: der Sitz der Anstalt kann nur in Bern sein, der Zweck der Schule erheischt es. Das ist die eine Seite der Münze. Ueblich verhielt es sich mit der Eisenbahn, man plagte auf der einen Seite über Nachtheil in dieser und jener Beziehung; es wurde erwidert: das allgemeine Interesse fordert es, daß die Linie dahin gezogen werde. Hier mögen für die Einwohnerschaft von Bern allerdings einige Nachtheile erwachsen, aber ich glaube, die Gerechtigkeit verlange, daß man nicht nur die Vortheile, welche das eine Gesetz bringt, übernehme, sondern auch die Nachtheile, welche mit einem andern Gesetze verbunden sein mögen. Es ist nicht zu übersehen, daß die örtliche Armenpflege durch diese Einrichtung sehr gefördert wird. In den letzten Tagen wurde mir eine Vorstellung von Münchenbuchsee zugestellt, die es anerkennt, daß gerade durch das Durchschnittskostgeld dem Lande eine wesentliche Beruhigung gezeihen werde; somit empfehle ich Ihnen den § 10 zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichterach. Es wird gesagt, daß, wenn das Kostgeld den Durchschnitt überschreitet, der Ueberschuß der Ausgabe auf die betreffende Gemeinde falle, aber es sind keine Hülfsmittel angewiesen, wie dieser Ueberschuß gedeckt werden könnte. Solche Fälle könnten eintreten und zwar gerade von Personen, die wegen ihrer Gebrechen am schwierigsten zu verpflegen sind. Ich wünsche deshalb darüber Auskunft zu erhalten, wie die Gemeinden in solchen Fällen sich helfen sollen.

Trachsel. Die Anfrage des Herrn Gfeller ist nicht unbegründet, aber sie gehört nicht zu diesem Paragraphen, dagegen möchte ich einen andern Punkt berühren. Ich bin damit einverstanden, daß zu Bestimmung des Staatsbeitrages ein Maßstab bestimmt werden müsse. Aus der von Herrn Pfarrer Ringier herausgegebenen Schrift über das Armengefese geht nun aber hervor, daß jede Person zu dem Durchschnittskostgelde verpfändet werden müsse. Man könnte daher den Eingang des ersten Satzes so fassen: „Zu der Bestimmung des Staatsbeitrages haben die beiden Hauptklassen der Notharmen ihr festes“ u. s. w.

Dr. v. Gonzenbach. Der vorliegende Artikel ist einer derjenigen, welche ich mir anzugreifen erlaube, der Vortrag des Herrn Berichterstatters hat mich nicht auf eine andere

Ansicht gebracht. Ich kann kaum glauben, daß man deshalb, weil in Bern die Eisenbahn einmündet, eine Centralschule errichtet wurde, womit Naturalleistungen verbunden sind, noch andere Leistungen damit verbinden wolle, welche zusammen das Doppelte in Geld betragen. Ich habe auch hier nicht Bern allein im Auge. Der Herr Berichterstatter legt uns einen Durchschnitt per Amtsbezirk vor, aber ich möchte dabei nicht einmal amtsbezirkweise verfahren. Sie könnten das Land nach seinen Hütsquellen einteilen, wie man früher die Kantone der Schweiz bei der Bestimmung des Geldcontingentes eingetheilt hat. Aus dem Umstande, daß eine Ortschaft groß, das Leben dort theurer ist, folgt noch nicht, daß sie reich sei und es läßt sich die Frage aufwerfen: sollen Burgdorf, Ebun, Lange thal Herzogenbuchsee das nämliche Kostgeld zahlen, wie andere Gemeinden, die möglicher Weise reicher, aber kleiner sind? Deshalb würde ich lieber sagen, die Gemeinden des Kantons werden ihren Verhältnissen nach in sechs Klassen eingetheilt, die erste Klasse zähle so viel, die zweite so viel u. s. f. Ich lege heute auf diesen Punkt nicht mehr so viel Gewicht wie gestern, weil sie gestern den Grundsatz der Gerechtigkeit dahin ausdehnten, daß die Armen auch außerhalb der Gemeinde verpflegt werden dürfen. Ein anderer Grund liegt im Durchschnittskostgeld von 1851. Wir haben in diesem Saale schon gehört, wie es mit solchen Durchschnittsbeträgen geht. Es können Leute auf den Armenetat kommen, die gar nicht darauf gehören, so daß das Durchschnittskostgeld dadurch sehr klein wird. Ich möchte daher noch eine Untersuchung dieses Punktes. Wenigstens möchte ich nicht nur ein Jahr als Grundlage annehmen, sondern ich würde wenigstens sagen: alle fünf oder wenigstens alle zehn Jahre soll dieser Punkt wieder regulirt werden. Heute hörten Sie einen Vorschlag zu Erhöhung der Besoldungen; warum? Man sagt: das Leben ist theurer geworden. Wird es nicht auch für Andere theurer? Es liegt auf der Hand, daß auch die Versorgung der Armen theurer wird. Ich wünsche daher, daß der Herr Berichterstatter eine Periode zugeben möchte, innerhalb welcher der Durchschnitt revidirt werden könnte, ohne das ganze Gesetz wieder in Frage zu stellen. Sehr begierig war ich, vom Herrn Berichterstatter eine Erklärung der von ihm erwähnten Schraube zu vernehmen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so besteht die Schraube darin, daß da, wo zu viele Arme auf dem Etat stehen, das Kostgeld für den Armen um 1—2 Fr. vermindert werde. Ich will an einem Rechnungsbeispiel nachweisen, daß der Herr Berichterstatter sich täuscht, wenn er glaubt, die Ausgabe des Staates betrage dann weniger. Angenommen, eine Gemeinde hat 10 notharme Erwachsene, es wird ihr ein Durchschnittskostgeld von 25 Fr. per Kopf zugesichert, so macht dies zusammen Fr. 250. Nehmen Sie nun aber an, diese Gemeinde denke, sie wolle mehr Arme auf ihren Etat stellen, statt 10 vielleicht 20; der Herr Direktor sagt: ich kann dieser Gemeinde nicht mehr so viel geben, nur noch Fr. 20 per Kopf; wie viel bekommt die Gemeinde jetzt? Im ersten Fall erhält sie Fr. 250, im zweiten Fr. 400. Die Gesamtausgabe wird also größer für den Staat. Ich trage darauf an, diesen Artikel zu nochmaliger Prüfung an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Ueb. Ich glaube, wenn dieser Paragraph angenommen wird, wie er vorliegt, so wird der Zweck des Gesetzes, — eine gute Armenpflege einzuführen, durchaus nicht erreicht. Es wird den Gemeinden nicht gestattet, für ihre Notharmen so viel auszugeben, als absolut notwendig ist. Würde es sich nur um Kinder handeln, so würde ich nichts sagen, aber wir haben es mit erwachsenen Notharmen zu thun, mit Leuten, deren geistige oder körperliche Mängel es ihnen unmöglich machen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Das vorgeschriebene Durchschnittskostgeld beträgt Fr. 52. 36, also täglich ungefähr 14½ Rp. Nun frage ich, ob Jemand sich finden würde, der einen Armen um diesen Preis übernehme?

Es ist nach dem Gesetze nicht erlaubt, mehr dafür zu verwenden. Ich halte den § 10 für unausführbar, und glaube, an diesem Finanzpunkte werde das Gesetz scheitern. Ferner ist es nicht billig, daß für alle Gemeinden das gleiche Durchschnittskostgeld festgesetzt ist, und wenn man Bern an die Vortheile erinnert, welche diese Gemeinde in anderer Beziehung habe, so erinnere ich daran, daß Bern eine enorme Summe an direkten Steuern zahlt. Ich wünsche daher auch, daß der § 10 an den Regierungsrath zurückgeschickt werde.

Herr Präsident. Eine Zurückweisung ist nach dem Reglemente nicht zulässig. Ich betrachte den Antrag des Herrn v. Gonzenbach als einen Antrag auf Streichung des Paragraphen.

Ueb. In diesem Falle stelle ich den Antrag, dem § 10 folgende Fassung zu geben: „Für die beiden Hauptklassen der Notharmen wird für alle Gemeinden je nach ihren örtlichen Verhältnissen das Durchschnittskostgeld festgesetzt, unter Vorbehalt periodischer Revision.“

Geißhübler. Hier handelt es sich nicht mehr darum, wie viel der Staat geben und verteilen soll. Wenn der Staat nach der Verfassung eine Million geben könnte, so würde die Direktion die Sache anders angeben, aber die Grenze ist gesetzt und hier handelt es sich darum, den Grundsatz im Gesetze auszusprechen. Deshalb möchte ich nicht eine Eintheilung des Kantons nach Klassen, wie Herr v. Gonzenbach sie vorschlägt; es ist überall schwer, wo Arme sind. Für das Emmenthal betrachte ich es als eine Satisfaktion, daß heute so verschiedene Stimmen hier sich kund geben. Man sagt sonst immer, das Emmenthal nehme Alles weg, aber ich habe auf der Karte des Herrn Berichterstatters gesehen, daß andere Landesregenden auch ihren Theil bekommen. Wenn ein Emmenthaler vier zum Artikel steht, so glaube ich, man könne denselben annehmen.

v. Büren. Es geht mir, wie andern Mitgliedern, es dünkt mich, ich stehe vor einem Räthsel, das Niemand lösen kann. Ich halte ebenfalls dafür, daß die vom Herrn Berichterstatter aufgestellte Berechnung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimme. Es ist ein Obligatorium, gegen das ich in der Sache selbst nicht wäre, die Thatsachen sind stärker als die Theorie, aber wie sollen die Armenbehörden sich bei den beschränkten Hülfsmitteln helfen? Von zweien Eines; entweder wird der Staat sich genöthigt sehen, mehr zu leisten, als was Gesetz und Verfassung in Aussicht stellen, oder die Gemeinde wird suchen müssen, das Fehlende beizuschließen. Die Antwort auf diese Frage, ob man im Nothfalle vom Staat ein Mehreres erhalten werde, oder ob die Gemeinde das Fehlende beizuschließen müsse, sollte im Gesetze selbst gegeben werden, damit nicht die eine Gemeinde so die andere anders verfare, und damit die Gemeinden nicht die Rechnung ohne den Wirth gemacht haben. Nun sage ich aufrichtig, ich will lieber, daß die Gemeinde das Fehlende beizuschließen als der Staat, sonst hat die Begehrlichkeit kein Ende, und wir hätten nichts anderes als die Staatsarmenpflege in ihrer vollständigen Ausbildung. Das will weder das Gesetz noch der Herr Berichterstatter. Wenn daher ein Durchschnittskostgeld hier festgesetzt wird, so hat es nur die Bedeutung, daß die Beischüsse der Verwandten, der Bürgergüter und des Staates sich auf den Durchschnitt des Kostgeldes beziehen sollen. Um dieses im Gesetze selbst deutlicher auszudrücken, stelle ich den Antrag, am Schlusse des ersten Satzes die Worte einzuschalten: „zu Bestimmung des Beitrages der Verwandten, der Bürgergüter und des Staates.“ Im Uebrigen stimme ich den von den Herren v. Gonzenbach und Ueb. geäußerten Ansichten bei, daß das Durchschnittskostgeld nicht für alle Gemeinden gleich zu bestimmen sei. Für den Fall, daß meine Auffassungsweise nicht beliebt,

sondern erkennt werden sollte, der Staat habe Alles zu tragen, glaube ich, das Durchschnittskostgeld sollte dann nicht nur nach den Reichthümern von 1851 bestimmt, sondern es sollten dabei noch andere Faktoren berücksichtigt werden. Ich beantrage daher, in diesem Falle nach dem Worte „Gemeinden“ im zweiten Satze einzuschalten: „und Armenvereinen“.

Gfeller von Signau. Ich kann nicht begreifen, wie man sich gegen die Feststellung eines gleichmäßigen Durchschnittskostgeldes auflehnen will, und noch weniger kann ich begreifen, daß reiche Gemeinden meinen, es sollte ihnen mehr gegeben werden als den armen Gemeinden. Ich komme von einer armen Gemeinde, aber es wäre mir nicht in den Sinn gekommen, zu verlangen, daß uns mehr zukommen soll als den reichen Gemeinden. Ich glaube, der Große Rath werde billig genug sein, sich an den Entwurf zu halten. Zur Basis für die Bestimmung des Durchschnittes wird das in jeder Beziehung schwierige Jahr 1854 genommen; ich kann nicht begreifen, daß man sich gegen diese Basis ausspricht. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Zahl der Notharmen, wie sie der Herr Berichterstatter in seinem Berichte annimmt (ungefähr 20,000), in den ersten Jahren sich nicht vermehren, sondern eher vermindern wird. Es ist sogar möglich, daß der erste Etat der Notharmen sich — wenn nicht auf 15 000 beschränken, doch nicht über 16,000 erheben wird. Ich stütze mich in dieser Hinsicht auf die Antworten, welche viele Gemeinden auf die seiner Zeit vom Herrn Direktor an sie gestellten Fragen gaben, indem sie, von der Ansicht ausgehend, der künftige Staatszuschuß werde sich auf den durchschnittlichen Etat stützen, den Etat der Notharmen so zahlreich als möglich machten und zweifelbafte Personen nicht unter die Dürftigen zählten. Deshalb ist es auffallend, daß im Amte Signau das Durchschnittskostgeld so niedrig ist; es läßt sich dadurch erklären, daß viele Dürftige auf dem Etat der Notharmen stehen. Ich gab mir Mühe, den Armenetat der Gemeinde Signau genau zu untersuchen, und fand namentlich bei der Rechnung von 1855, daß die Ausgaben derselben für die Notharmen per Kopf auf 48 Fr. zu stehen kommen, während die Ausgaben für die Dürftigen nur Fr. 21 per Kopf betragen. Ich überzeugte mich daraus, daß der Notharmenetat eher kleiner sein wird, und stimme daher zum § 10, wie er vorliegt.

Schären in Spiez. Ich habe hingegen die gleichen Besorgnisse, wie andere Mitglieber, daß das Durchschnittskostgeld zur Versorgung der Armen nicht hinreichen werde. Was soll dann geschehen? Ich beauftrage wohl, daß der Staat sich innerhalb einer gewissen Schranke halten müsse, aber er soll doch thun, was nothwendig ist. Ich stimme zur Beibehaltung des ersten Satzes des § 10, beantrage dagegen die Streichung des zweiten Satzes.

Gygaz. Die Bedenken, welche gegen den § 10 geäußert wurden, bestimmen mich gerade, denselben zur Annahme zu empfehlen. Man sagt, das Durchschnittskostgeld werde nicht hinreichen. Gerade deshalb müssen wir eine Grenze haben, die nicht überschritten werden darf; es ist eine Garantie, welche das Gesetz gibt, daß die Summe von Fr. 400,000 nicht überschritten werden darf. Dieser Paragraph gibt den Gemeinden ferner die Garantie, daß künftig nicht mehr Zellen erhoben werden.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn man das Wort „Gleichheit“ ausspricht, so findet es in Aller Herz sein Echo, aber die Gleichheit kann oft zur größten Ungleichheit führen. Wenn Sie das Maximum des Kostgeldes bestimmen und sagen: der Staat gebe den Gemeinden $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ daran, so ist das Gleichheit dem Namen nach, aber wie gestaltet sich das Verhältniß, wenn Sie die Rechnung machen? Der

Dritttheil oder der Viertheil beträgt dann an einem Orte 1 Fr., am andern Orte 2 Fr., am dritten Orte 3 Fr. per Kopf. Ich will Ihnen ein anderes Beispiel anführen. Ich setze voraus, der Staat setzt eine Summe aus zur Unterstützung fähiger junger Leute, würden Sie dann die Stipendien für Alle gleich stellen, für den Kantonschüler in Bern, wie für den Sekundarschüler auf dem Lande? Ich glaube nicht, weil Sie von der Voraussetzung ausgehen würden: da ist die Bildung kostspieliger als dort. Herrn Gygaz antworte ich: ich will innerhalb der Schranke der Verfassung bleiben, ich zweifle aber, ob es nach diesem Gesetze möglich sei, wie es auch bisher nicht immer möglich war, aber innerhalb dieser Schranke sage ich: es ist billiger, wenn Sie etwa sechs Klassen aufstellen und den Beitrag nach dem Verhältnisse festsetzen, ob die Armenunterstützung mehr oder weniger kostet. Da wo die Armengüter genügen, gebe man gar nichts. Wenn man mit der Stadt Bern kommt, so frage ich: sind es Bürger von Bern, die das zu genießen haben? Es sind ihrer sehr wenige, die Einwohnerschaft besteht meistens aus Leuten vom Lande, und diesen wollen Sie eine größere Last auflegen? Ich glaube nicht. Innerhalb der Grenzen der Verfassung wollen wir uns also bewegen, aber statt eines Durchschnittskostgeldes für den ganzen Kanton wollen wir sechs Klassen aufstellen, und dann kann der Staat ganz leicht marschiren; er prüft die Verhältnisse der Gemeinden, vergleicht sie mit der Vermögenssteuer und bestimmt, in welche Klasse sie kommen sollen. Zu welcher Ungleichheit eine scheinbare Gleichheit führen kann, zeigt das Gesetz, nach welchem allen Gemeinden, die ein Schulhaus bauen, ein Staatsbeitrag von 10% zugesichert ist. Die Gemeinden Bern und Amdürren erhalten also gleich viel Projekte, aber in der Wirklichkeit ist dieser Beitrag sehr ungleich. Während man Amdürren die Summe ganz oder zu $\frac{1}{4}$ geben sollte, würde ich der Gemeinde Bern sehr wenig geben.

Gfeller zu Signau. Herr v. Gonzenbach behauptete, es sei bisher im Armenwesen mehr ausgegeben worden, als die Verfassung erlaube. Das nehme ich nicht an. Wenn Sie auf Seite 54 des Berichtes über das vorliegende Armengesetz nachsehen, so finden Sie, daß von 1847 bis 1851 nicht verwendet wurden Fr. 823,812, also durchschnittlich per Jahr Fr. 160,000 weniger, als die Verfassung anwies.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Von verschiedenen Seiten wurden Verurtheilungen geäußert, daß es bei Festsetzung eines gleichmäßigen Durchschnittskostgeldes nicht möglich sei, für die Armen gehörig zu sorgen; auch wurden Besorgnisse für gewisse Lokaltäten geäußert. Diese Verurtheilungen kann ich nicht theilen. Es wird nicht nur der Ertrag des wirklich bestehenden Armengutes verwendet, sondern auch der Zins des fehlenden; dazu kommt der Beitrag der Blutsverwandten; dann darf man nicht vergessen, daß der Durchschnitt nach den Ergebnissen des ungünstigsten Jahres angenommen wurde. Ich bin also durchaus beruhigt. Was die Verhältnisse der Stadt Bern betrifft, so glaube ich nicht, daß arme Einsassen derselben gar viel von andern Orten erhalten; man glaubt, sie seien an einem Orte, wo wohlthätiger Sinn herrscht. Ich bin überzeugt, daß, wenn das hier in Aussicht gestellte Durchschnittskostgeld angenommen wird, für diese armen Einsassen mehr gethan wird als bisher. Man vergißt, daß der Durchschnitt nur für die Gemeinden gilt, nicht für die Armen; die Gemeinden brauchen die Summe nicht so zu verwenden, sie werden für den einen Armen weniger ausgeben, um für den andern mehr verwenden zu können; dadurch kann für Arme, die unvorbereitet viel kosten, mehr geleistet werden. Es werden deshalb weder in Bezug auf solche Arme noch in Bezug auf Befähigung einzelner Dörfer besondere Uebelstände eintreten. Was die vorgeschlagene Einteilung der Gemeinden in

Klassen betrifft, so möchte ich davor sehr warnen; das wäre sehr stoßend und würde übel aufgefaßt im Lande; es gäbe einen eigentlichen Markt. Jede Gemeinde würde dann sagen, bei ihr sei das Leben besonders kostspielig. Man kann nicht immer haarfarrig sein, und muß mitunter fünf gerade sein lassen. Auch ist nicht zu übersehen, daß man oft an einem Orte, wo das Leben mehr kosten mag, viel leichter zur Sache kommt als anderwärts. Uebrigens mußte man dann auch in anderer Beziehung einen Unterschied machen. Es ließe sich etwas dafür sagen, wenn wir die Progressivsteuer hätten, wie in Basel, aber hier wird das Vermögen auch gleichmäßig vertheuert, in der Stadt, wie auf dem Lande. Man gab seiner Zeit auch gleichmäßige Beiträge für die Lehrer, obgleich man hätte sagen können: wir geben für die Stadt Bern nichts, sie ist für ihre Schulen dotirt. Ich glaube, man soll nicht immer an dem Grundsatz festhalten; wer viel hat, dem soll noch mehr gegeben werden; man soll denn doch auch berücksichtigen, wie viele günstige Umstände hier zusammenreffen, die in andern Gemeinden nicht vorkommen. Auch eine periodische Revision des Durchschnittslosgeldes halte ich nicht für notwendig; der Große Rath kommt jährlich zusammen, so daß er Gelegenheit hat, die nöthigen Aenderungen zu treffen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erwidere Herrn Gfeller nur Folgendes. Ich saate nicht, man habe mehr ausgegeben, als man hätte ausgeben sollen (was übrigens noch eine Interpretationsfrage ist), ich saate, man habe nicht immer innerhalb der Schranken der Fr. 400,000 a. W. bleiben können. Auf Seite 54 des Gutachtens über das Armeengesetz heißt es: für 1851 sind Fr. 604,667. 20, für 1855 Fr. 603,548. 78 ausgegeben worden. Ich habe mich also nicht geirrt.

Gfeller von Signau. Herr v. Gonzenbach vergaß die Summe anzuführen, welche in den vorhergehenden Jahren nicht verwendet wurde und zu deren Verwendung der Staat das Recht hat.

Herr Berichterstatter. Ich hörte wirklich keinen Vorschlag machen, der so motivirt wäre, daß ich denselben zugeben könnte. Herr v. Büren nannte den Paragraphen ein Räthsel das Niemand lösen könne. Das ist mir sehr leid. Ich halte dafür, wenn so viele Mitglieder der Versammlung das Räthsel sehr wohl verstehen und sehen, ob dessen Lösung möglich sei oder nicht, so sei es doch gelöst, und es müsse mehr darin liegen, daß Herr v. Büren das Räthsel nicht lösen wolle, als daß man annehmen könne, es sei nicht zu lösen. Um ein Mißverständnis zu heben, sage ich noch das: stellen Sie sich gerade am Tage, wo der Etat festgestellt wird, in eine Gemeinde; der Etat der Notharmen ist da, es befinden sich auf demselben so viele Kinder, so viele Erwachsene; es heißt, für das Kind wird durchschnittlich so viel, für den Erwachsenen so viel berechnet; die vorhandenen Hilfsmittel tragen so viel ab, das Defizit beträgt so viel. Das ist das Feststehende, welches der Staat betrifft. Nun wurde aber allerdings gesagt, daß die Gemeinden nicht gezwungen sind, Fr. 39. 35 zu zahlen für einen fünfzehnjährigen Knaben, wie für ein zweijähriges Kind, sondern die Gemeinde richtet sich nach ihren Verhältnissen ein und sagt: wir bewegen uns immer innerhalb der Gesamtsumme, und geben für die und die Armen so und so viel aus, mehr als das Durchschnittslosgeld, aber dann rechnen wir uns ein, daß wir für 13—14jährige Knaben weniger zahlen. Das macht sich ganz gut. Für einzelne Arme, die schwer darniederliegen, die sehr viel kosten, wird gesorgt durch jährliche Verabreichung einer fixen Summe in Spenden, welche zum Durchschnittslosgelde kommen, so daß die betreffenden Personen in einer Staatsanstalt versorgt werden können. Bisher konnten die Gemeinden nicht dazu kommen,

aber ich kann Sie versichern, daß die wirklichen Verhältnisse von mir wohl berücksichtigt wurden. Die periodische Revision ist nicht notwendig, der Etat steigt und fällt und je nach dessen Bestand wird jährlich das Budget bestimmt. Herr v. Gonzenbach behauptet, Gleichheit könne zur Ungleichheit führen. Die Gleichheit stellt sich bei der Staatsökonomie nicht im einzelnen Falle heraus, sonst müßte man, sobald der Staat an einem Orte ein Sträßlein baut, an andern Orten auch eines anlegen, sondern die Gleichheit im Staate stellt sich im Laufe der Jahre in der Verschiedenheit der Gegenstände dar, sonst hätten wir bei jedem Geschäft sehr viel zu berechnen, nicht nur bei Schulhausbauten. Ich habe Ihnen die Grundlage erklärt, auf welcher der Staatsbeitrag beruht. Ich wehrte mich überhaupt im Regierungsrathe gegen jedes Wort, das man in das Gesetz hineinbringen wollte, wenn es nicht absolut nöthig war, und man verstand mich. Ich batte dafür, ein Gesetz soll so beschaffen sein, daß jedes Wort seine Bedeutung hat, und wenn eine Bestimmung nicht absolut nöthig, so solle sie ganz wegleiben. Deshalb empfehle ich Ihnen den § 10 unverändert zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lebi	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Trachsel	"
Dagegen	Mehrheit.
Für den ersten Antrag des Hrn. v. Büren	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Hrn. v. Büren	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

§ 11.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Einleitung zu den Hilfsmitteln und beginnt damit, zu sagen, welche Hilfsmittel nicht zur Anwendung kommen dürfen. Dieß sind in erster Linie die Gemeindsarmenellen. Sie wissen, daß die Verfassung selbst die Abschaffung dieser Stellen will, daß das der innerste Zweck des § 85 ist; es war der Schlussstein der ganzen frühern Entwicklung, die Aufhebung der immer drückender werdenden Armentellen zu erklären. Nun spricht zwar die Verfassung nicht aus, daß die Gemeindsarmenelle liquidirt werden soll, aber indem sie die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden aufhebt, sprach sie auch die Aufhebung der Stellen aus und stellte dem Staate zu Durchführung des Grundgesetzes eine Summe von Fr. 400,000 a. W. zur Verfügung. Beides ist Vorschrift der Verfassung, zu beidem ist die Gesetzgebung verpflichtet. Auf die Verfassung folgte das Armeengesetz von 1847, dann das Gesetz von 1851, welches erklärt, die Armentelle sei und bleibe aufgehoben, endlich das Gemeindegesetz von 1852, welches sich auf den nämlichen Grundsatze stützt. Das vorliegende Gesetz will nun beides: Liquidation der Gemeindsarmenelle und Festhaltung der Summe von Fr. 400,000 a. W. Hier handelt es sich nur um den ersten Punkt. Die Worte: „Für den regelmäßigen Unterhalt der Notharmen“ — sind deswegen dem § 11 vorgelegt, weil später eine Bestimmung kommt, nach welcher zur Restitution der angegriffenen Armenteller ein jährlicher Teilbetrag vorgeschrieben wird. Daß die Gemeinden in diesem Paragraphen genannt sind, hat seinen guten Grund. Die Verfassung will nicht, daß man

sie übergebe, sie will nicht die gänzliche Zentralisation, sonst hätte sie nicht vorgeschrieben, daß der Staat die Gemeinden in der Verwendung des Ertrags der Armengüter überwache, sonst hätte sie nicht von Beiträgen derselben gesprochen. Es ist der Sinn der Verfassung, daß die Gemeinden nicht aus der Armenverwaltung entlassen werden. Um diesen Sinn ausdrücklich zu konstatiren, wird der Gemeinden hier besonders gedacht. Die Verpflegung der Notharmen bedarf einer gewissen Summe, welche durch Verbindung der §§ 6 und 10 berechnet wird. Nun handelt es sich darum, wie diese Summe gedeckt werden soll, davon sprechen die folgenden Paragraphen.

Geißbühler. Ich möchte den § 11 im Allgemeinen stehen lassen, wie er da ist, obschon ich gestehen muß, daß der § 10 mir fast vorkommt, wie der § 85 der Verfassung. Ich fürchte, es sei da ein Widerspruch. Auf der einen Seite stellt man ein Durchschnittsgeld auf, auf der andern Seite sagt der § 11: es dürfen keine Zellen mehr bezogen werden. Es ist nun die Frage, ob es geben werde. Ich glaube es nicht, ohne einen andern Ausweg zu finden. Indessen bin ich mit Leib und Seele für den Paragraphen. In den Zellen liegt ein hauptsächlich Grund, warum die Armenverwaltung schiefliegt; sobald die Gemeinden leicht Mittel fanden, setzten sie sich leicht darüber hinweg, und von 1 per mille geht es leicht zu 3—4 per mille. Auf diese Weise wurde nicht nur viel Geld verschleudert, sondern der Grundsatz selbst war für das Armenwesen verderblich. Nun möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen. Oft geschah es, daß Gemeinden um die Bewilligung einlamen, $\frac{1}{2}$ oder 1 per mille zu beziehen, daß sie dann aber genöthigt waren, den Betrag für die laufende Verwaltung zu brauchen. Wenn man daher den Grundsatz festhalten will, so möchte ich der Direktion gegenüber Gemeinden, die solche Zellen beziehen, die schärfste Aufsicht anempfehlen, denn das ist ein schlimmer Punkt.

Trachsel. Ich stelle den Antrag, die Worte „weder jetzt noch in Zukunft“ zu streichen. Der Herr Berichterstatter sagte vorher selbst, es sollen keine unnöthigen Worte in einem Gesetze sein. Der Große Rath hat die Befugniß, das Gesetz abzuändern.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte in der Streichung noch etwas weiter gehen und beantrage, das erste Alinea zu streichen. Ich stehe vielleicht heute ganz allein, aber ich weiß nicht, ob ich in der Zukunft allein stehen werde. Ich sage: wir können nicht fahren, wenn Sie die Zellen nicht wieder einführen. Wie wollen Sie helfen, wenn die Beiträge des Staates, der Gemeinden, der Verwandten nicht hinreichen? Ich weiß es nicht. Ich weiß, daß man nicht über die Verfassung hinausgehen kann; die Verfassung sagt aber nichts über die Aufhebung der Zelle. Ich weiß auch, daß es die Gesetzgebung ausspricht, daß es die gegenwärtige Anschauung ist, aber lesen Sie den Bericht des Herrn Berichterstatters, er sagt Ihnen selbst: es besteht ein Defizit der Armengüter von $1\frac{1}{2}$ Millionen, man muß zu dem Mittel der Zelle wieder greifen für die vergangene Armenunterstützung. Wenn Sie nun sagen: für die vergangene Armenunterstützung gestatte ich Zellen, — was ist dann für ein Unterschied zwischen der laufenden Verwaltung? Einer Gemeinde, die ihre Armen erhalten möchte und zu diesem Zweck einer Zelle bedürfte, sagen Sie: das darfst du nicht; aber wenn die Gemeinde ein Theater bauen will, dann darfst sie Zellen beziehen. Ist das eine Konsequenz? Ich kann das wahrhaft nicht begreifen. Was will dieses Gesetz? Eine Klasse von Armen wird durch Zellen erhalten, die außer dem Kanton befindlichen Armen. Sie sagen also: für einen Theil der Angehörigen, wenn sie nicht im alten Kanton wohnen, darf man Zellen, aber nicht für diejenigen, welche in der

Gemeinde wohnen. Ich glaube, das Wort „Zelle“ müsse unschuldiger Weise einen Haß tragen, und Alles, was gegen die Zelle gesagt wird, gelte eigentlich der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen, eine Pflicht, die früher übertrieben wurde. Wenn Herr Geißbühler sich vor zu vielen Zellen fürchtet, so wird er mir zugeben, wenn ich sage: im Armenwesen kommt es böß, wenn gar keine Zelle mehr bezogen werden darf. Das Närbfel des Herrn v. Büren ist noch nicht gelöst. Ich kann Ihnen eine Erfahrung aus meinem Leben zitiren. Es ersuchte mich seiner Zeit eine Gemeinde, die 17 Verdingkinder hatte und zum Bezug von Zellen genöthigt war, daß ich ihr dafür eine Bittschrift verfasse und in dieselbe schreibe: wenn die Armenzelle nicht bewilligt werde, so bringe man dem (früheren) Direktor des Armenwesens die 17 Kinder auf das Stift. Ich fragte, ob es ernst gemeint sei, und als die Frage bejaht wurde, schrieb ich es in die Bittschrift. Wenn ich nicht dazu stimmen würde, die gesetzliche Unterstützungspflicht einzuführen, so möchte ich doch den Gemeinden das republikanische Recht lassen, eine gerechte Zelle zu erheben. Ich halte es für einen Eingriff in die Freiheit der Gemeinden, wenn man diesen das Recht, Zellen zu erheben, nehmen will wegen eines Systems, das durch eine Menge Mißbräuche im Kanton Bern in Mißkredit kam. Das Institut besteht sonst in der ganzen Schweiz und bringt dort gute Früchte.

Karlen. Ich hoffe, Herr v. Gonzenbach werde heute allerdings einzig da stehen und in Zukunft auch, denn nach dem republikanischen Rechte, das er den Gemeinden geben will, verlangen diese nicht. Worin bestand dieses Recht? Das nicht nur diejenigen teilen mußten, welche Vermögen besitzen, sondern auch diejenigen, welche Schulden haben. Das ist bei der Staatsstelle ganz anders.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will meine Zelle auf der ganz gleichen Grundlage beziehen, wie die Staatssteuer, nicht Leute belasten, die nichts haben.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den Antrag des Herrn Trachsel als erheblich zu. Herr v. Gonzenbach sagt, er könne nicht begreifen, warum man keine Armenzellen mehr wolle. Warum hat man es denn im Jahre 1846 so gut begriffen, daß bei der Abstimmung im Verfassungsrathe nur drei Stimmen gegen die Aufhebung der gesetzlichen Unterstützungspflicht sich erhoben? Nicht nur das; warum hat schon die alte Regierung vor 1830 einen Nothschrei gethan und damit angefangen, ein Teulmagimum festzusetzen; warum erklärte sie selbst in einem Dekrete, der Wohlstand des Landes sei in Gefahr? Ich halte dafür, man habe es sehr wohl begriffen, daß man Maßregeln ergriff, um dem Nothstand ein Ende zu machen. Jetzt stellt Herr v. Gonzenbach die Sache so dar, als ob wir ganz einfach den Gemeinden das Recht Zellen zu erheben, zugehen könnten, er beruft sich auf andere Kantone. Ich kann Ihnen zeigen, welche Resultate dort zu Tage treten. Der Kanton Luzern hat 33 Gemeinden, welche 3—5 per mille, 5 Gemeinden, die 5—6 per mille, 28 Gemeinden, die 6—8 per mille, 10 Gemeinden, die 8—10 per mille, 12 Gemeinden, die über 10 per mille Armenzellen beziehen. Der Kanton St. Gallen zählt 32 Gemeinden, die bis auf 2 per mille, 11 Gemeinden, die bis auf 3 per mille, 18 Gemeinden, die bis auf 5 per mille, 19 Gemeinden, welche darüber hinaus teilen, und zwar solche mit 9—10—11—13 per mille; dann finden sich wieder andere Gemeinden, die nichts zahlen. Das ist die Gemeindsarmenstelle, und diese wollen wir in unserm Kantone sich nicht mehr entwickeln lassen, es ist ein Uebel, das nicht aufgehoben werden kann, wenn es einmal einreißt. Man ist bei dem Teulmagimum nicht stehen geblieben, die Gemeinden sind bei diesem republikanischen Rechte immer weiter getrieben worden; aus dem Recht entsteht eine

Pflicht. Von oben herab wurde gepeitscht, und so wurden die Gemeinden vorwärts getrieben. Herr Geißbühler geht von der Ansicht aus, es sei nicht gut, wenn zu viel Geld da sei, Herr v. Gonzenbach findet, es gebe böß, wenn zu wenig da sei, jetzt wird dafür gesorgt, daß weder das Eine noch das Andere eintrete.

Abstimmung.

Für den ersten Satz nach Antrag des Regierungsrathes	Mebrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
Für den zweiten Satz	Handmehr.
Für den zugegebenen Antrag des Hrn. Trachsel	"

§ 12.

Herr Berichterstatter. Hier ist von der Rückertattung genossener Unterstützung die Rede. Gewöhnlich wird solche erst am Ende angeführt, es ist aber logisch richtiger, wenn die erste Pflicht der Rückertattung auf dem Armen selbst liegt. Diese Pflicht beschränkt sich auf die Rückertattung der vom 17. Altersjahr an erhaltenen Unterstützung. Es fragte sich, ob die Rückertattung sich auf dasjenige ausdehnen solle, was für ein Kind gethan wird. Schon das Gesetz von 1847 abstrahirte von dieser Ausdehnung, und ich glaubte, im Interesse der Humanität, dabei bleiben zu sollen.

Geißbühler bemerkt, es habe sich schon ereignet, daß Personen, welche in der Jugend unterstützt worden und später zu beträchtlichem Vermögen gelangten, dennoch die erhaltene Unterstützung nur bis zum 17ten Jahre zurückerstatteten; daher beantragt der Sprechende, den § 12 in dem Sinne zu ergänzen, daß in Fällen, wo die Erbschaft oder Schenkung 3 bis 5000 Fr. betrage, auch ein Theil der vor dem 17ten Jahre erhaltenen Unterstützung zurückerstattet werden solle.

Gfeller von Signau möchte eine solche Rückertattung für Unterstützung vor dem 17ten Jahre nur dann vorschreiben, wenn das Vermögen des Betreffenden eine beträchtliche Summe betrage, sonst könne es zu Unbilligkeiten führen, wenn z. B. Jemand, der als Kind 5—600 Fr. kostete, später 8—900 Fr. Vermögen erhalte und Alles erstaten solle.

Friedli möchte vom nämlichen Standpunkte aus, welchen Herr Gfeller festhält, die Festsetzung einer Summe von Fr. 1000 vorschlagen; ferner sei zu bestimmen, die Rückertattung habe sich nur auf die Beiträge der Gemeinden und des Staates zu beziehen, daher stellt der Redner den Antrag, das Wort „sämmliche“ zu streichen.

Aebi beantragt, auch hier die Worte „vom 17. Altersjahr“ zu ersetzen durch: „von der Admision“.

Tscharner in Bern stellt an den Herrn Berichterstatter die Frage, an wen die Rückertattungen geschehen sollen, ob an die Gemeinde oder an den Staat, und wer allfällig das Recht habe, einen Nachlaß zu gestatten. Bis her hatten die Gemeinden dieses Recht.

Gfeller zu Wichtrach möchte die Rückertattung vor dem 17. Jahre durch ein Vermögen von 2000 Fr. bedingen, und erblickt in dieser Pflicht auch ein Mittel gegen leichtsinniges Heirathen.

Matthys ersucht die Versammlung, in dieser Beziehung gegenüber der ärmern Bevölkerung billig zu sein, und auch die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in's Auge zu fassen. Der Mensch werde ohne seinen Willen auf die Welt gestellt, vernachlässigen die Eltern, denen die erste Pflicht der Erziehung des Kindes obliegt, diese Pflicht, so trete die bürgerliche Gesellschaft an deren Stelle. Wenn es nun einem von Gemeinde und Staat unterstützten jungen Menschen gelinge, sich etwas zu erwerben, so solle man ihm nicht auf dem Punkte, wo er im Begriffe stehe, eine selbstständige Existenz zu gründen, die Flügel stutzen. Es liege nicht in der Absicht des Großen Rathes, einem Handwerker das nöthige Betriebskapital zu entziehen, in der Wirklichkeit aber geschehe es, wenn man im Sinne der gestellten Anträge verfabre. Der Redner zitiert einen Fall, in welchem eine Gemeinde einem Schreiner, einem Familienvater von 9 Kindern, durch die Beschlagnahme auf ein Vermögen von 400 Fr., wegen geleisteter Unterstützung während des Sonderbundsfeldzuges, es unmöglich machte, ein Häuschen mit Werkstätte zu erbauen. Es gebe Fälle, wo es im Interesse der Gesellschaft viel besser sei, wenn die Rückertattung nicht gefordert werde. Der Redner würde der Gemeinde nie das Recht einräumen, einem armen Manne das wegzunehmen, was er zur Lebensexistenz und zur Berufsthätigkeit nöthig habe, und beantragt, nach dem Worte „zufällt“ einzuschalten: „in der Regel“.

Geißbühler gibt die Schwierigkeit, das rechte Maß zu bestimmen, zu, macht aber aufmerksam, daß es vor nicht langer Zeit begegnete, daß Leute, die zu bedeutendem Vermögen gelangt, dennoch an die vor dem 17. Jahre erhaltene Unterstützung nichts erstateten. Allerdings sei der frühere Grundsatz, alle Unterstützung zurückzufordern, hart, er habe aber auch sein Guttes, indem er viele Eltern zurückgehalten habe, Kinder in die Gemeindefürsorge hineinzuschmuggeln, um sich derselben zu entledigen. Man könne zu human, wie zu hart sein; daher möchte der Redner die Rückertattung der vor dem 17. Jahre erhaltenen Unterstützung in Fällen eintreten lassen, wo der Betreffende zu einem Vermögen von 4000 Fr. gelangt.

Gfeller zu Signau beantragt die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne: auch Personen, die vor dem 17. Jahre Unterstützung erhielten, sollen gehalten sein, dieselben zurückzuerstaten, sofern denselben ein Vermögen von Fr. 4000 und mehr zufalle.

Bühberger bemerkt, es könne Fälle geben, wo der von Herrn Gfeller beantragte Zusatz human sei, andere Fälle, wo das Gegentheil eintrete, wenn nämlich die Rückertattung der ganzen Summe von Fr. 4000 gleichkomme, dann sei es eine Härte, eine Ungerechtigkeit. Mit Recht nehme man an, daß vor dem 17. Jahre erhaltene Unterstützungen nicht dem Kinde, sondern den Eltern anzurechnen seien, weil das Kind ein Recht auf Erziehung habe. Warum mache man nicht einen Unterschied zwischen dem elternlosen Kinde und demjenigen, dessen Eltern noch leben? Darin liege eine an Ungerechtigkeit grenzende Ungleichheit. In erster Linie liege den Eltern die Pflicht der Erziehung ob, erfüllen diese ihre Pflicht nicht, dann sei die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Kind ein gewisses Maß der Erziehung erhalte, und war in ihrem eigenen Interesse, abgesehen von der Humanität. Vorerst handle es sich also um den Rechtsgrundsatz: darf man von einem Kinde, das mittelst Unterstützung des Staates oder der Gemeinde erzogen

worden, etwas von dem auf seine Erziehung Verwendeten zurückfordern? Der Redner verneint diese Frage, weil es ein Recht auf Erziehung gibt.

Trachsel bezeichnet die Auffassung, als seien bisher die Rückertattungen den Gemeinden zu gut gekommen, als Mißverständnis; vielmehr habe der Staat den Gemeinden um so viel weniger Beiträge geleistet, als die Rückertattungen betragen; übrigens habe der Paragraph nicht eine große Bedeutung.

Bucher stellt den Antrag, das Wort „ergangene“ zu ersetzen durch „bezahlte“.

Lenz beantragt, den Zwischensatz: „wenn ihnen durch Schenkung“ etc. — also zu fassen: „wenn sie durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise zu Vermögen gelangen würden“.

Herr Berichterstatter. Die Auffassungsweise des Herrn Trachsel geht von dem Standpunkte aus, von welchem aus die Sache zu betrachten ist. Für die Gemeinden hat es zunächst nicht mehr die Wichtigkeit, indem die fraglichen Rückertattungen einen Theil der Hülfsmittel bilden, die bei dem Budget für den Notharmenetat berechnet werden, die bei der Berechnung des Fehlenden inskürzen; der Staat bezieht sie. Ich muß Ihnen aber sagen, daß auf eine gewisse Praxis in Betreff der Rückertattungen gerechnet wird. Sie sehen aus meinem Berichte, daß die Rückertattungen im Jahre 1854 im Ganzen Fr. 65,648 betragen und daß die Gemeinden im Jahre 1840 an Rückertattungen und Verschiedenem eine Summe von Fr. 94,732 a. W. hatten. Diese Einnahme wechselt sehr, ein Jahr hat die eine Gemeinde nichts davon, eine andere eine beträchtliche Summe, aber im ganzen alten Kanton macht dasjenige, was alljährlich an sämtliche Gemeinden zurückfällt, eine sehr ansehnliche Summe aus. Nun wird bei der Dekonomie des Notharmenetats ungefähr auf diese Summe gerechnet, und um sie zu rechtfertigen, darf man vom bisherigen Beziehungsmodus nicht zu sehr abweichen, sonst würde die angenommene Summe nicht mehr richtig sein. Die von verschiedenen Seiten gestellten Anträge gehen im Allgemeinen von der Ansicht aus, daß eine absolute Pflicht der Rückertattung zu streng wäre. Das ist auch meine Auffassung. Ich halte dafür, man müsse doch den Kindern, wenn ihnen die Federn zu wachsen beginnen, diese nicht gleich ausreißen, sonst kommen sie nie dazu, einen Flug zu nehmen; sie werden sonst niedergedrückt und verhindert, selbstständig zu werden. Ich theile also die Anschauung, daß von einem Kinde die Kosten, welche dessen Erziehung vor dem 17. Jahre verursacht, nicht zurückgefordert werden sollen. Man sagt freilich, es sei unbillig, daß ein solches Kind, das später zu bedeutendem Vermögen gelangt, die erhaltene Unterstützung nicht zurückertatten soll. Die Beispiele sind indessen selten, daß solche Leute, wenn sie zu beträchtlichem Vermögen gelangen, frühere Unterstützungen gar nicht zurückertatten; aber auch angenommen, dieß sei nicht der Fall, so haben die Betreffenden selbst in der Regel arme Verwandte, die sie unterstützen müssen. Einzelne Fälle mag es geben, die stoßend sind, allein der Regierungsrath glaube, man solle sich dabei auf die bisherige Praxis der Administrativ- und Gerichtsbehörden stützen. Allerdings käme es dem Staate zu gut, wenn die Rückertattungspflicht weiter ausgedehnt würde, aber andererseits geht die Behörde von der Ansicht aus, es sei besser, die Leute selbstständig werden zu lassen. Das ist die Hauptbegründung, warum der Regierungsrath die gedruckten Bedenken nicht berücksichtigen zu sollen glaube; ich muß daher am § 12 festhalten, wie er vorliegt und kann auf die gefallenen Anträge nicht eintreten.

Matthys zieht seinen Antrag zurück.

Gfeller zu Signau schließt sich dem Antrage des Herrn Geißbühler an.

Abstimmung.

Für den § 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Geißbühler	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lenz	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bucher	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Schluss der Sitzung: 3¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fafbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 20. Christmonat 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppart, Haslebacher, Lehmann, Johann; Marquis, Moraenthaler, Niggeler, Parrat, Räs, Scholer, Siegenthaler und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Biedermann, Bigius, Bühberger, Carrel, Girardin, v. Grafenried, Grimaitre, Hermann, Herren, Kanziger, Kasser, Koller, Methee, Müller, Eduard; Köhliberger, Gustav; Rubin, Scheidegger, Schneeberger, Seiler, v. Steiger, Stettler, v. Stürler, v. Tavel, Tische, v. Werdt und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leistet Herr Kommandant Banquillet als neuerwähltes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Durch Zuschrift vom 18. d. dieses Monats erklärt Herr Fr. Wiskler von Goldbach seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Das Präsidium eröffnet der Versammlung, daß das Budget für 1857, welches den Mitgliedern des Großen Rathes erst gestern ausgereicht worden, nicht mehr in dieser Sitzung behandelt werden könne, unter Hinweisung auf den § 4 des Gesetzes vom 2. August 1849. Zugleich wird, gestützt auf mehrseitig geäußerte Wünsche, der Versammlung die Frage vorgelegt, ob sie heute die Sitzung unterbrechen oder fortsetzen wolle.

Mösching stellt den Antrag, die Sitzung bis Mittwoch den 24. Dezember nächsthin fort dauern zu lassen. Schenk, Regierungsrath, spricht den dringenden Wunsch aus, daß man die Berathung des Armengesetzes nicht unterbrechen möchte. Fueter, Regierungsrath, unterstützt diese Ansicht angelegentlich. Karlen wünscht, daß man täglich doppelte Sitzung halten möchte, wovon aber das Präsidium entschieden abmahnt.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, die Sitzung bis nächsten Mittwoch fortzusetzen.

Tagesordnung:

Folgt nun die Behandlung des Vortrags des Regierungsrathes und der Militärdirektion, betreffend die Bewilligung eines außerordentlichen und unbeschränkten Kredites für militärische Rüstungen und Aufgebote.

(Die Verhandlungen über diesen Vortrag wurden am 22. Dezember 1856 als Extrabeilage zum Amtsblatte gedruckt. Siehe jene Beilage.)

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der Sitzung vom 19. Dez. 1856, Seite 264 ff.)

§ 13.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph spricht sich über die Beitragspflicht der Verwandten aus. Der Grundsatz selbst ist, abgesehen von seiner besondern Anwendung überhaupt, nicht neu, weil er bereits in verschiedenen Ländern seine Anwendung gefunden hat; er ist auch bei uns nicht neu, weil er seit 1847 in einem Gesetze enthalten war. Die Anwendung desselben ist sehr verschieden; so ist dieser Grundsatz sehr ausgedehnt zur Anwendung gebracht in Frankreich, im Kanton Luzern, dann aber auch sehr eingeschränkt, wie bei uns bisher. Das vorliegende Projekt suchte sich an ein System zu halten. So lange eine Person nur dürftig ist und somit kein Müssen von Seite der Gesellschaft eintritt, ist auch kein Zwang gegen die Verwandten zulässig, dieser tritt erst ein, wenn die betreffende Person notharm ist. Darin liegt eine Beschränkung. Auf der andern Seite enthält das Gesetz eine Ausdehnung der Pflicht für die Verwandten. Nach dem Gesetze von 1847 sind Kinder ihren Eltern und Eltern ihren Kindern Unterstützung schuldig, aber die Pragis machte eine Ausdehnung dieser Pflicht nothwendig. Man war damals in dem Grundsatz, daß die Gemeinade in erster Linie für die Unterstützung ihrer Angehörigen einstehen solle, in dem Maße befangen, daß man anerkannte, daß nicht einmal Mütter die Pflicht haben, Beiträge für ihre Kinder zu leisten. Der Große Rath hat sogar durch Abstimmung diesen Grundsatz angenommen, aber seitdem kam man von dieser Ansicht zurück; die Erfahrung von allen Seiten, von Armenbehörden, von Armenvereinen, sprach dagegen. Der Wortlaut dieses Paragraphen zeigt Ihnen welche Ausdehnung der Grundsatz erhalten soll. Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß derselbe einem Kollegium von Juristen, die mit der Pragis sehr vertraut sind, zur Prüfung vorgelegt wurde, da wurden die Fälle, welche eintreten können, in Betracht gezogen, so daß ich das Vertrauen habe, Sie werden den Paragraphen genehmigen.

Trachsel. Ich erlaube mir nur eine Frage. Es heißt hier, daß „die ehelichen und außerehelichen Verwandten“ beitragspflichtig seien. Wie verhält es sich mit dem geständigen oder überwiesenen Vater eines unehelichen Kindes? Ist er als Verwandter zu betrachten, und kann er nach dem 17. Jahre des Kindes zu Beiträgen angehalten werden, wie der eheliche Vater?

Gfeller zu Wichtach wünscht, daß man sich über die Beitragspflicht „der entferntern Verwandten“ im Schlusssatz

des § 13, sofern man nicht vorziehe, denselben zu streichen, näher ausspreche.

Stoß stimmt grundsätzlich zum Paragraphen, so weit er sich auf die Beitragspflicht der Verwandten bezieht, besorgt jedoch, es möchte durch die Aufnahme der Außerehelichen, deren Lage der Sprechende immerhin zu verbessern wünscht, eine Störung in die Familienverhältnisse gebracht werden, und beantragt daher, die Worte „und außerehelichen“ wegzulassen.

Geißbühler stimmt mit dem Herrn Präopinanten überein, und erinnert daran, wie leicht eine Person einen Eid schwören könnte, um die Existenz ihres Kindes sicher zu stellen.

Mösching wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, wie es in Fällen gehalten sein solle, wo ein Ehegatte für den andern sein Vermögen geopfert hat, ob dennoch die Beitragspflicht fortbestehe. Ferner stimmt der Sprechende zur Streichung des Schlusssatzes.

v. Büren stellt die Frage, wie es in Betreff des Durchschnittskostengeldes gehalten sei. Wenn z. B. das Durchschnittskostengeld 50 Fr. betrage und die Verwandten so viel leisten, ob dann auch dem Ertrage der Bürgergüter auch noch so viel zu leisten sei, oder ob es den Sinn habe, daß alle Beiträge in die Kasse der Armenverwaltung fallen und für die Armen im Allgemeinen verwendet werden sollen.

Scharner in Bern erklärt, er fasse den Schlusssatz so auf, daß lediglich bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie eine Beitragspflicht bestehe, nicht für entferntere Verwandte.

Karrer. Der § 13 stellt so wichtige Grundsätze auf, daß es nicht überflüssig ist, auf die Folgen derselben aufmerksam zu machen. Er stellt, im Widerspruch mit unserer bisherigen Gesetzgebung, das Recht auf, daß außereheliche Kinder gegenüber ihren Eltern, Großeltern und Verwandten Unterstützung verlangen können; bisher bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen ehelichen und außerehelichen Kindern. Die erstern haben eine Berechtigung, während gegenüber den letztern das Zivilgesetz sagt, sie stehen weder in der Familie ihres Vaters noch in der Familie ihrer Mutter und seien von der Erbschaft ausgeschlossen. Warum dieser Unterschied aufgestellt wurde, ist klar. Man wollte dadurch einen Unterschied machen zwischen Kindern, die aus einem erlaubten, durch Religion und Gesetz sanktionirten Verhältnis entstehen, und solchen, die sich außerhalb dieses Verhältnisses befinden; man wollte dadurch den Stand der Unehelichen nicht begünstigen. Nun will man heute diese Grundsätze, die wie ein Glaubensartikel im Volke leben, umwerfen, heute, bei Gelegenheit der Berathung des Armengesetzes. Das darf man nicht thun, ohne Verwirrung in die Zivilgesetzgebung zu bringen; man würde das bestehende Familienrecht vollständig über den Haufen werfen. Schon aus diesem Grunde könnte ich nicht dazu stimmen, aber auch noch aus einem andern Grunde. Ein außereheliches Kind gehörte bisher zu keiner Familie, es konnte aber eine solche bilden; gegenüber der Mutter hatte es das Recht der Erziehung, gegenüber dem Vater kein Recht, dagegen wurde dieser zu einem Beitrag verpflichtet. Nun fragt es sich: will man den Vater zu etwas Anderem verpflichten, als zum gerichtlich gesprochenen Beitrag? will man ihn zum ehelichen Vater des Kindes machen? Man weiß, wie es bei der Standbestimmung solcher Kinder oft geht. Der § 13 macht ferner die Ehegatten der Verwandten während der Dauer der Ehe beitragspflichtig. Bisher wurde es so gehalten, daß mit der Verheirathung die Pflicht auf den Vater überging; in dieser

Beziehung tritt also kein Nachtheil ein. Nicht diejenigen Fälle, wo Vermögen von Seite der Eltern vorhanden, sind für den Staat von wichtigen Folgen, sondern diejenigen, wo dieses nicht der Fall ist, und da kann die Beitragspflicht der Verwandten sehr weit gehen. Ich stimme daher zur Streichung der Worte „und außerehelichen“, in zweiter Linie möchte ich den § 13 an den Regierungsrath zurückschicken, damit er die Konsequenzen des Gesetzes besser erwäge; eventuell beantrage ich, daß die ursprüngliche Redaction des Artikels, wie sie der Herr Berichterstatter dem Regierungsrathe vorgeschlagen hatte, aufgenommen werde.

Sahli, Regierungsrath. Dieser Paragraph hat im Regierungsrathe eine sehr einlästliche und gründliche Diskussion veranlaßt, und wenn man hier glaubt, man sei zu weit gegangen, so kann ich mittheilen, daß man von anderer Seite noch weiter gehen wollte, indem man auch die Seitenverwandten hineinziehen wollte. Es läßt sich nicht verkennen, daß ein großer Grund des Pauperismus darin besteht, daß die Verwandten einander nicht unterstützen. Im Jura haben Sie diese Zustände nicht und darum auch weniger Armuth. Herr Karrer warnte vor den Konsequenzen, wenn eine Unterstützungspflicht zu Gunsten unehelicher Kinder aufgestellt werde. Vor diesen Konsequenzen fürchte ich mich nicht, ich halte diese Pflicht für ganz gerechtfertigt und frage Sie: würde es Ihren Billigkeitsansichten nicht entsprechen, wenn man einem Großvater, der nichts für das uneheliche Kind seines Sohnes thun will, gestützt auf das Gesetz sagen könnte: du mußt etwas thun! Das, glaube ich, sei das Allermindeste, was man verlangen könne. Schon lange war in Ihrer Mitte die Rede davon, die Lage der Unehelichen zu mildern, schon lange war dieß in andern Ländern, in andern Kantonen der Fall. In Frankreich z. B. haben die Unehelichen ein Erbrecht; geht dieses Gesetz so weit? So weit wollte man nicht gehen, aber man wollte doch wenigstens in das Armengesetz einen Grundsatz aufnehmen, der mit den Forderungen der Zeit im Einklange steht. Die Verhältnisse können nicht ewig so bleiben, wie sie jetzt sind. Die nämlichen Grundsätze bewährten sich in Baden, Frankreich u. s. w., und ich möchte die Ansicht, daß das uneheliche Kind nicht zur Familie der Mutter geböre, nicht in dieser Schroffheit bestehen lassen. Es ist eine Forderung der Billigkeit, daß man erkläre, die Verwandten außerehelicher Kinder sollen wenigstens finanziell beigezogen werden; weiter will man nicht gehen, man will nicht ein eigentliches neues Familienrecht aufstellen. Ich möchte daher den § 13 zur Annahme empfehlen, er enthält nichts, was gegen die Gesetzgebung direkt verstößt, noch weniger gegen die Forderungen der Zeit, im Gegentheil, wir werden allmählig dazu kommen, die Gesetzgebung auch in dieser Beziehung zu ändern.

Karrer. Entweder mußte der Vater des unehelichen Kindes bisher beitragen und wenn er verzehlszagte, dessen Vater, und dann ist kein Grund, daß man die bisherige Praxis abändere. Die Last der Unehelichen ist nur dann eine Last, wenn kein Vermögen da ist. Nach dem bisherigen Gesetze wurde der Vater, wenn er das Kind anerkannte, oder wenn die Mutter den Eid schwor, zu einem Beitrage verurtheilt; dafür konnte er betrieben werden bis zum Geldstage. Es fragt sich nun, ob Sie dem Vater über diesen gesetzlichen Beitrag hinaus noch etwas auferlegen wollen? Ich glaube nicht, daß hier Jemand dafür stimmen werde, wenn aber Jemand dafür wäre, so warne ich davor, daß man bei einem solchen (ich möchte sagen) Gelegenheitsgesetze das Zivilgesetz ändere, welches mit unserm Familienleben verwachsen ist und das heilige Band der Ehe schützt. Deshalb hat das eheliche Kind mehr Recht. Wenn Sie das uneheliche Kind auf die gleiche Linie stellen, so geben Sie eine Prämie für uneheliche Kinder. Nach der französischen Gesetzgebung, auf die Herr Sahli sich beruft, darf die Mutter

eines unehelichen Kindes nicht einmal vor Gericht klagen; kein Mensch erfährt, wer der Vater ist, und warum hat man das gemacht? Weil die Erfahrung und die Statistik lehren, daß da, wo der reine Maternitätsgrundsatz herrscht, die Zahl der unehelichen Kinder sich sehr vermindert habe, und wenn ich hier einen Antrag auf Abänderung der Gesetzgebung stellen wollte, so würde ich im Interesse der Sittlichkeit und des Armenwesens beantragen, daß man diesen Grundsatz aufstelle; dann hätten wir weniger Uneheliche, dann käme nicht ein Mädchen in Versuchung, einen reichen Burschen anzugehen, auch wenn er nicht bekannt mit ihm ist. Nach dem französischen Gesetze gibt es gar keinen unehelichen Vater, es sei denn, daß er sich dazu bekenne, daher auch kein Erbrecht; auch gegenüber der Mutter besteht kein Erbrecht, nur da allfällig, wo keine Notherben vorhanden sind. Wer in Armenbehörden saß oder in Gefängnissen arbeitete, hatte übrigens Gelegenheit zu sehen, daß für solche Kinder sehr oft durch Testamente Vorsorge getroffen wird. Endlich wenn die Mutter eines unehelichen Kindes sich in Fällen, wo keine Notherben vorhanden sind, an die Regierung wendet, so wird ihr das Erbe in der Regel verabsolgt. Ich warne Sie daher noch einmal davor, nicht Grundsätze, welche unsere Zivilgesetzgebung stören, in das Armengesetz aufzunehmen.

Sabli, Regierungs-rath. Herr Karrer geht immer von der Voraussetzung aus, der § 13, wie er vorliegt, würde unser Familienrecht über den Haufen werfen. Das muß ich des Bestimmtesten bestreiten; er würde kein anderes Familienverhältnis begründen als die bisher bestehenden, er würde nur das Beitragsverhältnis anders normiren. Schon bisher bestand ein Beitrag des Vaters, welcher verfällt wurde und eine Pflicht der Mutter; nur gegenüber den Verwandten würde das Verhältnis einigermaßen geändert. Entweder haben dieselben Vermögen, und dann können sie etwas thun, oder sie haben keines, und dann kommt der Paragraph nicht zur Anwendung. Herr Karrer sagte, nach dem französischen Gesetze stehe der Mutter keine Maternitätsklage zu. Das ist richtig, aber ist es billig, ist es gerecht? Klug mag es sein, um die unehelichen Kinder zu vermindern, aber gerecht ist es nicht. Nicht alle Verhältnisse sind so beschaffen, daß die Schuld auf des Mädchens Seite fällt, sondern es stehen der Verführung Thor' und Thor offen. Wenn endlich Herr Karrer sagt, es stehe einem Manne frei, sein uneheliches Kind durch das Testament zu bedenken, so möchte ich fragen: wie oft geschieht das? Ich behaupte also: das Familienrecht wird nicht über den Haufen geworfen, sondern nur mit dem Armenwesen in Uebereinstimmung gebracht, damit in Zukunft die Verwandten ihren armen Unehelichen etwas beitragen. Haben sie nichts, so fordert man nichts, haben sie etwas, so ist es billig, daß sie etwas beitragen. Ein Familienrecht wird dadurch nicht sanktionirt; es ist ein Mittel, die Quellen der Armut zu verstopfen, ein Mittel, das nicht aus dem Gesetze entfernt werden sollte.

Schären zu Spiez findet es stoßend, im Gesetze von „*uehlichen und außerehlichen Verwandten*“ zu reden, er möchte lieber einen Unterschied machen zwischen ehelichen oder gesetzlichen Verwandten, und der außerehlichen erst nachher erwähnen.

Dr. Manuel unterstützt den Antrag des Herrn Karrer angelegentlich, indem er auch von der Ansicht ausgeht, man solle nicht bei Anlaß der Berathung eines Spezialgesetzes einen so wichtigen Grundsatz entscheiden, der mit der allgemeinen Gesetzgebung in Verbindung steht, da es der Verammlung nicht möglich sei, gegenwärtig das pro und contra einer solchen Reform gehörig zu erwägen. Durch den § 13 werde das uneheliche Kind gleichsam in die Familie eingeführt, seine Stellung zu derselben wesentlich verändert; wenn man

dies bezwecke, so sei der Gegenstand einer eigenen Diskussion zu unterwerfen, die sich auf das Familienrecht in seinem ganzen Umfang erstreckte, nicht ein einzelner Punkt aus dem Zivilgesetze herauszureißen. Von sehr großer Tragweite scheint dem Redner das letzte Mittheilung des § 13 zu sein, weil nach demselben Jemand in den Fall kommen könne, Verwandte unterstützen zu müssen, ohne daß ihm ein Mittel zu Gebote stände, die Verarmung der betreffenden Person zu verhindern, wie z. B. in Frankreich, wo der Familienrath als Vormundschaftsbehörde gewisse Befugnisse dafür habe, einer möglichen Verarmung vorzubeugen.

Dr. v. Gonzenbach befürchtet ebenfalls, daß durch die Begünstigung der Unehelichen die Versuchung des falschen Eides und der falschen Denuntiation gefordert werde. Ein armes Mädchen, das sich in andern Umständen fühlte, würde alsdann sich leichter umsehen, etwa einen reichen Bauernsohn anzuheirathen; es denke eben nicht nur an seine Seligkeit, sondern auch an die Zukunft seines Kindes, so daß mit dem Gewissen capitulirt werde. Großer Zwiespalt werde ferner in die Familie gebracht; breche man diese Schranke, welche zwischen dem ehelichen und unehelichen Kinde bestehe, so sei die heiligste und wichtigste Schranke der Familie gebrochen.

Gfeller zu Wichrach möchte durch das Gesetz verhindern, daß nicht das Vermögen desjenigen Eheis einer Ehe, welcher an der unehelichen Verwandtschaft keine Schuld trägt, zum Nachtheil der übrigen Kinder für außerehliche in Anspruch genommen werden könne.

Herr Berichterstatter. Ich muß gestehen, daß ich mich allerdings vor diesem Paragraphen ein wenig gefürchtet habe, weil er allzusehr in die Jurisprudenz hineingeriet; deshalb hatte ich denn auch die Vorsicht, Juristen darüber einläßlich anzuhören. Der ursprüngliche Antrag der Direktion lautete also: „Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen, sind ihre nächsten Blutsverwandten innerhalb der Notherbfolge beitragspflichtig. Durch die Ehe geht die Beitragspflicht auf den Ehemann und durch den Tod auf die Witwe über.“ Nun wurde mir aber nachgewiesen, daß dieser Paragraph nicht genüge, daß da und dort sich ein Fall ereigne, der davon nicht beschlagen werde, und so ging aus einer Berathung der § 13 so hervor, wie er nun vorliegt; dann kam der Entwurf vor den Regierungsrath, welcher den Artikel genehmigte. Es bedarf wirklich einer etwas genauern Bestimmung. Ich erinnere Sie daran, daß die Praxis im Lande mit dem § 3 des Gesetzes von 1847 gar nicht im Einklange blieb. Der Große Rath nimme Anno 1847 darüber ab, ob diese Beitragspflicht auch für den Vater von Stiefkindern gelten soll, die Behörde verneinte die Frage, und jetzt geht die Praxis dahin, daß es dennoch so gehalten wird. Es war daher nothwendig, dieser Praxis, die sich, wie es scheint, als natürliche Entwicklung dargestellt hat, irgendwie einen gesetzlichen Ausdruck zu geben, und ich glaubte, dieses könne geschehen durch Festsetzung der Beitragspflicht innerhalb der Notherbfolge. Das schien, wie gesagt, nicht genügend, und so entstand dieser Paragraph. Sie nehmen hauptsächlich Anstoß daran, daß man die außerehlichen Verwandten hineinzieht, und ich bejaure das Argument der Herren Karrer und Manuel, welche sagen, man soll nicht bei Anlaß der Berathung eines solchen Gesetzes, das an andere Verhältnisse nur so streift, Grundsätze entscheiden, welche mit der allgemeinen Gesetzgebung im Zusammenhang stehen. Ich bin damit einverstanden und halte dafür, unsere Gesetzgebung sei dadurch in ein unsicheres Geleise gerathen, daß man im Streifen an gewisse Verhältnisse Dinge in ein Gesetz aufnahe, die in andere Gesetze gehörten. Indessen muß ich bemerken, daß im vorliegenden Punkte bereits die Praxis entschieden hat, und ich glaube, so weit dürfe man gehen. Auch bestimmte mich die Rücksicht dazu, daß es im

Interesse der Armenökonomie liege, die Beitragspflicht der Verwandten auszudehnen, so weit die Möglichkeit gegeben ist; daher ist es meine Pflicht, in erster Linie den Paragraphen festzuhalten, in zweiter Linie gebe ich die Streichung der Worte „ehelichen und außerehelichen“ zu. Dadurch wäre dem Einwurfe, daß dieser Paragraph in die Zivilgesetzgebung eingreife, Rechnung getragen. Ich bin zwar der Ansicht, es müsse etwas geändert werden und glaubte, das werde der erste Hacken sein. Nun habe ich noch auf einige Anfragen zu antworten. Herr Trachsel stellt die Frage, ob der Vater eines unehelichen Kindes zu Beiträgen über das 17te Jahr hinaus angehalten werden könne. Das ist eine schwierige Frage. Durch das Urtheil wird ein solcher Vater zu den Alimentationskosten verurtheilt, aber nur bis zum 17. Jahre, weil man annimmt, das Kind sei dann erzogen. Wenn dieses aber ein Eretin, ein Blödsinniger ist, so fragt es sich: ist der Vater nach dem vorliegenden Paragraphen nach dem 17. Jahre noch beitragspflichtig, wenn die Worte „und außerehelichen“ nicht gestrichen werden? Ich müßte allerdings die Frage bejahen. An dem richterlichen Urtheile wird nichts geändert, aber da wo dessen Wirkung aufhört, tritt die Forderung des Armengesetzes ein. Das von Herrn v. Büren angeregte Beitragsverhältniß liegt hier nicht in Frage. Die Herren Gfeller von Wichtlach und Tschärner in Bern mache ich (in Betreff des letzten Alinea) darauf aufmerksam, daß schon im ersten Satze der Ausdruck steht: die Verwandten „in auf- und absteigender Linie“, so daß der Ausdruck „entferntere Verwandte“ im letzten Alinea nicht gegen die en Grundsatz ausgelegt werden könnte. Die Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie ist bald näher, bald entfernter, die Natur hat jedoch dafür gesorgt, daß der Ahn seinen in den Fall kommen wird, einen Beitrag leisten zu müssen.

Abstimmung.

Für den § 13 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Streichung der Worte „ehelichen und außerehelichen“	83 Stimmen.
Dagegen	29 „

§ 14.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Beziehung der Beitragspflichtigen. Aus dem Umstande, daß der am Schlusse angeführte Paragraph des Armenpolizeigesetzes nicht ausgehoben werden konnte, mögen Sie entnehmen, daß das Armengesetz auf das Armenpolizeigesetz warten muß, sonst könnte es nicht vollzogen werden.

Der § 14 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 15.

Herr Berichterstatter. Hier ist das Maß des Beitrages bestimmt, zu welchem die Verwandten angehalten werden können. Bisher bestand kein solcher Maßstab im Gesetze, woraus indessen eine große Ungleichheit entstand und selbst den Richtern Verlegenheiten erwuchsen, da sie im Armengesetze keine Stütze hatten. Ebenso ist die Feststellung eines gewissen Maßes nothwendig zur Sicherstellung der Verwandten, denn wenn man auf der einen Seite ein Recht

hat, sie für Beiträge zu belangen, so besteht auf der andern Seite die Pflicht, daß man darin nicht zu weit gehe. Hier wird nun ein Maßstab aufgestellt, der an verschiedenen Orten als Grundlage erscheint. Als Maximum des Verwandtenbeitrags wird in diesem Paragraphen „in der Regel“ das nach § 10 bestimmte Durchschnittskostengeld bezeichnet. Im ersten Entwurfe standen die Worte „in der Regel“ nicht, denn ich wußte, daß es sehr gut gehe, wenn das Maximum erreicht wird; dagegen wurde im Regierungsrathe die Einwendung gemacht, es sei auf solche Fälle Rücksicht zu nehmen, wo entweder Verwandte sehr reich oder Notharme sehr schwer zu versorgen seien und viel kosten, damit man da über das Durchschnittskostengeld hinausgehen könne. Der Beitrag selbst wird nach Verhältniß des Vermögens und Erwerbs der Pflichtigen festgesetzt. Es liegt auch nahe, den Beitrag nach Verhältniß der Kosten der Verpflegung festzusetzen, indessen glaubte man, hierauf nicht so viel Rücksicht nehmen zu sollen. Sind die Kosten sehr groß, so kann man auch über das Durchschnittskostengeld hinausgehen.

Dr. v. Gonzenbach wünscht, daß zur Verhütung von Mißverständnissen, damit man nicht etwa meine, ein Verwandter dürfe nicht mehr beitragen als das Durchschnittskostengeld, das Wort „pflichtigen“ vor „Verwandtenbeitrages“ eingeschaltet werde.

Der Herr Berichterstatter gibt diese Einschaltung zu, weil sie dem Sinne des Paragraphen entspricht.

Mit dieser Modifikation wird der § 15 durch das Handmehr genehmigt.

§ 16.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph entspricht lediglich einer Vorschrift der Verfassung, nach welcher die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden sollen. Ich glaubte, diese Vorschrift zur Verwirklichung in das Gesetz aufnehmen zu sollen.

Tschärner zu Kehrsatz ist der Ansicht, dieser Paragraph stehe mit dem nachfolgenden § 18, welcher die Nutzung beschränkt, im Widerspruch, und wünscht, daß beide Paragraphen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Der § 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 17.

Herr Berichterstatter. Das Armengesetz von 1847 machte von dem in der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz nur den Gebrauch, daß es sagte, die Bürgergüter sollen wie bisher ihre Beischüsse leisten. Im Verfassungsrathe selbst war über die Frage abgestimmt worden, ob die Bürgergüter zur Unterhaltung der Armen mitverwendet werden sollen, und diese Frage wurde mit großer Mehrheit bejaht, so daß die Bürgergüter bei der Armenversorgung solidarisch theilhaftig sind und sekundär eintreten sollen. Nun war das Verhältniß, in welchem die Bürgergüter beitragen, verschieden. Im Seelande z. B. wurde es so gehalten, daß, da wo das Armengut nicht ausreichte, das Bürgergut einen Zuschuß machte; so war es auch im Oberlande. Im einen Jahre wurde ein solcher Zuschuß geleistet, im andern nicht.

Wir sind aber auf einem Punkt angelangt, wo es notwendig ist, daß da etwas regulirt werde. Sie wissen, daß nach dem Gemeindesgesetze eine Auscheidung der Gemeindegüter vorgenommen wurde. Ich fragte Herrn Blösch, ob da wo das Bürgergut bisher etwas an die Armenverwaltung geleistet hat, die letztere im Augenblicke noch dotirt werde, wo das Bürgergut aus dem öffentlichen Leben scheidet. Es war eine ausgemachte Servitut. Herr Blösch verneinte meine Frage. Das ist gegen den Sinn der Verfassung. Oft ist es der Fall, daß die Bürgergüter in die Hände von Wohlhabenden fallen, es werden Reglemente gemacht, welche sagen: wer das und das ist und das und das hat, kann mitbenutzen, wer aber das und das nicht ist und das und das nicht hat, ist von der Nutzung ausgeschlossen. In diesem Falle befinden sich viele Arme. Es ist auch anerkannt, daß es eine große Unbilligkeit ist. Ich kann Sie versichern, daß an vielen Orten die Bürgernutzungen von Leuten bezogen werden, die selbst Holz, Land und alles Mögliche besitzen, und daß Arme, welche der Korporation angehören, durch Tellen der Einsassen unterstützt werden mußten. Man wird mir sagen: das ist ein Herausstreifen aus dem ganzen Systeme, es scheint die Bürgerlichkeit sei euch da recht, wo sie eigenes Geld hat, aber nicht da, wo sie nichts hat. Aber ich erwiedere darauf, daß da wo die Verwandten beigezogen werden, das Gleiche geschieht. Die Pflicht der Verwandten ist allerdings die nächste, dann aber ist es das Korporative, diese Familienliste, welche den Charakter von Privateigenthum hat, die in das Familienverhältniß einmündet. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren billig ist, daß es dem Grundsätze der Dertlichkeit nicht mehr widerspricht als die Beziehung der Verwandten, ist es verlangt durch die Verfassung, deren Vorschrift in einem Armengesetz erfüllt werden muß.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter hat wirklich meine Rede fast gehalten, indem er sagte, man werde ihm Inkonsequenz vorwerfen, da dieser Artikel dem Grundsätze der Dertlichkeit widerspricht, er ging dabei noch weiter, als ich gehen wollte. In diesem Artikel wird gesagt, kein Notharmer dürfe von den bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen werden. Die Verfassung sagt, der Staat werde darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden; der Arme soll also in seiner bürgerlichen Gemeinde von der bürgerlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden; das sagt die Verfassung, aber mehr sagt sie nicht. Im § 69 derselben wird vorgeschrieben: „Den Gemeinden, Bürgerchaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.“ Bis her hatte man in den meisten Gemeinden, wo Bürgernutzungen bestehen, nur dann ein Mitbenutzungsrecht, wenn man daselbst angefaßt war. Man käme sehr in Verlegenheit, wenn man vorschreiben wollte, daß den Bürgern, welche da oder dort wohnen, wenn Einer notharm wird, den Nutzungstheil zugeschiedt werden solle. Wie Sie hörten, soll der Ertrag des bürgerlichen Vermögens „seiner Bestimmung gemäß“ verwendet werden; die Bestimmung aber war diese, daß der Bürger in seiner Gemeinde wohne. Ich kann daher diesen Artikel nicht mit der Verfassung in Einklang bringen. Die Verfassung will nicht, daß die Bürger durch unverständige Nutzungsreglemente von der Nutzung ausgeschlossen werden, aber sie will auch nicht, daß Einer mitgenieße, wenn er an einem andern Orte wohnhaft ist. An der Direktion des Innern ist es, die Nutzungsreglemente der Gemeinden einer Durchsicht zu unterwerfen und sie mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich den § 17 für ganz überflüssig, ich glaube, der § 16 genüge vollkommen, und trage daher auf Streichung des erstern an.

Eschner zu Rehrsay theilt die Ansicht des Herrn Präopinanten nicht. Auch er will den Bürgerbütern ihre Bestimmung lassen, aber er betrachtet dieselben als Korporationsgüter; so wie sie jetzt bestehen, seien sie eigentlich Familiengüter in großer Ausdehnung. Der Redner rügt die vielen Uebelstände, welche mit dem Nutzungswesen verbunden seien; so geschehe es nicht selten, daß Bürger ihre Nutzungen Jahre lang zum voraus verpachten oder verkaufen. Die Korporationsgüter sollen zur Wohlfahrt der gesammten Bürgerchaft verwendet werden.

Wildholz geht von der Ansicht aus, daß nach der Verfassung Bürgernutzungen für Arme verwendet werden können, wohnen sie da oder dort. Dagegen scheint dem Sprechenden die Bestimmung gefährlich, daß das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Korporation beitragspflichtig sein soll, er kann nicht einsehen, mit welchem Grunde Korporationsgüter, die nicht in Nutzungen bestehen, wie Schulanstalten, Spitäler u. dgl., als basirbar für eine Bürgernutzung erklärt werden könnten, gegenüber der Verfassung, welche die Korporationsgüter als Privateigenthum garantiert und die bestimmungsgemäße Verwendung des Ertrages vorschreibt. Es wird daher beantragt, die Beitragspflicht auf die Nutzungsgüter zu beschränken.

Gfeller von Wichtrach stellt die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob ein Bürger, der außerhalb seiner Heimathgemeinde wohnt, das Recht habe, von seiner Heimathgemeinde ein Nutzungsrecht in Anspruch zu nehmen.

Mösching unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach und macht darauf aufmerksam, daß die Anwendung des § 17 nach seiner Ansicht die Rechnungsführung der Gemeinden sehr kompliziren würde. Endlich trägt der Sprechende, ob die Gemeinden gehalten seien, auch ihren außerhalb des Kantons wohnenden Armen den Nutzungsantheil zukommen zu lassen.

Dr. v. Gonzenbach ist der Ansicht, die Bestimmung des Bürgergutes bestehe darin, den in der Gemeinde wohnenden Bürgern unter die Arme zu greifen durch Anweisung von Land und Holz; um auch den auswärtigen Wohnenden ihren Antheil zukommen zu lassen, müßten die Nutzungen in Geld taxirt werden denn in Naturalleistung könnten sie dem Betreffenden nicht überall zugesetzt werden. Die im § 17 vorgeschlagene Maßregel welche die bürgerliche Armenunterstützung weiter führe, als selbst nach dem alten Systeme der Fall gewesen, würde in vielen Gemeinden Mißthimmung hervorrufen.

Wildholz erklärt, es handle sich heute nur darum, wie die Verfassung anzuwenden sei, ob sie gestatte, daß den armen, außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern die Nutzungen verabfolgt werden. Dieses Recht räumt der Redner dem Staate ein.

Herr Berichterstatter. Es wurde der Antrag gestellt, im Interesse der Dertlichkeit der Armenpflege den § 17 zu streichen. Ich erwiedere hierauf, daß ich zunächst selbst die schützende Hand über die Ortsarmenpflege halten, und die angebotene Hülfe, so angenehm sie mir sonst ist, den betreffenden Rednern erlassen möchte. Zwei Mitglieder, welche sonst im Wesentlichen den nämlichen Standpunkt einnehmen, sind, wie Sie hörten, über den vorliegenden Paragraphen verschiedener Ansicht. Herr v. Gonzenbach behauptet, der Paragraph widerspreche der Verfassung, Herr Wildholz gibt dieß nicht zu. Allerdings will die Verfassung nicht, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter verdrängt werden; sie verpflichtet die Gesetzgebung, darüber zu wachen, und man wacht darüber durch nichts besser, als durch ein

solches Gesetz. Herr v. Gonzenbach will es der Direktion des Innern überlassen, die Nutzungsreglemente zu beschneiden; also einer Direktion will er es anheimstellen, die Armen von der Nutzung auszufließen oder nicht. So weit gebe ich nicht, sondern ich verlange, daß im Gesetze erklärt werde: wenn ein Angehöriger einer Bürgergemeinde nothdarm wird (wohl verstanden, ich meine es nicht auf die Dürftigen aus) und der Staat an dessen Versorgung beitragen soll, so ist es natürlich, daß der Staat sagt: der Betreffende ist Theilhaber einer Familientaxe, einer Korporation, es ist billig, daß er ein Mitbenutzungsrecht habe. Ich muß also entschieden an diesem Punkte festhalten; er ist von ziemlicher Wichtigkeit. Die ganze Defonomie und namentlich auch das Durchschnittslosgeld würde sich anders gestalten, wenn dieser Grundsatz nicht festgehalten würde. Er greift nicht weiter, als was die Billigkeit dringend verlangt. Was die von Herrn Wildholz gewünschte Modifikation betrifft, so ist derselben in dem folgenden Paragraphen Rechnung getragen. Es können hier natürlich nur Nutzungen in Betracht fallen. Da ich vorhin zu bereitwillig war, etwas zuzuschieben, das ich nun bereue, nämlich die Einschaltung des Wortes „pflichtigen“, so möchte ich jetzt nicht wieder eine solche Einschaltung zugeben, die nicht nöthig ist.

A b s t i m m u n g.

Für den § 17 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	58 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Wildholz	28 „

Zmobersteg stellt im Hinblick auf die im Laufe des Tages eingetretene Aenderung der allgemeinen Situation den Antrag, die Sitzung zu vertagen, damit nicht die Beratung des Gesetzes über das Armenwesen unter dem Eindrucke der Ereignisse statthabe. Eschärner zu Kehrsatz stellt den Antrag, am heutigen Beschlusse festzuhalten und die Sitzung fortzusetzen. Gfeller zu Wichtlach unterstützt den Antrag des Herrn Zmobersteg. Schenk, Regierungsrath, ersucht die Versammlung im Interesse der Verwaltung dringend, die Verhandlungen fortzusetzen. Mösching unterstützt den Antrag auf Fortsetzung der Verhandlungen.

Mit 62 gegen 35 Stimmen wird die Fortsetzung der Verhandlungen beschlossen.

§ 18.

Herr Berichterstatter. Es ist natürlich, daß, wenn einmal die Beitragspflicht der Bürgergüter festgesetzt war, auch ein gewisses Maß bestimmt werden mußte; dieser Artikel setzt nun das Maß fest, damit nicht Streitigkeiten darüber entstehen. Ist die betreffende Person minderjährig, so beträgt der auszurichtende Beitrag einen Drittheil, ist sie mehrjährig, die Hälfte des durchschnittlichen Nutzungsertrages. Von einem Verdrängen der Armen von der Benutzung der Bürgergüter kann also keine Rede sein. So bald die Betreffenden das reglementarische Alter erreicht haben, so treten sie in die Nutzung ein. Ueber das Maß kann man verschiedener Ansicht sein; der Regierungsrath glaubte, der § 18 enthalte das rechte und billige Maß.

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

Dr. v. Gonzenbach hält dafür, es sollte vor dem Wort „Armenbehörde“ eingeschaltet werden „auswärtige“, da dieser Paragraph sich nur auf auswärts wohnende Bürger beziehe.

Gygay findet den § 18 nicht ganz deutlich, und führt zur Erläuterung folgendes Beispiel an: ein Bürgergut von 1 Million Fr. liefert à 4 % einen Ertrag von 40.000 Fr., wovon Fr. 32.000 an die Bürgergemeinde zur Vertheilung kommen; die Gemeinde zählt 1000 Seelen, der durchschnittliche Ertrag per Kopf wäre also Fr. 32. Soll nun der betreffende Notharme die Hälfte oder einen Drittheil dieser Fr. 32 als Nutzungsantheil erhalten? Der Redner stellt den Antrag, die Worte: „wenn die notharme Person minderjährig ist, einen Drittheil, wenn sie mehrjährig ist, die Hälfte der betreffenden Bürgernutzung“ — abzuändern wie folgt: „wenn die notharme Person minderjährig ist, die Hälfte, wenn sie mehrjährig ist, zwei Drittel des reinen Ertrages im Verhältniß der burgerlichen Personen und des Bürgerguts“ etc.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat sich darüber berathen, welches klarer sei, ob man geradezu den Betrag der betreffenden Bürgernutzungen als Basis annehmen und den Beitrag zur Unterstützung des fraglichen Notharmen nur als Servitut auf der Nutzung, wie sie wirklich ist, lasten lassen wolle. Es hätte dieses den Vortheil, daß an den Reglementen nichts geändert würde; ein durchschnittlicher Ertrag der Nutzungen würde ausgemittelt und dann gesagt: die Hälfte, oder der Drittheil des Vorgeschlagenen beträgt so viel. Herr Gygay würde nun eine ganz andere Basis annehmen, nämlich das burgerliche Vermögen, dessen Ertrag durch die Zahl der sämtlichen Bürger getheilt würde. Der Regierungsrath gab dem erstern Modus den Vorzug. Ich will Sie entscheiden lassen, jedenfalls scheint mir die Redaktion des gestellten Antrages nicht ganz klar; indessen werde ich denselben immerhin einer besondern Prüfung unterwerfen, um denselben vielleicht bei der zweiten Berathung zu berücksichtigen. Herr v. Gonzenbach scheint von der Voraussetzung auszugehen, alle Bürger, welche in ihrer Gemeinde wohnen, haben einen Antheil an der Nutzung. Das ist aber nicht überall der Fall, es gibt Notharme, die keinen Antheil an der Nutzung haben, während Begüterte ihre Nutzung beziehen; auch Kinder haben keinen Antheil daran. Ich kann daher die beantragte Einschaltung nicht zugeben.

Dr. v. Gonzenbach zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

Für den § 18 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gygay	Minderheit.

Hier wird die Berathung des Armengesetzes abgebrochen.

Folgt nun die Interpellation des Herrn Bernard, betreffend die Reorganisation der Kantonalbank.

Bernard. Nach dem Budgetentwurf, der uns mitgetheilt wurde, steht uns für das nächste Jahr ein Defizit von 26.000 und einiaen hundert Franken bevor. Ueberdies zieht das neue Armengesetz bei seiner Inkraftsetzung bedeutende Kosten nach sich, zudem sind wir in der Lage, für die Bewahrung unserer Landesgrenzen große Opfer bringen zu müssen, denn wir haben heute einen unbeschränkten Kredit bewilligt, um den Eventualitäten zu begegnen, welche die

Ereignisse zur Folge haben könnten. Angesichts dieser Sachlage leuchtet es ein, daß wir beträchtlicher finanzieller Hilfsquellen bedürfen und daß wir mit allen Kräften die Herbeischaffung neuer möglichst zu machen suchen sollen. Nach meiner Ansicht wäre das Projekt einer Reform der Kantonalbank geeigneter, dem Staate solche Hilfsquellen zu eröffnen, denn durch Operationen der Bank lassen sich vortheilbafte Resultate erzielen. Schon zum dritten Male verlangt die Direktion der Bank und diejenige der Finanzen, daß man zu der verlangten Reform schreite; aus diesem Grunde glaubte ich als Großratsmitglied und als Vertreter des französischen Kantonsraths die Regierung über diesen Gegenstand interpelliren zu sollen. Ich weiß, daß in dieser Hinsicht große Vorurtheile bestehen. So befürchtet man unter Andern, daß die Kapitalien auf dem Lande zurückgelassen würden, daß diese Reform vorzugsweise die großen Finanzoperationen im Auslande begünstige. Das ist ein Irrthum, denn bei einer Vertheilung des Staates von mindestens zwei Millionen kann derselbe jederzeit einen solchen Einfluß auf die Verwaltung der Bank ausüben, daß der Kredit nicht darunter leidet. Auf der andern Seite ist denn doch zu fürchten, daß, wenn man nicht rechtzeitig die nöthigen Vorkehrungen trifft, um dieser Anstalt die erforderliche Entwicklung zu geben, in Burgdorf und andern Ortshafien des Kantons Banken entstehen, welche derjenigen des Staates bedeutenden Nachtheil bringen dürften. Aus diesen Gründen wünsche ich, daß die Regierung uns mittheile, was in dieser Hinsicht gethan werden könne, und ich verlange, daß man bald möglichst zur Reorganisation der Kantonalbank schreiten möge.

Fueter, Finanzdirektor. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath in seiner letzten Session das Projekt zur Reorganisation der Kantonalbank an die Finanzdirektion zurückgewiesen hat, um die Sache noch näher zu untersuchen. Hierauf legte der Bankverwalter einen dritten gründlichen Bericht über die Reform der Bank vor, und es ist meine Ueberzeugung, daß dem Staate durch Annahme des neuen Projectes eine neue Hilfsquelle eröffnet würde. Indessen beliebte es dem Regierungsrathe nicht, darauf einzutreten und er zog vor, bei dem bisherigen Systeme zu bleiben, worauf ich den Vorschlag zurückzog. Daraus können nun große Schwierigkeiten erwachsen, indem die kleinen Handelsstädte sich selbst werden zu helfen suchen und daraus eine Konkurrenz für die Kantonalbank entstehen könnte. Ich will den Regierungsrath nicht verletzen, aber die Verwaltung kommt in Verlegenheit. Es hätte mich gefreut, wenn der Kanton Bern dem Beispiele von Zürich, Genf, Basel und anderer Kantone gefolgt wäre. Die gegen die Reform geltend gemachten Bedenken halte ich nicht für begründet, der Staat könnte sich durch seine Vertheilung immerhin einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung der Bank sichern.

Herr Präsident. Damit ist die Interpellation erledigt, wenn man derselben eine weitere Folge geben will, so muß es auf dem Wege des Anzuges geschehen.

Schluß der Sitzung; 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Siebente Sitzung.

Montag den 22. Christmonat 1856.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Choppart, Haslebacher, Marquis, Morgenthaler, Nigzeler, Parrat, Räh, Scholer, Siegenthaler und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Ambühl, Amstutz, Anderes, Bäliger, Bangerter, Verbier, Bessire, Botteron, Brand, Brechet, Brunner, Burri, Niklaus; Bütschi, Bützberger, Carrel, Clemengon, Corbat, Dähler, Feller, Feun, Fleury, Fresard, Friedli, Gerber, Girardin, v. Grafenried, Grimaitre, Großmann, Gygay, Henemann, Herren, Imboof, Bendich; Imoberneg, Indermühle, Ingold, Joss, Kaiser, Kasser, Keßli, Kilscher, Klave, König, Kohler, Friedrich; Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Lenz, Methée, Morel, Moor, Moser, Rudolf; Moser, Johann; Moser, Gottlieb; Müller, Eduard; Nägeli, Neuwenschwander, Devray; Oth, Petcut, Plüs, Prudon, Rebmann, Revel, Röhlißberger, Zsaff; Rötlißberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sabli, Christian; Salchli, Schaffter, Scheidegger, Scheurer, Schilt, Schmid, Schneeberger, Joseph; Schräml, Schürch, Seiler, Seßler, Stigi, Spring, v. Steiger, Sierchi, Stettler, Streit, Hieronimus; v. Stürler, v. Tavel, Theurillat, Thönen, Trachsel, Christian; Wiedmer, Willi, Wirth und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der Sitzung vom 20. Dez. 1856, Seite 272 ff.)

§ 19.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wir beginnen mit diesem Paragraphen die Bestimmungen über die Armengüter und ihre Verwendung, er spricht den Grundsatz aus, daß der Ertrag der Armengüter nur zur Verforgung von Notharmen verwendet werden kann. Daß das Gesetz das Recht hat, die Verwendung des Ertrages der Armengüter zu bestimmen, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Verfassung selbst stellt die Verwendung des Ertrags der

Armengüter unter die Aufsicht des Staates, und es ist dies natürlich, indem es dem Staate von verschiedenen Gesichtspunkten aus nicht gleichgültig sein kann, wie dieser Ertrag verwendet wird. Nun sagt das Gesetz, der Ertrag der Armengüter werde nur für Notharme verwendet. Es ist dies diejenige Klasse der Armen, welche zunächst steht, wenn es sich um die Frage handelt, wer unterstützt werden soll; es sind die eigentlichen Armen, und es ist natürlich, daß da, wo Armengüter bestehen, ihr Ertrag konzentriert werde zum Unterhalte der zu dieser Klasse Gehörenden. Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß die Armengüter dennoch zirka 500,000 Fr. zu wenig enthalten, um die Notharmen zu erhalten. Darin liegt ein Grund mehr, den Ertrag nicht zu zerstreuen. Es gibt Armengüter, die mehr leisten können, die städtischen Armengüter, welche unter den § 25 fallen. Nun fragt es sich, ob man diese einfach machen lassen soll, wie ihnen beliebt. Das kann der Staat nicht zugeben. Die betreffenden Angehörigen sind zwar Bürger der fraglichen Gemeinden und Gesellschaften, aber sie sind zu gleicher Zeit unsere Bürger, und der Staat hat ein Interesse, dafür zu sorgen, daß da nicht pauperistisch gewirkt werde. Der Bericht des Departements des Innern von 1844, welcher unter der Leitung des Herrn alt-Regierungsrath Tschärner ausgearbeitet wurde, weist deutlich nach, daß gerade solche Armengüter pauperistisch wirken, daß an den betreffenden Orten die größte Zahl von Armen ist. Es fragt sich nun, ob man so fortfahren solle. Das Gesetz sagt, nein, es soll im Interesse der Oekonomie, des Staates und der Armen selbst Einhalt gethan werden. Hinsichtlich der Handwerkerstipendien wird ein eigener Vorschlag gemacht, ferner ist zu bemerken, daß Armenfonds, welche zu einem besondern Zwecke bestimmt sind, nicht von diesem Paragraphen berührt werden. Dadurch sollte allen Bedürfnissen möglichst Rechnung getragen sein.

Dr. v. Gonzenbach. Ich sehe auch ein wenig unter dem Eindruck der großen Atmosphäre, ich wollte auch lieber, man wäre mit dieser Berathung nicht fortgefahren; es fehlt der nöthige Ernst, die nöthige Stille zur Diskussion eines solchen Gesetzes. Da Sie aber beschlossen haben fortzufahren, so erlaube ich mir einige Einwendungen gegen diesen Paragraphen. Es ist einer derjenigen Paragraphen, gegen die sich nach meiner Ansicht am allermeisten sagen läßt. Das frühere Armengesetz enthielt auch Bestimmungen über diesen Punkt, aber bei weitem nicht so einseitige, es geht noch ziemlich mit der Verfassung einig, welche die Korporationsgüter gewährleistet und sagt, daß der Ertrag der Armengüter ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden soll. Ich glaube, es wäre besser, wenn wir diesen Paragraphen mit der Verfassung in Einklang bringen und dann beifügen würden, der Ertrag der Armengüter soll „so viel möglich zunächst für die Notharmen“ verwendet werden. Ich kann nicht begreifen, daß man Angesichts der Vorschrift der Verfassung annimmt, der Ertrag der Armengüter sei nicht zunächst für die bürgerlichen Notharmen, sondern auch für die Niedergelassenen des Ortes zu verwenden, während die meisten Armengüter bürgerliche Güter sind; dabei ist die Unterstützung der Niedergelassenen meistens nicht ausgeschlossen. Die meisten Armengüter sind einfach zur Unterstützung der Armen gestiftet; nun kommt die Ausschließung der Gemeindgüter, welche früher nicht stattfand. Der Nachsatz des § 19 macht für die zu besondern Zwecken gestifteten Armenfonds eine Ausnahme, aber es hält schwer, bei den einzelnen Armengütern immer den Zweck der Stiftung nachzuweisen. Wenn Sie die Stiftung untersuchen, so werden Sie bei den meisten Armengütern gar nicht finden, zu welchem speziellen Zwecke sie gestiftet wurden, sondern es heißt meistens, die Stiftung sei zur Unterstützung der Armen. Wenn Sie nun verlangen, daß bei allen Armengütern, die Jahrhunderte

lang so verwendet wurden, wie die passirten Rechnungen es nachweisen, der spezielle Zweck nachgewiesen werde, so bringen Sie dadurch die Gemeinden in die größten Schwierigkeiten. Jeder Advokat wird zugeben, daß nichts schwerer ist, als bei jedem Gegenstande das Eigenthum nachzuweisen, und Sie wären in Verlegenheit in jeder Beziehung nachzuweisen, daß das Hemd, welches Sie auf Ihrem Leibe tragen, Ihr Eigenthum sei. So wird es den meisten Gemeinden sehr schwer sein, über ihre Armengüter die durch dieses Gesetz geforderten Nachweise zu liefern. Ich glaube nicht, daß dieser Artikel sich auf die Verfassung stützt, sondern er steht neben der Verfassung. Darum erlaube ich mir, den Verfassungsartikel aufzunehmen und den Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph durch folgende Bestimmung ersetzt werde: „Der Ertrag der Armengüter wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet und zwar so viel möglich zunächst für die Notharmen.“

Wildholz. Ich finde, es liege in meiner Pflicht, den Antrag des Herrn v. Gonzenbach entschieden zu unterstützen. Ich gehöre auch einer Korporation an, die seit Jahrhunderten besteht, die bis dahin unter allen Verfassungen unangefochten ihr Recht ausüben konnte. Ich glaube ebenfalls, der Herr Berichterstatter habe nicht die Absicht, solchen Rechten zu nahe zu treten, ich sehe dies aus dem Schlusse des § 19; nichtsdestoweniger finde ich diesen Schlusse ungenügend, um den Zweck der Armengüter hinlänglich zu wahren. Ich erlaube mir nur, den Gegensatz, welcher zwischen dem Entwurfe und der Verfassung besteht, hervorzuheben. Der § 85 l. b. der Verfassung schreibt vor: „Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet.“ Was sagt hingegen der § 19 des Entwurfs? Er schreibt vor: „Der Ertrag der Armengüter wird nur zur Versorgung von Notharmen verwendet.“ Nun verlang der Nachsatz des Paragraphen Nachweisungen über den Zweck und die Stiftung der Armengüter, Formalitäten, welche vor dem Regierungsrathe erfüllt werden müssen, kurz mannigfache exeptionelle Verfügungen. Ich halte dafür, dies sei einerseits für die Gemeinden, welche es treffen mag, sehr bindend, andererseits gehe es über die Verfassung hinaus. Wenn die Verfassung sagt, der Ertrag der Armengüter soll ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden, so bestreite ich einem Gesetze das Recht, vorzuschreiben, dieser Ertrag solle nur für die Notharmen verwendet werden. Ueberdies mache ich aufmerksam, wie es an sich unpassend wäre, wenn da, wo von altersher Armengüter bestehen, welche hinreichen, nicht nur Kinder, arme Greise und geistliche Leute, sondern zeitweise auch Dürftige zu unterstützen, wenn solche Gemeinden durch das Gesetz gebunden würden, wenn man ihnen sagen wollte: ihr dürft nicht eure Dürftigen aus dem Armengut unterstützen, ihr müßt dieses ähnen, und die Dürftigen mögen gleichsam bei vollem Geldsack der Korporation den Armenverein um Unterstützung ansprechen. Das ist ein Widerspruch, eine Anomalie. Ich finde es unnatürlich, daß auf der einen Seite Armengüter nicht stiftungsgemäß verwendet werden können, während auf der andern Seite Dürftige an die Freiwilligkeit der Gemeinden gemiefen werden. Das kann ich nicht reimen und es ist meine Pflicht, mich förmlich dagegen zu verwahren im Interesse aller Armen, welche darunter begriffen sein können.

Geißbüchler. Es ist allerdings etwas Rechtfertigendes in dem Gesagten, und ich begreife wohl, warum der Artikel so aufgefaßt wird, aber ich möchte auf etwas Anderes aufmerksam machen. Hier handelt es sich um die Verwendung des Ertrages der Armengüter, ich möchte aber an das Kapital erinnern. Ich behaupte, daß die Armengüter auf dem

Lande, wo sie in Kapital bestehen, meistens so verwendet wurden, daß nicht nur Notharme, nicht nur Dürftige, sondern selbst Besizende davon unterstützt wurden. Ich kenne Fälle, daß Einer, der Besizthum hatte, aber in bedrängter Lage war, zu der Bürgergemeinde kam und sie um Hülfe anflehte; und da wurde solchen Bürgern hin und wieder aus dem Armengute geholfen, um nicht ganze Familien auf den Armenetat nehmen zu müssen. Da für die Dürftigen so wenig Hülfsmittel angewiesen sind, so kann man fast nicht die Unterstützung aus dem Armengute ausweichen, aber ich möchte auch aufmerksam machen, wie bisher mit den Armengütern verfahren wurde.

Gfeller zu Wichtach unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, ob Familien, die nicht auf dem Notharmenetat stehen, jedoch bisher Unterstützungen aus dem Armengut erhielten, künftig nicht mehr daraus unterstützt werden dürfen; diese Möglichkeit sollte nach der Ansicht des Redners nicht ausgeschlossen sein.

Gfeller von Signau. Alle Augenblicke kommt man (man zieht den Vorwurf sogar an den Haaren herbei) und sagt: die Verfassung ist verletzt, man geht neben der Verfassung vorbei! Das kann ich nicht ungerügt lassen, denn eben so gut, wie die Herren das glauben machen wollen, kann ich mit voller Ueberzeugung das Gegentheil beweisen. Was sagt der § 19 des Entwurfs? „Der Ertrag der Armengüter wird nur zur Versorgung der Notharmen verwendet.“ Nun heißt es im § 85 l. c. der Verfassung: „Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht,“ — so geschieht das und das. Was steht da anders, als der Ertrag der Armengüter könne vor Allem für den Unterhalt der Armen verwendet werden? Es heißt da nicht, ob bürgerliche Arme oder Einsassen zu unterstützen seien, sondern es heißt einfach: „für den Unterhalt der Armen.“ Wenn der Ertrag der Armengüter nicht hinreicht, so kommt der Staat mit seinem Beisohusse am Platz der frühern Armenstellen. Ich kann nicht begreifen, wie man sagen kann, es sei gegen die Verfassung, denn so wie ich den § 85 seit seinem Entstehen aufgefaßt habe, halte ich dafür, er sei nach seinem Sinn und Geist im vorliegenden § 19 ausgelegt worden. Ich kann zu keiner andern Ueberzeugung kommen, und müßte den Vorwurf der Verfassungsverletzung entschieden von der Hand weisen.

Wildholz. Wir haben an der Diskussion bisher sehr ruhig Theil genommen, und ich bin dem Herrn Berichterstatter Dank schuldig, daß er alle Bemerkungen, kommen sie von dieser oder jener Seite, mit Wohlwollen aufnahm. Hingegen muß ich gestehen, wenn Herr Gfeller unsere Redefreiheit beschränken, uns gleichsam mundtödt machen will, daß ich mich dagegen verwahre.

Karrer. Ich glaube, die Diskussion, wie sie bisher sich über den § 19 verbreitete, sei nicht ganz am rechten Orte angebracht, indem sowohl von der einen als von der andern Seite der § 19 nicht so aufgefaßt wird, wie er aufgefaßt werden soll in Verbindung mit andern Bestimmungen dieses Gesetzes. Dieser Paragraph sagt nichts von bürgerlichen Armengütern, nichts von Armengütern der Einwohner, er sagt nichts von bürgerlichen Armen und nichts von Einsassen, sondern stellt nur den Grundsatz auf: der Ertrag der Armengüter soll nur für die Notharmen verwendet werden. Es ist deshalb irrig, wenn die Herren behaupten, es sei damit ausgesprochen, daß Notharme, seien diese Bürger oder Einsassen, daraus unterstützt werden sollen; dieser Punkt wird im § 24 erledigt. Der § 19 enthält lediglich den Grundsatz, die Armengüter sollen in der Regel nicht für

Dürftige, sondern nur für Notharme verwendet werden; in dieser Beziehung wird also nicht vorgegriffen und nicht gegen die Verfassung gehandelt. Ich stelle mir den Fall vor, daß der Ertrag der Armengüter in einer Gemeinde größer ist als das Bedürfnis der Notharmen, und da scheint es mir, der § 19 sei für diesen Fall zu bestimmt abgefaßt, wenn er sagt: der Ertrag der Armengüter dürfe nur für Notharme verwendet werden. Wenn man die Redaktion so bestehen läßt, so muß dasjenige, was an Zinsen des Armenpats nicht verwendet wird, wieder zum Kapital geschlagen werden, und so könnte es geschehen, daß das Kapital mit der Zeit so anwachsen würde, daß es für den Unterhalt der Notharmen nicht mehr nöthig wäre. Zwar sagt der § 46, es können für die Dürftigen auch als Hülfsmittel angewiesen werden: freiwillige Beiträge von Korporationen. Ich fasse diese Bestimmung so auf: wenn es Armengüter gibt, deren Ertrag größer ist, als das Bedürfnis der Notharmen es erheischt, so kann der Ueberschuß der Armenpflege der Dürftigen zugewendet werden. Wenn man aber den § 19 unverändert läßt, so könnte man meinen, dieses sei ausgeschlossen. Ich unterstütze daher den § 19 grundsätzlich, möchte aber die Bestimmung nicht ausschließlich so stehen lassen, sondern ich möchte zugeben, daß da, wo der Ertrag der Armengüter größer ist, als das Bedürfnis der Notharmenpflege, der Ueberschuß als Beitrag zu der Armenpflege der Dürftigen soll verwendet werden können. Was den Nachsatz zum § 19 (der, wenn ich nicht irre, auf den Antrag des Herrn Blösch aufgenommen wurde) betrifft, so glaube ich, es sei durch die in demselben enthaltene Bestimmung den Bedenken, welche geäußert wurden, ziemlich entsprochen, denn ich denke, die Behörde werde den bisherigen Usus respektiren.

Dr. Manuel. Ich habe in Bezug auf den zweiten Abschnitt des § 19 ziemlich die gleichen Bedenken, welche andere Mitglieder der Versammlung äußert n. Ich finde, es sei nach dem Wortlaute der Verfassung nicht thunlich, daß Armengüter, die zu einem besondern Zwecke gestiftet sind, durch diesen Paragraphen in Frage gestellt werden sollen. Es heißt hier, die zu einem besondern Zwecke gestifteten Armengüter fallen nicht in das Gebiet der Notharmenpflege, sobald dies nachgewiesen und vom Regierungsrathe anerkannt ist. Also wird es ganz in die Hand der Regierung gelegt, ob sie es als nachgewiesen betrachtet oder nicht. Die Armengüter sind dann gleichsam unter die Vormundschaft der Regierung gestellt, und diese kann, kraft ihrer Machtvollkommenheit, erklären: der besondere Zweck ist nicht nachgewiesen, — oder sie kann sagen: der Zweck ist nachgewiesen, aber nicht anerkannt. Wenn wir in Amerika leben würden, wo die Willkür der Regierung auf ein Minimum reduziert und das Recht des Bürgers, gegen jede Verletzung desselben bei den Gerichten zu klagen, sehr ausgedehnt ist, so hätte der Bürger das Recht, gegen die Schmälerung seines Rechtes aufzutreten, und es würde ihm Recht gehalten, und zwar sogar vom Bundesgerichte. Ich weiß, daß dem Namen nach die Rechtsunsicherheit der Bürger bei uns auch nicht beschränkt ist, ob der That nach ebenfalls, weiß ich nicht. Es könnte dem Einen oder dem Andern einfallen, einen Civilprozeß anzufangen; ob er dann Recht bekäme, will ich nicht untersuchen. Daher könnte ich nicht dazu stimmen, daß die Armengüter ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen würden. Wir haben hundert Prozesse, wo ein Bürger wegen kleinerer Sachen, wegen Holznutzungen zc. sein Recht geltend zu machen versuchte, und so konnte dies auch hier erfolgen. Ich glaube, die von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagene Redaktion würde dem Uebelstande abhelfen, und ich stimme ganz dazu.

Stoof. Ich stimme zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach und könnte allfällig auch noch einen Zusatz im Sinne der von Herrn Karrer gemachten Bemerkungen zugeben. Ich finde, wenn der § 19 so bleibt, wie er vorliegt, so ist er

gegen den Sinn der Verfassung. Die Verfassung schließt die Dürftigen von der Unterstützung nicht aus, wohl aber dieser Paragraph. Wenn ich persönlich, abgesehen von der Verfassung, auf gewisse Vorgänge hin entscheiden könnte, so würde ich vielleicht dem Argumente des Herrn Berichterstatters Rechnung tragen und sagen; genügt auf die bisherige Uebung, wollen wir nur noch die Notharmen aus dem Ertrag der Armengüter unterstützen, aber der vorgeschlagene Paragraph genügt mir nicht ganz, weil der besondere Zweck der einzelnen Stiftungen sehr selten genau nachgewiesen werden kann. Fast alle Stiftungsurkunden sind ziemlich allgemein abgefaßt, sie rühren nicht von Juristen her; in der Regel lauten sie zu Gunsten von nothdürftigen, bettlierigen Armen, so daß, wenn man streng sein wollte, diese Güter nicht für die Notharmen da wären. Ich möchte also den Nachsatz fallen lassen. Wenn man aber das nicht will, so muß man doch zugeben, daß eine Unterstützung der Dürftigen unter Umständen zweckmäßig sei. Ich mache Sie auf die hiesigen Verhältnisse aufmerksam und frage; soll man auf einen jungen Menschen von 16—17 Jahren, der mittels Unterstützung aus dem Armengut erzogen wurde, später nichts mehr verwenden dürfen? Das Nämliche gilt von der Unterstützung zu Erlernung wissenschaftlicher Berufsarten. Es sind ausgezeichnete Bürger Bern's durch Unterstützung aus dem Armengut gebildet worden, nach diesem Paragraphen könnten sie, wenn sie auch ein Genie wären, nicht mehr auf diese Weise unterstützt werden; allfällig ein Handwerk könnten sie lernen. Es können noch andere Fälle eintreten, wenn z. B. ein Frauenzimmer, dessen Vater reich war, dessen Vermögensumstände heruntergekommen sind, eine Unterstützung bedürfte; solche Personen könnten als Dürftige nicht unterstützt werden und wären genöthigt, gegen den Zweck der Stiftung, notharm zu werden. Der Herr Berichterstatter wird vielleicht auf den § 25 verweisen, aber wenn wir hier nichts aufnehmen, so sind wir dann bei § 25 gefangen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich gehöre auch zu denen, welche nicht begreifen können, das im § 19 eine Verfassungsverletzung liege. Ich behaupte, daß darin nichts anderes enthalten ist, als was bisher nach Gesetz und Verfassung Uebung war. Sie werden zugeben, daß nach der Verfassung der Ertrag der Armengüter zum Unterhalt der Armen verwendet werden soll, und daß das bisherige Armen-gesetz bestimmt hat, wie diese Verwendung stattfinden soll. Nun finde ich, dasselbe schreibe nichts anderes vor, als was dieser § 19 enthält. Der § 4 des Gesetzes von 1847 sagt nämlich: es dürfen nur solche Personen unterstützt werden, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind; nur für diese durfte der Ertrag der Armengüter, welche nicht eine besondere Bestimmung hatten, verwendet werden. Verlangt nun der § 19 etwas anderes? Durchaus nicht. Ich glaube, wenn man Anno 1847 diesen Grundsatz bei Berathung des Armengesetzes unwidersprochen zugegeben hat, so dürfe man jetzt kerubigt sein. Es war der Große Rath, welcher unmittelbar nach dem Verfassungsrathe diese Bestimmung aufstellte. Man sagt, die Verfassung schliesse die Dürftigen von der Unterstützung nicht aus, aber sie sagt auch nicht, daß die Dürftigen unterstützt werden sollen, und man darf wohl annehmen, daß dasjenige, was im § 4 des Gesetzes von 1847 gesagt ist, der Sinn der Verfassung sei. Uebrigens ist im Nachsatze des § 19 gesagt; da wo die Armengüter zu einem besondern Zwecke gestiftet seien, sollen sie für denselben verwendet werden. Ich glaube, dadurch sei allen Verhältnissen Rechnung getragen. Wenn Herr Manuel findet, es werde der Willkür Thür und Thor geöffnet, und es sollte den Gerichten der Entscheid überlassen werden, so finde ich, es wäre ein sehr verfehlt Weg. Das ist eine Verwaltungssache. Aber wenn auch der Regierungsrath zu entscheiden hat, ist es dann abgethan? Nein, der Betreffende kann jeden Entscheid vor den Großen Rath ziehen, und da haben Sie

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

das Recht, den Entscheid der Verwaltungsbehörde zu ändern, wenn Sie denselben nicht recht finden. Es kann daher von Willkür nicht die Rede sein. Man übersieht das richtige Verhältniß, es ist sicher keine Verfassungsverletzung im § 19 enthalten, er enthält nichts Neues, nichts anderes, als was bisher nach der Verfassung, nach der Praxis und nach dem Gesetze von 1847 Uebung war. Ich gebe zu, daß da und dort Dürftige aus dem Armengut unterstützt wurden, indessen darauf soll man sich nicht stützen, wenn da und dort weiter gegangen wurde, als nach dem Gesetze zulässig war.

v. Wattenwyl in Bern. Ich bin so frei, noch auf eine Folge des § 19 aufmerksam zu machen. Nach dem Gemeindegeseze von 1852 wurde eine Ausscheidung der Gemeindegüter nach ihrem Zwecke und ihrer Stiftung eingeleitet; ein Gesetz von 1853 bestimmte das Nähere darüber. Seither sind eine Reihe von Ausscheidungen vorgenommen worden, und es ist mir bekannt, daß hinsichtlich der Armengüter in solchen Akten bestimmt wurde; die Armengüter sollen zur Unterstützung der armen Bürger der betreffenden Gemeinde bestimmt sein. Solche Verträge wurden von der Regierung genehmigt. Wie ich nun den § 19 verstehe, sollen nach demselben die Armengüter, die an einigen Orten in Vertheilungsgeldern u. dgl. bestehen, nur für Notharme verwendet werden, und der § 7 sagt, daß Notharme aus Bürgern und Einsassen bestehen können. Meiner Ansicht nach würde man durch dieses Gesetz ändern, was Anno 1852 im Gemeindegeseze und Anno 1853 im Gesetze über die Ausscheidung der Gemeindegüter bestimmt wurde. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn v. Wenzelbach an.

Tschärner in Bern. Ich muß auf das Votum des Herrn Regierungsrath Lehmann erwidern, daß dasjenige, was er in Betreff des Gesetzes von 1847 anbrachte, richtig ist. Aber was hat bewirkt, daß jenes Gesetz in keiner Gemeinde zur Anwendung kam? Gerade die Ausnahme einer solchen Bestimmung, denn es zeigte sich, daß der Ausschluß der Dürftigen von der Armenunterstützung gar nicht durchführbar ist, und wenn Sie wieder eine solche Bestimmung aufnehmen, so wird das Gesetz wieder nicht ausgeführt. Wenn es hier und da geschah, daß Dürftige unterstützt wurden, so geschah es eben, weil die Aufsicht nicht genügte; man wird sich sehr täuschen, wenn man glaubt, durch ein solches Gesetz alle Mißbräuche verhüten zu können, wenn es an der Aufsicht fehlt. Was den Nachsatz des § 19 betrifft, so weiß ich nicht recht, was er vorschreiben will. Sobald von einem Armengut die Rede ist, so ist damit gesagt, es sollen Notharme und Dürftige daraus unterstützt werden, denn als die Armengüter gestiftet wurden, verstand man unter dem Ausdruck „Arme“ beide Klassen, und wenn dieß richtig ist, so ist damit auch nachgewiesen, daß der Ertrag der Armengüter auch für Dürftige verwendet werden kann. Wenn man also sagt, der Ertrag soll „zunächst“ für die Notharmen verwendet werden, so ist es Alles, was man sagen kann.

Matthys. Nur zwei Bemerkungen, die eine betrifft das Votum des Herrn Manuel. Der § 83 der Verfassung schreibt vor: „Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Angeht betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle; mit Ausnahme jedoch des Falls, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.“ Wenn Sie also den § 19 annehmen, wie ihn der Regierungsrath vorschlägt, so haben Sie nicht zu befürchten, daß ein Bürger berechtigt sei, vor Gericht zu treten und deshalb eine Klage anzubringen; der Staat wäre nach der Verfassung nicht schuldig, darauf einzutreten. Was den § 19 betrifft, so wird derselbe vom Standpunkte der Verfassung aus angegriffen. Sie sind befugt, und die Ge-

gesetzgebung hat sich dieses Recht zu jeder Zeit vindiziert, den Begriff der Armen enger oder weiter zu fassen; dieses Recht hat sich die Gesetzgebung sowohl Anno 1807, als die Armenordnung erlassen wurde, als Anno 1847 bei Erlassung des Armengesetzes vindiziert; dieses Recht können Sie auch heute in Anspruch nehmen. Dem Gesetzgeber steht das Recht zu, alle öffentlichen Rechtsverhältnisse zu ordnen, und die Armengüter sind öffentlich rechtlicher Natur. Die Verwaltung unter der Mediation, unter der Restauration, diejenige von 1830 und diejenige von 1846 hat sich dieses Recht vindiziert, das Recht, die Verwendung der Armengüter, ihre Neufassung zu ordnen. Der § 24 berücksichtigt dann die besondern Fälle, wo die Verwaltung des Armenauts an einen Einwohnergemeinderath übergeht; dort können sie zufällig die Frage untersuchen, ob Sie nach der Verfassung befugt seien, Armengüter, die bisher einen burgerlichen Charakter hatten, ihrem Ertrage nach für notharme Einsassen zu verwenden, und wahrscheinlich wird dann der Herr Berichtsratter einwenden: die burgerlichen Korporationen haben sich nicht zu beklagen, wenn der Staat ihnen mit 400,000 Fr. a. W. unter die Arme greift, und zwar um so weniger, weil seit 1833 die meisten burgerlichen Korporationen mit wenigen Ausnahmen kanterott sind, weil ihre Korporationsgüter zur Versorgung ihrer Armen nicht hinreichen. Mit Rücksicht auf das Gesagte möchte ich den § 19 beibehalten, um so mehr, als, wie ich höre, auf den Antrag des Herrn Blösch, der Nachsatz zu demselben angenommen wurde.

Schären in Spiez. Ich könnte dagegen unmöglich zur Annahme dieses Paragrapheu stimmen und zwar aus den von verschiedenen Seiten angeführten Gründen. Ich nehme an, daß am Tage nach der Feststellung des Notharmenstats ein Familienvater verunglückt, die Familie ist bußlos, was soll mit solchen Dürftigen geschehen? Wenn man den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach nicht annehmen will, so soll man doch außerordentliche Fälle berücksichtigen. Ich stelle daher in zweiter Linie den Antrag, im Falle der Annahme des ersten Titela am Schlusse beizufügen: „außerordentliche Fälle vorbehalten.“

Karlen. Ich kann mich nicht enthalten, die Versammlung feierlichst zu warnen, sie möchte auf solche Anträge nicht eingehen, denn wenn Sie den Dürftigen wieder Thür und Thor öffnen, so ist die Ordnung im Armenwesen wieder über den Haufen geworfen und wir können auseinander gehen. Es muß absolute Ordnung in die Sache gebracht werden, wenn man weiß, wie die Gemeinderäthe verfahren, sobald sie annehmen können, daß der Staat zahle.

Dr. v. Gonzenbach. Es thut mir leid, wenn meine Worte den Ohren des Herrn Ofeiler wehe thun. Wir wurden während vier Jahren häufig daran gewöhnt, immer von Verfassungsverletzungen zu hören; es thut mir immer wehe. Ich bin überzeugt, daß jene Regierung nicht die Verfassung verletzen wollte, so wenig als die heutige Regierung die Absicht dazu hat. Man kann jedoch die Sache von verschiedenen Standpunkten auffassen, wir müssen beiderseits Neesfreiheit haben und einander anhören. Auf die Sache selbst übergehend, nehme ich ganz den Standpunkt des Herrn Karrer ein. Es handelt sich bei diesem Paragrapheu wirklich nur darum: dürfen wir die Armengüter auf die Notharmen beschränken, ja oder nein? Und darauf antworte ich: nein, und wenn Sie diese Beschränkung wollen, so heißen Sie die Armengüter nicht mehr „Armengüter“, sondern „Notharmengüter.“ Aber wir dürfen das nicht. Bisher wurden die Armengüter für die Notharmen und für die Dürftigen verwendet, und die Verfassung sagt nicht, der Ertrag der Armengüter soll nur für Notharme verwendet werden, sondern sie sollen ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden. Es mag Herrn Karlen angenehm sein oder nicht,

wenn ein Dürftiger vor das Gemeindhaus kommt und Unterstützung möchte, so kommt es nicht darauf an, sondern ob er Unterstützung verdient oder nicht. Ich nehme an, es bestehe ein solches Armengut in Erlenbach, dessen Ertrag bisher zum Theil für die Dürftigen verwendet worden, daß Rechnungen, welche die Passation des Regierungsrathalters erhielten, dies konstatiren; können Sie nun davon abgeben? Herr Matths beruft sich auf das öffentliche Recht und sagt: schon das Gesetz von 1807 habe dieses Recht dem Gesetzgeber vindiziert. Jenes Gesetz definiert nur die Geselligkeit der Unterstützung der Armen. Ich mache Herrn Matths aufmerksam: wenn er dem Gesetzgeber das Recht einräumt, die Verwendung der Armengüter in der Weise zu beschränken, wie es vorgeschlagen wird, wohin führt die Konsequenz dieses Grundsatzes, wenn Einer verlangt: die Armengüter sollen nur für arme Kinder, ein Aderer: sie sollen nur für gebrechliche Greise, ein Dritter: sie sollen nur für arme Wöchnerinnen verwendet werden? Nach dem Grundsatz des Herrn Matths können Sie diese Beschränkung aufheben. Aber was sagt die Verfassung? Sie sagt: der Staat hat das Oeraufsichtsrecht über die Verwaltung und Verwendung der Armengüter durch die Gemeinden, und wenn eine Gemeinde den Ertrag derselben gegen den Zweck und die Stiftung verwenden würde, so müßten Sie gegen eine solche Gemeinde einschreiten, weil die Armengüter nach der Verfassung ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden sollen. Ich muß mich daher auf die Verfassung stützen. Es fragt sich da nicht einmal: ist es gut oder nicht? Uebrigens läßt sich auch noch die Frage untersuchen: ist es zweckmäßig, die Armengüter auf die Notharmen zu beschränken? Ich nehme an, der Ertrag der Armengüter einer Gemeinde, welche Notharme hat, reiche nicht weiter, als diese zu unterstützen, aber daneben befindet sich eine Familie, von der man voraussetzen muß, sie falle zusammen, wenn man ihr gar nichts gebe, durch eine momentane Unterstützung kann sie aufrecht erhalten werden; ich will viel lieber einer solchen Familie etwas geben, als Alles dem Notharmen zuwenden, welcher ohnedies bald zusammenfällt. Es giebt Fälle, wo es sehr zweckmäßig ist, einen Dürftigen zu unterstützen, damit er nicht notharm werde. Auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus läßt sich also die Bestimmung des § 19 angreifen. Herr Matths hat sich auf Herrn Blösch berufen. Ich erinnere Sie daran, wie Herr Blösch sich im Verfassungsrathe aussprach. (Der Redner beruft sich auf das auf Seite 234 hievorige angeführte Citat.) Ich resumire mich also dahin: ich glaube nicht, daß wir den § 19 so annehmen dürfen, wie er vorliegt, weil die Verfassung sagt, die Armengüter sollen ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden; wenn also Armengüter auch für Dürftige da sind, so dürfen wir ihnen diese Unterstützung nicht wegnehmen, so zweckmäßig es auch sein möchte; wenn Sie es dennoch thun wollen, so heißen Sie die Armengüter einfach „Notharmengüter.“ Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Karlen. Ich gebe zu, daß bisher auch Dürftige aus den Armengütern unterstützt worden seien, aber die bisherigen Mißbräuche in der Unterstützung haben eben Arme gepflanzt. Ich glaube, daß diejenigen, welche Legate für die Armen machen, die Absicht haben, die Armut dadurch zu heben, nicht sie zu pflanzen; in diesem Sinne möchte ich auch wirken. Herr v. Gonzenbach faßt die Sache ganz unrichtig auf. Vom Standpunkte der Stadt Bern aus ist es vielleicht möglich, auch Dürftige aus den Armengütern zu unterstützen, da wo man große Armengüter hat, und oft Leuten hilft, die man lieber zum Arbeiten anhalten sollte.

Lehmann, J. U. Es scheint mir, man sei bei dem § 19 ein wenig zu lange stehen geblieben, man habe da Sachen hineingezogen, die zu einem andern Paragrapheu

gehören. Namentlich kommt die Frage, ob die Armengüter rein zu bürgerlichen Zwecken verwendet werden sollen, nicht bei § 19, sondern bei § 25 zur Entscheidung. Ich glaube, wenn man hier auf die Frage der Billigkeit eintreten will, so ist das Gesetz durchaus den Umständen angemessen. Da wo die Gemeinden Bürgergüter haben, welche zu Versorgung ihrer Armen hinreichen, ist es vorgesehen, daß sie getrennte Verwaltung führen können; wo aber der Ertrag der bürgerlichen Güter nicht hinreicht, die Armen zu versorgen, da glaube ich, könne mit Fug und Recht verfahren werden, wie es der § 24 dieses Gesetzes vorschlägt. Es wurden Bedenken darüber geäußert, wie da verfahren werden solle, wo der Ertrag der Armengüter das Bedürfnis der Notharmen übersteige. Bei den zunehmenden Bedürfnissen im Allgemeinen wird es nicht so schwierig sein, den Ertrag zu verwenden. Uebrigens liegt darin eine Garantie mehr für die betreffenden Bürgergemeinden, daß sie getrennte Verwaltung führen können. Ich glaube auch, man solle mit den bürgerlichen Armengütern vorsichtig zu Werke gehen. Wir haben den Beweis, daß die Verarmung desto mehr zugenommen hat, je größer die bürgerlichen Armengüter wurden. Eine Verfassungsverletzung erblicke ich im vorliegenden Paragraphen nicht, die Notharmen sollen den Dürftigen bei der Unterstützung jedenfalls vorangehen. Ich stimme zum § 19, weil er den Umständen angemessen, billig und in keiner Weise gegen die Verfassung ist.

Karrer. Noch ein Wort zur Beschwichtigung der Bedenken derjenigen Mitglieder, welche glauben, es liege in dem vorliegenden Paragraphen eine Verfassungsverletzung. Es fragt sich: ist in der Verfassung der Begriff von „Armen“ so ausgedrückt, daß man die Notharmen und die Dürftigen darunter begreifen kann, oder ist der Begriff in der Verfassung so gehalten, daß es der Gesetzgebung überlassen bleibt zu bestimmen, ob diese oder jene Klasse unter den „Armen“ begriffen werden soll? Die Verfassung sagt: die Armengüter seien gewährt und werden durch die Gemeinden verwaltet, ferner: der Ertrag derselben werde unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. Worin besteht die Aufsicht des Staates? Sie kann sich in doppelter Richtung geltend machen. Wenn die betreffenden Vermächtnisse von Armengütern besondere Bestimmungen über deren Verwendung enthalten, so soll der Ertrag nach diesen Bestimmungen verwendet werden. Ist dieser Satz im § 19 enthalten? Ich glaube, ja, und zwar im Nachsatz desselben. Wenn aber in den betreffenden Stiftungsurkunden nichts speziell über die Art der Verwendung enthalten ist, so glaube ich, die Gesetzgebung habe die Befugniß, die Verwendungsweise vorzuschreiben. In dieser Beziehung kann man von zwei Standpunkten ausgehen, von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit und demjenigen des Mitleidens für die Armen. Stellen wir uns auf den Standpunkt der Zweckmäßigkeit, so sind Sie damit einverstanden, daß der Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn man der Armuth abhelfen kann; dies kann aber nicht geschehen, wenn wir die Lage des Dürftigen zu sehr erleichtern; man muß mit einer gewissen Strenge dabei zu Werke gehen. Wie dies ausgeführt werden soll, das zu bestimmen, ist Sache der Gesetzgebung, und sie wird wohl thun, wenn sie nicht unbedingt der Neigung des Mitleidens zur Unterstützung folgt, sondern untersucht, wo es zweckmäßig sein möge. Ueberlasse man die Dürftigen mehr ihrem Schicksale, wenn das Wasser ihnen an den Mund reicht, so werden sie wohl anfangen schwimmen. Diese Grundlage wurde von jeder von der Gesetzgebung angenommen. Diese Vermächtnisse wie sie seit Jahrhunderten gemacht wurden, namentlich in der Stadt Bern, haben entweder einen ganz besondern Zweck, der auch erfüllt werden soll, oder sie sind zu Gunsten der Armen des Ortes gemacht nach der damaligen Gesetzgebung. Ich gehe nun auf die Bestimmungen der Gesetzgebung über; in dieser Beziehung kann man nicht

weiter zurückgehen als bis auf die Bettelordnung. Diese sagt, daß „in dem Wort „Armen“ die Gesunden, Erwachsenen und Starken, auch die, so etwas Mittel haben und darneben arbeiten mögend, gar nicht gemeint, sondern allein die alten, lahmen, armen Kranken und presthafte Menschen, die gar nichts mehr thun, und mit ihrer Handarbeit sich gar nicht ernähren können, auch sonst unerzogene, vater- und mutterlose arme Waislein, zu solchem Almosen zugelassen und verstanden sein sollind.“ Das sagt die Bettelordnung von den Armen, und wenn wir heute annehmen, es seien darunter die Notharmen verstanden, so wiederholen wir ganz im Einverständnis und wörtlich, was die Bettelordnung verordnet hat. Wir kommen zur Armenordnung von 1807, die den Armenetat erweiterte, indem sie nicht nur „denen, welche neben Mangel an eigenem Gut sich wegen körperlicher Beschaffenheit außer Stand befinden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben,“ sondern auch denen, welche „auf unverschuldete Weise Mangel an Verdienst leiden“, nothdürftige Unterstützung zusagt. Also von der Bettelordnung an bis zum Jahre 1807 bestand der Grundsatz, daß unter Armen Niemand anders zu verstehen sei als die Notharmen; im Jahre 1807 wurde dieser Begriff erweitert und umfaßte auch solche, die unverschuldet in eine dürftige Lage kamen. Nun kommt die Verfassung von 1846 und das Armengesetz von 1847. Was die Verfassung vorschreibt, ist das Gleiche, was Ihnen heute vorliegt. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung der verschiedenen Gesetzgebungen, daß die Gesetzgebung sich immer das Recht vindiziert hat, den Begriff von „Armen“ so zu bestimmen, wie es ihr aus staatsmännischen Gründen und aus Rücksichten der Billigkeit gut schien. Wenn also die Gesetzgebung den Begriff auf die Notharmen beschränkt, so findet sie es natürlich, daß bei dieser Klasse der Staat als Vermittler eintritt, während die Dürftigen der Theilnahme der Christlichen Liebe überlassen werden. Das ist der Grundsatz, auf den sich der § 19 stützt, und wenn Sie diesen Grundsatz, sei es mit dem Zusätze des Herrn v. Gonzenbach oder mit der von mir vorgeschlagenen Modifikation annehmen, so ist der Artikel mit den verschiedenen Gesetzgebungen von der Bettelordnung an bis zur Verfassung von 1846 vollständig im Einklang. Ich glaube, man dürfe den Paragraphen dann getrost annehmen, ohne sich zu ängstigen, daß man gegen die Verfassung, gegen die Uebung, gegen den Willen der Donatoren verstoße. Ich unterstütze also den § 19 mit dem Zusätze, daß da wo der Ertrag eines Armengutes das Bedürfnis der Notharmenpflege übersteigt, der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden könne.

Herr Berichterstatter. Herr v. Gonzenbach begann mit der Bemerkung, es seien Umstände eingetreten, unter denen man nur mit halbem Ernste mehr an der Berathung Theil nehmen könne; er wollte mir dadurch gleichsam die moralische Pflicht auferlegen, daß ich den Antrag stelle, die Berathung abzuwehren. Es wurde von anderer Seite auf andere Weise darauf gedrungen, indem Herr Großrath Manuel zum Herrn Präsidenten sagte, es sei eine Art eskamotiren, wenn man mit der Berathung des Armengesetzes fortfahre. Dagegen muß ich mich verwahren. Es ist kein Eskamotiren. Wenn ich ein Armengesetz hätte eskamotiren wollen, ich hätte nicht den Weg eingeschlagen, den ich eingeschlagen habe; ich hätte nicht Monate, halbe Jahre lang die Ästen Ihnen in die Hände gelegt; ich hätte nicht gesagt: da ist ein Punkt, den man angreifen kann. Es wurde gestiftet: es handelt sich um ein Gesetz, das für das Emmenthal entworfen ist, von Emmenthalern vertheidigt, unter einem emmenthalischen Großrathspräsidenten beraten wird! Das ist eine durch und durch unwürdige Art. Ich habe nicht für das Emmenthal Vorlagen gemacht. Herr v. Gonzenbach selbst hat die Macht der Thatsachen anerkannt, und wenn Etwas anerkannt wurde, so ist es der redliche Wille. Solche elende Anfechtungen muß ich entschieden zurückweisen.

Ich kann Sie versichern, im Anfang kam ich mit schwerem Herzen daher, weil es keine leichte Sache ist, aber ich versichere Sie auch, ich bin jetzt mit viel schwerem Herzen da. Man sagte vorerst, der § 19 sei verfassungswidrig. Ich will Ihnen sagen, wie Herr v. Gonzenbach die Verfassung auslegt, und wie er die Armen versorgen will. Herr v. Gonzenbach erklärte, die Verfassung habe nicht die Zellen aufgehoben, sondern nur die Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen. Für was hat denn die Verfassung einen Staatsbeitrag von Fr. 400,000 a. W. ausgesetzt, um die Pflicht der Gemeinden aufzuheben? Warum hat sie nicht einfach erklärt: die Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben, Punktum! Der Staatsbeitrag wurde zur Liquidation der Zelle ausgesetzt. Ich frage: ist das der richtige Anstler unserer Verfassung? Nicht nur das: Herr von Gonzenbach schlug als Artikel der Reform vor: nehmt meinen Vorschlag an, die auswärtigen Armen werden nicht unterstützt. Jetzt kommt er heute und beweist uns, daß es eine Verfassungsverletzung, eine Verletzung des Privatrechts sei, wenn man sage: nur Notharme sollen aus dem Ertrag der Armengüter unterstützt werden. Also wenn der von Herrn v. Gonzenbach gemachte Vorschlag angenommen würde, dann würden nicht nur die auswärtig wohnenden dürftigen Bürger eigentlich gerademweg gestrichen, sondern auch die notharmen. Dann sagen Sie den Armengütern nicht mehr bürgerliche Armengüter, sondern eingegränzte Armengüter. Man beruft sich auf Herrn Blösch. Ich sage Ihnen, der Nachsatz zum § 19 kommt von Herrn Blösch. Er bemerkte, dieser Nachsatz sei notwendig, um Mißverständnisse vorzubeugen. Was wollte Herr v. Gonzenbach für Vorschläge? Er wollte die Eröffnung der Bürgerrechte; mit der Eröffnung der Bürgerrechte, denke ich, wäre auch eine Eröffnung der Armengüter vereinigt gewesen, und dann hätte die Gesetzgebung dekretirt: wer 1000 Fr. oder am Ende auch 5 Fr. zahlt, tritt in den Mitgenuss des Armengutes! Und wenn das eingeführt würde, so wäre das, was Ihnen heute vorgeschlagen wird, eine Bagatelle dagegen. Ich würde mir ein Vergnügen daraus machen, ein Gesetz auszuarbeiten auf den von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagenen Grundlagen, und Sie würden dann erschrecken und sagen: noch hundertmal lieber das, was uns heute vorgeschlagen wird! Man muß dann sehen, wie weit man kommt, man muß durch und durch in alle Verhältnisse dringen, dann wird sich der wahre Inhalt solcher Vorschläge zeigen; und ich kann Sie versichern, daß dann andere Sachen in das Gesetz kommen, als heute vorliegen. Nota bene, die große Dotation nicht zu verachten, die weit über die Verfassung hinaus ginge! Wenn ich mich recht erinnere, so ist Herr v. Gonzenbach damit einverstanden, daß das Gesetz das Recht habe, diese Verhältnisse zu reguliren. Es ist auch bereits bewiesen worden, daß die Gesetzgebung dieses Recht hat, daß ich ganz mit dem Sinn und Geist der Verfassung einig gebe, sogar mit ihrem Wortlaut; ich will sie sogar auf diesem spizen juristischen Boden erwarten. Herr Blösch sagte mir, als ich diesen Artikel redigirt hatte: untersuchen Sie das etwas genauer, es schien mir, die Mißverständnisse, welche daraus entstehen könnten, seien nicht genug erwogen. Ich untersuchte die Sache und fragte: wie ist die Bestimmung des Armengutes? (Ich werde später einlässlicher darauf eintreten, vorläufig sage ich Folgendes darüber.) Welche Klasse von Armen soll aus dem Armengut unterstützt werden? Da sagt die Bettelordnung: die arbeitsunfähigen Armen. Die Armenordnung von 1807 sagt: auch die unverschuldet in's Unglück Gerathenen sind zu unterstützen. Das Armen-gesetz von 1847 sagt: nur die arbeitsunfähigen Armen sollen unterstützt werden. Daraus sehen Sie, daß die jeweilige Gesetzgebung jeweilen die Bestimmung festsetzte. Aber man sagt gleichzeitig: Armenfonds, die zu einem besondern Zwecke gestiftet wurden, bleiben davon unberührt. Diese Momente sprechen entschieden dafür, und es wird sich zeigen, wenn

Sie auf dem juristischen Boden argumentiren wollen, daß man noch viel weiter gehen kann, als da vorgeschlagen ist. Aber man will nicht, man will nur so weit gehen, als im Interesse der Armenpflege nöthig ist. Es handelt sich um eine Reform, das hörte ich hundertmal: es ist eine schwierige Sache, man wird da durchhauen müssen. Ich habe nicht durch, aber Sie hätten es begrifflich gefunden, wenn noch viel tiefer geschnitten worden wäre. Wenn nun eine Reform Aussicht hat durchzugehen, so werden die allerstipigsten und kleinlichsten Sachen dagegen aufgeführt. Es handelt sich um eine große Reform, und ich bitte, nicht zu vergehen, daß in der ganzen Diskussion noch keine andere Lösung Armenfrage gegenüber gestellt wurde als von Seite Herrn v. Gonzenbach; alles Andere ist bloße Kritik. Ich beklage mich da gar nicht, ich muß es annehmen, aber wenn man nur so verfährt, daß man einer Reform die mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, keine andere Lösung entgegenstellt, so glaube ich, man hätte etwas mehr entgegenkommen sollen. Ich will damit durchaus nicht sagen, daß Sie etwas annehmen sollen, was Sie nicht recht finden. Im Regierungsrathe wurden alle diese Verhältnisse, die man hier berührte, erwogen. Es thut mir leid, daß Herr Blösch nicht da ist. Er erklärte, er sei ganz der Ansicht, welche ich in meinem Berichte ausgesprochen habe, daß Armengüter unter Umständen verderblich wirken können. Und es ist noch Jemand dieser Ansicht, und ich war erstaunt, heute zu hören, daß er anders redete. Wenn die Armengüter sich zu sehr äufnen, so wirken sie verderblich, indem dann Leute unterstützt werden, die nicht unterstützt werden sollten. Es ist noch ein anderer Grund, warum man bebutsam sein soll. Wenn Einer unterstützt wird, so verliert er das Stimmrecht. Darf der Staat dulden, daß die Armengüter pauperistisch wirken? Nein, er soll es nicht dulden, in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Armen selbst. Ich bin auch überzeugt und hoffe, daß das Ihnen nicht mehr unklar sein könne, daß die Verfassung und die ganze Gesetzgebung Ihnen die Auskunft gibt: es ist Sache der Gesetzgebung zu sagen, wer bei der Unterstützung durch die Armengüter beizuliegen sein soll. Auf Alles, was bezüglich des § 24 angebracht wurde, trete ich gar nicht ein, das wird sich später schon finden. Noch ein Wort der Erwiderung an Herrn Manuel, welcher behauptete, es sei eine eigentliche Rechtsbeschränkung, so daß ein Dürftiger eine Klage anhängig machen könne, wie hinsichtlich streitiger Holznutzungen u. dgl. Damit ist es dem Herrn Amtsrichter sicher nicht ernst und ich bin überzeugt, daß ein Gericht gewiß einen großen Unterschied macht zwischen der Berechtigung auf bürgerliche Nutzungsgüter und derjenigen auf Armengüter, namentlich da man weiß, daß die Unterstützungspflicht durch die Verfassung aufgegeben ist. Also die Verfassung selbst wäre sozusagen verfassungswidrig, indem man sagen könnte, sie habe Alle rechtlos gemacht, indem sie jede Unterstützungspflicht aufhob. Am Ende ist das Armenpolizeigesetz für die Betreffenden da. Ich muß entschieden auf dem § 19 beharren, er ist wohl erwogen, ich kann Sie versichern, er dient durchaus dazu, Ordnung im Armenwesen zu schaffen, und ich bin überzeugt, daß es Ihnen am Herzen liegt, daß wirklich Ordnung geschaffen werde. Ich habe noch auf zwei Anträge zu antworten, welche eine Ergänzung des Paragraphen bezwecken. Herr Schären möchte für außerordentliche Fälle einen Vorbehalt machen, und Herr Karer wünscht, daß da, wo der Ertrag der Armengüter das Bedürfnis der Notharmenpflege übersteigt, der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden könne. Ich kenne die Gründe, welche zu diesen Vorschlägen führten, aber ich möchte sie nicht zugeben. Man könnte zwar sagen, es dürfte nichts schaden, aber ich fürchte mich vor diesen Thüren, die man öffnen will; ich möchte zu den Armengütern Sorge tragen, sonst dringt wieder Alles hinein. Herr Eschärner in Bern sagt: deshalb, weil nur arbeitsunfähige Arme unterstützt werden durften, sei

legung des Kapitals anhalten konnten, war eben ein Uebelstand. Der Staat kann es jetzt am allerwenigsten darauf ankommen lassen, wie die Gemeinden den Ertrag des Armengutes angeben, er muß sagen: ich rechne auf euren Ertrag, ihr müßt die Administration so einrichten, daß ihr den gesetzlichen Ertrag erhaltet. Ohne eine solche Bestimmung wäre von einer Ordnung in der Armenökonomie keine Rede, jede Gemeinde könnte den Ertrag ihres Armengutes nach Belieben angeben, hier zu 1 %, dort zu mehr Prozenten. Die Bestimmung liegt endlich nicht nur im Interesse der Ordnung, sondern der Administration selbst.

Dr. v. Gonzenbach. Es thut mir recht leid, auch bei diesem Anlasse dem Herrn Berichterstatter eine Einwendung machen zu müssen; ich will sie so kurz als möglich anbringen. Hinsichtlich des Bestandes der Armengüter bin ich mit dem Herrn Berichterstatter ganz einverstanden, er steht da auf dem Boden der Verfassung und des Gesetzes. Hinsichtlich des Ertrags der Armengüter fürchte ich, der Herr Berichterstatter stelle denselben zu hoch und er werde große Mühe haben, in den Gemeinden auf dem Lande Gemeinderäthe zu finden, welche diese Verantwortlichkeit übernehmen; es war schon bisher an vielen Orten sehr schwierig, besonders für die Stelle eines Almoseners, Männer zu finden, welche dazu geeignet waren. Namentlich werden die Leute besorgen, daß sie mit der Verwaltung der betreffenden Titel in Schaden kommen. Es heißt zwar nicht, der Verwalter müsse das Fehlende ersetzen, sondern die Gemeinde, aber die Leute kommen in Schaden. So sehr ich wünsche, daß der Ertrag überall auf 4 % zu stehen komme, so fürchte ich, es sei nicht überall möglich, namentlich da wo das Armengut aus Liegenschaften besteht. Aber es ist auch da nicht möglich, wo dasselbe aus ziemlich schlecht angelegten Kapitalien besteht, d. h. da wo man armen Leuten durch Anleihen helfen wollte, wo die Zinse nicht eingehen und also die Gemeinde in die Lage käme, den fehlenden Ertrag zu ersetzen. Aus diesem Gesichtspunkte wünschte ich, daß die Verantwortlichkeit der Gemeinden nicht höher gestellt würde als bis zu einem Ertrage von 3½ %. Stellt dieser sich zu 4 % oder höher heraus, so soll die Gemeinde den Ueberschuss anlegen, aber die Verantwortlichkeit möchte ich nicht höher stellen.

Geißbühler unterstützt dagegen den § 20 mit Rücksicht auf die Verhütung, welche der § 30 gewährt, indem er von der Ansicht ausgeht, wenn die Gemeinden den vorgeschriebenen Ertrag nicht aus dem Armengute herausbringen, was der Sprechende selbst glaubt, so können sie das Fehlende auf andere Weise ergänzen.

Tschärner in Bern. Bei diesem Paragraphen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es noch nicht so lange her ist (ich erinnere nur an die 20er- oder 30er-Jahre), daß man Mühe hatte, gute Geldanwendungen zu 4 % zu machen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Zeit bald wieder kommt, aber immerhin ist es möglich. Soll man dann die Gemeinden zwingen, Anwendungen zu 4 % zu machen statt zu 3½ %, aus Furcht, sie müssen das ½ % nachhaken? Oft tritt auch der Fall ein, daß Gemeinden ihr Geld der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse anvertrauen, wo sie nur 3½ % ziehen. Eine solche Verwendung ist oft sehr wünschbar, weil sie sehr sicher ist und die Gemeinde die Zeit erwarten kann, bis sich Gelegenheit zu einer vorteilhaften Anwendung bietet. Ich habe es daher nicht zweckmäßig, in einem bleibenden Gesetze so hoch zu gehen. Ferner macht der § 20 die Gemeinden dem Staate gegenüber verantwortlich. Hier möchte ich eine schützende Bestimmung für die Gemeinden aufnehmen. Nicht sie sind es, die verwalten, sondern die Gemeindebehörden. Wenn diese nicht die gehörige Vorsicht beobachten, sollen dann die Gemeinden verantwortlich sein, ohne die Mittel zu haben, sich gegen

allfälligen Schaden zu schützen? Man sollte daher das Wort „Gemeinden“ durch „Gemeindebehörden“ ersetzen, obgleich man in gewissen Fällen diesen auch nicht eine so große Verantwortlichkeit aufbürden kann.

Steller zu Signau. Obschon der § 20 den armen Gegenden ganz gewiss eine große Last auferlegt, so bin ich doch dafür, indem dadurch Ordnung im Armenwesen eingeführt wird. Gegenüber Herrn v. Gonzenbach möchte ich erwidern, daß ich es für billig halte, daß der Gemeinderath für seine Anleihen verantwortlich sei, mache er solche für Bevormundete oder für das Armengut; er soll sich in allen Fällen an die gesetzlichen Vorschriften halten und nicht im einen Falle mehr Garantie verlangen als im andern, denn wenn man in Bezug auf Anleihen, welche das Armengut angehen, eigentlich ungesetzlich verfahren darf, so ist das nicht am Orte. Wenn derartige Anleihen ohne gehörige Garantie gemacht werden, so halte ich dafür, es sei dann nicht mehr ein Anleihen, sondern eine Unterstützung, die man dem Betreffenden leistet. Die Gemeinden, welche sich auf einen solchen Boden einließen, verfahren gegenüber ihren eigenen Gemeindebürgern ungerecht. Weil eine solche Behörde nicht allen Bürgern helfen kann, die in den Fall kommen, es zu verlangen, so hilft man dem Einen, dem Andern nicht. Durch den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach würde man den Ertrag des Armengutes vermindern, daher könnte ich unmöglich dazu stimmen. Ein Ertrag von 4 % ist ein sehr mäßiger Zins; die Kapitalien werfen fast überall so viel ab und weil die meisten Armengüter in Kapitalien, nur wenige in Liegenschaften bestehen, so ist dies ein Grund mehr für mich, zum § 20 zu stimmen.

Schären in Spiez. Man sah bisher, daß die armen Gemeinden in ziemlich trostlosem Zustande waren; sie waren genöthigt, armen Angehörigen Anleihen zu machen. Nun frage ich: wie ist es unter solchen Umständen möglich, einen Zins von 4 % zu fordern? Das ist bei Kapitalien erhältlich, die gut verzinst werden, in solchen Fällen nicht. Ich will auch Ordnung im Armenwesen, aber das Unmögliche kann man nicht verlangen. Ich stelle den Antrag, nur den ersten Satz des § 20 beizubehalten, den zweiten Satz zu streichen und den dritten also abzuändern: „Der Ertrag des Vermögensbestandes ist derjenige, welcher sich unter möglichst guter Verwaltung jährlich herausstellt.“ Man kann strenge Verwaltung und Verantwortlichkeit fordern, aber nicht so weit gehen, den Ertrag gesetzlich zu bestimmen und zu verlangen, daß die Gemeinden ungeachtet guter Verwaltung noch den Ausfall ersetzen. Dies könnte geschehen, wenn den Gemeinden ein Mittel gegeben wäre, das Fehlende zu ersetzen, aber ich sehe keines. Zellen beziehen darf man nur, um das Kapital zu ersetzen, aber nicht zu Ersetzung des fehlenden Zinses.

Leuscher geht ebenfalls von der Ansicht aus, daß es in den Gemeinden, deren Armengüter großen Theils in Liegenschaften bestehen, durchaus nicht möglich sei, denselben einen Ertrag von 4 % abzugewinnen. Man könne den Gemeinden nicht mehr zumuthen, als daß sie die Liegenschaften an eine öffentliche Steigerung bringen und den erhältlichen Ertrag beziehen, bestehe er in 2—2½ oder 3 %.

Lempen unterstützt die Auffassungsweise des Herrn Präopinanten und führt das Beispiel von Gemeinden an, deren Armengüter fast zur Hälfte in zerstückelten Liegenschaften bestehen, die an einer Sanctifizierung übernommen werden müßten. Deshalb möchte der Redner einen Unterschied zwischen dem Ertrage des beweglichen und demjenigen des unbeweglichen Vermögens machen oder dann den gesetzlichen Ertrag nicht höher als auf 3 % bestimmen.

Ganguillet unterstützt den § 20, wie er vorliegt. Der Sprechende gibt zwar zu, daß die geäußerten Bedenken begründet seien, aber gerade weil viele Armengüter in Liegenschaften bestehen, und Liegenschaften in todter Hand immer den schlechtesten Ertrag liefern, sollen die Gemeinden, welche sich in diesem Falle befinden, veranlaßt werden, solche Liegenschaften zu veräußern; dadurch erhalten sie Titel, durch diese einen Ertrag von 4 oder sogar von 5 %. Die Zeiten, wo man Kapitalanwendungen zu 3½ % machte, seien leider ferne, der Zinsfuß werde eher noch höher steigen.

Herr Berichterstatter. Ich habe während der Diskussion ebenfalls keinen Einwurf gehört, der so motiviert gewesen wäre, daß er mich belehrt hätte, im § 20 sei etwas Unrichtiges vorgeschlagen. Alle Einwendungen reduzieren sich zunächst auf den Einwurf: es ist gegenwärtig nicht der Ertrag von 4 %. Deshalb schlägt Herr Schären vor, den Ertrag so zu bestimmen, wie er bei möglichst guter Verwaltung erhaltlich sei. Vorerst ein Wort über diesen Antrag. Wenn Sie einem Schuldner sagen würden: gib mir etwa den Zins, wie es dir bei Thätigkeit möglich ist, — so würde er Ihnen 1—2 % geben und sagen: es ist mir rein unmöglich, mehr zu zahlen. Sagt man ihm aber: du verzinstest das Kapital zu 4 %, so zahlt er sie. So verhält es sich hier mit den Gemeinden. Sagt man ihnen: wir berechnen von eurem Armengute einen Ertrag von 4 %, so werden sie auch dafür sorgen und sie können auch dafür sorgen. Eben die angeführten Fälle beweisen, wie nöthig es ist, die Schraube zurückzudrehen. Stellen Sie nachher Bestimmungen auf, wie Sie wollen, schreiben Sie periodische Revision der Titel etc. vor, das Alles nützt nichts; hingegen wenn Sie 4 % festsetzen, dann wird es sicher nützen. Wenn man sagt: wir haben diesen Ertrag nicht, dann geht es, wie folgt. Sie wissen, daß im § 9 Ziff. 2 die Vertheilung der Kinder gegen Entschädigung durch ein Durchschnittskostenfeld vorgesehen ist. Wenn nun die Gemeinden nicht dafür sorgen, daß ihr Armengut 4 % abwirft, so werden sie einsehen, daß nicht genug Geld vorhanden ist, um den vollen Beitrag zu geben; dann werden sie dahin wirken, daß der Ertrag höher steigt. Ich weiß nicht, ob Sie wünschen, daß die Gemeinderäthe geschont werden, daß sie möglichst gemüthlich und patriarchalisch zusehen, wie es gehen mag; wenn Sie dies wollten, so hätten Sie nicht Ordnung im Armenwesen verlangt, damit die Hilfsmittel konzentriert und richtig verwendet werden. Wir dürfen nicht gleichgültig zusehen, wenn auch in diesem Augenblicke einzelne Gemeinden in Verlegenheit kommen. Ich glaube, besonders aus den von Herrn Ganguillet angeführten Gründen wäre ein Unterschied im Ertrage zwischen Kapitalien und Liegenschaften nicht zweckmäßig. Die Gemeinden könnten die Aufsichtsbehörde leicht hinter das Licht führen. Herr Ganguillet bemerkte zudem bereits, daß es nicht zweckmäßig sei, Liegenschaften in todter Hand zu lassen. Man will in Berücksichtigung des Minderertrages der Liegenschaften den Ertrag etwas niedriger festsetzen. Das hat eine ziemliche Wirkung. Wenn Sie den gesetzlichen Ertrag zu 4 % annehmen, so beträgt das Fehlende Fr. 482 000, unter Voraussetzung der übrigen Mittel, bei 3½ % beträgt das Fehlende Fr. 519 000, bei 3 % steigt es auf Fr. 557 000. Es ist dies auch eine Frage des Staatsbeitrages und dieser versteht nicht Spaß. Der Staat muß schon von diesem Standpunkte aus auf den gesetzlichen Ertrag rechnen, um so mehr, weil es möglich sein wird, den Ertrag von 4 % zu erreichen, wo es nicht möglich ist, fehlt es an Eifer, und wo es an Eifer fehlt, will der Staat nicht den Schaden tragen, sondern da muß ihn die Gemeinde dadurch tragen, daß sie an das Durchschnittskostenfeld etwas weniger bekommt, als sie sonst erhielte. Ich beharre bei dem Paragraphen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 20 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den ersten Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Schären	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Karlen stellt den Antrag, mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Mitglieder sich von Stunde zu Stunde vermindere, die Sitzung heute zu schließen. Der Herr Präsident erklärt, daß er von heute an nicht mehr den Sitzungen beiwohnen könne. Gfeller von Wichtrach unterstützt den Antrag des Herrn Karlen. Der Herr Berichterstatter erklärt sich unter den obwaltenden Umständen mit diesem Antrage einverstanden.

Der Antrag des Herrn Karlen wird durch das Handmehr genehmigt.

Wahl eines Majors der Infanterie der Reserve.

Der Regierungsrath schlägt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion vor:

Herrn A. Müzenberg von Spiez, Hauptmann und Aidemajor.

Steiner, Militärdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, daß zur Ergänzung des Stabes der Reserve nur noch eine Wahl nöthig sei, daß viele Offiziere, welche die Entlassung bereits erhalten, ihre Dienste neuerdings angeboten haben, und daß die beurlaubten heimkehren werden.

Mit 76 von 82 Stimmen wird Herr Müzenberg gewählt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über Erbauung eines neuen Salzmagazins in Bern, mit folgenden Schlüssen:

- 1) Für den Bau eines Salzmagazins mit Wohnung und Stallung auf der Spitalmatte in Bern, neben dem Waarenbahnhofe, wird ein Kredit von Fr. 75,000 bewilligt. Der Regierungsrath ist ermächtigt, Pläne und Devise für diesen Bau auf der Grundlage dieser Kreditbewilligung ausarbeiten zu lassen und zu genehmigen.
- 2) Der Kredit wird mit Fr. 75,000 durch die Kantonskasse als Vorschuss bezahlt und seiner Zeit der Betrag der amtlichen Schätzung durch die Domänenkasse übernommen.
- 3) Der Schätzungswert der Gebäude wird dem Domänenetat einverleibt, nachdem sie vollendet und ausgebaut sind; ein allfälliger Ueberschuß der Baukosten, resp. die Restanz der Vorschussrechnung, wird durch die Salzhandlung mittelst jährlichen Amortisationsbeträgen nach und nach getilgt.

4) Der Bau soll sogleich beginnen und hierzu das vorhandene Material der alten Kaserne und des Zuchthauses, so weit es hinreicht, benutzt werden.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt obige Anträge unter Hinweisung auf die durch die Bauten der Eisenbahn nöthig gewordenen Veränderungen.

Der Vorschlag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, betreffend die Liquidation der Kantonalbankobligationen, mit dem Schlusse:

Die Restanz der Anforderungen des Staates im Betrage von Fr. 14,646. 31 nebst den ausstehenden Zinsen sei als Verlust zu verrechnen und vom Staatsvermögen als non-valeur abzuschreiben.

Auch dieser Antrag wird, empfohlen durch den Herrn Berichterstatter, da eine Liquidation der zweifelhaften Bankobligationen schon während der Periode von 1846, als im Interesse der Staatsverwaltung liegend, beschlossen worden, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt. Die Liquidation ist bis auf die Summe von 12,800 Fr. erledigt, wovon Fr. 14,646 als verloren abzuschreiben sind, während hinsichtlich des übrigen Betrages noch Aussicht vorhanden ist, daß die Forderung des Staates gedeckt werden könne.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit dem Wunsche, der dem Vaterland drohende Sturm möge sich zerstreuen.

Schluß der Sitzung und der Session: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Writtschriften.

26. August 1856.
Beschwerde von A. F. Meyer im Sulgenbach gegen den Appellations- und Kassationshof.
11. Oktober.
Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft von Narberg, betreffend die Forstordnung.
20. Oktober.
Busfnachlaßgesuch von F. Funke, F. Knuchel und J. Burkhalter zu Fegendorf.
19. November.
Vorstellung von Heimberger, Löpfer, betreffend die Holz- ausfuhr.
22. November.
Vorstellung von Partikularen aus Thun, betreffend die Duldung englischer Aerzte.
1. Dezember.
Strafnachlaßgesuche von Ch. Krähenbühl von Schloßwyl und A. Rösch in Langenthal.
13. Dezember.
Busfnachlaßgesuch von Joh. Zurbuchen in Bern.
15. Dezember.
Vorstellung von Landsassen in Burgdorf und Trachselwald, betreffend deren Einbürgerung.
Begnadigungsgesuche von Joh. Henzi und Joh. Weber.
16. Dezember.
Vorstellung von Landsassen in Weitiwyl und Kehrsatz, betreffend deren Einbürgerung.
Vorstellung von Fr. Scherler, betreffend eine Wirthschafts- konzeßion.
Vorstellung der Einwohnergemeinde Wimmis, betreffend die Simmenkorrektion.
18. Dezember.
Vorstellung von Bürgern aus verschiedenen Gemeinden, be- treffend die Holz- ausfuhr.
Vorstellung sämtlicher Gemeinden des Amtes Erlach, be- treffend das Armenwesen.
19. Dezember.
Konzeßionsbegehren aus dem Jura, betreffend die jurassi- schen Eisenbahnen.
Vorstellung von Landsassen in Münchenbuchsee, betreffend deren Einbürgerung.
20. Dezember.
Strafnachlaßgesuch von A. Horny aus dem Kanton So- loturn.